

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1884.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1885.

1937:756

INHALT.

	Seite
I. Goslar als Kaiserpfalz. Von Prof. L. Weiland in Göttingen . . .	3
II. Rostock im Mittelalter. Von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause in Rostock	39
III. Die obrigkeitliche Stellung des Rathes in Lübeck. Von Staats- archivar Dr. C. Wehrmann in Lübeck	53
IV. Schiffahrtsregister. Von Prof. W. Stieda in Rostock	77
V. Der Zollstreit zwischen Hamburg und Ostfriesland in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Von Archivar Dr. W. v. Bippen in Bremen	119
VI. Anhang zu vorstehender Abhandlung. Von Archivar Dr. K. Kopp- mann in Rostock	139
VII. Kleinere Mittheilungen.	
I. Zur Sprachenkenntniss der Hanseaten. Von Professor W. Stieda	157
II. Zur Geschichte der Vitalienbrüder. Von Archivar Dr. W. v. Bippen	162
III. Geschützausrüstung lübeckischer Kriegsschiffe im Jahre 1526. Von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck	165
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 14. Stück.	
I. Dreizehnter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande . . .	III
II. Reiseberichte. Von Senatssekretär Dr. A. Hagedorn in Lübeck	VIII

I.

GOSLAR ALS KAISERPFALZ.

VON

LUDWIG WEILAND.

Der nachfolgende Aufsatz ist entstanden aus einem Vortrage, den ich auf der Pfingstversammlung 1884 zu Goslar gehalten habe. Der Vorstand hatte damals den Wunsch, es möge die Blüthezeit reichsstädtischen Lebens, wie sie sich im 13. und 14. Jahrhundert in Goslar entfaltete, oder die Entwicklung der städtischen Verfassung in einem Vortrage zur Darstellung gebracht werden. Leider erklärte aber derjenige Gelehrte, der wie kein Anderer hierzu im Stande gewesen wäre, der Herausgeber des Goslarischen Urkundenbuches, der durch die Liberalität des Magistrates und der Bürgerschaft in den Stand gesetzt ist, aus dem reichen Borne der städtischen Quellen zu schöpfen, sich für diesmal nicht in der Lage zu befinden, der Bitte des Vorstandes nachzukommen. So musste ich, da die Städtegeschichte meinem speciellen Arbeitsgebiete ferner liegt, auch Forschungen im Archive der Stadt von mir nicht angestellt werden konnten, mich entschliessen, den weniger dankbaren Versuch zu unternehmen, der Versammlung ein Bild der Kaiserzeit Goslar's bis Ende des 12. Jahrhunderts vorzuführen. Nicht den Anfängen städtischen Lebens, sondern den Aeusserungen der unmittelbaren Reichsverwaltung nachzugehen, war also das Ziel der Aufgabe. Auch nur einen schwachen Widerschein der Glanzperiode des kaiserlichen Goslar zu geben, konnte ich nicht hoffen: trümmerhaft wie die steinernen Zeugen jener fernen Zeit ist auch die Ueberlieferung derselben, Vermuthung und Combination müssen vielfach ergänzen, was der sicheren Kenntniss versagt ist, gleichwie die Phantasie des genialen Baumeisters aus den alten unscheinbaren Resten des Kaiserhauses die Herrlichkeit des Wohnsitzes unserer Herrscher neu hat erstehen lassen. Von Anfang an war ich mir bewusst, bei der Dürftigkeit der Ueberlieferung, welche fast nur in zerstreuten Einzelangaben besteht, ein abgerundetes Ganzes

nicht geben zu können. Andererseits konnte es nicht die Absicht sein, alle Einzelheiten sammeln und lose aufreihen zu wollen. Der Vortrag suchte in der Fülle zufällig überlieferten und erspähten Stoffes einzelne Zusammenhänge auf dem bekannten historischen Hintergrunde darzulegen, welche momentan einiges Interesse zu erregen im Stande wären. Jetzt, da mir Gelegenheit geworden ist, die gesammelten Materialien nochmals vorzunehmen, mag es erlaubt sein, noch Anderes zu geben, was der Vortrag, wenn er nicht zu lange und allzu verschwommen werden sollte, bei Seite lassen musste. Dann schien es jetzt angemessen, die Belegstellen beizufügen. Wird das Ganze dadurch vielleicht noch aphoristischer als früher, so werden, hoffe ich, die Theilnehmer der unvergesslichen Goslarer Pfingsttage und die Goslarer Hansefreunde durch den Inhalt etwas mehr entschädigt werden.

Mit den folgenden Zeilen berührt sich an vielen Punkten die »Geschichte der Stadt Goslar im 11. und 12. Jahrhundert« von August Wolfstieg (Berliner Dissertation 1883), welche der streitbare Herr Verfasser mir in Goslar mitzuthemen die Freundlichkeit hatte. Sie sollte der Vorläufer sein einer Verfassungsgeschichte der Stadt Goslar, welche aber bis jetzt nicht erschienen ist¹⁾. Ich erlasse es mir deshalb, polemisch oder zustimmend die Ergebnisse jener Schrift zu registriren. Für manche Winke bin ich der Goslarer Festschrift des Herrn Dr. Robert Müller (Goslar's Geschichte und Alterthümer) zu Danke verpflichtet.

Dass Goslar eine der ältesten Ansiedelungen dieser Gegend ist, lehrt die Sprachkunde: das Stammwort der Endsilbe war in historischer Zeit nicht mehr in Gebrauch, wurde nicht einmal mehr verstanden²⁾. Goslar's Gemarkung ist eine der ersten Rodungen am Fusse des Gebirges in den Harzwald hinein, der sich ehemals viel weiter nach Norden gen Wolfenbüttel und Braunschweig erstreckte³⁾. Das Flussthal der Ocker hinauf drangen

1) Zugleich mit der Correctur erhielt ich sie: Wolfstieg, Verfassungsgesch. von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechts. Berlin 1885.

2) lar, nicht gleich lāri, leer, öde, sondern eines Stammes mit den römischen lares, soviel wie Heim bedeutend.

3) Vgl. Hänselmann in den G. B. Jahrg. 1873, S. 1 ff.

die Anbauer vor, noch ältere Gründungen bezeichnen ihren Weg; der Gebirgsstock gebot ihnen Halt. Eine spätere Ueberlieferung ¹⁾ besagt, König Heinrich I. habe den vicus Goslariae erbaut; aber der Ort ist älter. Die Ueberlieferung bewährt nur, dass der Ort im Besitze des Königs war. Des Königs war aber der grösste Theil des bebauten Landes ²⁾ im Norden, Westen und Osten; es sind die Stammgüter des Ludolfingischen Hauses, wohl auch älteres Reichsgut. Die Gutsverwaltung der sächsischen Könige verschmolz es zu einer einheitlichen Masse. Im Westen liegt Gandersheim, die bevorzugte Familienstiftung der Ludolfinger, im Osten das jüngere Quedlinburg, wo Heinrich I. und Mechthild ihre Grabstätte gefunden; im Norden, nur drei Stunden von Goslar, die alte Reichspfalz Werla (bei Burgdorf an der Ocker), lange hinaus wohl der Mittelpunkt der Verwaltung dieser Domänen, erst 1086 mit 200 Mansen von Heinrich IV. dem Bisthum Hildesheim geschenkt ³⁾. Des Königs aber war auch der unbebaute Grund, das Oedland, der Bergwald mit seinem Holz und seinen Thieren, seinen Steinen und Metallen.

Unter Otto I. erschliessen sich die unterirdischen Schätze des Rammelsberges, dessen alter Name, Rabensberg, an die Boten Wodans gemahnt. Die Ausbeutung der Bergwerke gab der unbedeutenden Ansiedelung die Kraft zu wachsen; königliche Bergleute, der Sage und der Vermuthung nach Franken, liessen sich nieder. Im Jahre 979 zum ersten Male ist der Herrscher, Otto II., hier nachweisbar, zur Winterszeit ⁴⁾; für die passende

1) *Annalista Saxo* 922, SS. VI, 595 und *Ann. Palid.* SS. XVI, 61 aus gemeinschaftlicher älterer Quelle, der dem 11. Jahrhundert angehörigen sächsischen Kaiserchronik.

2) Dass alles Land hier des Reiches Eigengut gewesen, wie Bode in seinem trefflichen Aufsätze in der *Ztschr. des Harzvereins* 1882, S. 158 meint, daran ist natürlich nicht zu denken. Man muss vor der Vorstellung warnen, dass die mittelalterlichen Grossgrundbesitzer grosse zusammenhängende Güter im modernen Sinne besessen; der Grossgrundbesitz bestand in vielen Einzelhufen und Höfen in vielen Dorfmarken.

3) Heineccius, *Antiquitates Goslar.* 99 (Stumpf 2871). Es verdient doch bemerkt zu werden, dass Friedrich I. noch 1180 Aug. 15 zu Werle einen Hoftag abgehalten hat in Sachen der Anhänger Heinrich's des Löwen. *Ann. Pegav.* SS. XVI, 263.

4) Stumpf 753.

Unterkunft des Königs und seines Gefolges muss also der Herrenhof im Stand gewesen sein. Die Wirkungen des Bergbaues zeigen sich erkennbar erst ein Menschenalter später: unter Heinrich II. ist der Wendepunkt, tritt Goslar aus dem Dunkel in das Licht der Geschichte. Möglich, dass schon Otto III., von der stillen Erhabenheit des nahen Gebirges angezogen, dem Orte seine Vorliebe zuwandte, dass der junge kaiserliche Büsser hier eine grössere kirchliche Stiftung plante. Ein Jahr vor seinem Tode führt auf sein Geheiss sein getreuer Bernward von Hildesheim zwei ganze Heiligenleiber aus Rom über die Alpen, um sie in Goslar »*celebri loco*« beizusetzen¹⁾. Eine Pfarrkirche wird der Ort damals wohl schon besessen haben, vielleicht an Stelle der späteren Marktkirche zu St. Cosmas und Damian; beim Herrenhause war jedenfalls eine Capelle. Hier oder dort mag Willigis von Mainz im Jahre 1009 die Weihe Meinwerk's zum Bischofe von Paderborn vorgenommen haben²⁾. Es ist das erste Mal, dass der König hier zusammen mit angesehenen Reichsfürsten weilte.

Indess erst in der zweiten Hälfte seiner Regierung wendet Heinrich II. seine Fürsorge dem Orte zu. Jetzt werden seine Aufenthalte häufiger und länger, im Jahre 1017 vier Frühlingswochen. Damals, erzählt ein Augenzeuge, hat er die villa vielfach ausgebaut³⁾. Aus den bescheidenen Grenzen eines ländlichen Herrenhofes ist damals Goslar zu einer königlichen Pfalz erhoben worden. Jetzt hat es Raum zur Unterkunft stattlicher Fürsterversammlungen. Schon in den Märztagen 1017 sind die sächsischen Fürsten hier um den Kaiser versammelt, um den Feldzug gegen den Polenherzog vorzubereiten⁴⁾. In den Fasten des Jahres 1019, wo die neue Pfalz den fernen Lothringern bekannt wird, Fürsten aus allen Theilen des Reiches zum Hoftage sich vereinigen⁵⁾, tagt hier unter des Kaisers Vorsitz eine Synode

1) Vita Bernwardi c. 7, SS. IV, 770. Es waren die Hl. Exuperantius und Sabinus, deren Reliquien in den späteren Verzeichnissen der Münsterkirche nicht vorkommen; sie sind also wohl nicht nach Goslar gelangt.

2) Vita Meinw. c. 11, SS. XI, 111.

3) Thietmar VII, c. 38: *Villam multum excoluit*. Ich verstehe unter villa den Herrenhof und seine Annexe.

4) Vgl. Bresslau, Jahrbücher Heinrich's II. Bd. 3, S. 51.

5) Das. 3, S. 111.

sächsischer Bischöfe¹⁾. Diese Versammlung rührt zum ersten Male an die Frage, welche bald eine der wichtigsten des Jahrhunderts werden sollte, die der Priesterehe; aber nicht vom Standpunkte der kirchlichen Zucht, sondern vom Standpunkte der Erhaltung des kirchlichen Besitzes. Die Ehe der Priester tastet man nicht an, aber die Kinder, welche ein der Kirche höriger Priester mit einer Freien erzeugt, sollen — wie das vielfach vorgekommen sein muss — nicht dem Stande der Mutter, sondern der ärgeren Hand folgen, damit der Kirche ihre Hörigen und ihre Güter erhalten bleiben. Der Goslarer Beschluss nimmt Bezug auf die Ordnung dieser für den kirchlichen Besitzstand ungemein wichtigen Angelegenheit durch den Papst. Drei Jahre später erfolgte diese unter Zustimmung des Kaisers zu Pavia. Der sächsische Conservativismus wich hier dem welschen Radicalismus: die Ehen höriger Cleriker werden zu Pavia überhaupt verboten. Es war, wenn auch in beschränktem Umfange, die erste Erneuerung des Cölibatgebotes.

Die Goslarer Synode tagte in »consistorio regali Goslariae preminente, in ecclesia scilicet australi lateri eodem adhaerente« — in der an den südlichen Theil der Pfalz anstossenden Kirche. Das Vorhandensein der Ulrichscapelle zur Zeit Heinrich's II. ist damit erwiesen. Der Augsburger Bischof wurde 993 heilig gesprochen und besonders in der nächstfolgenden Zeit mit Vorliebe zum Patron neuer kirchlicher Stiftungen erwählt. Daraus schloss man schon früher auf die Gründung der Ulrichscapelle durch Heinrich II.²⁾ Kein Zweifel, der Cultus des dem sächsischen Kaiserhause so enge verbundenen süddeutschen Bischofs kam durch ein Mitglied jenes Hauses nach Sachsen. Auf die Gründung der St. Ulrichscapelle zu Goslar folgte bald die der St. Ulrichskirche in der Altstadt Braunschweig, welche Bischof Godehard von Hildesheim (1022—38), der thätige Mitarbeiter Heinrich's II., weihte. — In dem kleinen Raume der Kaisercapelle wurde also zum ersten Male jene weltbewegende Frage angeregt.

Erfahren wir, dass Godehard am Ende seines Lebens, also

1) S. das Referat über die Verhandlungen Leges II, 2, 172; vgl. Vit. Meinwerci c. 165.

2) Jacobs in der Ztschr. des Harzvereins 6, S. 171.

Ende der 30er Jahre, auf Befehl der Kaiserin Gisela, der Gemahlin Konrad's II., in curte regali eine Kirche errichtet habe¹⁾, so ist diese Nachricht nicht auf St. Ulrich, auch schwerlich auf die Anfänge des Domes zu beziehen, sondern wohl eher auf die zweite, weit grössere und stattlichere Kaisercapelle zu Unser Lieben Frau, welche sich ehemals an der Westseite des Kaiserhauses erhob²⁾.

Heinrich II. war es, der recht eigentlich Goslar zur Pfalz erhoben hat; hier feierte er sein letztes Pfingstfest, hier stellte er seine letzte Urkunde aus. Mit seinem Nachfolger aus dem salischen Hause, Konrad II., beginnt die eigentliche Glanzzeit des kaiserlichen Goslar. Kaum ein Aufenthalt der Herrscher in Sachsen geht vorüber, wo sie nicht hier Hoflager halten; vor Allem die hohen Feste der Kirche werden mit Vorliebe hier begangen; an sie schliessen sich Fürstensprachen und Reichstage; hier werden die fremden Gesandtschaften aus Slavien, Ungarn, Russland, Rom und Byzanz empfangen. Nur einige Einzelheiten aus der Fülle.

Konrad II. beginnt den Bau des Klosters auf dem Georgenberge im Norden der Stadt, ohne ihn zu vollenden; sein Urenkel Heinrich V. schenkt 1108 das Kloster dem Bisthum Hildesheim³⁾, erst 1128 wird es eingeweiht⁴⁾. Der neueste Bearbeiter der Geschichte Konrad's II.⁵⁾ kann sich schwer der Vermuthung entschlagen, dass auch die Anfänge des neuen grossartigen Pfalzbaues

1) »Construxit«, Vita Godehardi c. 26, SS. XI, 210.

2) Vgl. Jacobs a. a. O. S. 168. Diese Capelle wird neben der St. Ulrich's wie es scheint zuerst erwähnt 1108 in der nicht über Verdacht erhobenen Urkunde Udo's von Hildesheim (Heineccius 110): regis capellam et S. Mariae.

3) Urk. bei Böhmer, Acta imp. sel. 69.

4) Ann. Stederburg, SS. XVI, 204: 1128. dedicatum est monasterium S. Georgii. Nach S. 205 war es besonders Propst Gerhard von Richenberg, der eine Zeitlang auch Archidiacon zu Goslar war, welcher ecclesiam beati Georgii in Monte informem et quasi de nihilo in bonum statum laudabiliter levavit. Bei der Weihe des Jahres 1128 ist gewiss vor Allem an die Weihe der Kirche zu denken; die Bauthätigkeit Gerhard's scheint in noch spätere Zeit zu fallen. Er starb 1142. Schon 1145 zerstörte ein Brand Alles wieder, das. S. 207: monasterium et claustrum S. Georgii cum omnibus habitationibus combusta sunt.

5) Bresslau, Jahrbücher Konrad's II. Bd. 2, S. 382.

auf diesen Kaiser zurückgehen. Die Ueberlieferung schreibt die Errichtung des Hauses übereinstimmend seinem Sohne zu¹⁾. Heinrich's III. eigenstens Werk ist jedenfalls der Dom, das Stift der Heiligen Simon und Judas, auf deren Festtag sein Geburtstag fiel.

Gleichzeitig entstand das Stift St. Peter auf dem Kalkberge im Osten vor der Stadt, dessen Vollendung und Bewidmung sich besonders die Kaiserin Agnes angelegen sein liess²⁾. Dass dieses Stift zur Specialcapelle der Königinnen, seine Canoniker zu Capellanen derselben bestimmt gewesen, ist eine im Stifte selbst in späterer Zeit entstandene Geschichtsfälschung, als man hier gleichen Rang mit dem Domstifte und die Reichsunmittelbarkeit beanspruchte³⁾.

Ausserordentlich oft und lange hat Heinrich III. zu Goslar gewelt, zahlreiche Fürstenversammlungen fanden hier statt; von Goslar aus werden unter Heinrich III. zum guten Theile die Geschicke Deutschlands und Italiens, der ganzen christlich-abendländischen Welt geleitet. Der geistvolle Nitzsch hat die Vermuthung ausgesprochen, Heinrich III. habe die Absicht gehabt, dem Wanderleben der deutschen Könige ein Ende zu machen, Goslar zum ständigen Königssitze zu erheben⁴⁾. Ich kann diese Vermuthung nicht theilen. Weitab von den alten Culturlanden des Rheins und der Donau, wo das politische Leben damals hauptsächlich pulsirte, war die Lieblingstätte des Saliers gelegen, kein schiffbarer Fluss vermittelt den Verkehr, und vor Allem die wirtschaftlichen Grundbedingungen der damaligen Reichsverwaltung verboten die dauernde Festsetzung des königlichen Hofes an einem Orte, und sie konnte Heinrich III. nicht ändern. Zuletzt im Herbste 1056 empfing der Kaiser hier, umgeben von

1) Adam. Brem. III, c. 27; Vita Altmanni Patav. c. 2, SS. XII, 230.

2) Vgl. die Urkunden Stumpf 2605, 2648, 2649. Wenn Hotzen in der Ztschr. des Harzvereins 8, S. 271 Benno von Osnabrück für den Baumeister aller dieser Bauten hält unter Berufung auf dessen Vita, so ist das ein arger Irrthum. Hier findet sich nur, dass Benno die Burgen Heinrich's IV. gebaut habe.

3) Zu diesem Zwecke wurden Urkunden Friedrich's I. (Stumpf 4118) und Heinrich's VII. 1227 (Böhmer, Reg. V, 4074) im 18. Jahrhundert gefälscht. Die »Kurze Gesch. des Reichsstifts Petersberg« (1757), in der sie zuerst veröffentlicht sind, dient dieser trügerischen Tendenz.

4) Gesch. des deutschen Volkes 2, S. 41 ff.

zahlreichen Fürsten, den Papst Victor II., mit ihm trat er seinen Todesritt nach Bodfeld an¹⁾. Da er mit dem Herzen immer in Goslar gewesen, befahl er sterbend, sein Herz im Dome beizusetzen²⁾. Dort ruhte es im Chore bis zu dem Abbruche des Domes in unserem Jahrhundert. Die Gleichgültigkeit der damaligen Generation hätte die einzige Reliquie beinahe verloren gehen lassen³⁾. Jetzt hat sie ihre Ruhe gefunden in der Kaisercapelle.

Dem Kaiser Heinrich III. war seine Mutter Gisela schon 1043 mit Tode vorangegangen; sie verschied zu Goslar, durch Wahrsager über ihr Ende getäuscht. Das müssen nicht gerade Goslarer gewesen sein. Sicherer aber ist die Anwesenheit einer anderen allen guten Christen der Zeit jedenfalls verhassteren Gesellschaft bezeugt: 1051 als Kaiser und Fürsten Weihnachten feiern, wird eine Bande von Ketzern hier entdeckt und in kurzem Prozesse gehängt; eine der frühesten damals noch vereinzelt Anwendungen der Todesstrafe bei Ketzerei. Es sollen Manichäer gewesen sein. Die Nachricht über sie eröffnet einen Blick auf den Zusammenfluss fremden Volkes und fremder Anschauungen im Goslar des 11. Jahrhunderts.

Mit der Geschichte Heinrich's IV. ist die Goslar's auf das Engste verflochten. Hier stand seine Wiege; ungetauft empfing er hier die Huldigung der Fürsten. In den Tagen, wo er zu Worms 1065 mit dem Schwerte umgürtet wurde, brannte das Kaiserhaus ab⁴⁾. Goslar sah die Tage seines Glanzes, die seiner Erniedrigung. Um Goslar spielen sich die erschütternden Ereignisse des sächsischen Aufstandes ab. Als diese Kämpfe aufzugehen beginnen in dem grossen Kampfe zwischen Kaiserthum und Papstthum hat Heinrich IV. zum letzten Male hier gewelt. Nach seinem grossen Siege über die Sachsen, mit denen die Goslarer gemeinschaftliche Sache gemacht⁵⁾, schonte er des Ortes, der ihm früher so lieb gewesen⁶⁾. Zum letzten Male feiert er

1) Vgl. Steindorff, Jahrbücher Heinrich's III. Bd. 2, S. 350.

2) Ann. Palid. SS. XVI, 69.

3) Ein Herr von Hammerstein hat sie damals gerettet, s. Vaterl. Archiv 1824, S. 248. Später war das Herz im Welfenmuseum in Hannover.

4) Bertholdi Chron. und Bernoldi Chron. SS. V; vgl. SS. XIII, 732.

5) Lambert a. 1073, S. 133 der Octavausgabe.

6) Das. S. 189.

1075 hier Weihnachten; die Legaten Hildebrand's überreichen ihm hier das Ultimatum ihres Herrn¹⁾. Nachdem im Januar 1076 die Würfel zu Worms gefallen, eilt Heinrich wiederum nach Goslar, gibt Auftrag die Zwingburgen wieder herzustellen, neue zu errichten, darunter eine auf dem Steinberg²⁾. Das ist sein letzter Aufenthalt zu Goslar. Seitdem hat er die Kaiserpfalz nicht mehr gesehen. Seine Gegner bemächtigten sich des Ortes. In der Stiftung seines Vaters, dem Dome, den Heinrich selbst mit neuen reichen Schenkungen bedacht, löschen die päpstlichen Legaten seinen Namen aus dem Buche der Lebendigen, hier empfängt der zweite Sachsenkönig Hermann von Salm die Krone. Als bessere Tage für den Kaiser gekommen, als Sachsen wieder befriedet ist, scheint der frühere Lieblingsaufenthalt ihm verleidet. Dass die Goslarer, nunmehr wieder gut kaiserlich, im Jahre 1088 den gefährlichsten Feind ihres Herrn, den Bischof Bucco von Halberstadt, als er friedlich in ihrer Stadt weilte, in plötzlichem Auflaufe grausam ermordeten³⁾, war kein Ereigniss, welches die trüben Rückerinnerungen der siebziger Jahre bei dem Kaiser zu bannen vermochte.

In Goslar ist es, wo der unnatürliche Sohn, Heinrich V., mit den Fürsten und den Päpstlichen seine Anschläge gegen des Vaters Krone spinnt.

Der Sachse Lothar III. begünstigt Goslar vor allen anderen Städten seines Stammlandes als Residenz. Als er im Jahre 1132 hier weilt, stürzt die Pfalz zusammen; das Jahr war durch heftige Stürme ausgezeichnet⁴⁾. Im letzten Jahre des Kaisers, 1137, brennt ein grosser Theil der Stadt nieder⁵⁾.

Konrad III. rückt von hier aus zu seinem erfolglosen Zuge gegen das welfische Braunschweig.

1) Das. S. 217.

2) Das. S. 221, 226. Aus Bruno c. 125 (= Ann. Saxo SS. VI, S. 718. 719) darf man nicht herauslesen, dass Heinrich 1080 in Goslar gewesen.

3) Ann. Saxo 1088.

4) Canon. Wissegrad. SS. IX, 138. Auffallend ist, dass dieser Chronist auch die Paläste in Bamberg und Altenburg beim Aufenthalte Lothar's in demselben Jahre einstürzen lässt. Die Notiz der Ann. Patherbrunn. zu 1132: Vehementissima vis ventorum innumera aedificia subruit, gibt vielleicht die Erklärung.

5) Ann. Saxo und Ann. Magdeburg. 1137.

Unter seinem Nachfolger Friedrich I. werden zu Goslar wieder glänzende Reichstage abgehalten, so lange das Verhältniss des Kaisers zu seinem Vetter Heinrich dem Löwen ein freundschaftliches war. Das Reichsgebiet Goslar war jetzt schon dank der territorialen Politik des Sachsenherzogs und der Nachsicht des Staufers fast auf allen Seiten von welfischen Besitzungen und Burgen umfasst. Das Streben des Welfen geht auf Abschluss des Territoriums, er sucht das kaiserliche Goslar zu gewinnen. Als Friedrich I. 1176 den Herzog zur Reichsheerfahrt gegen die Lombarden aufruft, fordert dieser vom Kaiser, ihm Goslar zum Lehen zu geben, anders will er seiner Heerespflicht nicht nachkommen. An dieser Forderung und ihrer Ablehnung entzündet sich der Kampf Friedrich's I. gegen Heinrich den Löwen. Als der Welfe dann den Verzweiflungskampf gegen Kaiser und Reich kämpft, als er, um sich Luft zu machen, von Braunschweig her die Offensive ergreift, da ist es Goslar, gegen welches sich sein erster Stoss (April 1180) richtet. Der Kaiser hatte sich vorgesehen: die reichstreuen Fürsten waren schon in Goslar eingeritten, die Stadt dem Reiche zu erhalten. Da müssen die Bergwerke die Wuth des Löwen empfinden, die Gruben werden verschüttet, die Schmelzöfen zerstört, die Stadt wird eingeschlossen, dass die Lebensmittel fast ausgehen. Mit fliegenden Fahnen zieht der Herzog an Goslar vorbei gen Süden, um des Königs Städte Mülhausen und Nordhausen zu verbrennen.

Besser gelang es den Braunschweigern in dem folgenden Kampfe der Welfen und Staufer um die Krone. Goslar stand zu Philipp von Schwaben¹⁾; die Bürger hielten unter Führung des Grafen Hermann von Woldenberg und Harzburg zwei Jahre lang die Drangsale der welfischen Blockade aus. Am 8. Juni 1206 endlich ereilte die Stadt das Verhängniss. Die Feinde unter dem grossen Kriegshelden Gunzelin von Wolfenbüttel nehmen sie mit stürmender Hand, an der schwächsten Seite bei Neuwerk, welches damals noch vor der Mauer lag, sind sie eingedrungen. Die Plünderung folgt; die Handelsschätze des Morgenlandes, Pfeffer und edles Gewürz, vertheilen die Eroberer scheffel-

¹⁾ Handelsrivalität gegen das aufstrebende Braunschweig mag mit unter den Motiven dieser Parteistellung gewesen sein.

weise; acht Tage genügen kaum, um die unermessliche Beute auf Lastwagen fortzuschaffen. Die königlichen Kassen, wohlgefüllt gerade damals durch Ansammlung der Einkünfte mehrerer Jahre, werden nach Braunschweig geführt. Auf dem Braunschweiger Markt werden die Urkunden Goslar'scher Kirchen feilgeboten. Kaum können die Führer das Kriegsvolk abhalten, die Schätze des Domes zu plündern und die Stadt in Brand zu stecken¹⁾. König Otto IV. behielt von jetzt ab bis zu seinem Tode 1218 die Stadt in seiner Gewalt.

Die Katastrophe des Jahres 1206 beendet die Kaiserzeit Goslar's. Schwer genug und langsam mag sich die Stadt von ihr erholt haben. Als aber im Jahre 1219 das Kind von Apulien hier seinen ersten Reichstag in Sachsen abhält, als ihm hier Otto's IV. Bruder, der Pfalzgraf Heinrich, die Reichskleinodien ausliefert, da ertheilt Friedrich II. den Bürgern das erste umfassende Stadtrecht, »weil sie in standhafter Treue viele Gefahren des Leibes und Verluste an Gut durch die Feinde des Reiches erlitten«²⁾. Hiermit war eine neue Grundlage gegeben für das Emporblühen Goslar's als eines freien bürgerlichen Gemeinwesens.

Selten noch haben die letzten Staufer hier gewelt; 1227 ist der Hoftag König Heinrich's in Goslar einer der letzten stauferischen in Norddeutschland überhaupt. Nur Wilhelm von Holland, durch seine braunschweigische Heirath in Beziehung zu Niedersachsen, hat noch einmal 1253 hier kurzen Aufenthalt genommen³⁾. Seitdem kein deutscher Herrscher mehr, bis ein anderer Wilhelm auch hier des Reiches Herrlichkeit wieder erstehen liess.

In der Kaiserzeit beruhte die Bedeutung Goslar's nicht in seinem Wesen als städtische Corporation mit Selbstverwaltung — von einer solchen kann erst etwa am Ende des 12. Jahrhunderts die Rede sein —, sondern in seiner Eigenschaft als Sitz der königlichen Verwaltung eines in seiner Art eigenthüm-

1) Arnold. Lubec. VI, c. 7; Chron. regia Colon. SS. XXIV, 11. Den Verkauf von Urkunden erzählt eine Urk. Bischof Hartbert's 1206 bei Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 387.

2) Göschen, die Goslarischen Statuten S. III.

3) Böhmer, Reg. V, 5138.

lichen, in Deutschland einzigen Domänencomplexes. Die wirtschaftliche Existenz des deutschen Königthumes beruhte bis in das 12. Jahrhundert hinein vorwiegend auf den Naturalerträgen der zahllosen königlichen Fiscalgüter, seit der Ottonenzeit mit auf den Leistungen, welche den Reichskirchen von ehemaligem Fiscalgute oblagen. Die Bewirthschaftung und Verwaltung dieser Güter war geregelt nach der von Karl dem Grossen erlassenen mustergültigen Verordnung¹⁾. Eine grössere Anzahl von Hufen, (ein Domänencomplex, der aber kein geschlossenes Gebiet bildete,) fanden ihren administrativen Mittelpunkt in einer Curia²⁾. Ueber die Anzahl der Hufen, welche zu einer Curia gehörten, über die Grösse des Complexes kann man nur annähernde Vermuthungen aufstellen. Schenkt der Bischof Bruno von Würzburg im Jahre 1036 seiner Domkirche sein Erbgut, die Curia Suntrike im Paderborner Sprengel, das aus 308 Mansen besteht, so scheint dies nach der Vorstellung der Zeitgenossen ein grosses Gut gewesen zu sein, denn der Bischof bezeichnet es, den Namen Suntrike (Sundarrike) übersetzend, stolz als quasi singulare regnum³⁾. Werden 1086 bei der Schenkung Heinrich's IV. an Hildesheim 200 Mansen zu der Curia Werle gerechnet, so mag der ursprüngliche Bestand des Complexes wohl schon durch die Freigebigkeit der Könige Einbusse erlitten haben; ausdrücklich wird Goslar

1) Dem Capitulare de villis.

2) Pfalz sagt man wohl auch; doch mag ich lieber die in den Quellen allein vorkommenden Ausdrücke Curia oder Curtis anwenden. Sicher nur der geringste Theil der zu einer Curia gehörigen Hufen wurde von der Gutsverwaltung direct mittels der Classe der dagewerchten bewirthschaftet; die meisten waren an Leute ausgethan, die sich noch in verschiedener persönlicher Abhängigkeit befanden; daher die Ausdrücke mansus servilis, laedilis, ingenuelis. Sie Alle hatten bestimmte Naturalleistungen zu liefern, auch wohl Frohnden zu leisten. Die Leistungen waren natürlich je nach der Beschaffenheit des Gutes und der persönlichen Stellung des Besitzers verschiedene. Die Bewirthschaftung auch dieser verliehenen Hufen wurde von der Curia aus geregelt (Flurzwang). An der Spitze der Verwaltung steht der Villicus der Curia, ihm untergeordnet sind die Villici der Vorwerke, in welche sich die direct bewirthschaftete Flur gliedert. Vgl. die äusserst instructive Urkunde des Bischofs Brun von Würzburg von 1036 in Mon. Boica 36, S. 24 und Wilmanns, Addit. zum Westfäl. U.B. S. 7.

3) Der jährliche Ertrag wird auf 203 Mark Silber veranschlagt.

von der Schenkung ausgenommen¹⁾). Die Domänencomplexe nun, deren Mittelpunkt eine Curia war, hatten je nach ihrer Grösse und Ertragsfähigkeit mehr oder weniger sogenannte Servitia aufzubringen, jedes bestehend aus einer bestimmten Quantität Frucht, Schlachtvieh der verschiedensten Art, besonders Schweine, Hühner, Gänse, sowie Eier, Käse, Bier, Meth oder Wein; auch Pfeffer erscheint schon in der einzigen Aufzeichnung der königlichen Servitia, welche aus der ersten Zeit Heinrich's IV. erhalten ist²⁾). Die Grösse eines solchen Servitium, in den verschiedenen Theilen des Reiches noch verschieden, mag ursprünglich berechnet gewesen sein, den königlichen Hof einen Tag zu erhalten³⁾). In Sachsen allein werden unter Heinrich IV. soviel Servitia berechnet wie Tage im Jahr, und noch vierzig mehr⁴⁾). Die Servitia wurden vom Hofe in der Regel an Ort und Stelle aufgebraucht, oder für späteren Verbrauch angesammelt, eine Ueberführung auf weitere Entfernung war bei den damaligen Verkehrsmitteln ausgeschlossen. Diese Art der Erhaltung des königlichen Hofes bedingte sein beständiges Umherziehen im Reiche, schloss eine feste Residenz aus. Auch Goslar wird in jener Aufzeichnung als Curia aufgeführt⁵⁾; leider erfahren wir

1) Sicher etwas ganz aussergewöhnliches sind die 700 Mansen der Curtis Lesum, »*quae et maritimas Hadeloeae regiones in ditione possidet*«, Adam. Brem. III, 44, der vorsichtig hinzufügt »*ut aiunt*«. Das castrum Baden, die Mitgift der Clementia von Zäringen hat 1158 500 Mansen, Or. Guelf III, 466.

2) Böhmer, Fontes III, 397. Merkwürdiger Weise erscheint hier keine Frucht, ohne dass man deshalb annehmen dürfte, es habe keine zu dem Servitium gehört. Zur Vergleichung diene das Servitium quotidianum des Erzbischofs von Köln aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bei Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen des Erzb. von Köln S. 59, sowie aus früherer Zeit, 948, das Servitium, welches der Abt von Magdeburg alle Jahre einmal an drei Orten dem Bischof von Brandenburg reichen soll, Cod. dipl. Anhalt. I, 17; ferner das servitium ad duos dies, welches eine Curtis dem Herzoge Magnus von Sachsen leistete, Or. Guelf. II, 490.

3) Doch vgl. Frensdorff S. 64 über das quotidianum servitium.

4) Bei 20 Curien; leider wird nur von der ersten und der letzten die Zahl der Servitien angegeben, die erste gibt 5, die letzte 40.

5) Dass Goslar noch 1086 wirthschaftlich abhängig von Werla gewesen, möchte man zunächst aus der oben angeführten Urkunde Heinrich's IV. schliessen, allein die Aufzählung Goslar's neben Werla als Curia in dem Ver-

nicht, wie viele Servitia es gibt. Einzelne Curien zeichneten sich dann noch durch besondere ihnen eigene Erträge aus; Ingelheim und Nierstein braucht man nur zu nennen, um daran erinnert zu werden, dass der Ertrag des Weinbaues hier mehr in Betracht kam, als die Früchte des Feldes und der Viehzucht. Bei der sächsischen Curia Grona wird der königlichen Sälzer gedacht¹⁾. Dass bei Goslar das ihm Eigenthümliche, ebenso wie bei Ingelheim und Nierstein nicht erwähnt wird, beruht jedenfalls nur in der Mangelhaftigkeit der ganz zufälligen Aufzeichnung.

Schwerlich gehörten zu der Curia Goslar grössere Flächen Ackerlandes, ausreichende Triften zur Ernährung von Rindvieh. Die Einkünfte der Curia Goslar beruhten in anderem als den ländlichen Producten: in den Erträgen des Waldes und der Bergwerke. Zur Schweinemast freilich war der Wald nicht geeignet, Eichen- und Buchenbestände auf grösserer Fläche werden kaum vorhanden gewesen sein. Aber das Holz der Nadelbäume und wilden Weiden, ein bei dem grossen Reichthum an und für sich wenig geschätzter Artikel, gewann hier nach der Erschliessung der Bergwerke grosse Bedeutung für die Reinigung und Verarbeitung der Erze.

Der Wald mit seinem unversiegbaren Wildstande war es doch wohl, welcher die Vorliebe unserer Herrscher für Goslar zuerst hervorrief. Goslar war die letzte Station vor dem Gebirge bei dem Ritt zu den in der Tiefe des Waldes gelegenen Förstereien Botfeld und Siptenfelde. Der Harz war nicht nur des Königs Eigen, er war auch königlicher Bannforst; das Wild stand hier unter Königsschutz, wer ohne Erlaubniss des Königs jagte, musste die Bannbusse zahlen. Der Forst war in Reviere, Oberförstereien,

zeichnisse, welches höchst wahrscheinlich 1065, jedenfalls vor dem Romzug Heinrich's abgefasst ist, spricht dagegen. Man wird also annehmen müssen, dass die Erwähnung Goslar's in der Urkunde geschehen ist in der Erinnerung an die frühere, vielleicht erst vor einigen Jahrzehnten gelöste Abhängigkeit von Werla. Zwei Werla betreffende Urkunden im Hercynischen Archiv (herausgeg. von Holzmann 1805) S. 318 sind ebenso plumpe Fälschungen des berüchtigten Worthalters Erdwin von der Hardt, wie die ebenda S. 141 nach angeblichen Wachstafeln edirten Goslarer Bürgerrollen vom Jahre 1017.

1) Ibi pertinent salcaru (= salzaru) regis. Der Betrieb der Saline zwischen dem Dorfe Grona und Göttingen ist damit für das 11. Jahrhundert erwiesen.

getheilt¹⁾, der Sitz einer derselben war zweifellos Goslar²⁾). Dieses Revier behalten die Könige, auch nachdem sie andere, d. h. die Gerechtsame und Erträge des Forstbannes, zu Lehen verliehen hatten. Schon Konrad II. verlieh das Revier im Lisgau, welches vermuthlich von der Oberförsterei Pöhlde verwaltet worden war³⁾, an den Grafen Udo von Katlenburg mit der Vergünstigung einer sonst bei Lehen nicht üblichen weitgehenden Successionsberechtigung. Dadurch kam es an Heinrich den Löwen⁴⁾.

Die Erträge des Waldes wurden seit Otto I. weit überflügelt durch die des Bergbaues. Sie sind das der Curia Goslar Eigenthümliche. Schon in der ersten Zeit Heinrich's II. müssen sie von einiger Bedeutung gewesen sein; 1005 schenkt der König den Zehnten aller königlichen Gefälle in Goslar an das Stift St. Adalbert in Aachen⁵⁾. Der Werth dieses Zehnten wurde zweifellos bestimmt durch die Einkünfte aus dem Bergbau; die aus dem Forstbann können nicht bedeutend gewesen sein und Brenn- und Bauholz liess sich nicht über den Rhein führen. Diese Schenkung ist wohl später, wie so manche an geistliche Stifter, zurückgenommen worden. Die wachsende Vermehrung dieser Einnahmen im 11. Jahrhundert zeigt die Urkunde Heinrich's IV. von 1063⁶⁾. Heinrich III. hatte dem Domstifte den Neunten aller Einkünfte in Goslar überwiesen; der Sohn nimmt die Schenkung zurück, entschädigt das Stift mit einem Gute mit der bemerkenswerthen Begründung: die Schenkung des Vaters habe

1) Vgl. Ztschr. des Harzvereins 4, S. 167.

2) Vier Försterhufen dicht bei Goslar werden erwähnt in Urk. Heinrich's IV. für das Petersstift 1064, Stumpf, Acta imp. Nr. 71. Die *silva que dicitur Harz cum forestali jure*, welche Heinrich IV. 1086 von der Schenkung Werla's an Hildesheim ausnimmt, ist eben dieses Goslarer Revier.

3) Friedrich I. gibt 1158 die *curtis Polede cum omnibus pertinentiis suis* an Heinrich den Löwen zu Eigen *preter wiltpan quem in foresto Harz a nobis in beneficio habet*; Or. Guelf. III, 466, Stumpf 3792.

4) S. die Bestätigung Friedrich's I. von 1158 in Or. Guelf. IV, 428 (Stumpf 3793), wiederabgedruckt und erläutert von Bresslau, Konrad II. Bd. 2, S. 510. Schenkt Heinrich II. 1008 Bodfeld *cum foresti et venatione* an Gandersheim (Harenberg 656, Stumpf 1506), so ist diese Schenkung vermuthlich später zurückgenommen worden.

5) Lacomblet, U. B. des Niederrheins I, 88. Stumpf 1407.

6) Cod. dipl. Anhalt. I, 113. Stumpf 2635.

der Kirche wenig Nutzen gebracht, seiner königlichen Ehre und seinem Interesse aber nur Schaden. Man merkt deutlich: der Neunte repräsentirte 1063 einen ganz anderen Werth als etwa zehn Jahre früher; bei der rapiden Vermehrung des Betrages der Rente führten die königlichen Beamten dieselbe nur unwillig oder im Minderbetrage an das Stift ab, hielten sie auch wohl ganz zurück¹⁾.

Es ist schwer, sich eine Vorstellung davon zu machen, wie und von wem in dieser ersten Zeit der Bergbau betrieben wurde, vor Allem, wer Antheil an der Rente nahm²⁾. Es kann nur

1) Die spätere Cronica ducum de Brunswick c. 10 (Deutsche Chroniken II, 581) erzählt, Widukind von Wolfenbüttel, Ministerial der Gräfin Gertrud von Braunschweig, habe vom Kaiser (wohl Heinrich V.) unter anderem *decimam montis Goslariae* zu Lehen erhalten, da er aber nur Töchter hinterliess, sei das Lehen bald wieder heimgefallen. Die ganze Erzählung ist zu verwirrt, als dass ich Gewicht darauf legen möchte.

2) Eine weitere noch schwieriger zu beantwortende Frage, auf welche Herr Geheime Regierungsrath Soetbeer auf der Pflingstversammlung mich hinwies, ist die nach der Verwerthung der gewonnenen Erze, vor Allem des Edelmetalls. Da bei neu entdeckten Adern die Erträge in der ersten Zeit besonders bedeutend zu sein pflegen, so wäre auch hier eine plötzliche enorme Vermehrung des Silbers anzunehmen. Welche Güter des Gebrauchs und des Luxus wurden nun damit angeschafft? wohin floss das Silber ab? Herr Geheimerath Soetbeer hatte eine sehr ansprechende Vermuthung: mit dem sächsischen Silber hätten die Angelsachsen das Danegeld bezahlt. Dieses wurde von 991—1002 fast jedes Jahr erlegt, dann wieder im Anfange der Regierung Knud's des Grossen (1016—35). Die Frage, woher nahm England das Silber, ist seither noch nicht aufgeworfen worden. Die Beziehungen der Ludolfinger zu den stammverwandten Angelsachsen sind bekannt und waren meines Erachtens ungleich lebhaftere als die Dürftigkeit unserer Quellen ahnen lässt; auf das Verhältniss Konrad's II. zu Knud braucht nur hingedeutet zu werden. Allein eine weitere Frage erhebt sich, auf welche wir bei unseren Besprechungen keine Antwort fanden: mit welchem einheimischen Producte bezahlte England das deutsche Silber? An Wolle ist in diesen Zeiten noch nicht zu denken. Ich glaube daher, man wird von dieser Combination absehen müssen. Vor Allem eine im Verhältnisse zu der Vorzeit colossale Vermehrung der kirchlichen und häuslichen Gefässe und Geräthschaften aus Silber wird anzunehmen sein; die Bauten der Ottonen und ersten Salier werden ferner einen guten Theil der Rente des Rammelsberges verschlungen haben, wären vielleicht ohne dieselben nicht möglich gewesen. Der Aufschwung des Kunstgewerbes der Erzgiesserei in Sachsen (Bernward) hängt sicher auch mit der Vermehrung des Materials durch den Goslarer Bergbau

vermuthet werden, dass der Betrieb wohl sehr bald nicht mehr unmittelbar durch die königliche Gutsverwaltung, auf ihre Rechnung und Gefahr, geführt wurde. Der sächsische Hörige des Königs konnte hier doch nur zu untergeordneten Dienstleistungen verwandt werden. Gelernte Bergleute mussten herangezogen werden; aus Franken sollen sie gekommen sein; es waren persönlich freie Männer. Ihnen war eine Besoldung zu gewähren. Das konnte geschehen, indem man ihnen einen Theil des Bruttoertrages überliess, den Betrieb und Absatz selbst leitete. Wahrscheinlicher ist es, dass man, wie das bei so vielen wirtschaftlichen Beziehungen in jener Zeit geschah, Leiheverhältnisse festsetzte. Die königliche Verwaltung überliess Anderen den Betrieb gegen die Abgabe einer Quote der Rente. Möglich, dass schon die fränkischen Bergleute unter solchen Bedingungen arbeiteten. Früh mögen auch die industriellen Unternehmer der Kaiserzeit, die geistlichen Anstalten, an der Ausbeutung der Bergwerke durch königliche Verleihung betheilig gewesen sein. Einer unverbürgten Nachricht zufolge soll schon Heinrich IV. den Stiftern St. Simon und Judas und St. Peter Antheil an dem Berge verliehen haben¹⁾. Ich finde nicht, dass dieselben später, wo die Urkunden grösseres Licht über diese Dinge verbreiten, im Besitze solcher Antheile gewesen sind. Diese vornehmen Stifter fühlten augenscheinlich wenig Beruf, die Landescultur zu fördern, wie z. B. die einfachen Mönchsconvente der Benedictiner und Cisterzienser. Sie mögen sich ihrer Antheile bald wieder entäussert haben, vielleicht zum Theil an angesehene einheimische Familien. So sind wir, für das 12. Jahrhundert noch, völlig im Dunkeln darüber, wer ausser dem Reiche Antheil an der Rente hatte, die der Bergbau abwarf.

zusammen. Das Kloster Monte Cassino besass im 11. und 12. Jahrhundert calices argentei Saxonici (Chron. Casin. SS. VII, 656, 753, 808). Gern möchte man hier an eine besondere sächsische Kunstübung oder wenigstens doch an sächsisches Silber denken. Aber der Hauptkelch, den Heinrich II. von den Juden einlöste, soll von einem Theodericus rex Saxonum schon dem Stifter des Klosters übersandt sein. Wenn auch der König Theodric von Bernicia, welcher Zeitgenosse des hl. Benedict gewesen sein kann, noch Heide war und die ganze Tradition wohl fabelhaft ist, so muss man doch wohl eher an angelsächsischen als altsächsischen Ursprung denken.

¹⁾ S. darüber unten.

Ausser dem Bergbau kommt der Betrieb der Reinigung und Scheidung der Metalle in Betracht. Das Recht, Schmelzhütten anzulegen, wurde gleichfalls von den Königen gegen Zins verliehen, von Anfang an war damit wohl das Recht verbunden, das Holz des Waldes zu Kohlen zu verwenden. Die Rente scheint sich hier unter mehr Besitzer vertheilt zu haben. Natürlich errichteten Diejenigen, welche Antheil am Berge hatten, in erster Linie Schmelzhütten, aber, wie es scheint, liessen sich dieses Recht auch Andere verleihen, geistliche Anstalten und Private. Diese Hüttenherren, Silvani, Waldwerchten oder Waltlude, bildeten vermuthlich eine Corporation, ebenso wie die Theilhaber des Bergbaues sich wohl frühzeitig zur Regelung des Betriebes zusammengethan haben werden. Beide Classen arbeiteten natürlich mit einer Menge höriger Leute, Bergknappen, Heizer, Waldarbeiter, Köhler. Es war das die Fabrikbevölkerung des alten Goslar. Sie schloss sich in einer eigenen Localgemeinde zusammen¹⁾, welche sich um die älteste Ansiedelung der Bergleute, den Frankenberg, gruppirte.

Die dritte beim Bergbau betheiligte Corporation waren die Münzer, welche von den Hüttenherren das Silber kauften und ausmünzten, den Geldwechsel betrieben²⁾. An ihrer Spitze steht ein Münzmeister; im Jahre 1151 ist es Thiedolf, in dessen Hause Albrecht der Bär Absteigequartier nimmt³⁾. Die Münzer bilden später eine Zeitlang die einzige in der Stadt erlaubte Gilde⁴⁾. Die drei Corporationen mussten einen Theil des Reinertrages

¹⁾ Habe ich früher die Bergherren und Hüttenherren für Gilden gehalten, so habe ich mich inzwischen, angeregt durch die Bemerkungen des Herrn Dr. Wolfstieg, von der Unrichtigkeit dieser Ansicht überzeugt. Diesem verdanke ich auch die Bemerkung über die Localgemeinde der Silvani. Das Stadtrecht von 1219 (Göschel, Statuten S. 115) schreibt ihnen eigene Rechte zu. Dass die Silvani von Anfang an hofhörige Leute, Fiscalinen, gewesen, davon kann ich mich nicht überzeugen. Vgl. auch über die Hüttenherren den Aufsatz von Meyer im Hercynischen Archiv (herausgeg. von Holzmann 1805) S. 209 ff.

²⁾ Goslarienses denarii finde ich zuerst erwähnt in einem Briefe B. Hezil's c. 1059—1075, Sudendorf, Registrum II, 20.

³⁾ Cod. dipl. Anhalt. V, 288.

⁴⁾ Nach dem Stadrecht von 1219; aber schon Heinrich VII. erlaubt 1223 wieder andere Gilden, Winkelmann, Acta imperii I, 384.

ihres Gewerbes an die königliche Kasse abführen; bei den Hüttenbesitzern scheint der Zins schon frühe in einer bestimmten Geldsumme fixirt worden zu sein; die Münzer müssen ausserdem für den König unentgeltlich münzen, im 13. Jahrhundert nur noch 100 Mark, wenn der König zu Goslar Hof hält¹⁾).

Die Erträge des Bergbaues waren ursprünglich die wichtigsten der alten Curia Goslar. Bald aber traten andere hinzu. Der Bergbau beschäftigte je mehr und mehr Menschen; je umfangreicher die königlichen Bauwerke wurden, desto mehr königliche Hausdiener und hörige Handwerker wurden angesiedelt, dazu kamen königliche Ministerialen, denen die Hut des Kaiserhauses oblag, die Stiftsherren mit ihrem Gesinde. Und nun gar zu Zeiten des Aufenthaltes der Könige, der Hof- und Reichstage, welche Menschenmassen strömten hier zusammen, welche Bedürfnisse waren hier zu befriedigen? Der Kaufmann zog ein; er brachte die Waaren des Südens und des Morgenlandes auf der alten Handelsstrasse von Regensburg her. Bald siedeln sich die gerne gesehenen Gäste an, schon entfernter von dem Pallas, dessen nähere Umgebung durch die anderen Classen besetzt war. Hier, wo zu Zeiten des ganzen Reiches oberste Gesellschaft zusammen kam, war ein äusserst günstiger Punkt zum Austausch der Erzeugnisse von Nord und Süd. Goslar wird Stapelplatz für die Producte des Südens; seine Kaufleute fahren mit diesen nach Norden an die Elbe; besonders aber vertreiben sie die Erträgnisse des Bergbaus, welche hier selbst nicht zur Verarbeitung kommen, vor Allem das kostbare Kupfer. Es sind freie Männer, diese Kaufherren, gleich den Münzern. Auch sie thun sich zu einer Gilde zusammen. Schon Konrad II. wohl hat diese Gilde mit besonderen Privilegien begabt; sein Sohn hat das Recht der Goslarer Kaufgilde den Kaufleuten von Quedlinburg zu Theil werden lassen²⁾. An allen Zollstätten des Reiches sollen sie mit ihren Waaren frei passiren, ausser in Köln, Tiel und Bardewick³⁾. Als der neue Herzog Bernhard

1) Handfeste der Münzer durch Siegel Heinrich's VII. bestätigt (1231 bis 1235) bei Winkelmann, Acta imperii I, 397.

2) Stumpf 2229, U. B. der St. Quedlinburg I, 8.

3) So noch im Stadtrecht von 1219.

von Sachsen von den Goslar'schen Kaufleuten zu Artlenburg an der Elbe Zoll erheben will, schreitet der Kaiser Friedrich I. ein, wahrt den Goslarern ihre Zollfreiheit auf dem Wege nach Hamburg und Lübeck¹⁾.

In Goslar selbst entwickelt sich ein bedeutender Marktverkehr²⁾; der fremde Kaufmann kommt hierher³⁾, ebenso wie der Goslarer die auswärtigen Märkte besucht. Ausländer lassen sich dauernd hier nieder; vermuthlich sind es Kaufleute oder Kunsthandwerker (Goldschmiede, Glockengiesser)⁴⁾. Der Bürger Azzo ist um die Mitte des 12. Jahrhunderts⁵⁾ natione Romanus; die villa Romana in parte burgi, das Römerdorf, in welchem Neuwerk gegründet wurde, wird zuerst in den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts erwähnt⁶⁾ und lag damals noch ausserhalb der Stadtmauer. Ob das nahe Rosenthor, Ruzindor, seinen Namen von den Reussen hat?

Eine ausgedehnte Ansiedelung war seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts unter dem Schutze der Reichsburg entstanden. Schon unter Heinrich III. muss der Ort ein stadähnliches Ansehen gehabt haben; im Jahre 1073 ist diese Villa ringsum geschützt durch Wall und Thore, voll von streitbaren Bürgern⁷⁾. Der Erwerb war hier gross, der Weg zum Wohlstand leicht⁸⁾. Selbstvertrauen und Trotz zeichnet die Einwohner aus; auch

1) 1188 Nov. 20. Göschen 111, Stumpf Acta imp. Nr. 391.

2) Von welchem König Goslar das Marktrecht erhalten, ist unbekannt; vermuthlich aber schon von einem der Ottonen.

3) mercatores exterarum gentium schon bei Lambert a. 1073.

4) aurifices und campanarius als Zeugen der Urk. Heinrich's des Löwen 1154, Or. Guelf. III, 451 (Heineccius 149).

5) Urk. Bruno's von Hildesheim 1157 bei Heineccius 158. Wohl ein Verwandter Azo natione Romanus wurde schon 1151 Propst von Stederburg bei Braunschweig, Ann. Stederburg. SS. XVI, 206, 207.

6) Urk. Friedrich's I. für Neuwerk 1188, bei Stumpf, Acta imp. Nr. 174.

7) Lambert a. 1073, S. 133: villam, viris fortibus, vallis et seris undique munitam — also noch keine Steinmauern, nur Wall, Graben und Planken.

8) Lambert a. 1075, S. 189: locus ditissimus. Das Carmen de bello Saxonico I, 198 führt zum Jahre 1073 auf: sutores, fabri, pistores carnicificesque.

die unteren Classen sind unruhig und zu jäher That bereit¹⁾. »Die Stadt nährt eine Bevölkerung, welche von Natur wild und unbändig, durch ihren Reichthum hochfahrend ist«, heisst es einige Jahrzehnte später²⁾.

Gleichen Schritt mit der Zunahme der Bevölkerungszahl hält die Gründung geistlicher Anstalten zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse. Die alten vornehmen Stifter konnten dem nicht allein genügen. Ueberhaupt haben sie, soweit erhellt, nur wenig zu dem Ruhme Goslars beigetragen; ihre Prälaten genossen die Pfründen in beneidenswerthem Stilleben. Um Kunst und Wissenschaft haben sie sich nicht bekümmert; kein Literaturproduct, keine nennenswerthe historische Aufzeichnung ist hier entstanden, mit Ausnahme jener dürftigen Chronik von St. Simon und Judas vom Ende des 13. Jahrhunderts³⁾, welche die frühere Zeit in trüber, sagenhafter Verworrenheit behandelt und damit zeigt, dass ältere historische Aufzeichnungen hier nicht vorhanden waren⁴⁾. Ganz verkehrt ist es, den Ruhm, welchen eine ganze Reihe von Propsten und Canonikern später als Kirchenfürsten und Staatsmänner erworben haben⁵⁾, den geistlichen Stiftern der Stadt gutzuschreiben. Diese Männer stehen nur in sehr loser Verbindung mit Goslar; die fetten Pfründen der Stifter waren ihnen zur Belohnung ihrer Dienste in der königlichen Canzlei

1) Vgl. besonders die lehrreiche Schilderung bei Lambert, wo der Vogt sich vor dem vulgus nicht sicher fühlt, dann die Vorgänge bei der Ermordung Burchard's von Halberstadt.

2) Ann. Stederburg. SS. XVI, 206: Bernhard von Hildesheim überträgt dem Propst Gerhard von Richenberg um 1140 den Archidiaconat der Stadt Goslar, »ut civitas illa, que gentem ex natura feram et indomitam, ex opulentia rerum superelatam nutrit, ipsius discretione facilius coerceri possit«. Widersetzlichkeit gegen die geistliche Gewalt auch schon in einem Briefe Hezil's von Hildesheim bei Sudendorf, Registrum I, 10.

3) Deutsche Chroniken II, 586.

4) Ein mit Miniaturen gezielter Evangeliencodex, den ein Decan Gerhard dem Petersstifte schenkte, jetzt auf der Münchener Bibliothek (cod. lat. 837), ist jedenfalls fremden Ursprungs; er ist 1014 entstanden, also vor der Gründung des Stifts.

5) Z. B. Hezilo von Hildesheim, Anno von Köln, Günther von Bamberg, Bucco von Halberstadt; Reinald von Dassel als Propst des Petersstiftes. Zur Kritik der Reihe der ersten Propste von St. Simon vgl. Steindorff, Heinrich III. Bd. 2, S. 147 Anm. 1.

als Sinecuren verliehen, wurden im Wesentlichen auswärts verzehrt. Die Stifter und ihre Pfründenbesitzer haben sicher wenig Bewegung in das Leben des Ortes gebracht.

Die religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung forderten andere kirchliche Anstalten. Schon zur Zeit Heinrichs IV. stiften Goslarer Bürger die Capelle der hl. Cäcilie, welche Bischof Hezilo weihet¹⁾. Im Jahre 1108 werden der Kirche St. Peter und Paul auf dem Frankenberge Pfarrechte im westlichen Theile der Stadt beigelegt²⁾. Um dieselbe Zeit etwa gründen zwei Aebte von Corvey eine Kirche zu Ehren des Patrons ihres Klosters, des hl. Vitus. Sofort entsteht hier eine fromme Bruderschaft gläubiger Laien zur Beförderung des Seelenheiles und zur Speisung der Armen, ein Vorläufer der späteren Kalande; ihre Statuten sind überliefert³⁾. In den Anfang des 12. Jahrhunderts fällt auch die Gründung des Augustinerstiftes Richenberg⁴⁾, welches Kaiser Lothar III. besonders begünstigte. Am Ende des Jahrhunderts erfolgt die grossartige Stiftung des Vogtes Folkmar von Wildenstein, das Kloster Neuwerk. Die Mitte des 12. Jahrhunderts aber weist schon vier Pfarrkirchen auf: ausser der Marktkirche und Peter und Paul, noch St. Jacob und St. Stephan⁵⁾.

Die Fülle dieser kirchlichen Gründungen zeigt wie sehr sich das städtische Leben, die Bevölkerungszahl, der Reichthum der Bewohner seit 150 Jahren gehoben hatte.

Daraus flossen der Kasse der königlichen Curia Goslar neue Einkünfte zu. Schon die Vermehrung der bürgerlichen Ansiedelungen um die Pfalz herum brachte neue Einnahmen. Denn dem

1) 1054—79. Heineccius 75. Spricht Bischof Hezilo in dem oben citirten Briefe von einer »ecclesia in propria area et de bonis ecclesiae meae constructa«, so ist das doch wohl eine andere Kirche. Fast möchte man annehmen, dass es schon St. Jacob sei, von welcher Bischof Bruno 1160 ähnlich sagt: »ecclesiam b. Jacobi Goslarie a predecessoribus meis exstructam et pontificali concessione — dotatam«; Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 377.

2) Urk. Udo's von Hildesheim bei Heineccius 110. Zweifel gegen die Echtheit dieser Urkunde kann ich nicht unterdrücken.

3) Notae Corbei. bei Jaffé, Bibliotheca I, 72. Es ist wohl eine der ältesten Nachrichten über solche Bruderschaften in Norddeutschland.

4) Ann. Stederburg a. 1117, 1122.

5) 1151. Cod. dipl. Anhalt. V, 288.

Könige gehörte der Grund und Boden, auf welchem die Häuser errichtet wurden. Von jeder Hofstatt wird dem König ein jährlicher Zins erlegt, der Worttins oder die Vronescult¹⁾. Ihn erhielt durch des Königs Gnade das Domstift; schon Heinrich III. soll ihn nach späterer aber glaubwürdiger Ueberlieferung verlihen haben²⁾. Der Zins wurde von den Bürgern später mit Recht als Hemmniss des Güterverkehrs, als Beschränkung der bürgerlichen Freiheit empfunden; man suchte sich ihm zu entziehen, beim Zusammenlegen zweier Hofstätten wollte man nur für eine Zins erlegen, man war säumig im Zahlen. Der Reichsvogt, der den Zins mit den Amtleuten des Stiftes einzusammeln hatte, machte seine Abzüge. Da schärft König Heinrich 1234 ein, dass der Vogt keine Abzüge machen darf, dass die säumigen Zahler 60 Schilling Gewedde erlegen müssen³⁾. Erst König Rudolf hat den Bürgern die Ablösung des Worttinses erlaubt, jede Mark Rente mit zehn Mark⁴⁾.

Wichtiger als dieser Zins, dessen sich das Reich frühzeitig entäussert hatte, waren die Erträge aus dem Marktrechte. Der Marktzoll warf reichen Gewinn ab⁵⁾. Die Kaufleute zahlen Zoll für die Waaren, die sie einführen, eine Abgabe für die Berechtigung zu handeln. Kupfer aus den Bergwerken unterliegt einem Ausfuhrzoll⁶⁾. Schon Heinrich IV. verlieh dem Petersstifte jährlich vier Pfund Silber aus den Einkünften des Marktes⁷⁾. Eine auch nur annähernde Berechnung, wie hoch sich diese Erträge beliefen, ist nicht möglich. Die Gesamtintraden der Curia Goslar waren aber am Ende des 11. Jahrhunderts, als sie noch

1) Worttins in der deutschen Chronik von St. Simon und Judas c. 8; Wazschare in der lateinischen c. 4; Vronescult im Schreiben Goslar's an Quedlinburg (Ende des 13. Jahrh.) U. B. der St. Quedl. I, 46, 47.

2) S. die Chroniken a. a. O. und Urk. Heinrich's VII. von 1234 bei Huillard IV, 664.

3) Urk. der letzten Anm. Dazu vgl. die Urk. Heinrich's von 1223 bei Huillard II, 768.

4) 1283 Juli 2, ungedruckt, Böhmer, Reg. Rudolfs 758.

5) Goslar als königliche Zollstätte wird wie es scheint zuerst erwähnt in dem Privileg Heinrich's IV. für die Wormser 1074, Schannat, Hist. ep. Wormat. 342.

6) Stadrecht von 1219.

7) Stumpf, Acta imp. Nr. 71.

nicht durch Schenkungen der Könige verzettelt waren, gewiss ungemein bedeutende, und was das Wichtigste war, sie bestanden überwiegend nicht in Naturalien, sondern in Edelmetall.

Die Verwaltung der Curia Goslar, des dazu gehörigen Gebietes, die Ordnung der Verhältnisse der hofhörigen Leute wird in der frühesten Zeit wie anderwärts ein königlicher Villicus besorgt haben. Die Bedeutung dieses Amtes wuchs, sein Charakter musste sich verändern mit der wachsenden Bedeutung der Curia, als die Herrscher öfter und länger hier Hof hielten, mit der Vermehrung der Einkünfte in Folge des Bergbaues, wie sie anderwärts nirgends stattfand, mit der Zunahme der Bevölkerung, dem Zuzuge auch freier Leute. Unter Heinrich III. steht an der Spitze der königlichen Verwaltung in Goslar kein geringerer als der spätere Bischof Benno von Osnabrück, eines der bedeutendsten Verwaltungstalente der salischen Periode, damals Domprobst in Hildesheim. Er wird des Königs Vicedominus genannt¹⁾; das was über seine amtlichen Functionen berichtet wird, ist nicht bestimmt und klar genug, um einen präzisen Schluss auf den Charakter seines Amtes zu erlauben²⁾. Man befand sich damals noch in einer Uebergangszeit, in Uebergangszuständen. Diesen wurde bald darauf ein Ende gemacht durch die Bildung eines königlichen Immunitätsbezirkes, an dessen Spitze ein Vogt gestellt wurde. Diese Veränderung nahm wohl Heinrich IV. vor; der erste Vogt Bodo erscheint zuerst 1073³⁾.

Der Reichsvogt ist ein absetzbarer Beamter und hat diesen

1) Sudendorf, Registrum III, 15. Der Brief mag fingirt sein, doch lässt sich an der Richtigkeit der Adresse wohl nicht zweifeln.

2) Vgl. Vita Bennonis c. 7, 11, SS. VII, 63, 65: *regia maiestate publicis negotiis praesidebat; ut regiae quoque domo administratione videretur esse idoneus; quod non solum ecclesiastica (er war zugleich Archipresbyter in Goslar) sed et publica negotia strennue dispensaret.* Die erste und letzte dieser Stellen wird sich doch wohl auf richterliche Thätigkeit beziehen.

3) Lambert, a. 1073, S. 134, nennt ihn *praefectus Goslariae*, was Waitz, Verfassungsgesch. 7, S. 52, mit königlicher Burggraf erklärt; *advocatus Goslariensis* heisst er in einem Briefe Hezil's an Heinrich IV. bei Sudendorf Registrum I, 11. Dass seine Stellung dieselbe wie die der späteren Reichsvögte gewesen, ist mir kein Zweifel. Schwerlich ist er identisch mit dem *nobilis vir Bodo* bei Bruno c. 26, SS. V, 338, noch auch mit dem *Boto comes* bei Lambert S. 197.

Charakter bis in das 13. Jahrhundert bewahrt. Er hat neben der Administration aller Domanalgerechtsame die obersten richterlichen Befugnisse über alle Eingesessenen des Bezirkes, er ist der Graf der Immunität, hat als solcher den Bann vom König. Die alten Stifter, so hoch begnadet sie von den Königen wurden, scheinen von der gräflichen Gerichtsgewalt des Reichsvogtes niemals eximirt worden zu sein¹⁾. Sie haben natürlich auch ihre Vögte für die Vertretung vor Gericht und zum Richten in den auswärtigen Besitzungen; das Domstift sogar sehr vornehme: im 12. Jahrhundert den Grafen Ludolf von Wöltingerode, dann Albrecht den Bären²⁾. Das Stift scheint es mit Absicht vermieden zu haben, den Reichsvogt zugleich zu seinem Schirmvogte zu ernennen. Der Reichsvogt wurde wohl schon in dieser Zeit regelmässig aus einem der sesshaften freien Geschlechter vom Könige genommen³⁾. Als Amtsbesoldung mochte er vom Könige ein Lehengut empfangen; seine Amtswohnung an der Königsbrücke soll erst im Anfange dieses Jahrhunderts abgebrochen worden sein⁴⁾. Ausser einem Theile der Gerichtsgefälle, hatte er seinen Antheil am Schlagschatze und Kupferzolle, d. h. den

1) Wenigstens was ihre im Vogteibezirk liegenden Güter anlangt. Für die auswärtigen Besitzungen erhielten die Vögte den Königsbann. S. die Urkunde Heinrich's VII. 1233 (Huillard IV, 615), durch welche dem Domstifte über gewisse Güter der Königsbann ein für allemal gegeben wird, eines der ersten Beispiele der Art. Später allgemein durch König Wilhelm 1252, Harenberg, Hist. Gandersh. 198.

2) Ludolf I. von Wöltingerod als Vogt 1129 in Urk. Lothar's III. bei Bresslau, dipl. cent. 59 (Heineccius 125); Albrecht der Bär 1155 und 1168, Cod. dipl. Anh. I, 302, 370. Vor Ludolf lässt Cohn, Forschungen zur deutschen Gesch. 6, S. 535, den Grafen Hermann von Winzenburg Vogt des Domes sein. Allein das ist ein Irrthum. Der Hermannus advocatus, der zur Zeit B. Berthold's von Hildesheim (1118—30) erscheint (Heineccius 145, 171, U. B. für Niedersachsen II, 12), ist sicher der Reichsvogt und keineswegs identisch mit dem Winzenburger, der des Prädicates comes nicht entbehren würde. Die Wöltingeroder waren auch Vögte von St. Georgenberg 1142, 1172, Heineccius 126, 127.

3) Der Name Bodo scheint in der Familie de Capella mehrfach vorzukommen, s. Urk. B. Bernhard's über die Stiftung der Caeciliencapelle, Heineccius 145.

4) Vaterländ. Archiv 1824, S. 237.

Erträgen des Münz- und Zollregals¹⁾. Die Schicksale dieses Amtes sollen im Einzelnen hier nicht verfolgt werden. Auch seit Ausbildung der städtischen Rathsverfassung im Anfange des 13. Jahrhunderts steht der königliche Vogt immer noch an der Spitze der Verwaltung und des Gerichtswesens der Stadt und des früheren Immunitätsbezirks, soweit er damals noch vorhanden war²⁾. Im Laufe des 13. Jahrhunderts schiebt sich dann ein Zwischenglied zwischen das Reich und den Vogt. Die Vogtei kommt als Reichslehen in die Hand der Herzoge von Sachsen und diese verleihen sie weiter an die Grafen von Woldenberg. Der Graf Heinrich verkauft endlich 1290 die Vogtei der Stadt, reicht sie zu Händen des Rathes sechs Rathsmitgliedern (jedenfalls zu Lehen) dar und verspricht auf Verlangen des Rathes, sein Lehen an der Vogtei den Herzogen von Sachsen aufzulassen, so dass also der Rath unmittelbarer Lehensträger der Herzoge für die Vogtei wurde³⁾. Der Erwerb der Vogtei durch den Rath war ein wichtiger Schritt in der städtischen Entwicklung.

Die Einkünfte des Vogtes, so bedeutend sie im 12. Jahrhundert sein mochten, so begehrenswerth für einen Freien oder Edlen, waren doch lange nicht so beträchtlich, dass damals mächtige Fürsten ihr Verlangen auf die Erwerbung dieses Amtes hätten richten sollen. Hören wir nun, dass der Pfalzgraf Heinrich im Jahre 1204 vom König Philipp als Lohn für seinen Abfall vom Bruder die *advocatia Goslariae* zu Lehen erhält⁴⁾, so ist darunter zweifellos etwas Anderes zu verstehen, als das Amt des Vogtes. Es ist der ganze königliche Vogteibezirk Goslar mit allen seinen Einkünften gemeint, soweit sie damals noch unmittelbar dem Reiche zustanden, vor Allem auch die

1) Vgl. die Berggesetze ed. Schaumann im Vaterl. Archiv 1841, S. 323 § 168 (Leibniz, Script. III, 548): Des rikes gevoghet en mach up ene hutten nicht mer beholden wen enen sleischat und enen coppertoln. De voghet en mach up ene hutten beholden sleiscat unde coppertoln bi des rikes hulden, he en hebbe er deme rike gesworen.

2) Noch König Wilhelm sagt 1252: *advocatus quem prefecerimus ipsi loco* (Göschel, Statuten S. 116).

3) Urk. des Grafen in Zeitschr. des Harzvereins 1872, S. 474. Wann der Herzog von Sachsen das Lehen erhalten, ist unbekannt; vermuthlich aber vom König Rudolf.

4) Chron. Mont. Sereni, SS. XXIII, 171.

Stadt Goslar selbst. Der Welfe suchte das in Bildung begriffene Territorium seines Hauses durch das Gebiet der ehemaligen Curia Goslar zu vergrössern und abzurunden.

Irre ich nicht, so hat schon sein Vater Heinrich der Löwe dieselbe Absicht gehabt und sie zeitweilig wenigstens auch durchgesetzt. Wir erinnern uns, dass er 1176 vom Kaiser Friedrich die Stadt Goslar als Lehen forderte; das bedeutet in diesem Falle aber nicht die Stadt allein, denn diese ist damals ohne das Gebiet und die Reichseinkünfte desselben nicht zu denken.

Dieses werthvolle Lehen hat Heinrich der Löwe nun im Anfange der Regierung Friedrichs I. eine Zeitlang wirklich besessen. In den Jahren 1152—1163 nämlich erscheint als advocatus Goslariensis ein Dienstmann des Herzogs, Anno von Heimburg¹⁾. Noch 1151 ist Widekin Vogt, ein Goslarer Bürger, als der Gegner Heinrich's des Löwen, Albrecht der Bär, in der Stadt weilte²⁾; er ist 1150 zu Fulda am Hofe Konrad's III., der in diesen Jahren mit Heinrich dem Löwen auf's tödtlichste verfeindet war; hier tritt er unter den Edlen als Zeuge auf³⁾. Und wiederum am 1. Januar 1170 ist zu Frankfurt beim Kaiser Friedrich I. der Goslarer Vogt Ludolf, gleichfalls ein edelfreier Mann⁴⁾. Im Jahre 1173 ferner ist der bekannte Folkmar von Wildenstein Vogt⁵⁾, der ebensowenig wie Widekin und Ludolf in Abhängigkeit von Heinrich dem Löwen steht. Alle drei sind unmittelbare Reichsbeamte.

¹⁾ Zuerst 1152 Mai 9 in Urk. Friedrich's I. für Georgenberg (Stumpf, Acta imp. Nr. 119), dann 1154 in der durch ihre Zeugen merkwürdigen Urk. Heinrich's des Löwen für Richenberg (Or. Guelf III, 451, Heineccius 150), 1154 desgl. (Prutz, Heinrich der Löwe S. 474), aus der wir erfahren, dass Anno vom Herzoge eine Mühle an der Königsbrücke zu Lehen hatte; 1163 in Urk. Heinrich's für Kloster Northeim (Or. Guelf. III, 424).

²⁾ In der öfter citirten höchst beachtenswerthen Urk. Bischofs Bernhard's von Hildesheim 1151 März 14 (Cod. dipl. Anhalt. V, 288) als Zeuge unter den cives Goslarienses an erster Stelle. Erscheint hier noch weiter ein Thiedericus advocatus, so ist das nach Ausweis der Urk. Heinrich's des Löwen (Or. Guelf. III, 451) der Vogt von Richenberg.

³⁾ Cod. dipl. Anhalt. I, 267.

⁴⁾ Schannat, Hist. Fuld. 193; Ludolf steht als Zeuge zwischen den Grafen von Ziegenhain und Scharzfels. Er wird wohl dem Goslarer Geschlecht de Capella angehört haben.

⁵⁾ Urk. Adelhog's von Hildesheim, Heineccius 172; weiter 1178 das. 176.

Es wäre ja nicht unmöglich, dass Friedrich I. das Amt dem Ministerialen seines Veters verliehen habe, um ihm die Einkünfte desselben zuzuwenden. Beachtet man aber die Forderung, welche Heinrich der Löwe 1176 stellte, so kann man sich der Vermuthung nicht entschlagen, dass Friedrich I. im Jahre 1152 den Welfen mit der Reichsdomäne Goslar beliehen habe. Der Vogt wurde nunmehr nicht mehr von dem König, sondern von dem Lehnsträger gesetzt, und der Herzog ernannte einen seiner Ministerialen¹⁾. Die Belehnung erfolgte wahrscheinlich im Mai 1152 bei dem ersten Aufenthalte Friedrich's in Goslar. Sie war einer der Preise, welche der Staufer dem Welfen zahlte, um die Krone zu erhalten. Ein zweiter war bekanntlich die Rückgabe des Herzogthums Baiern; aber es war 1152 noch zweifelhaft, ob sie sich durchsetzen liess. Das Versprechen des Goslar'schen Lehens war jedenfalls gleich zu realisiren. Ausgenommen von dem Lehen war jedenfalls das Kaiserhaus und das Domstift. Mehrfach hat nach dem Jahre 1152 Friedrich I. zu Goslar Hof gehalten, Fürsten um sich versammelt²⁾. Zweifelhaft muss bleiben, ob zu dem Lehen Heinrich's des Löwen auch die kaiserlichen Einkünfte des Rammelsberges gehörten³⁾; wahrscheinlich doch, denn die Berg- und Hüttenwerke bildeten den wichtigsten, einträglichsten Bestandtheil des Vogteibezirkes.

Der Verlust des Lehens muss vor dem Jahre 1170 erfolgt sein und ist, wie ich glaube, eine Folge des grossen sächsischen Krieges der Jahre 1166—1169 gewesen, durch welchen die

1) Es ist danach irrig, Heinrich den Löwen selbst als Vogt von Goslar zu bezeichnen; er hatte den Vogteibezirk Goslar zu Lehen und damit das Recht, den Vogt einzusetzen.

2) 1154, 1157, 1158 (Stumpf 3692, 3771, 3772, 3792, 3793). Dann soll er nach Ann. Palid. SS. XVI, 93 am 2. Febr. 1166 in Goslar eine Curia gehalten haben, was aber nicht wohl möglich, da er am 29. Januar noch in Frankfurt ist; 1165 würde eher passen.

3) Wenn Heinrich der Löwe, wahrscheinlich 1169, Bergleute vom Rammelsberg herbeiruft, um die Dasenburg in Westfalen zu unterminiren (Helmold II, c. 11), so beweist das natürlich weder für noch wider. Goslarer Bergleute waren es auch, welche 1197 die Bergfeste Torun bei Tyrus unterminirten (Arnold. Lub. V, c. 28). Sie nannten sich servi des Pfalzgrafen Heinrich; der war aber der Führer des deutschen Kreuzheeres.

Fürsten Sachsens im Bunde mit dem Erzstifte Köln die Uebermacht des Welfen zu erschüttern suchten. Auch die Stadt Goslar hatte mit den Fürsten gemeinsame Sache gemacht, sie strebte danach wieder unter das Reich zu kommen; der Herzog liess sie blockiren, so dass kein Getreide zugeführt werden konnte und Hungersnoth ausbrach¹⁾. Im Jahre 1169 endlich gelang es Friedrich I. den Frieden zwischen dem Herzoge und den Fürsten herzustellen. Es hat immer Wunder genommen, dass der Herzog aus diesem Kampfe ganz ungeschädigt hervorgegangen sein soll²⁾. Seine Stellung in Sachsen blieb in der That unberührt. Da drängt sich die Vermuthung auf, der Kaiser habe gegen den Preis der Rückgabe Goslars den Frieden mit den Fürsten für Heinrich den Löwen so günstig gestaltet. Friedrich kam aus Italien zurück; dort hatte er nicht nur durch die Pest sein glänzendes Heer, sondern auch durch den Aufstand der Lombarden glänzende Einkünfte verloren. Seitdem, das lässt sich verfolgen, richtet er zielbewusster noch als früher seine Thätigkeit in Deutschland auf die Vermehrung und Zusammenfassung der staufischen Hausgüter und der Reichsgüter, auf die Bildung eines compacten königlichen Territoriums. Ist die Vermuthung richtig, dass Friedrich im Jahre 1169 den Welfen gezwungen hat, ihm Goslar und seine Einkünfte zurückzugeben, so gewinnt die Forderung, welche dieser 1176 stellte, und der in seinen Motiven noch immer dunkle Abfall des Welfen eine neue Beleuchtung.

Ebensowenig wie der Vater konnte der Pfalzgraf Heinrich 1204 den Vogteibezirk behaupten; er vermochte nicht einmal den Besitz anzutreten. Seit jenem Jahre war Goslar von den Streitkräften Otto's IV. eingeschlossen; 1206 erfolgte die Eroberung; seitdem behielt Otto die Stadt³⁾. Nachdem er 1208 auch von der staufischen Partei zum Könige gewählt war, musste er mit Recht Bedenken tragen, die Verleihung Philipp's anzuer-

1) Helmold II, c. 9. Leider erfahren wir nichts über den Ausgang. 1167 zerstörten nach den Ann. Palid. die Fürsten domum ducis apud Goslarium, jedenfalls eine Burg, welche als Zwing - Goslar errichtet war.

2) Absque omni diminutione sagt Helmold II, c. 11. Er ist aber hier gerade sehr summarisch und ungenau unterrichtet.

3) Arnold. Lubec. VI, c. 7: ipsam (civitatem) de cetero subjectam tenuit.

kennen. Als seit der Schlacht bei Bovines die Sache des Kaisers rettungslos verloren war, ist der Vogteibezirk Goslar das einzige Reichsgut, in dessen Besitze er sich bis an sein Ende behauptete¹⁾.

Erst dem Enkel Heinrich's des Löwen ist es gelungen, dauernd in dem Vogteibezirk Goslar Fuss zu fassen. Als Friedrich II. im Jahre 1235 das neue Herzogthum Braunschweig-Lüneburg errichtete, da verlieh er Otto dem Kinde zugleich als Reichslehen den Zehnten von den Bergwerken des Rammelsberges²⁾. In diesem Zinse verlieh der Kaiser dem Herzoge das ganze Recht, welches das Reich an dem Bergbaue damals noch hatte; der Zehnte war die Recognition für den Fortbesitz des Bergregals. Dieses selbst also wurde damit dem Herzoge verliehen. Diese Verleihung wurde die Grundlage der Territorialhoheit, welche die Herzoge von Braunschweig in diesem Theile des Harzes beanspruchten. Sie sind von nun an die Bergherren, halten als solche die drei echten Forstdinge vor des Reiches Pfalz zu Goslar; 1271 erlässt Albrecht der Grosse die erste Bergordnung³⁾.

1) Noch 1218 Mai 1 urkundet Otto IV in Goslar (Or. Guelf. III, 839) und ist bekanntlich am 19. Mai auf der Harzburg gestorben. Otto's IV. Vogt für Goslar war Ulrich, wohl ein Welfischer Ministeriale; er erscheint in Urkunden des Kaisers 1215, 1216 und 1218, Or. Guelf. III, 825, 827; Asseburg. U. B. I, 65.

2) Decimas Goslariae imperio pertinentes heisst es nur in der Urkunde, Or. Guelf. IV, 49. Dass der Pfalzgraf Heinrich den Zehnten schon besessen, wie Bode a. a. O. S. 172 meint, halte ich nicht für wahrscheinlich. Er müsste ihn durch Verleihung Otto's IV. nach 1208 erhalten und Friedrich II. müsste ihm denselben bestätigt haben. Von beidem findet sich keine Spur. Allerdings ist der Zehnte 1243 im Besitz der Wittve des Pfalzgrafen Agnes und ein Theil von ihrem Witthum; Otto das Kind kauft ihr ihn in diesem Jahre ab; s. zwei Urkunden Otto's in Or. Guelf. III, 719, 720. Otto sagt aber in der zweiten Urkunde ausdrücklich, dass der Zehnte zu seinem Lehen gehöre: quod Agnes nobis a feodo nostro decimam montanam in Goslaria sibi ad tempora vite sue deputatam de libera voluntate pro quadam pecunie summa cederet. Man sieht auch nicht ein, wie der Pfalzgraf ein Reichslehen zur Leibzucht seiner Wittve bestimmen konnte. Erst Otto das Kind wird daher nach 1235 seiner Tante den Zehnten an Stelle anderer, ihr als Witthum zugewiesener Einkünfte überlassen haben.

3) Ueber das weitere Schicksal des Zehnten vgl. den auch in mancher anderen Beziehung sehr lehrreichen Aufsatz des bekannten Dohm im Hercyn. Archiv S. 384: Ueber Goslar, seine Bergwerke, Forsten und schutzherrliche

Die Verleihung des Bergregals an den Herzog von Braunschweig bezeichnet den Abschluss einer Reihe von königlichen Handlungen, welche seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts etwa, den alten Bestand des königlichen Besitzes, der königlichen Gerechtsame und Einkünfte der Curia Goslar zerstückelt, wegverliehen, verschleudert haben. Sie lassen sich im Einzelnen nicht mehr verfolgen. Vor Allem war das Recht des Bergbaues am Rammelsberg, auf Metalle zu graben und Schmelzhütten zu errichten, den Forst zu Kohlen hierfür auszubeuten, in umfassender Weise verliehen worden. Speciell das Recht, den Berg zu bauen, soll im 13. Jahrhundert in den Händen von vier Berechtigten gewesen sein, den sogenannten vier Hauptgewerken: die Stifter St. Simon und Judas, Petersberg, das Kloster Walkenried und die Stadt Goslar¹⁾, Die Zeit und Veranlassung des Erwerbes sind unbekannt²⁾.

Verhältnisse. Nach der hier S. 423 abgedruckten Urkunde, hatte die Stadt schon vor 1359 die Hälfte des Zehnten für 400 Mark fein als Lehen von einer Braunschweigischen Linie zu Händen der Sechsmannen erworben, die andere Hälfte kaufte sie in diesem Jahre für dieselbe Summe von der anderen Linie als Afterlehen der Familie Gowisch.

1) S. Bode a. a. O. S. 172 und Dohm S. 382, welcher das Schicksal dieser Antheile bis zu ihrem definitiven Erwerb durch die Stadt verfolgt.

2) Dohm will im Goslarer Archive sehr alte Nachrichten gefunden haben, wonach schon Heinrich IV. 1075 diese Viertheilung vorgenommen. Das ist einfach schon deshalb unmöglich, weil das Kloster Walkenried damals noch nicht existirte. Nach Eckstorm, Antiq. Walkenred. 50, soll Friedrich I. 1157 dem Kloster diese Schenkung gemacht haben; er gibt darüber folgendes Regest: *Fridericus I. imperator monasterium in imperii protectionem suscepit, dedit ipsi quartam partem Rammelsbergi Goslariensis cum libera potestate permutandi res et bona sua cum sacri Romani imperii subditis; acta hec sunt Goslariae in palatio caesareo.* Der bezügliche Passus enthält aber zweifellos eine Verfälschung des echten Diploms Friedrich's I. für Walkenried von 1157 Juni 23, Walkenrieder U.B. I, Nr. 14. In der Generalconfirmation des Klosterbesitzes durch Friedrich I. 1188 (das. Nr. 27) heisst es nur: *in-super et casas in nemore Hart.* Erst Otto IV. bestätigt 1209 (das. Nr. 70): *curiam et areas, quas possidet in Goslaria, cum universo emolumento, quod ibidem habet in monte, et casas conflatorias quas habet in nemore — et liberam concedimus facultatem commutandi argentum suum apud quemcunque voluerint.* Die späteren Confirmationen der Könige bis Karl IV. enthalten nichts mehr. Eine Spur dieses Viertheiles finde ich erst 1310 (Walkenr. U.B. 2, Nr. 722), wo sich die Stadt Goslar und das Kloster über den Be-

Die Beliehenen hatten, auch abgesehen von dem Zehnten, dem Reiche Abgaben zu leisten. Die Besitzer der Schmelzhütten leisteten Schlagschatz vom Silber und Zins vom Kupfer; das erhielt, wie es scheint, der Reichsvogt als Amtsbesoldung¹⁾. Die Besitzer der Gruben hatten mit Leistung des Zehnten ihrer Pflicht gegen das Reich nicht genügt, vermuthlich mussten sie ausserdem noch den Neunten abgeben²⁾. Zu diesen Einnahmen aus dem Bergbau kamen noch die andern Einkünfte der Curia Goslar, vor Allem in der Stadt aus Zoll und Markt, die Schutzgelder und andere Leistungen der Juden³⁾.

Das Alles wurde von den Königen von Friedrich I. bis Friedrich II. weggegeben. Vor Allem hat schon Friedrich I., nachdem er die Harzburg wieder aufgebaut hatte, die Burglehen daselbst aus den Goslarer Einkünften dotirt⁴⁾. Auf diese und andere Weise gelangten eine Anzahl edler Geschlechter der Umgegend in den Besitz von Geldlehen, welche die früheren Ein-

trieb der Bergwerke dahin vergleichen, dass erstere drei Viertel und letzteres ein Viertel der Betriebskosten zahle, und jeder der beiden im Verhältniss an Ertrage participire. Das Kloster lieferte damals kaiserliche Urkunden an die Stadt aus: nam praefati religiosi omnibus literis imperialibus, quas de monte Rammesberge habebant, propter unionem voluntarie et libere renuntiarunt et easdem aequae libere et voluntarie ad manus consulum resignarunt. Ob diese Urkunden aber echt waren? Schwierigkeit macht auch der Umstand, dass man aus der Urkunde von 1310 schliessen muss, Goslar und Walkenried seien damals die alleinigen Inhaber der Bergwerke gewesen, was nach der Darstellung Dohm's nicht richtig sein kann.

1) Bezeichnend ist hierfür die Urk. im Walkenrieder U.B. I, Nr. 211, durch welche 1237 der Graf von Honstein, der hier den Forstbann hat, dem Kloster gestattet, eine Schmelzhütte zu errichten: conventum liberum dimitimus et absolvimus a censu cupri et a jure, quod vulgo sleyschat dicitur, si non possumus eum apud Goslarienses vel apud eos, quibus jure danda sunt predicta, facere liberum et absolutum; si vero facimus, quamdiu casualis fuerit ibi labor, predicta omnia nobis cedent. Kupferzoll und Schlagschatz floss also im ganzen Harz nach Goslar. Rudolf schärft 1290 die Zahlung des Schlagschatzes an den Vogt ein, Winkelmann, Acta imp. II, 140.

2) Der Neunte ist später gleich dem Zehnten im Besitze der Stadt; Dohm S. 384, 385.

3) Nach Urk. Rudolf's 1285 (Göschel, Statuten 117) mussten die Juden jährlich 6 Mark pro reparacione palatii nostri Goslariensis zahlen.

4) Diese Harzburger Burglehen sind wohl die ersten in Deutschland, bei welchen von der Fundirung in Grundbesitz abgesehen wurde.

künfte des Reiches von Goslar wohl vollständig absorbiert haben. Die Summen, welche alljährlich an die so Beliehenen gezahlt werden mussten, sind die sogenannten Vogteigelder, die Gelder, welche aus dem Reichsvogteibezirke Goslar, aus dem Bergbau (abgesehen vom Zehnten), aus Zoll, Markt, Münze u. A. flossen¹⁾. Der Reichsvogt bleibt dann noch darin oberster Verwaltungsbeamter des Bezirkes, dass er die Einkünfte einsammelt und den Beliehenen den Betrag ihrer Rente auszahlt²⁾. Er hat für die richtige Auszahlung aufzukommen, sein Vermögen kann dafür gepfändet werden³⁾. Noch ist das Verzeichniss der Lehnsträger und Afterlehnsträger dieser Einkünfte erhalten, die sogenannte Vogteirolle. Die Stadt hat sie aufstellen lassen in den Jahren 1240—1250, als sie es unternahm, das Recht, die Vogteigelder zu beziehen, von den Belehnten zu kaufen⁴⁾.

Da sind es 387 Mark Silber⁵⁾, das sind 5805 Vereinsthaler, welche nach damaligem Werthe des Geldes sicher einer Summe von 25 000 Thalern von heute gleichkommen. Den Bergzehnten kaufte 1243 Otto das Kind von der Pfalzgräfin für die Summe von 1100 Mark⁶⁾; nach dem damals üblichen Zinsfusse von

1) Ich glaube nicht, dass das Vogteigeld aus den Einkünften des Berges allein bestand, obgleich es die Urkunde Wenzel's (Göschel, Statuten 121) allein darauf zurückführt. Vor allem ist aber der Ansicht entgegenzutreten (z. B. Dohm S. 381), dass das Vogteigeld mit dem Reichsvogte, seinen Competenzen, seiner Besoldung etwas zu thun habe.

2) Vgl. Urk. König Wilhelm's 1252 (Göschel 116): volumus ut advocatus, quem prefecerimus ipsi loco, expediat de redditibus feudorum omnes ab imperio legitime infeudatos. Ganz ebenso Rudolf 1290; Winkelmann, Acta imp. II, 136.

3) Stadtrecht von 1219: Nullius burgensis vel silvani bona pro beneficii de advocatia solvendis pandari debent, nisi tantum bona ipsius civitatis advocati. Nachdem die Stadt 1290 die Vogtei erworben, lag ihr natürlich die Auszahlung ob.

4) Dass ihr das bis ins 14. Jahrhundert nicht gelungen war, zeigt die angeführte Urk. Wenzel's, sowie eine Karl's IV. von 1357 Nov. 4, von welcher ein Auszug bei Göschel S. 216 Anm. 4; vgl. Huber, Regesta Karoli IV. Nr. 2719. Die Erlaubniss, diese Lehen anzukaufen, ertheilte Rudolf 1290, Winkelmann II, 136.

5) Nach der angeführten Urkunde Karl's IV. sind es nur noch 350 Mark.

6) Or. Guelf. III, 719. Interessant ist der Vergleich: 1359 wird der Zehnte capitalisirt nur auf 800 Mark geschätzt. Hängt das mit der Entwerthung des Geldes zusammen? oder mit dem Verfall und minderen Ertrage der Bergwerke?

10 Procent berechnet, gab er also eine jährliche Rente von 110 Mark, wahrscheinlich mehr, da ihn der Herzog billig von seiner Tante erhalten haben wird. Auf rund 30000 Thaler nach unserer Werthmessung beliefen sich also noch unter Friedrich I. die Einkünfte der Reichsdomäne Goslar.

Man muss sich gegenwärtig halten, dass ein beträchtlicher Theil finanzieller Gerechtsame längst an geistliche Anstalten verlichen war. Sie lassen sich nicht berechnen und daher ist nicht zu bestimmen, welche Summen der königlichen Kammer zugeflossen wären, wenn das Reich die Verwaltung des Vogteibezirks Goslar ganz und ungetheilt in der Hand behalten hätte.

Das vom Reiche abhanden Gekommene für sich zu erwerben, das war eine der Hauptaufgaben der Verwaltung der Reichsstadt Goslar.

II.

ROSTOCK IM MITTELALTER.

VON

K. E. H. KRAUSE.

Ein bei der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins in Rostock — 25.—28. Mai 1885 — gehaltener Vortrag über die Chronistik Rostock's, welcher dem zum ersten Male hier tagenden Vereine zugleich eine möglichst gedrängte Uebersicht über Lage, Entstehung und das rasche Gedeihen der Stadt im Mittelalter zu geben hatte, wird hier im Einverständniss mit der Redaktion dieser Blätter nicht in dieser Doppelgliederung, sondern zunächst in seinem ersten, einleitenden Theile, unter Fortlassung der Formalien wiedergegeben. Die nothwendigsten Nachweisungen sind hinzugefügt, die Hinweise für Einzelheiten auf das Mecklenburgische Urkundenbuch bei dem vorzüglichen Register dieses klassischen Werkes aber für unnöthig angesehen. Die Erkennung und Klarlegung der Lage und Entwicklung Rostock's wird bekanntlich vor Allem drei Männern: Mann¹⁾, Lisch und Wigger verdankt.

Es ist eine alte Völkergrenze, auf der wir hier stehen. Die Warnow von Bützow bis Warnemünde schied mit ihrer sumpfigen, unzugänglichen Niederung die Obodriten²⁾ von den Völkerstämmen der Wilzen, speciell von deren nordwestlichem Gliede, den Kissinern³⁾. Nur eine kleine Stunde südlich von Rostock lag ihre Stammburg, deren Stätte jetzt in den tiefen Moorboden ge-

1) S. Lisch, Jahrb. 21, S.1—50. Der eigentliche Inhalt, die Ortsforschung, ist vom OLG.Rath Dr. Mann in Rostock.

2) Der zur Karolingerzeit Abodriten lautende Name ist mehr und mehr in die Form Obodriten (Obotriten) übergegangen, die seit den Ottonen herrschend wird.

3) S. Fr. Wigger, »Mecklenburgische Annalen bis zum Jahre 1066«. Schwerin 1860. 4°. S. 117.

pflügt ist, während das Kämmereidorf Kessin dort ihren Namen, die Kirche des h. Godehard aber ihre nordische Bezeichnung Guderak¹⁾ bewahrt hat. Beide Ufer der Warnow strotzten daher hier als Grenzen von wendischen Sumpfburgen²⁾: vier kissinische Burgwallschüttungen liegen noch deutlich unmittelbar unserer Stadt gegenüber; auf obodritischer Seite sind sie, wohl zumeist durch die Stadtanlage, verwischt. Nur bei Schmarl ist bei der Fahrt nach Warnemünde noch die kolossale Aufschüttung der »Hundisburg«³⁾ zu sehen, die nachher in dänischen Zeiten bei der noch nicht räthsellosen Gründung des Klosters zum h. Kreuz durch Margareta Spränghest eine Rolle spielte⁴⁾. Das vielbesprochene »Porträtsiegel« der Königin⁵⁾, welches noch jüngst durch Fürst Karl's zu Hohenlohe »Sphragistische Aphorismen« in weiteren Kreisen bekannt geworden, ist hier an der

¹⁾ Ueber die Lage der Burg Kissin (Kessin) s. Lisch, Jahrb. 21, 55 f. Lisch wollte den Goderaktempel und die St. Godehardikirche mit Starsinn in Goorstorf bei Rostock und in einem Burgwall bei Toitenwinkel sehen. S. Jahrb. 6, S. 70—78; 20, S. 239 f.; 21, S. 51—54. Wigger hat das Richtige evident nachgewiesen: Jahrb. 28, S. 163—164. Trotzdem bringt das Register über 1—30 Goderac noch unter »Goorstorf«. Den Chor der Kessiner Kirche setzt Lisch 20, 240 noch in das erste Viertheil des 13. Jahrh.; die auffällige Orientirung derselben, NO—SW, erwähnt er nicht. Eine Namensklärung versucht Kühnel: Jahrb. 46, S. 52.

²⁾ Ludw. Krause in Jahrb. 48, S. 291 f.

³⁾ Der Name ist natürlich nicht slavisch, sondern deutsch oder dänisch. 1278 kam die Hundisburg an die Stadt Rostock, 1307 an das Kreuzkloster, schon als wüster Platz. Doch wieder am 11. Mai 1582 beschloss E.E.Rath die Hundesburg »abzubrechen«, cf. Protokoll Joachim Petrovii in »Neue Rostocksche Wöch. Nachr. etc. 1840, S. 132. Der Burgberg ist jetzt Ackerfeld des Klostergutes Schmarl.

⁴⁾ Es scheint, dass die vom Sturm in die Warnow verschlagene Königin am Südende des Breitlings landete und dort neben der Hundisburg in der Wildniss der »Kleinen Warnow« (d. h. wohl der Warnow von Klein) bei Schmarl die Anfänge eines Cisterzienserinnenklosters stiftete. Nach Erwerbung der Hundisburg erreichte die Stadt die Verlegung des Klosters nach der Neustadt Rostock's. S. u. 1280 war das Kloster wohl noch nicht fertig, da die 1282, am 1. Dec., in Rostock gestorbene Königin nicht hier, sondern in Doberan beigesetzt wurde. Lisch, Jahrb. 26, S. 293.

⁵⁾ Wigger in Jahrb. 39, S. 20 ff., Bild S. 23. Meckl. U. B. Nr. 1198. v. Buchwald, Bischofs- und Fürsten-Urkunden S. 287.

offenbar gefälschten Stiftungsurkunde im Rathsarchiv aufbewahrt. Ich halte die Darstellung für ein Bild der Jungfrau Maria.

Kurz vor dem Sturze der Wendischen Macht unter Herzog Heinrich dem Löwen hatten die Obodriten Gottschalk und Heinrich mit Hülfe Herzog Lothar's¹⁾ sich des Kissiner- und Circipaner-Landes wieder bemächtigt und hier fanden Niclot und seine Söhne später ihren letzten und einzigen Halt. Jenseits der Warnow lag auch der — also ursprünglich kissinische — Burgwall Rostock gerade der Petrikirche gegenüber im tiefen Sumpfe²⁾; er wie die andern ähnlich angelegten Grenzburgen, welche nun das Wendenland gegen die Sachsen decken sollten, Werle eben südlich von Schwan (Sivan) und Kessin, erhielten dadurch ihre Bedeutung. Die wendische Ansiedlung in diesen Gegenden war übrigens gering. Alles nördlich von Rostock mit Ausnahme einiger weniger Wohnplätze am Flusse war Oedland. Auf der Kissiner- oder Ostseite des Flusses im Toitenwinkel³⁾ lag nur

1) 1014 u. 1021. Namentlich nach Helmold 1, 36. S. Ge. Wendt, Die Germanisirung der Länder östlich der Elbe I. (Liegnitz. Progr. 1884) S. 82 u. 84.

2) S. Mann, in den Jahrb. 21, a. a. O. E. Geinitz, VI. Beitrag zur Geologie Meckl. (Separatabd. aus Archiv d. V. der Freunde der Naturgesch. in Meckl. 38. Güstrow. Opitz. 1884.) S. 43, möchte trotz des noch immer sackenden Randes dieser Burginsel sie für einen Rest vom alten rechten Ufer der Warnow halten. Die eingekarrte Lehmerde ist im Mittelalter, als dort St. Petri Ziegelhof lag, bis fast auf das Wasser abgeziegelt; jetzt ist hier St. Petri Bleiche. Den Wietingstrang in den Sumpfwiesen (Wieting, *Cyprinus alburnus* L. ist der Ukelei) wollte Lisch a. a. O. mit den Wickingern in Verbindung bringen. Es ist der Unterlauf des Bartelsdorfer Baches, welcher von der alten Mühle Karbeck (= Mühlbach) genannt wird. Geinitz hält irrig »Wikingstrang« für den alten Namen des ganzen Gewässers.

3) »Der Toitenwinkel«, der dem Amte den Namen gab, ist nicht slavische, sondern deutsche Bezeichnung; töt und tôte, mittelnied. nicht bei Schiller-Lübben, kommt im Bremischen und Holsteinischen vor. Entweder stammt der Name (Toten-, Totken-, Teuten-, Toitenwink.; Toten-, Totken-, Toitendorp) von tôte f., die Stute (heute im Bremischen und Holsteinischen Toet, Teut), Brem.-nieders. Wörterb. 5, S. 90. Schütze, Holst. Idiot. 4, S. 273; der Name würde dann auf das fürstliche Wildgestüt in und vor der »Rostocker Heide« zurückgehen, dessen Bestand beim Verkauf jener reservirt wurde, und von dem der (spätere) Name des Kämmererhofes Stuthof stammt. Der »Stutenwinkel« hätte dann auch den Namen »Rosengarten« (Rossgehäge) für den Turnierplatz des Königs Erich (s. u.) ergeben, wie der

Dierkow und das kleine Peetz an der Mündung der Pepernitz¹⁾ in die Warnow; diesselts, also westlich und obodritisch, nur zwei kleine, später der deutschen Stadt Rostock abgetretene und »gelegte« Dörfchen Lypen und Nemerow oder Nemezow²⁾, dann in der Nähe des Flusses: Bramow, Mernowe oder Margene³⁾, Schutow, Schmarl und Klein⁴⁾. Auf der neuen Eisenbahn nach Doberan fahren wir ziemlich genau auf der Grenze zwischen dem wendisch-obodritischen Dorflande und dem Urwalde der »Drenow«⁵⁾: Biestow, Kritzmow, Schwass⁶⁾, Parkentin, Althof (der alte Tempelhof Doberan, die ursprüngliche Stätte des Cisterzienserklosters) waren hier die nördlichsten Siedelungen. Alles was näher dem Meere zuliegt, der sog. »Hagenôrt«⁷⁾ links, wie das Land rechts der Warnow, ist deutsche Rodung, ist das Werk deutschen Siedlerfleisses. Daher die sich drängenden »Hagen«, »Horst« und »Wisch«, am Harz und in Thüringen würden alle diese Dörfer »Rode« heissen.

Allmählich schob sich der deutsche Kaufmann, natürlich von der See her⁸⁾, vermuthlich von Lübeck, wenn nicht schon

Name des Forstortes Rosengarten bei Harburg solcher Wildstuterei entstammt. Vergl. Rosenfeld = Harsefeld etc. — Andernfalls müsste der Name von tôt, m. = Flussanwachs, Anwachsendes Vorland, stammen. Archiv des Stader V. für Gesch. 2, S. 111 Anm. 3, S. 135 Anm. 2. Totel im Presbyt. Brem. cap. 15 (in Lappenberg's Ausgabe S. 34, bei Westphalen Mon. Ined. III, sp. 40. Letzteres scheint nicht zu passen; dieses Wort kommt in keinem mir bekannten Wörterbuch vor.

1) Der verschollene Name des »Peetzer Baches« noch auf v. Schmettau's Karte.

2) Beide Namen kommen vor. Im Rost. Stadtbuch 1277, I. heisst es Nemerow; 1257 allerdings Nemezowe, aber doch schwerlich in der Bedeutung »Deutschendorf«, wie Kühnel, Jahrb. 46, S. 99 erklärt.

3) Aus dem slavischen Namen bildete man nach Anlage der Karthaus, durch Winold Baggel 1397, die eigentlich Coeli moenia (Himmelszinnen) heissen sollte, den Namen Marienee = Lex Mariae. Lisch, Jahrb. 27, S. 1 ff.

4) Slavischer Name! Ob »Ahornort« mit Kühnel zu erklären sei, ist recht fraglich.

5) S. Jahrb. 38, S. 25 f. und S. 236; 39, S. 97 ff.

6) Slav. Swertze, Zwerz.

7) Ôrt = Winkel: Landwinkel der massenhaften Hagedörfer.

8) Wie im Vortrage sei hier bemerkt, dass die Ostsee bei den Cisterziensern stagnum und ihre hiesige Provinz provincia stagnalis hiess und dieses darauf führe, an eine Uebersetzung zu denken. Dann kommen

von Wisby aus, in die Warnow zwischen die Strandburgen und so nach Rostock; wann? ist völlig unsicher. Ebensowenig gewiss ist, ob er zuerst in den wendischen Vorburgen (Wiken oder Witzen) der Fürstenburg Zulass fand, oder sich sofort dieser gegenüber ansiedelte; letzteres ist jedenfalls recht bald nach der Christianisirung geschehen.

Die Warnow hatte schon in Urzeiten hier durch einen merkwürdigen Durchbruch, die heutige »Grube« (fossa), ein Stück festen, hohen Bodens von ihrem linken Ufer abgerissen, welches nun als hohe Insel zwischen zwei sumpfigen Warnow-Armen lag¹⁾. Ihrem nördlichen Ende gegenüber hatte der Slave seinen Burgwall in den rechtsseitigen, noch heute unter dem Fusstritt weithin schwankenden Morast geschüttet; die sichere burgartige Höhe occupirte der Deutsche. Trotz der Eigenthümlichkeit der Befestigungs- und Wohn-Anlagen der Wenden im Wasser oder Moor ist es doch kaum erklärlich, warum sie nicht jene dazu wie geschaffene Insel mit ihrer Fürstenburg besetzten, wenn der Raum immerhin auch grösser ist, als sie ihn sich anzulegen pflegten; aber dass an der Stelle von St. Petri je eine solche gelegen, ist in keiner Art zu erweisen und nicht wahrscheinlich. Die Insel war vielleicht ursprünglich, als der Kissinische Burgwall geschüttet wurde, strittiger Boden oder war obodritsch. Erst später scheint eine kurze Zeit lang ein fürstliches Haus in der Altstadt gelegen zu haben. 1190 erhält das 1171 gegründete Kloster Doberan Marktfreiheit auf dem fürstlichen Markte zu Rostock, vielleicht noch in der Wik, höchst wahrscheinlich aber schon auf dem »Alten Markte«.

Als 1218, am 24. Juni, Fürst Borwy, d. h. Bellator, die deutsche Stadt Rostock, wie man es nennt, »gründete«²⁾, waren

wir auf das slav. Blato, Balaton = palus (Balaton oder Plattensee in Ungarn), und haben dann die einfachste, freilich tautologische Erklärung des Namens Baltisch. Die Cisterzienser Benennung rechtfertigt des Adam von Bremen (IV, 10) Behauptung, dass die Einheimischen das Meer baltisches nennen, wenn er das Wort auch falsch ableitet. Anderes wollte freilich G. Berkholz, Balt. Monatsschr. 29, S. 524—527 und W. v. Gutzeit, Sitzungsberichte der Ges. f. Geschichte und Alt. der Ostseeprovinzen Russlands a. d. J. 1882 und 1883 (Riga 1884) S. 48—53.

1) E. Geinitz a. a. O. S. 38 f.

2) Von der dänischen Oberherrlichkeit ist nirgend die Rede.

schon consules vorhanden, sicher also hatte sich vorher eine deutsche Ansiedlung auf der hohen Insel festgesetzt. Die »Gründung« bedeutet nur die Abtretung der ganzen Insel zur Bebauung und die Bewidmung mit Lübischem Recht, jedoch unter Vorbehalt des fürstlichen Vogteigerichtes. Nur die Höhe besetzten die Deutschen ursprünglich; Gerber, Schmiede, Wollenweber, bald auch Böttcher sassen strassenweise zusammen, zwei grosse Höfe mächtiger Familien, der Hart (cervus) und der Frese (Friso)¹⁾, flankirten die deutsche Stadt gegen die Grube. Am sumpfigen Inselfusse sassen oder siedelten sich Wenden an, nicht als Bürger, also auch nicht in Handwerksämtern, sondern unter einem städtischen Wendenvogt²⁾. Die beiden durch eine leichte Senkung geschiedenen Eckpunkte im S. und N. besetzte man mit den zwei Kirchen St. Nicolai und St. Petri als gewaltigen Bolwerken. 1218 scheint schon eine von ihnen vorhanden gewesen zu sein, zu welcher der »sacerdos de Roztock« gehörte, 1231 sind beide Kirchspiele fertig; dass Bischof Berno bei der Gründung die Hand stark im Spiele gehabt hat, schon um seine Doberaner Stiftung zu stärken, liegt auf der Hand. Die rührigen Minoriten hatten sich schon vor 1243 am Abhange zum Flussbruche im Ellernsumpfe³⁾, anscheinend zwischen den Wenden, angesiedelt.

Die ersten Spuren von Christenthum unter den Slaven hier erkennt man 1189, da werden zwei Kapellane genannt, der eine von Godérac, d. h. von der Godehardi-Kapelle zu Kessin, und einer von Rostock, von der alten verschollenen fürstlichen St. Clemens-Kirche in der slavischen Burgvorstadt Wik, jenseits der Kreuzbrücke vor dem Petrithore, deren alte wüste Worthstätte schon 1293 verkauft wird. Der Fürst hatte sich bei der Anlage der Stadt 1219 zunächst das Wasser noch vorbehalten, Warnow,

1) Daraus erwuchsen die »Hartestrasse« und die »Fresenstrasse« (später Molkenstrasse). — Für die Theilnehmer an der Versammlung war ein grösserer Plan ausgehängt.

2) Der »Wendenmarkt«, an dem der Vogt wohnte, lag an der »Ellernbrücke«, d. h. an dem dortigen Knüppeldamm von der »Grube« die »kleine faule Strasse« und den »Ellernbruch« hinan zum »Wendländer Schild«.

3) Die enge Gasse gegenüber dem Kathrinenkloster heisst noch »Ellernhorst«.

»Grube« und den damaligen, gewiss nicht mit dem heutigen zu vergleichenden Mühlendamm, folgerichtig also auch manches Terrain der jetzigen »Brüche«, und die Fischerei auf der Unterwarnow. Doch schon 1252 wurde diese an die Stadt veräussert, schon 1286 ebenso die »Wendische Wik« mit dem fürstlichen Burgplatze selber.

Rasch wie in amerikanischen Städten war das Wachsthum. Eine zweite »Neue Stadt« (jetzt die »Mittelstadt«) erhob sich alsbald jenseit der »Grube«, den steilen Abhang hinauf, bis auf die Plateauhöhe, sicher mit fürstlicher Genehmigung. Ihr Terrain begrenzte sie durch einen »Neuen Markt« und die schon 1232, also 14 Jahre nach der ersten Bewidmung, genannte Marienkirche auf weitem, freiem, mit jenem zusammenhängendem Platze, dem forum benedictionis (Zeghen-, d. h. Segen-, jetzt Ziegenmarkt), auf dem sich die Wedem und des Raths der »Neustadt« »Schreiberei« erhoben. Hinter der Wedem ward ein Graben zur Vertheidigung gezogen, die »Faule Grube«, jetzt die Grenzstrasse der Pfarrsprengel. Neben der Kirche erhielt sich ein Busch oder Wäldchen, der »Vogelsang«, schräg darunter, unten im Flusssumpf, schüttete sich der Fürst eine neue Burg (den »Borgwall«), wahrscheinlich auf altobodritischer Grundlage. Diese fürstlichen Gebäude blieben im grossen Brande von 1252 stehen, dann aber scheinen sie bald aufgegeben zu sein. Auf der Südseite legte sich seit 1256 das Dominikanerkloster zu St. Johannes Baptista und Evangelista festungsartig an die Grenze. Den Grubenabhang bebaueten Handwerkerstrassen¹⁾, bald, als der Verkehrsweg der »Langen Strasse« durch die Neustadt sich eröffnete, siedelten auch unfern des Vogelsanges sich Schmiede an, in der Nähe des Marktes die Kistenmacher (Tischler, Schnitker) und die Garbräter. Auf dem Plateauabfall zum Flusse lagen die Gehöfte grösserer Geschlechter, der Monich, Kosfeld, Lawe (Laghe), aus denen später ebenfalls Strassen erwuchsen. Unten war Bruch, jetzt längst verschüttet und mit Strassen bebaut.

Aber auch westlich von der »Neuen«, nun »Mittelstadt«,

¹⁾ Krämer-, Bäcker- (Westliche Fischbank), Weissgerber-, Hutfilter- (K. Wasser-), Pümperstrasse; letztere, »fistulorum platea«, etwas jünger. Fistula, Pipe, ist das Brunnen- und Leitungsrohr.

wuchs unmittelbar der Anbau einer dritten, nun der »Neustadt«, welche schon 1252 ihr Jacobi-Kirchspiel aufweist, in demselben Jahre, wo gerade vor dem Brande die reichen Mittel es der dreitheiligen Stadt schon gestatteten, den riesigen Wald- und Weidedistrict von ca. zwei Quadratmeilen an der Ostsee zu kaufen, der als »Rostocker Heide« mit anliegenden Dörfern und Gütern noch heute den reichsten Besitz der Stadt bildet. In der Neustadt folgte die bürgerliche Bebauung wesentlich der Nordseite des Plateaus und dem Abhang zum Flusse, dort lagen die Höfe und bald Strassen der Eseselvôt und Wokrent, der Schnickmann und Kropelin. Von eigentlichen Handwerkern bilden nur die Grapengiesser (zu denen Zinngiesser, Kannengiesser etc. gehörten) eine Strasse, hart am Flusse (jetzt weit davon) sassen die Pläter (Harnischschmiede). Auf dem Zwischengebiete zwischen Neustadt und Mittelstadt als Verbindungsglied legten die Cisterzienser von Doberan schon vor 1264 ihren Hof an¹⁾ und ebenfalls hart an die »faule Grube« siedelte die Congregation vom h. Geist aus der Altstadt hinüber. Hinter und neben dem Doberaner Hofe sassen wenigstens später die »Oldemakenige«, Altböter, renovatores. Die Mitte nahm der mächtige Neustadtmarkt²⁾ ein. Am Nordwestende wollte wieder der Fürst einen Burgwall schütten, gab es aber 1266 auf; einen Hof in zwischen hatte er wieder im oder am Sumpfe des »Aalstecherbruches«, noch 1320. Die alte Wassergrenze und damit die nördlichste Stadtkante bezeugen noch jetzt die Strassennamen: Huder³⁾, Aalstecherstrasse und namentlich die Lastadieen. Der obere Raum im Süden scheint noch lange freies Gartland geblieben zu sein; nach der Mitte des 15. Jahrhunderts finden wir dort den verlassenen Platz der »Rackerije« oder »Olden Bödelie«⁴⁾

1) Jetzt die Burchardsche Schule und die demnächst zu verlegende Entbindungs-Anstalt.

2) Der dreieckige Hopfenmarkt, forum humuli, zu dem auch der »Blücherplatz« gehörte.

3) Hude, Holzlagerplatz, auch wohl Boothafen. — Lastadie (Last-Stätte) ist Ballastplatz, auch wohl Löschstätte. Der Ballast erweiterte und festigte allmählich, wie noch heute, die Ufer.

4) S. Lisch in den Jahrb. 4, auch verbreitet als Lisch, »Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg bis zum J. 1540«, an mehreren Stellen.

südlich vor den Altbötern, wo sich später die Brüder vom gemeinsamen Leben niederliessen, zum Theil auf Gebiete vom Kloster zum h. Kreuz. Wie schon oben bemerkt lag dieses ursprünglich wohl der Cisterzienserregel gemäss vor der Stadt, aber nahe an der Walllinie, und ist erst später in die Mauer gezogen. Dafür sprechen die hinter diesem Kloster stadteinwärts liegenden »Katthagen«¹⁾, welche überall hart an den Mauern angelegt zu werden pflegten; auch spricht dafür, dass die später grösser gebaute Klosterkirche nicht richtig orientirt werden konnte, sondern wahrscheinlich der alten Festungslinie sich fügen musste²⁾. Schon um 1258 finden wir draussen im Süden an der Zingel, der Landwehr oder Markscheide, das grosse Leprosen-Stift zum St. Georg. Ueber das Befestigungswesen der Stadt ist hier nicht zu reden.

1262 waren die drei noch getrennt sich regierenden Städte entschlossen sich in Gericht, Rath und Gemeinde zu vereinigen, schon am 18. Juli 1262 willigte Herr Borwy III. ein, aber erst der neue Brand von 1264 scheint die Maassregel durchgedrückt zu haben; 1265, am 29. Juni, wurden endlich Gericht und Rath der nun einen Stadt nach dem Markte der Mittelstadt, dem »Neuen Markte« verlegt.

So erstarkt hat diese deutsche Stadt auf Slavenboden eine ganz bedeutende Rolle gespielt. Lag ihre Stätte schon in sog. prähistorischer Zeit im Bereich des Zusammenstosses der Slaven, Niederdeutschen und Dänen, so tritt sie schon in ihrem ersten Jahrhundert in den Interessenstreit der letzteren und der stolz aufstrebenden Markgrafen von Brandenburg askanischen Stammes leidend oder kämpfend hinein. Natürlich drehte sich für die

Krause, »Herrn Fr. K. Wendt zum 25. Jahrestage« etc. Begrüssungsschrift. Rostock 1871. (4 S. fol.)

1) »Katthagen«, die Schuppen für die Sturmzeuge: »Katten«, die sich anschleichenden vineae.

2) Der polygonal geschlossene grosse Chor liegt schräg vor der Mittelhalle der Kirche, nicht in der Mittellinie, sondern nach S. geneigt. Ein moderner Baumeister hat die in Cisterzienserschriften meines Wissens unfindbare Theorie aufgestellt, diese Neigung sei absichtlich, dem Neigen des Christushauptes angepasst. Das Anbequemen an die alten Terrainverhältnisse scheint eine angemessenere Erklärung.

Stadt alles um ihr Lebelement: das Wasser, die Warnow und die See, also um die Wasserfreiheit, d. h. den Besitz von Warnemünde. Für eine Darstellung dieser Kämpfe aber gebricht es an Zeit. Als Erinnerung an den Verkehr des Dänenkönigs mit den Markgrafen in der Rostocker Heide ist noch heute der Name »Markgrafenheide« geblieben. Die Herrschaft Rostock wurde 1300 den Dänen unterthan. Erich Menved's Turnier »de wīt utkrajēte hof« auf der Dierkower Feldmark, »im Rosengarten« im Toitenwinkel, zeigt die dänische Gewalt und den Rostocker, nachher hartgebeugten Trotz. Der Unabhängigkeitssinn aber blieb und die Fürsten lernten sich auf ihn stützen. Als die nordische Heirathspolitik begabter und kühner Herren, parallel dem Hansisch-Waldemarischen Kriege, zu den Anfängen einer mecklenburgischen Ostsee-Hegemonie führte, ist es die in den hansischen Kriegen erstarkte Macht der Städte Rostock und Wismar, auf welche die Albrechte sich stützen. Allerdings schlugen diese Bestrebungen in den Misserfolg der Kalmarischen Union um, und die Kaperbriefe der Städte haben das Vitalierwesen gross gezogen. Trotzig steht nachher das durch Bürgerhader im Innern vergrellte Rostock Jahre lang trotz Reichsacht und dem Bann des Baseler Concils zu Erich dem Pommer, hemmt die Bestrebungen der nun in Feinde verkehrten Hansen und hält die fürstlichen Angriffe nieder. In der Domfehde litt die Stadt harten Schiffbruch, weniger in ihrer Vermögenslage als in der Unabhängigkeit ihrer Stellung, und doch stützt sich, kein halbes Jahrhundert später, beim Wiederaufleben des Gedankens mecklenburgisch-dänischer Hegemonie in der Grafenfehde Albrecht der Schöne wieder auf seine starke Stadt. Die Geldnachwehen dieser Zeit brachten sie seit 1556 in innerem Streit der Parteien, welche die Uneinigkeit der Fürsten glaubten benutzen zu können, während diese selbst die Verbitterung zur eigenen Machterweiterung ausnutzten, an den Rand des Verderbens¹⁾. Es war der

¹⁾ Diese Zeit ist jetzt von Prof. Dr. Schirrmacher (»Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg. 2 Thle. Wismar. Hinstorff 1885. XVI und 775 S. 1 Bl., 2 Bl. und 403 S.) überaus eingehend mit Aufwand grossen Fleisses und neuer Hülfsmittel und Quellen geschildert, wobei freilich in Bezug auf Rostock die Auffassung der fürstlichen Kreise prädominirt, auch die herr-

letzte und verhängnisvollste der seit 1288 oft genug wiederholten »tumultus Rostochiensis«. Er führte 1573 und 1583 zur Rostocker Verfassung, die im wesentlichen¹⁾ noch heute besteht und, in vieler Weise in ihrer Veraltung zum Hemmschuh geworden und von keiner Partei geliebt und gehalten, doch zäh festhaftet, weil die bestimmenden Gewalten sich niemals zu einigen vermochten.

Ganz eigenartig in die Entwicklung dieser Stadt greift aber seit 1419 die Universität ein, welche ursprünglich geradezu eine hansische genannt werden könnte, jedenfalls auch später rein städtisch war, bis die Fürsten und die Geistlichkeit durch Gründung des sog. Domes diese Selbständigkeit zu sprengen unternahmen. Das Verhältniss der folgenden Jahre, freilich längst nicht so klar, wie es Krabbe²⁾ erschien, brachte doch den städtischen Einfluss wieder zur fast alleinigen Geltung; 1542 wurden sogar wieder hansische Geldmittel zur neuen Hebung geboten und verwandt. Der oben geschilderte, durch die zur

schende moderne Ansicht vom Wesen der Universität das alte Verhältniss der Stadt zu dieser nicht hat in volles Licht treten lassen.

1) Die Verfassung der »Hundert-Männer«. Nach langem Streit, den zunächst die 1757 von Nettelblatt aufgestellte Behauptung von der ursprünglichen vollen Unabhängigkeit der Stadt hervorrief (Histor. diplom. Abhandl. von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame etc. bis ans Jahr 1358. Rostock 1757. 188 u. CXXVIII S. fol.), dann nach erneuertem Hader des Raths mit der Bürgerschaft seit 1762, welche letztere die Einmischung des Herzogs anrief, kam es zu einer veränderten, im Grunde aber auf den alten Vertrag zurückgehenden Ausgleichung unter Friedrich Franz I., dem noch heute geltenden Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (»LGGEV.«) vom 13. März 1788.

2) Dr. O. Krabbe, Die Universität Rostock im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert. I. Rostock 1854. 304 S. II. 1854. S. 305—763, wegen Fortlaufs der Seiten fast immer ohne Bandangabe citirt, sind zwei Rektoratsschriften. Sie reichen bis 1599. Specieller die letzten 50 Jahre und schon dem Titel nach mehr vom theologischen Standpunkte aus behandeln zwei andere Rektoratsschriften: Dr. O. Krabbe, David Chytraeus, I. Rostock 1870. 254 S. II. das. 1870. S. 255—468. Die Geschichte der Universität von 1600—1648 enthält das wenig bekannt gewordene: Dr. O. Krabbe, Aus dem kirchlichen und wissenschaftlichen Leben Rostocks. Zur Geschichte Wallensteins und des dreissigj. Krieges. Berlin, Schlawitz, 1863. XII u. 464 S. Wieder speciellere Ausführung ist die Rectoratsschrift: Dr. O. Krabbe, Heinrich Müller und seine Zeit. Rostock 1866. X u. 362 S.

hierarchischen Herrschaft strebende Geistlichkeit aufs emsigste geschürte Streit¹⁾ führte zu einem scheinbaren Ausgleich, der Formula concordiae vom 11. Mai 1563, welche aber thatsächlich den fürstlichen Einfluss zum dominirenden machte²⁾, obwohl auch ferner noch die »rätlichen« und die »fürstlichen« Professoren bis 1827 unterschieden wurden³⁾.

Man ist geneigt zu vermuthen, dass eine Stadt mit solch bedeutendem historischen Hintergrunde, die ausserdem das Glück gehabt hat, ihren Urkundenschatz und ihre überaus werthvollen Stadt- und Rechnungsbücher in solcher Fülle zu bewahren⁴⁾, auch eine reiche Chronistik habe zeitigen müssen. Leider ist dies jedoch, wie im nächsten Hefte der Geschichtsblätter gezeigt werden soll, keineswegs der Fall.

1) Ueber den Streit der Theologen vgl. noch Krabbe, David Chytraeus I (laudatorisch). Ein ausserhalb der Parteien stehender, hochangesehener Pommerscher, ritterlicher Herr urtheilt über das Erliegen der Stadt 1564: »welches innerlichen zwietracht und der pffaffen heucheln und schmeichelei sehr mit vorursachet«; v. Wedel, Hausbuch S. 209, 210. Ueber das Geschimpfe und wilde Auftreten der Heshusius etc. ist die Darstellung von Dr. Julius Wiggers in Lisch, Jahrb. 19 zu vergleichen, welche Gass in der Allg. deutschen Biogr. 12, S. 314—316 (v. Hesshusen) nicht kannte. S. a. Allg. D. Biogr. 7, S. 112 (v. Flege).

2) In den Wirren von 1625 hatte die Akademie ein jus statuendi mit einigem Erfolg zu üben versucht. Friedrich Franz I. wies sie damit schroff zurück am 6. März und 5. Mai 1792. Als Herzog Friedrich mit der Stadt zerfallen war und die an der theologischen Facultät durch das Rostocker Ministerium herrschende orthodoxe Partei den pietistischen Döderlein nicht zulassen wollte, rief der Herzog die fürstlichen Professoren 1760 nach Bützow; der rätliche Theil der Universität blieb in Rostock. Erst 1788 im Ausgleich unter Friedrich Franz I. kehrten auch jene zurück.

3) Das Compatronat über die Universität hörte auf durch Vertrag vom 14. März 1827 (ratif. am 16. u. 17. März) und Schlussvertrag vom 9. Aug. (ratif. vom Rath am 30. Aug., vom Grossherzog Friedrich Franz I. am 8. Sept. 1827). S. Raabe, Gesetzs. IV, S. 214 ff.

4) S. Meckl. U. B. I, V und XIII in den Einl., nicht minder die Serien und Bände der Hanserecesse.

III.

DIE OBRIGKEITLICHE STELLUNG
DES RATHS IN LÜBECK.

VON

C. WEHRMANN.

Als der Rath von Lübeck nach Befreiung der Stadt von der dänischen Herrschaft Abgeordnete zum Kaiser Friedrich II. sandte und diesem den Wunsch vortragen liess, fortan ihm allein und unmittelbar untergeordnet zu sein, konnte er dazu wohl durch nichts Anderes bewogen werden, als durch lästige Forderungen und Ansprüche der benachbarten Grafen und Herren, die er erfahren hatte¹⁾ und von denen zu besorgen war, dass sie nach Aufhören der Königlichen Herrschaft noch zudringlicher und lästiger sein würden. Gewiss hat er nicht geahnt, wie folgenreich die Erfüllung seines Wunsches für die ganze Entwicklung und Geschichte der Stadt werden musste. Seit 1226 war Lübeck reichsunmittelbar. Das Verhältniss zum Kaiser war einfach. Ihm standen die Regalien zu, Münze, Zoll, Mühlen, Gericht²⁾, oder vielmehr statt wirklicher Ausübung derselben eine Zahlung in Geld. Der Betrag war schwankend, bestimmte sich schliesslich auf 750 Mk. Damit waren die Regalien abgekauft und auf den Rath übergegangen. Die Summe von 750 Mk. ist seit 1284 erst denjenigen Fürsten entrichtet, denen der Kaiser auftrag, seine Stelle zu vertreten und die Stadt zu schirmen³⁾, dann andern Fürsten oder Rittern, denen er sie überwies, demnächst aber direct nach Wien gesandt, und das ist Jahr für Jahr bis zur Auflösung des Deutschen Reichs, bis zum Jahre 1805 geschehen, unabhängig von den 1422 zuerst geforderten, sehr viel bedeutenderen Reichscontributionen. In Bezug auf Ansehen und Macht stand der Rath den Fürsten gleich, er war der volle Inhaber aller obrigkeitlichen Befugnisse, die man wohl unter die drei

1) Urk.-Buch der Stadt Lübeck Bd. 1, Nr. 29, 37.

2) Das. 1, Nr. 365.

3) Das. 1, Nr. 457, 458.

Rubriken der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung bringen kann.

Die Gesetzgebung war ehemals unendlich viel einfacher, als sie jetzt ist. Man fühlte kein Bedürfniss und dachte auch nicht an die Möglichkeit, dem Leben in möglichst ausgedehnter Weise die Formen vorzuschreiben, in denen es sich bewegen und entwickeln sollte. Was die Gesetzgebung leistete, würden wir jetzt als polizeiliche Maassregeln charakterisiren können. Vor allen Dingen musste für Freiheit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs gesorgt werden. Der Markt war der Ort, an welchen alle Lebensbedürfnisse, nicht bloß Lebensmittel, gebracht wurden und werden mussten. So weit irgend thunlich, sollten Producenten und Consumenten in unmittelbarem Verkehr treten. In Bezug auf Lebensmittel war Vorkäuferei, d. h. ein Kauf, bevor Etwas auf den Markt gebracht wurde, ein schweres Vergehen, sie ist in Lübeck bis 1847 verboten gewesen. Für den Marktverkehr waren Maass und Gewicht vorgeschrieben, genaue Aufsicht wurde darüber geführt. Vielfach wurden auch die Preise bestimmt. Die älteste Brodtaxe ist von 1255. Doch ging die Gesetzgebung auch auf ein Gebiet ein, auf welchem jetzt völlige Freiheit herrscht. Das sind die sog. Luxusordnungen. Der Rath bestimmte, wie viele Personen zu einer Taufe und einer Hochzeit eingeladen werden durften, und kam darüber schon gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in Conflict mit der Kirche. Denn da die Gesellschaften regelmässig in die Kirche gingen und dort ein Opfer brachten, erblickte die Geistlichkeit in solchen beschränkenden Verfügungen eine Beeinträchtigung ihrer Einkünfte. Der Rath liess sich aber sein Selbstbestimmungsrecht nicht nehmen, und dass es ihm zukam, wurde auch von der Geistlichkeit nicht bezweifelt. Er hat es lange geübt und im Laufe der Jahrhunderte manche Ordnung über erlaubte Geschenke, erlaubte Aussteuer, erlaubte Kleider, erlaubte Speisen erlassen. Die letzte derartige Ordnung ist vom J. 1748 und hat bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts Gültigkeit gehabt. Man gehorchte im Ganzen willig. Schwerer war der Gehorsam, wenn die Freiheit des Handels beschränkt wurde. Es war die Politik der Hansestädte, wenn sie mit einem Lande in Feindschaft geriethen, den Handel dahin ganz einzustellen, und die Zufuhren,

die sie brachten, waren Jahrhunderte lang so nothwendig, dass die Maassregel ihren Zweck nicht verfehlte. Sie wurde zum ersten Mal 1284 gegen Norwegen in Anwendung gebracht, seitdem häufig gegen verschiedene Länder. Der desfallsige Beschluss wurde auf den Hansetagen gefasst und in den einzelnen Städten verkündet. Als die Hanse ihren Zusammenhang verloren hatte, ist der Rath von Lübeck allein mehrfach in den Fall gekommen, solche Verbote zu erlassen oder auf Andringen fremder Könige erlassen zu müssen. Wie unwillkommen und lästig sie auch waren, wie manchmal sie auch übertreten wurden, so ist doch die Rechtmässigkeit derselben und folglich die Verpflichtung, ihnen nachzukommen, von der Bürgerschaft niemals bestritten worden.

Zur Gesetzgebung darf man auch das Besteuerungsrecht rechnen. Man kannte directe und indirecte Steuern, wenn man auch diese Bezeichnungen nicht gebrauchte. Jeder Bürger bezahlte jährlich eine bestimmte Abgabe von seinem Vermögen unter dem Namen Schoss. Dabei kam lange Zeit nur das unbewegliche Vermögen in Betracht, Grundstücke, Häuser, Renten, allmählich auch Schiffe oder Schiffstheile. Wer solches Vermögen nicht besass, war frei vom Schoss. Nach und nach kam die Ansicht auf, dass auch die Kraft ein Gewerbe zu betreiben, verbunden mit der Berechtigung und der gesicherten Gelegenheit dazu ein Vermögen sei, und man fing denn auch an, von Handwerkern und von Kaufleuten ohne unbewegliches Vermögen Schoss zu fordern. Der älteste übliche Satz des Schosses war 2 per Mille, aber der Rath hatte das Recht, bei eintretendem Bedürfniss einen höhern Satz zu verlangen. 1376 forderte er 5 per Mille. Neben dem Schoss wurde ein Vorschoss bezahlt, eine geringe für alle Contribuenten gleiche Abgabe. Auch diese konnte gesteigert werden. Sie betrug in der Regel nur 4 Schill., doch unter Umständen das Doppelte, selbst das Vierfache. Um auch von den Gütern der Geistlichen Schoss erheben zu können, verordnete der Rath, dass alle ihnen durch Erbschaft oder Vermächtniss zufallenden Renten oder Grundstücke auf den Namen eines Bürgers zu getreuen Händen geschrieben werden mussten. Dieser haftete dann für die Entrichtung des Schosses und mochte sich mit dem Eigenthümer abfinden. Dass man so verfare, bezeugt

ein Schreiben der Bürgermeister an den Rath von Reval vom Jahre 1403.

Unter den indirecten Steuern steht der Zoll voran. Schon Heinrich der Löwe hat ihn eingeführt und er wurde an allen Eingangsstrassen in die Stadt, zu Wasser und zu Lande erhoben: Fluss-, See- und Landzoll. Den Betrag hat der Rath festgesetzt. So bedeutend wie heutiges Tages war die Einnahme bei weitem nicht. Ferner kommen die Mühlen in Betracht. Sie gehörten ursprünglich zu den Regalien und waren daher im Besitz des Raths, der sie unterhalten musste, dafür aber eine Abgabe unter dem Namen Matte, in der Regel den sechzehnten Theil des gebrachten Korns erhob. Die Abgabe war lange Zeit eine Naturalabgabe und hiess auch Zise, eine Abkürzung des jetzt gebräuchlichen, schwer zu erklärenden Wortes Accise. Die Abgabe des Zehntpfennigs, des zehnten Theils von allem durch Vermächtniss, Erbschaft oder Veränderung des Wohnorts aus der Stadt gehenden Vermögens ist sehr alt. Sie wird 1348 erwähnt. Um 1380 verfügte der Rath, dass alle Testamente, um gültig zu sein, ein Legat zu Wegen und Stegen enthalten müssten. Eine Eintragung in eins der beiden Stadtbücher, das Ober- und das Nieder-Stadtbuch, kostete einen Schilling. Es gab also indirecte Steuern mancher Art.

Zu diesem Theile der Gewalt des Raths rechne ich noch die Kriegshoheit, die er offenbar besass. Kaiser Friedrich Barbarossa befreite 1188 die Bürger von der Heeresfolge und bestimmte, dass sie nur zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet sein sollten. Dazu war eine militärische Organisation nothwendig und es ist kein Zweifel, dass eine solche, wie bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein, so schon von Anfang an bestanden hat, wenn sich gleich Nichts darüber nachweisen lässt. Erst aus dem Jahre 1396 haben wir die Aufzeichnung, dass zwei Bürgermeister als Vorsteher des Petri-Kirchspiels einige Bürger zu Hauptleuten über gewisse Strassen ernannten, und aus derselben Zeit die Angabe, dass Nachtwachen, Schoss bezahlen und Kriegsdienste leisten die drei Bürgerpflichten waren, von deren Erfüllung der Rath einen reichen schwedischen Ritter, der hier längeren Aufenthalt nehmen wollte, 1397 dispensirte. In Urkunden aus andern Städten habe ich häufig gefunden, dass man,

um zu bezeichnen, dass Jemand Bürger sei, sich des Ausdrucks bediente: he wakt und schatet mit uns. Da der Rath von Lübeck seine eigenen Mitglieder als Anführer von Flotten und Heeren in den Krieg schickte, kann nicht bezweifelt werden, dass er das Recht hatte, auch von den Bürgern Kriegsdienste zu fordern. Regelmässigen Nachtdienst forderte schon die Sicherheit der Stadt. Es mag sein, dass die Verpflichtung der Bürger in diesen Beziehungen gewisse Grenzen hatte, die nicht überall erkennbar waren. Angeben lassen sie sich, wenigstens aus einer etwas späteren Zeit des Mittelalters, hinsichtlich der Handwerkerzünfte. Dieselben waren verpflichtet, dem Rathe auf Erfordern jederzeit eine bestimmte Anzahl ausgerüsteter Gewappneter zu stellen, kleinere gewöhnlich zwei, grössere sechs bis acht, auf Erfordern ohne Zweifel mehr, und eine Reihe von Urkunden zeigt, dass sie auch die Verpflichtung hatten, für die von ihnen gestellten Krieger, wenn sie gefangen genommen wurden, die Auslösungssumme zu bezahlen.

Die Verkündigung der Gesetze, die jetzt durch ein Amtsblatt erfolgt, geschah ehemals in allen Städten mündlich, in Lübeck viermal im Jahr, auf Petri Stuhlfeier, Jacobi, Martini und Thomas. Die Bürgerschaft versammelte sich auf dem Markte, der Rath trat auf die Laube des Rathhauses und einer der Bürgermeister verkündete, ursprünglich vielleicht in freier Rede, die Gesetze. Solche Verkündigung hiess Bürgersprache oder bursprake. Sie wird schon 1297 als bestehende Einrichtung erwähnt. Bald wurde sie verlesen und dann vermuthlich vom Protonotar. Bis 1620 haben wir den Nachweis, dass man vorher im Rath berieth und beschloss, was in die Bürgersprache neben den ständigen, immer sich wiederholenden Artikeln den Umständen nach aufgenommen werden sollte. Von da an wurde immer dasselbe verlesen, der Gebrauch aber beibehalten, obwohl er durch die Erfindung der Buchdruckerkunst längst überflüssig geworden war. 1768 wurden die vier Bürgersprachen auf eine, zu Petri Stuhlfeier, beschränkt und diese ist, vermöge der Zähigkeit, mit der man an alten Gebräuchen hing, bis 1803 gehalten worden, gewiss eins der vielen Zeichen der Erschlaffung, die über das Leben gekommen war.

Ein anderer Theil der obrigkeitlichen Gewalt des Rathes

bestand in seiner Justizhoheit. Dabei wird anfangs noch ein Kaiserlicher Vogt bemerkbar, aber er verschwindet bald, vielleicht in Folge des Interregnums. Der Rath hat das Lübische Recht nicht gemacht, aber die im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung lebenden Rechtssätze gesammelt und festgestellt. Er brauchte nicht in allen streitigen Fällen zu entscheiden, wer Recht, wer Unrecht hatte, aber es kam ihm zu, Einrichtungen zu treffen und zu gestalten, durch welche es möglich wurde, dass Jeder, der verletzt wurde oder sich verletzt glaubte, unter dem Schutze der Obrigkeit Recht finden konnte und nicht zur Selbsthilfe zu schreiten brauchte. Er hatte ferner die Strafgewalt und damit Gewalt über Freiheit und Leben der Bürger. Gegen seine eigenen Mitglieder hat er sie geübt. Der Bürgermeister Joh. Wittenborg wurde 1363 enthauptet, der Bürgermeister Tidemann Steen musste drei Jahre lang, von 1427 bis 1430, schwere Haft erdulden. Dieselbe Gewalt hatte er über die Bürger und die mehrfach zu verschiedenen Zeiten bald als Bitte, bald als Forderung vorkommenden Aeusserungen der Bürgerschaft, dass man Niemand ohne Grund verhaften möge, zeigen, dass dies leicht geschah. 1527 und 1528 wurden Bürger ins Gefängniss gesetzt, weil sie auf eine oder die andere Art eine dem Rathe missfällige Theilnahme für die Sache der Reformation kund gegeben hatten. Die Strafgewalt des Rathes war eine discretionäre. Bis weit über das Mittelalter hinaus wurden Verordnungen unter Androhung willkürlicher Strafen erlassen und man erstaunt über die Höhe der Geldstrafen, die in älterer Zeit erkannt wurden. Dem Rath blieb ferner die Entscheidung als oberste Instanz, abgesehen von den nur in einzelnen Fällen vorkommenden Appellationen an das Gericht des Kaisers. Seine Wirksamkeit in dieser Beziehung reichte über einen weiten Kreis. Aus allen den zahlreichen Städten, in denen Lübisches Recht galt, waren Berufungen von den Entscheidungen der Räte an den Rath von Lübeck als Oberhof zulässig und eine grosse Menge noch vorhandener Acten zeigt, wie häufig solche Berufungen eingelegt wurden. Nach und nach wurden sie von den Landesobrigkeiten untersagt und haben damit aufgehört. Vor allem aber gehörte es zur Justizhoheit des Rathes, dass kein benachbarter Fürst oder benachbarte Obrigkeit einen Act der Gerichtsbarkeit in seinem Gebiete vornehmen

durfte. Die Jurisdiction galt nach der Anschauung des Mittelalters — heutiges Tages ist es anders — so sehr als das wichtigste und eigenste Vorrecht der Obrigkeit, dass die Ausdrücke Jurisdiction und Territorium factisch dasselbe bedeuteten und auch gar häufig der eine ohne Weiteres für den andern gebraucht wurde. Es war daher etwas ganz Ungewöhnliches, dass Kaiser Karl IV. 1374 dem Rathe die Befugniss gab, Landfriedensbrecher in die Gebiete der benachbarten Fürsten hinein zu verfolgen und dort zu richten, ein Privilegium, das eben so sehr principiell von grosser Bedeutung als bei der Kleinheit des Gebiets der Stadt von praktischer Wichtigkeit war und das der Rath nicht gesäumt hat zu benutzen, sobald er es erlangt hatte.

Zur obrigkeitlichen Stellung des Rathes gehörte es drittens, dass er die Verwaltung der Stadt allein führte. Das konnte er nicht als Collegium, sondern er musste dazu aus seiner Mitte eine Reihe von Behörden bilden. Dabei fand jährlich auf Petri Stuhlfeier ein regelmässiger Wechsel, eine sog. Rathssetzung, statt. Eine jede Behörde bestand aus zwei Personen. Die älteste und lange Zeit wichtigste war die Kämmerei, die Finanzbehörde, in der der städtische Haushalt sich gewissermaassen concentrirte und die insbesondere die Domainen und Forsten verwaltete, das Bauwesen leitete, für alle Bedürfnisse sorgte, auch Geldgeschäfte machte. Es kommt nicht darauf an, noch andere Behörden zu nennen oder in die Art der Verwaltung näher einzugehen; es genügt zu bemerken, dass alle Behörden nur aus Rathsmitgliedern bestanden, die dem Rathe jährlich Rechnung und Rechenschaft von ihrer Thätigkeit abzulegen hatten, er selbst aber unterlag keiner Controle Seitens der Bürgerschaft, er war ganz unabhängig.

Der Inbegriff der Befugnisse und Gerechtsame des Rathes hiess die Herrlichkeit des Rathes, ein Ausdruck, der sowohl hochdeutsch als niederdeutsch vorkommt, allgemein bekannt und üblich war. Es gereichte einer jeden Stadt zur Ehre, einen herrlichen Rath zu haben, und da er ihr Organ und ihr Vertreter war, so hatte sie an seinem Ruhm und an der ihm erwiesenen Ehre Antheil. In dem Gehorsam gegen den Rath fand der Gemeinsinn seinen natürlichen Ausdruck. Gewiss sind es nicht blos Worte gewesen, wenn die Aemter, d. h. die Hand-

werker, im Jahre 1374 eine Eingabe an den Rath, in welcher sie um Erlass einer erhöhten Mühlenabgabe bitten, mit den Worten schliessen: »Ihr ehrbaren Herren von Lübeck, wir bitten euch freundlich, dass ihr uns in diesen Stücken willfährig seid und uns bei unsern alten Gerechtigkeiten bleiben lasset. Denn ihr wisst wohl, dass wir euch zu Lande und zu Wasser folgsam gewesen sind mit Leib und mit Gut. Wir wollen gern zu allen Zeiten thun, was ihr von uns begehrt, und wollen alle lieber sterben, als zugeben, dass euch Unrecht geschehe«. Die Kaufleute hatten dieselbe Gesinnung.

Die Gewalt des Raths fand in andern Lebensverhältnissen und Einrichtungen ihre natürlichen Schranken. Zunächst in der Nothwendigkeit, die Herrschaft so zu üben, dass sie nicht Unzufriedenheit erregte. Freiwillig musste der Gehorsam geleistet werden, ihn wider den Willen der Bürger zu erzwingen, wäre auf die Dauer unmöglich gewesen. Die Bürger blieben immer die freien Bürger einer freien Stadt und hatten dafür wohl ein Gefühl. Früh schon haben die Kaufleute sich zu Corporationen zusammengeschlossen, in denen sie volle Autonomie in Bezug auf Statuten und Wahl der Aelterleute hatten. Auch haben die Handwerker, wenngleich in Abhängigkeit von dem Rathe, in ihren innern Angelegenheiten in Lübeck freiere Bewegung gehabt, als in andern Städten. Morgensprachsherren oder Amtspatrone für die einzelnen Aemter gab es nicht. Der Rath musste also vor allen Dingen selbst das Recht achten, auch das im Mittelalter ausserordentlich wichtige Gewohnheitsrecht, er durfte nichts Unbilliges fordern, sondern musste Maass halten, Gerechtigkeit üben, unparteiisch richten und verfahren, durch seine Maassregeln das Wohl der Stadt fördern.

Hier kommt nun eine merkwürdige, zuerst von Lappenberg im Jahre 1828 bekannt gemachte Urkunde aus dem Jahre 1340 in Betracht. In derselben bezeugt der Rath, es sei sowohl in Lübeck als in Hamburg und allen benachbarten Städten seit unvordenklicher Zeit Sitte und Recht gewesen, dass der Rath in wichtigen und schwierigen Dingen nicht anders habe handeln dürfen, als nach zuvor eingeholtem Rath und mit Zustimmung (consilium et consensus) der Bürgergemeinde (universitas civium) und der Aelterleute der Handwerker-Corporationen. Das Zeugnis

ist auf den Wunsch des Rathes von Hamburg ausgestellt, der es in einer Prozesssache gebrauchen wollte, und dieser Umstand wird auf die Fassung und folglich auf den Inhalt wesentlichen Einfluss gehabt haben. Man wird daraus wohl entnehmen dürfen, dass der Rath über zu treffende Maassregeln vorher mit den Bürgern Rücksprache nahm. Bisweilen war das nothwendig, z. B. bei Uebernahme eines Pfandbesitzes, weil die Bürger sich an der Aufbringung der erforderlichen Geldsumme betheiligten; auch liegen Beispiele vor, dass es in andern Fällen geschah. Es wird dem Rathe dann niemals schwer geworden sein, die Zustimmung der Bürger zu erlangen. Aber solche Rücksprache konnte doch mehrentheils nur in Bezug auf innere Angelegenheiten genommen werden, nicht in Bezug auf die zumal für den Rath von Lübeck viel wichtigeren äusseren, insbesondere die hansischen Verhältnisse, dies schon aus dem Grunde nicht, weil dabei häufig Verschwiegenheit erforderlich war, auf welche daher grosser Werth gelegt wurde und zu welcher auch der Rathseid verpflichtete. Weitere Bedeutung darf jener Urkunde nicht beigelegt werden. Die Thatsachen bezeugen es. Auch in der äussern Politik, in der Leitung der Staatsangelegenheiten war der Rath ganz frei. Wie er einerseits keine Rücksicht auf einen Landesherrn zu nehmen brauchte, so war er andererseits unabhängig von der Bürgergemeinde. Und das war es, was die Stadt gross gemacht, was sie in den Stand gesetzt hat, Haupt der Hanse zu werden.

Zu Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts entstand eine Empörung gegen den Rath. Der innere Grund lag in einer durch die Umstände herbeigeführten Aufregung und Erbitterung der niedern Stände gegen die höhern, die sich schon 1380 und 1384 in zwei damals unterdrückten Aufständen geäussert hatte und seitdem noch gewachsen war. Die bewirkende Ursache war eine Forderung, erhöhte Steuern zu zahlen. Hier nahm nun sicherlich der Rath zuvor Rücksprache mit den Bürgern, aber ohne Erfolg. Es bildete sich eine revolutionäre Behörde, ein Sechziger-Ausschuss, eine tobende Menge stand hinter diesem. Sie forderte Rechenschaft und Theilnahme an der Verwaltung. Der Rath bewies sich nachgiebig, legte seine Rechnungsbücher vor und gab Rechenschaft von seinem Verfahren, duldete auch, dass

von dem Ausschuss gewählte Bürger den einzelnen Behörden beigeordnet wurden, dies freilich nur als vorübergehende Maassregel. Als man noch weiter ging und Theilnahme an der Rathswahl forderte, leistete er entschlossenen Widerstand und trat, weil darüber der Aufstand einen blutigen Charakter anzunehmen drohte, freiwillig ganz zurück. Die Gemeinde wählte einen neuen Rath. Indessen schon nach acht Jahren konnten die Bemühungen der befreundeten Städte in Verbindung mit einem vom Kaiser gesandten Commissarius den alten Rath wieder einsetzen. Es zeigte sich kein nennenswerther Widerstand. Die Bürger wurden verpflichtet und verpflichteten sich durch einen, wie man glauben muss, gern geleisteten Eid, Alles treu und unverbrüchlich zu halten, was der Rath nach seinem dem Kaiser geleisteten Eide als zum Wohl der Stadt erforderlich ansehen und anordnen würde.

Die nächste Aufgabe des wieder eingesetzten Rathes war nun, sich zu ergänzen. Zwölf neue Wahlen waren vorzunehmen. Dabei erwies er sich so rücksichtsvoll gegen die Bürgerschaft, dass er fünf von ihr in den neuen Rath Erwählte zu sich zog. Länger als ein Jahrhundert ist dann wieder die Autorität des Rathes unangefochten geblieben, und das ist die Zeit, in welcher Lübeck seine grösste Kraftentwicklung gezeigt, seine grösste Bedeutung erlangt hat. Es dauerte bis in das sechzehnte Jahrhundert hinein, den Höhepunkt bildet das Jahr 1523. Im Februar kam der Herzog Friedrich von Holstein nach einem nächtlichen Ritt früh Morgens in Lübeck an, um sich der Zustimmung des Rathes zu versichern, ehe er die dänische Krone annahm; im August ergab Stockholm sich einer lübeckischen Flotte und der mit Unterstützung des Rathes und der Bürger nach Schweden gekommene Gustav Wasa erlangte dadurch die volle Herrschaft. Nicolaus Brömse stand damals an der Spitze des Rathes.

Zur Zeit der Reformation und zum Theil durch dieselbe entstand eine neue Spannung, schlimmer als die frühere. Die Bürgerschaft hing der Lutherischen Lehre an, der Rath war eifriger Anhänger der katholischen Kirche. Sie benutzte daher seine Geldverlegenheit, um ihm Schritt für Schritt eine Concession nach der andern abzurufen, bis zuletzt 1530 Bugenhagen berufen wurde, der eine neue Kirchenordnung einführte. Dabei kamen aber

viele andere Dinge zur Sprache. Bürgerausschüsse bildeten sich. Brömse und der ihm gleichgesinnte Bürgermeister Plönnies verliessen die Stadt, unordentliche Wahlen in den Rath wurden vollzogen, die gesetzlich gewählten Mitglieder traten nach und nach sämmtlich zurück. Wullenweber wurde Bürgermeister. Aber seine Herrschaft dauerte nicht lange. Die Stadt gerieth in tiefes Elend und als erstes und nächstes Rettungsmittel erschien die Nothwendigkeit, die frühere Ordnung im Innern der Stadt wieder herzustellen. Das geschah durch das Concordat vom 26. August 1535, welches wiederum vermittelnde Städte zu Stande brachten. In viel stärkeren Ausdrücken als 1416 wird darin dem Rath die Gewalt wiedergegeben. Die Bürger erkennen ihn als die von Gott ihnen verordnete Obrigkeit an, nennen sich seine gehorsamen Bürger und Unterthanen, die ihm immer treu und hold sein und was er von ihnen fordert, leisten wollen. Der Rath dagegen verspricht, nach bestem Vermögen für das Wohl der Stadt zu sorgen, alles Vorgefallene zu vergessen und insbesondere die Lutherische Lehre und ihren Gottesdienst immer zu schützen. Das hat auch der zwei Tage darauf zurückkehrende Brömse, der nun wieder an die Spitze trat, obwohl er selbst Katholik blieb, stets gehalten.

Es ist kein Zweifel, dass die entschiedenen Sätze des Concordats der volle und aufrichtige Ausdruck der damaligen Ansicht und Stimmung waren. Sie hat noch einmal Ausdruck gefunden bei der Revision des Stadtrechts im Jahre 1586. Als zweiter Artikel wurde die Bestimmung eingefügt: »Was Ein Rath statuirt und verordnet, soll unverbrüchlich gehalten werden. Wird von Jemand dawider gehandelt, den hat Ein Rath nach ihren Ordnungen und Willkühren zu strafen«. Wenn gleich diese Revision vom Rathe allein ausging, so darf man doch wohl annehmen, dass er den Satz nicht aufgenommen haben würde, wenn er geglaubt hätte, sich dadurch in Widerspruch mit der Stimmung der Bürgerschaft zu setzen.

Andererseits aber ist es eben so sicher, dass die in dem Concordat von 1535 ausgedrückte Ansicht grossentheils das Resultat der damaligen Lage und Verhältnisse war. Im Princip konnte sie sich noch lange halten und hat sich gehalten, aber sie musste aufhören, für die praktische Auffassung und Beurthei-

lung, folglich Behandlung der Verhältnisse allein maassgebend zu sein. Die durch die Reformation geweckte geistige Freiheit und Mündigkeit musste sich in Lübeck eben so wohl, wie es anderswo geschehen ist, auch auf andere Gebiete übertragen, die Stellung des Rathes musste sich ändern.

Einfluss darauf hatte ohne Zweifel der rasche Verfall des Patriziats. Diese Gesellschaft hatte während des ganzen fünfzehnten Jahrhunderts und bis zur Reformation hin die Stadt regiert, nicht gerade alle Rathsstellen, aber immer die Majorität und fast ausschliesslich die Bürgermeisterstellen inne gehabt. 1530 zerstörte die Volksmenge ihr Versammlungshaus, die Gesellschaft zerstreute sich und erst 1580 fanden sich elf Abkömmlinge früherer Familien wieder zusammen, um sich neue Statuten zu geben. Aber zu Ansehen gelangte die Gesellschaft niemals wieder. Schon ihrer geringen Zahl wegen musste der Rath bei seiner Selbstergänzung nun viel häufiger in andere und weitere Kreise der Bevölkerung greifen und es entstand eine offene Eifersucht zwischen dem patrizischen und dem nichtpatrizischen Element im Rath, wobei schliesslich das letztere völlig siegte, das erstere unterging.

Schon zu Ende des Jahrhunderts entstanden neue Zwistigkeiten mit dem Rath, in Folge deren sich wieder ein Bürgerausschuss bildete. Sie können, da sie vorübergehender Art waren und auf die Stellung des Rathes keinen Einfluss hatten, übrigens hier übergangen werden; nur Ein Punkt ist zu erwähnen.

Die Reformation brachte dem Rathe, wie allen protestantischen Fürsten, einen Zuwachs an Macht, nämlich die Episcopalhohheit. Der Staats- oder Gemeindeverwaltung aber erwuchs daraus eine Thätigkeit, die ihr bis dahin fremd gewesen war, die Sorge für das Armenwesen. In der katholischen Kirche gab man Almosen, nicht sowohl um den Bedürftigen zu helfen, sondern um für das Heil der eigenen Seele zu sorgen; in gleicher Absicht gründeten Wohlhabende milde Stiftungen. Factisch war dadurch für das Armenwesen genügend gesorgt. Mit der Reformation hörte diese Anschauung auf und die Anordnungen, welche Bugenhagen traf, um das Armenwesen in Verbindung mit der Kirche zu erhalten, kamen nicht zur Ausführung. Die Zahl der Armen und Bettler mehrte sich, zum Theil in Folge

des abnehmenden Wohlstands der Stadt, nach und nach so gewaltig, dass ein Einschreiten nothwendig wurde. Da erwählte 1601 der Rath zehn Bürger zu Provisoren der Armen und wies ihnen das St. Annenkloster an, welches bei der Reformation keine Verwendung gefunden hatte, um in dem Gebäude die Armen zu beherbergen und zu beschäftigen. So entstand die erste ganz bürgerliche Verwaltung. Die Bürgerschaft war sehr zufrieden damit und die Provisoren — die diesen Namen immer beibehalten haben — entwarfen bald einen Revers, in welchem sie sich verpflichteten, darüber zu wachen, dass niemals ein Mitglied des Rathes, später des Senats, Antheil an der Verwaltung erhalte. Der Revers ist von allen Nachfolgern unterzeichnet bis 1846, in welchem Jahre die Anstalt aufgehoben wurde.

Im Jahre 1601 bestanden schon seit langer Zeit zwei reiche Stiftungen, das Heil.-Geist-Hospital und das St. Jürgen-Hospital. Ersteres wurde der Observanz gemäss von den beiden ältesten Bürgermeister, letzteres von dem ältesten Bürgermeister und dem ältesten Rathsherrn verwaltet. Der Rath gab nun bei den oben erwähnten Verhandlungen zu, dass den Herren des Rathes für das Heil.-Geist-Hospital vier, für das St. Jürgen-Hospital zwei Bürger beigeordnet wurden in der Art, dass sie die ökonomische Verwaltung ganz übernahmen, während die regiminelle Verwaltung den Herren des Rathes allein verblieb. Auch diese Einrichtung hat bis 1846 fortbestanden, gewiss zum Heil der Stiftungen und ohne dass sie jemals zu Unzuträglichkeiten Anlass gegeben hätte.

Die Verhältnisse brachten es mit sich, dass die Bürgerschaft bald weitem Antheil an der städtischen Verwaltung erlangte. Das Fahrwasser der Trave war so stark verschlammt, dass der Schifffahrt dadurch ernstliches Hinderniss bereitet wurde. Die Befestigung der Stadt musste bedeutend verstärkt, auch, als der dreissigjährige Krieg sich nach Norddeutschland ausdehnte, eine verhältnissmässig beträchtliche Macht unterhalten, auch Travemünde befestigt werden. Das Alles liess sich nicht ohne Erhöhung der sämmtlichen Steuern, des Schosses, des Zolls und der Accise, ins Werk setzen und dazu war eine Verhandlung mit der Bürgerschaft nothwendig. Diese zerfiel schon damals in zwölf Corporationen oder Collegien, kaufmännische, gewerb-

liche und eine patrizische (eigentlich zwei, denn eins der kaufmännischen Collegien war aus Patriziern hervorgegangen und hielt sich zu ihnen). Die Aelterleute derselben bildeten ein natürliches Organ für ihre Vertretung und für Verhandlung mit dem Rath. Die Bürgerschaft war bereit, die an sie gerichteten Forderungen, deren Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit sie anerkannte, zu bewilligen, und stellte nur die Bedingung, dass sie selbst durch Deputirte nicht nur den richtigen Eingang der Steuern, sondern auch deren Verwendung müsse überwachen können, letzteres, um sicher zu sein, dass sie wirklich zu dem ihnen gegebenen Zwecke verwandt würden. Der Rath nahm keinen Anstand, dies zuzugestehen. So entstanden mehrere neue Behörden, hauptsächlich eine sog. Zulage (nämlich zum Zoll) und eine Defensionskasse. Die bürgerlichen Deputirten unterzogen sich persönlich der Mühe, die Gelder anzunehmen. Die Arbeiten wurden in Angriff genommen und so weit thunlich gefördert. Aber ehe sie vollendet waren, fand sich für die Gelder auch andere nothwendige Verwendung. Schon während des Krieges und mehr noch nach dem Friedensschluss wurden der Stadt fast unerschwingliche Contributionen auferlegt, deren Leistung sie nicht verweigern, nicht einmal erheblich verzögern durfte, wenn sie sich nicht der Gefahr einer militärischen Besetzung und folglich des Untergangs ihrer Selbständigkeit aussetzen wollte. Da blieb nichts übrig, als zu Anleihen zu schreiten, und jede Behörde musste Geld aufnehmen, so weit ihr Credit reichte, freilich dann auch einen Theil ihrer Einnahmen zur Verzinsung der angeliehenen Capitalien verwenden. Eine Verwirrung der finanziellen Verhältnisse musste entstehen und der Gedanke lag nahe, dass es besser wäre, Eine allgemeine Stadtkasse zu haben. Es kam hinzu, dass man zu der Verwaltung der regelmässigen städtischen Einnahmen durch die Kämmerei wenig Vertrauen hatte. Indem die Bürgerschaft diesen Gedanken und ihren Wunsch, bei der Kasse betheilig zu sein, dem Rathe vortrug, war es zunächst nicht ihre Absicht, seinem Ansehen zu nahe zu treten. Es heisst in einer Eingabe von 1662: »Die Bürger begehren die Cassa nicht als domini, sondern als blosse administratores und die salva auctoritate Amplissimi Senatus Einem hochw. Rathe blos und allein das onus, nicht aber die inspection ab-

nehmen wollen«. Der Rath sah klarer und sah voraus, dass eine Mitverwaltung eine Mitbeschliessung zur nothwendigen Folge haben müsse, wie sehr auch für den Augenblick die Bürgerschaft versicherte, dass sie die Concordate von 1416 und 1535 fortwährend anerkenne, nach dem Regiment nicht trachte, sondern nur eine Verbesserung der finanziellen Lage der Stadt erstrebe. Diesen Standpunkt musste sie schon einnehmen, um nicht als aufrührerisch zu erscheinen und eine Einmischung des Kaisers herbeizuführen, an den der Rath sich schon beschwerend gewandt hatte. Auf ihrer Forderung aber beharrte sie mit Entschiedenheit und Consequenz, und da der Rath eine wirkliche Einmischung des Kaisers seinerseits auch nicht wünschte, gab er am Ende nach, und so kam am 26. Juli 1665 der sog. Cassa-Recess zu Stande. Die Bürgerschaft versprach darin, dem Rath die zum Regiment erforderlichen Mittel niemals vorzuenthalten, insbesondere alle durch Reichstags- oder Kreistagsbeschlüsse angeordneten Steuern und Ausgaben unweigerlich zu bewilligen, auch dem Rath kleinere Summen bis zu 200 Thlr. zu unvermeidlichen Ausgaben ohne Weiteres verabfolgen zu wollen. Es sollten nun aber alle Zahlungen mit Ausnahme der Gerichtsstrafen, von denen die Gerichte unterhalten werden sollten, und der Wettegebühren unmittelbar an die Stadtkasse geleistet werden und namentlich sollte die Kämmerei gar kein Geld mehr annehmen. Zur Ablösung der Sporteln, welche die Herren des Rathes bezogen und welche, obgleich das Amt eigentlich noch immer, wie von jeher, ein Ehrenamt war, für Einzelne, namentlich die Bürgermeister, hauptsächlich seit Anfang des siebzehnten Jahrhunderts recht beträchtlich geworden waren, wurden 10 000 Thaler jährlich bestimmt, die der Rath nach seinem Ermessen unter seine Mitglieder vertheilen mochte.

Die neue Behörde bestand anfangs aus 24 Personen, von denen je vier, nach einem wöchentlichen Turnus wechselnd, unter dem Vorsitz von zwei Rathsherren fungirten. Sie wurden vom Rathe, aus den einzelnen Collegien je zwei, und auf deren Vorschlag gewählt, bald auf zwölf reducirt.

Streng durchführbar aber war die Einrichtung noch lange nicht. Es fehlte den Cassabürgern an der nöthigen Sachkenntniss und da die Kämmerei und die übrigen Behörden fortbestanden,

konnte es nicht vermieden werden, dass sie auch Geld einnahmen und mit der Stadtkasse rechneten.

Die Bürgerschaft ging auf dem eingeschlagenen Wege weiter und es folgten noch mehrere Jahre unerfreulicher und mit Erbitterung geführter Kämpfe. Man kam zu einem Prinzipienstreit, wer der eigentliche Inhaber der höchsten Staatsgewalt sei, ob der Rath oder der Rath und die Bürgerschaft. Die Patrizier hielten sich von diesem Streite gänzlich fern, die Schonenfahrer wurden die Führer der übrigen Collegien und einer ihrer Rathgeber fand heraus, dass es in dem Privilegium Friedrichs I. von 1188 heisst: *civitatis decreta consules judicabunt*. Der Rath aber hielt seinen Standpunkt fest und da er sich diesmal unnachgiebig erwies, blieb nichts übrig, als die kaiserliche Entscheidung anzurufen. Der Kaiser übergab dem Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Herzog Rudolph August von Braunschweig-Lüneburg die Angelegenheit und diese sandten zwei ihrer Räte, Otto Grote und Joachim Friedr. Söhlen, welche im September 1668 kamen und mit vieler Mühe am 9. Januar 1669 einen Vertrag (Recess) zu Stande brachten. Hiernach verblieb dem Rathe zwar das Selbstergänzungsrecht, wurde jedoch durch hinzugefügte Bestimmungen in mehreren Beziehungen eingeschränkt. Der Rath sollte in Zukunft aus zwanzig, nicht mehr, wie es zwar niemals Gesetz, aber seit langer Zeit üblich gewesen war, aus vierundzwanzig Personen bestehen, vier Bürgermeistern, nämlich drei Rechtsgelehrten und einem Kaufmann, und sechzehn Senatoren, zwei Rechtsgelehrten, drei Mitgliedern der Zirkelgesellschaft, drei Mitgliedern der ebenfalls patrizischen Kaufleute-Compagnie und acht Personen aus den übrigen kaufmännischen Collegien. Handwerker blieben nach wie vor ausgeschlossen. Das alte Gesetz, welches nur Brüder ausschloss, wurde dahin erweitert, dass auch nicht Vater und Sohn, nicht Schwiegervater und Schwiegersohn, nicht Geschwisterkinder und nicht Schwestermänner gleichzeitig im Rath sitzen sollten. Etwas auffallend ist der Zusatz, dass man solche Männer wählen solle, von denen geglaubt werde, »dass sie aus eignen Mitteln subsistiren könnten«. Der Wohlstand der Stadt war damals sehr gesunken, viele Häuser waren unbewohnt, doch wurde das dem Rathe ausgesetzte jährliche Honorar — man nannte es seine Competenz — um 2000 Thlr. erhöht.

Auch hinsichtlich seiner übrigen Befugnisse musste der Rath der Bürgerschaft Zugeständnisse machen. Er wurde verpflichtet, nur mit Genehmigung aller oder mindestens der Mehrheit aller Collegien zu verfahren: bei Zulassung neuer Religionsgesellschaften — wobei wohl nur an die Reformirten gedacht sein konnte, die eben damals anfangen, sich in Lübeck niederzulassen —, bei Auflegung ausserordentlicher, also aller neuen, Steuern, bei Bündnissen mit dem Auslande — wobei offenbar an die schon bestehenden Bündnisse mit andern Städten nicht gedacht wurde —, bei Erbauung neuer Festungen oder Veränderung der bestehenden — ein Fall, der nur in Bezug auf Travemünde vorkommen konnte —, bei Bestimmung der Grösse der Garnison und der obersten Charge in derselben in Kriegs- und Friedenszeiten, bei Veräusserung von Stadtgütern, grossen und kleinen, bei Veränderungen des Stadtrechts. In letzterer Beziehung blieb es ihm jedoch überlassen, in Gegenständen, über welche das Stadtrecht nichts bestimmt, neue Statuten zu machen, auch die alten zu interpretiren und zu declariren, sowie in incidentibus et emergentibus, wie der Recess sagte, in allerlei vorkommenden Fällen seinem obrigkeitlichen Amte gemäss etwas anzuordnen. Die Zustimmung der kaufmännischen Collegien sollte der Rath einholen bei allen Handelssachen und neuen Ordnungen derselben, bei Zulassung und Privilegirung der mit dem Handel zusammenhängenden Manufacturen, bei Anrichtung neuer Fahrten zu Lande und zu Wasser — ein etwas unklarer Ausdruck — und bei Veränderungen im Münzwesen. Es wird jedoch hinzugefügt: »Ausgenommen sind die Sachen, so incidenter oder per consequentiam ins commercium laufen, allermassen E. E. Rath die Zünfte darüber hört und ihre Meinung vernimmt, dennoch aber nach seinem Gutbefinden allein darüber statuiret und ordnet«.

Besondere Erwähnung fanden die Gesandtschaften. Man überliess es dem Rath, sie in Reichs- und Kreissachen nach seinem Ermessen auszusenden; für Handelssachen aber bedurfte es der Mitentscheidung der kaufmännischen Collegien zunächst über die Frage, ob sie überall erforderlich sei, und falls sie beliebt wurde, behielten die Collegien sich das Recht vor, den Abgeordneten des Raths eine oder zwei Personen als sachverständigen Beirath mitzugeben. Das Creditiv sollte dann nur auf die Herren des

Raths, die Instruction auf Alle ausgestellt werden. Die Sache ist niemals praktisch geworden und es ist wohl nur der mit solchen Gesandtschaften verbundene grosse Kostenaufwand gewesen, was die Bürgerschaft veranlasst hat, sich einen Einfluss darauf zu sichern.

Unverkümmert blieb dem Rathe die Justizhoheit. Er behielt das Recht, Ober- und Untergerichtsordnungen zu machen und nach ihnen, dem Stadtrecht und dem gemeinen Rechte alle Civil- und Criminalsachen zu entscheiden. Die Bürgerschaft versprach, dabei auf seinen Amtseid lediglich zu vertrauen, der Justiz und dem obrigkeitlichen Strafamte ungehinderten Lauf zu lassen, auch nur in solchen Fällen zu interveniren, in welchen einige oder alle Collegien wirklich betheiliget seien. Vorbehalten wurde, ausser dem selbstverständlichen Recht der Appellation an die kaiserlichen Gerichte (*electione salva* wurde, wenn es später vorkam, fast immer hinzugefügt) in den geeigneten Fällen, nur noch die Actenversendung an ein auswärtiges Spruchcollegium auf Kosten der antragenden Partei.

Unverkümmert blieb dem Rathe ferner das weite Reich der Polizei mit seinen ausdehnbaren Grenzen. Gewiss gehörten in dieses Gebiet alle Handwerkersachen hinein, über welche er daher so sehr Herr blieb, dass er auch Appellationen und Actenversendungen in solchen Dingen den Umständen nach versagte. Ungemindert blieb dem Rathe endlich auch die Episcopalhoheit. Das erschien so selbstverständlich, dass bei den Verhandlungen über den Recess gar nicht die Rede davon gewesen ist.

Die Collegien gewährten dem Rathe eine Beruhigung durch das Versprechen, sich nicht mit einander verbinden und keine gemeinschaftliche Zusammenkünfte halten zu wollen. Nur jedes Collegium oder jede Zunft für sich allein sollte Versammlungen haben. Der Rath fürchtete offenbar die Verbindungen. Es ist Vorschrift des Recesses, dass auf seine Anträge jedes Collegium sich einzeln und schriftlich erklären solle, und an einer andern Stelle wird bestimmt, dass, wenn sie etwas vorzutragen haben, sie das einzeln thun sollen, nicht mehrere gemeinschaftlich.

Ueber die Theilnahme der Bürger an der Verwaltung sagt der Recess nichts, schuf also in dieser Beziehung nichts Neues. Sie hatte sich von selbst, wohl erst seit dem Anfange des sieb-

zehnten Jahrhunderts gebildet und dauerte fort. Ueber die Art und den Umfang der Theilnahme ist kein Regulativ erlassen. Die Bürger wurden immer vom Senate auf Vorschlag anfangs der Collegien, später der Bürgerschaft erwählt und hiessen dann bürgerliche Deputirte bei der und der Behörde, ein Ausdruck, der sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Hiernach wären die Herren des Rathes immer noch die eigentlichen Träger der Verwaltung und die Bürger theils zu ihrer Controle, theils zu ihrer Hülfe anwesend. Praktisch hat sich ihre Thätigkeit je nach dem Eifer, den sie zeigten, oder nach der Persönlichkeit der jeweiligen Rathsherren, oder nach andern mehr oder weniger zufälligen Umständen im vorigen Jahrhundert ziemlich verschieden bei den einzelnen Behörden gestaltet und was einmal bestand, wurde leicht zu einer sich forterbenden Gewohnheit. An zwei Behörden, der Kämmerei und dem Marstall, haben Bürger niemals Antheil gehabt. Beide waren die Justiz- und Administrationsbehörden für das Stadtgebiet, die Kämmerei für die Besitzungen in Lauenburg und für Travemünde, der Marstall für die von dem Landwehrgraben umschlossene Feldmark. Dahin erstreckte das Interesse der Bürgerschaft sich nicht, es beschränkte sich auf die Stadt im engeren Sinne des Worts. Zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts bildete der Rath zwei neue Behörden, eine für das Johannis-Kloster, das seine bis dahin selbständige Verwaltung in Folge des Reichsdeputationsschlusses von 1803 aufgeben musste, eine, um einen besseren Zustand des Schulwesens herbeizuführen. In beiden Fällen hat er aus eigenem Antrieb sogleich Bürger hinzugezogen.

Ueberhaupt hat die Verfassung von 1669, obwohl sie die Gewalt des Rathes in manchen Punkten beschränkte, kaum etwas Anderes gethan, als schriftlich festgesetzt, was ohnehin von selbst entweder schon geschehen war oder doch hätte geschehen müssen. Die Zeit war eine andere geworden, das begriff der Rath wohl. Er bedurfte nun zu seinen Maassregeln, insbesondere hinsichtlich der Steuergesetzgebung der vorher erklärten ausdrücklichen Zustimmung der Bürgerschaft. Auch war die Lage der Stadt schon 1669 so traurig und verschlimmerte sich noch lange Zeit so sehr, dass er der Hülfe der Bürger beständig bedurfte. Erst nach Beendigung des nordischen Kriegs begann der frühere

Wohlstand allmählich wieder zurtickzukehren und zuzunehmen. Dass der Rath sein obrigkeitliches Amt immer noch behauptete, zeigt ein Vorgang von 1676. Es war verfassungsmässig beschlossen, eine Abgabe von der Fleischconsumtion zu erheben. Dennoch weigerten sich die Aemter, d. h. die Handwerker, sie zu erlegen und ihre Weigerung ging in offene Widersetzlichkeit über. Da hob der Rath alle Handwerksrollen auf und brachte sie dadurch zur Einsicht und zum Gehorsam.

Die 1669 gegebene Verfassung hat bis 1848 Gültigkeit behalten. Als die Selbständigkeit Lübecks nach der Unterbrechung, die sie durch die gewaltsame französische Herrschaft erlitten hatte, zu Ende des Jahres 1813 wieder hergestellt wurde, erbot der Senat sich, auf das Selbstergänzungsrecht zu verzichten, wenn die Bürgerschaft eine Repräsentation annehmen wolle. Aber diese konnte sich noch nicht entschliessen, das persönliche Stimmrecht aufzugeben. Die frühere Verfassung wurde daher unverändert wieder angenommen. Nur wurde es allgemeiner Gebrauch, dass die bürgerlichen Collegien, von denen das eine patrizische inzwischen ganz ausgestorben war, ihre Erklärungen in einer Gesamteingabe an den Senat gelangen liessen. Auch dauerte es noch ziemlich lange, bis die Unzweckmässigkeit der Verfassung allgemein erkannt wurde, insbesondere hielten die Kaufleute es für einen Vorzug, dass ihre Collegien bei Abstimmungen immer die Majorität bilden konnten. Aber endlich musste doch die Ueberzeugung entstehen, dass der schriftliche Verkehr zwischen dem Senate und der Bürgerschaft schleppend und nicht sachdienlich, dass die Bildung der Majoritäten oft zufällig, immer trügerisch sei. Aus eignem Willen reifte, und zwar zuerst in der Bürgerschaft, der Entschluss, die Verfassung zu ändern. Der Senat willigte ein. Die Berathungen dauerten einige Jahre und fanden ihren Abschluss im Frühling 1848, zu derselben Zeit, als in andern deutschen Staaten neue Verfassungen plötzlich durch die Gewalt der Verhältnisse entstanden. Diese Verhältnisse hatten für Lübeck insofern Bedeutung, als sie bewirkten, dass die ursprünglich angenommene Grundlage der Repräsentation, nach gewerblichen Ständen, aufgegeben und allgemeines Wahlrecht der Bürger, nicht auch der Staatsangehörigen, nachträglich noch angenommen wurde. Die Machtstellung des Senats wurde nun,

auch abgesehen davon, dass er das Selbstergänzungsrecht aufgab, wesentlich beschränkt. Sie ist ausgedrückt in den Worten: Die Leitung sämmtlicher Staatsangelegenheiten ist dem Senate allein anvertraut soweit nicht eine Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft ausdrücklich vorgeschrieben ist. Er bedarf aber dieser Zustimmung bei Erlassung, authentischer Auslegung, Aenderung oder Aufhebung von Gesetzen sowie von Verordnungen in Handelssachen. Nur polizeiliche Verfügungen und lediglich die Handhabung bestehender Gesetze betreffende Verordnungen werden vom Senate allein beschlossen, doch muss er bei Verkündigung derselben stets das Gesetz bezeichnen, um dessen Handhabung es sich handelt. Die Hamburger Verfassung von 1860 hat in einem Eingangsparagraphen den Satz: Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Von solchem Ausdruck eines Principis hielt die Lübeckische Verfassung von 1848 sich fern, doch ist bei einer Revision von 1875 ebenfalls der Satz aufgenommen: Die Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Die Bürgerschaft wacht nun wohl sehr sorgsam über die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame, doch hat sie bisher noch immer einträchtig mit dem Senate zusammengewirkt. Beide Körperschaften stehen auf dem gemeinsamen Grunde der Liebe zur Vaterstadt und zum Vaterlande.

IV.

SCHIFFFAHRTSREGISTER.

VON

WILHELM STIEDA.

Zu den hansischen Geschichtsquellen, die in einem dankenswerthen Aufsätze Koppmann's im Jahrgange 1872 dieser Geschichtsblätter besprochen wurden, lassen sich auch die Schifffahrtsregister zählen, auf die man, soviel ich sehe, bisher noch nicht aufmerksam geworden ist. Unter solchen Registern sind die in den einzelnen Hafestädten geführten Verzeichnisse zu verstehen, welche die ein- und auslaufenden Schiffe, getrennt nach Bestimmungsplätzen oder Herkunftsorten und in der Regel mit Angabe der Ladung, nachweisen. Es versteht sich von selbst, dass diese Listen nicht geführt sind, um dem damals kaum vorhandenen Wunsche, sich über die Stärke des Verkehrs mit bestimmten Gegenden unterrichten zu wollen, entgegenzukommen. Vielmehr sind sie lediglich einem practischen Bedürfnisse entsprungen, der Nothwendigkeit nämlich, sich zum Zwecke der Versteuerung über die Zahl der ein- und ausgegangenen Fahrzeuge zu vergewissern. Die Erhebung eines Zolls ist es gewesen, welche die Führung derartiger Register zu einer unerlässlichen Maassregel gemacht haben muss. Man musste darüber klar sehen, wie viel Schiffe im Hafen vor Anker gingen, wie gross ihr eigener Werth und der ihrer Ladung war, und vielleicht empfand man es auch als zweckmässig, sich über den in den einzelnen Theilen des Jahres verschiedenen starken Besuch des Hafens zu belehren, um darnach die wahrscheinlichen Einnahmen eines bestimmten Zeitabschnitts ungefähr berechnen zu können.

Freilich konnte dieser fiscalische Zweck schon in verhältnissmässig einfacher Weise erreicht werden. Man brauchte nur fortlaufend auf einem Blatt Papier oder in einem Buch den Moment der Ankunft oder des Abgangs eines Schiffes nebst Werth und Art der Ladung, welche verzollt werden musste,

sowie den Zollbetrag selbst festzuhalten. Auf diese Weise z. B. buchte der Rostocker Rathsnotar Hartwig in der Zeit vom 26. August bis 29. October 1375 in Malmö die Einnahmen¹⁾, und ähnlich ist die Jahresrechnung der Rostocker Pfundzollherren von 1385 entstanden, von welcher die zu Wochen-Einnahmen summirten Posten im dritten Bande der Hanse-Recesse mitgetheilt sind²⁾, nur dass, wie ich mich durch Einsicht in das Original überzeugt habe, die Einnahme eines jeden Tages summarisch, nicht nach einzelnen Schiffen und mit Angabe der Ladung, nachgewiesen wird.

Die Revaler Pfundzoll-Rechnung aus den Jahren 1383 und 1384, welche Konstantin Höhlbaum veröffentlicht hat³⁾, verräth gleichfalls noch eine sehr primitive Buchführung. Weder sind regelmässig die Waaren genannt, von denen der Zoll entrichtet wurde, noch der Ort ihrer Bestimmung. Etwas ältere Pfundzoll-Rechnungen derselben Stadt aus den Jahren 1373—1382, die zur Zeit von mir zur Herausgabe vorbereitet werden, sind genau ebenso geführt. Man merkt es diesen Registern an, dass es nur darauf abgesehen war, den Eingang des Zolls zu ermitteln, was, nebenbei bemerkt, auffallender Weise nicht so angestrebt wurde, dass man die betreffende Abgabe selbst anscrieb, sondern die Summe notirte, von welcher der Zoll zu entrichten war.

Somit erscheint es fraglich, ob vollständige Schifffahrtsregister in dem eingangs charakterisirten Sinne überall vorhanden waren und mit dem Beginne der Erhebung eines Zolls, bezw. des Pfundgeldes gleich angeordnet wurden. An vielen Orten mag man sich mit einer Aufzeichnung, die weniger mühselig und umständlich war, den hauptsächlichsten Zweck jedoch erfüllte, begnügt haben. Thatsächlich scheinen solche Register nur ganz vereinzelt sich erhalten zu haben und ist mir die Existenz derselben nur in den Archiven von Lübeck, Reval und Danzig bekannt. Ein Bruchstück eines Greifswalder Registers aus dem

1) Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430 Bd. 3, Nr. 64.

2) A. a. O. Bd. 3, Nr. 186.

3) Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands. Herausg. v. d. ehstl.-litter. Ges. Bd. 2, S. 492 ff.

Jahr 1388 ist in Pyl's Pommer'schen Geschichtsdenkmälern Bd. 2, S. 113—115 abgedruckt.

Ausser in den genannten Städten haben sich vielleicht noch in anderen ähnliche Register erhalten, denen man nur bisher, weil sie ein Durcheinander von Namen und Zahlen darzubieten schienen, nicht viel Aufmerksamkeit geschenkt hat. Es würde mich freuen, wenn diese Zeilen dazu beitragen, Nachforschungen mit glücklichem Erfolge anzustellen. Bis weiteres, zu einer grösseren Arbeit zusammenfassendes Material vorliegt, sei es vergönnt, auf die in Lübeck, Danzig und Reval befindlichen Verzeichnisse näher einzugehen und ihren Werth für die Handelsgeschichte zu untersuchen.

Im Lübecker Staatsarchiv ist eine Reihe gut erhaltener stark-leibiger Bände vorhanden, welche sich auf die Jahre 1368, 1379, 1381, 1383, 1385, 1399, 1400, 1401, 1492—96, 1534 und ff. beziehen, eine leider oft unterbrochene Folge, die gleichwohl des Wissenswerthen noch genug birgt. Nicht immer ist jedem Jahre ein besonderer Band gewidmet, sondern es erstreckt sich der eine oder der andere dieser in pergamentnen Umschlag gehüllten Folianten auf zwei oder mehrere Jahre. Die Blätter sind unpaginirt, die Handschrift eine meist recht lesbare. Ob in dem Pfundzollbuch von 1368 wirklich das älteste vorliegt, bleibe dahingestellt. Fast möchte ich behaupten, dass dasselbe keinen Vorgänger gehabt hat. Wenigstens ist es auffällig, dass auf den ersten zehn Blättern die Einzeichnungen durcheinander gehen und dann erst der Versuch beginnt, die Eintragungen nach Häfen zu trennen mit den Ueberschriften »versus« oder »venit de«. In mir ruft dies den Eindruck hervor, als ob man sich zunächst über die bequemste Art, wie die Führung der Register vorzunehmen sei, nicht im Klaren war und tastend erst zu der übersichtlicheren Methode gelangte. Ich vermute, dass man im Jahre 1362, dem ersten Jahre der Erhebung eines hanseatischen Pfundzolls, in Lübeck mit ähnlichen Verzeichnissen auskam, wie sie später noch in Malmö oder Reval, d. h. an Plätzen, die im Vergleich zu Lübeck weniger hervorragend waren, geführt wurden.

Dass wir es in diesen Büchern wirklich mit Zollausweisen zu thun haben, erweisen die Kopfüberschriften einzelner Seiten. Sie lauten immer nur unter Veränderung des Datums, auf welches

die Einträge Bezug haben, ganz gleich: incipiunt recepta et computaciones thelonei de mercatoribus anno domini u. s. w. Das älteste Buch von 1368 gliedert seine Einzeichnungen in vier Terminen, von denen der erste am 18. März, der zweite am 10. Mai, der dritte am 24. Juni, der vierte am 1. October beginnt. Wann die Schifffahrt aufhörte, ist nicht ersichtlich; über den natürlich in den einzelnen Jahren verschiedenen Anfang derselben, wird man sich wohl aus den anderen Bänden belehren lassen können, da von den officiell angenommenen und durch Statut fixirten Anfangs- und Endterminen der Schifffahrt in praxi, etwa durch Ungunst der Witterung, mancherlei Abweichung vorkommen musste. Die Einträge scheiden sich in die über die auslaufenden und die über die eingehenden Schiffe. Mit Blatt 16 beginnt ein Verfahren, welches jedem der Häfen, mit denen Lübeck für gewöhnlich im Verkehr steht, eine eigene Seite anweist, wobei das »versus« und »venit de« häufig auf 2 Seiten aufeinander folgen. Es decken sich jedoch diese Seitenüberschriften nicht immer mit den unter denselben gemachten Angaben.

Diese selbst erstrecken sich auf die Schiffsladung und die Namen der Kaufleute, denen die einzelnen Gegenstände gehören, auf den Werth der Waaren und den Zoll, der entrichtet werden musste. Bisweilen sind nicht alle die Bestandtheile einer Ladung angegeben, sondern wird »Diverses« declarirt. Vielleicht sind die Angaben in den späteren Bänden nicht mehr so genau, oder auch ausführlicher, genug, dass schon in diesem ältesten die Momente entgegentreten, die zur Aufstellung einer Schifffahrts- oder Handelsstatistik im modernen Sinne nöthig sind. Ich begnüge mich hier damit, bloss ein Moment hervorzuheben, nämlich die Frequenz, indem ich mir alles Weitere für gelegener Zeit vorbehalte, falls nicht ein Anderer Lust verspüren sollte, diese Früchte zu pflücken. Eine vorläufige, einmalige Durchsicht ergab folgende Zahlen, die ich, auch ohne sie einer Prüfung unterworfen zu haben, glaube mittheilen zu dürfen, weil es mir nur auf ein Beispiel ankommt.

Zahl der im Jahre 1368 in Lübeck
eingegangenen Schiffe

Abgangshäfen.	im I. Quart. vom 18. März an.	im II. Quart. vom 10. Mai an.	im III. Quart. vom 24. Juni an.	im IV. Quart. vom 1. October an.	Zu- sammen.
Hamburg . . .	1	—	—	—	1
Oldesloe . . .	29	18	3	2	52
Gothland . . .	9	10	8	—	27
Wismar . . .	2	1	1	4	8
Flensburg . . .	1	—	—	—	1
Reval . . .	3	3	1	—	7
Königsberg . . .	2	—	—	—	2
Kalmar . . .	1	6	8	—	15
Damme . . .	2	—	—	—	2
Stettin . . .	3	13	6	2	24
Greifswalde . . .	7	—	—	—	7
Rostock . . .	1	—	2	—	3
Stralsund . . .	3	2	—	—	5
Danzig . . .	23	26	2	—	51
Elbing . . .	8	—	—	—	8
Melvinghe (Elbing)	1	—	—	—	1
Pernau . . .	2	7	1	—	10
Lemzele (Lemsal)	1	—	—	—	1
Riga . . .	6	7	—	—	13
Stockholm . . .	—	33	9	1	43
Asselies? . . .	—	1	—	—	1
Suderköping . . .	—	3	6	3	12
Westerwik . . .	—	1	1	—	2
Kopenhagen . . .	—	1	—	—	1
Rughenwalde . . .	—	4	—	—	4
Berghen . . .	—	8	2	—	10
Golnow . . .	—	7	—	—	7
Norköping . . .	—	—	1	—	1
Nyköping . . .	—	—	6	—	6
Schonen . . .	—	—	25	22	47
Elleboghen . . .	—	—	—	21	21
de Aa . . .	—	—	—	10	10
Vemeren (Insel Fehmarn) . . .	—	—	—	20	20
	105	151	82	85	423

Zahl der im Jahre 1368 aus Lübeck
ausgegangenen Schiffe

Bestimmungshäfen.	im I. Quart. vom 18. März an.	im II. Quart. vom 10. Mai an.	im III. Quart. vom 24. Juni an.	im IV. Quart. vom 1. October an.	Zusammen.
Möln	5	—	—	—	5
Oldesloe	44	21	12	16	93
Wismar	19	21	60	72	172
Rostock	4	7	10	20	41
Hamburg	1	—	—	—	1
Stettin	6	12	22	22	62
Gothland	7	3	5	7	22
Stockholm	1	4	8	5	18
Stralsund	9	6	15	23	53
Kalmar	3	3	5	3	14
Danzig	13	35	35	21	104
Greifswalde	2	—	—	—	2
Reval	9	6	2	4	21
Pernau	2	4	4	3	13
Melvinghe	4	—	—	—	4
Suderköpingh	1	—	5	3	9
Golnow	2	1	—	—	3
Riga	1	1	4	1	7
Preussen	2	—	—	—	2
Elbing	—	7	11	9	27
Flensburg	—	1	—	—	1
Flandern	—	1	—	—	1
Kolberg	—	1	—	—	1
Schonen	—	1	126	33	160
Rughenwalde	—	2	—	—	2
Elleboghen	—	—	—	9	9
Aa	—	—	—	6	6
Vemeren	—	—	—	18	18
Summe	135	137	324	275	871

Es liegt mir fern, aus diesen zwei Tabellen weitgehende Schlüsse ziehen zu wollen. Sie enthalten sehr viel Auffälligkeiten, die man nicht zu erklären in der Lage ist. Während z. B. 871 ausgegangene Schiffe nachgewiesen sind, stehen nur 423 eingelaufene verzeichnet. Auch ist der Verkehr mit einigen Häfen

unverhältnissmässig stark, z. B. Wismar, mit anderen sehr schwach, wie Riga und Reval. Manches mag falsch eingetragen, manches Schiff ganz ausgelassen sein. Bei einigen, z. B. den aus Reval, Stettin, Greifswald kommenden, steht vermerkt, dass sie ihren Zoll bereits am Abgangsorte entrichtet haben. Aber sind nun die anderen Schiffe, welche in derselben Lage waren, auch mit aufgezeichnet? Auf völlig der Wahrheit entsprechende Statistiken wird man schon deswegen nicht rechnen können, weil nicht wenige Blätter theils halb, theils ganz weggeschnitten sind. Es hat dabei allerdings den Anschein, als ob nur die reinen Stellen des Papiers behufs anderweitiger Verwendung entnommen sind, die Schrift mithin unversehrt blieb. Bei aller Unvollkommenheit, wie packend tritt immerhin die eine oder andere Erscheinung zu Tage, wie z. B. der Verkehr mit Schonen. Die 160 Schiffe, welche seit Johanni den Weg dahin nehmen, sind fast durchweg Salzschiffe, die 47 Schiffe, die von dort zurückkehren, bringen den Häring. Und sehr verständlich erfolgt die Rücksendung der gemachten Beute nicht an einen Ort allein hin, sondern zerstreuen sich die mit Häring beladenen Schiffe überall hin; nur der kleinere Theil geht wieder in Lübeck vor Anker.

Kombinirt man die Frequenz mit den Waaren, versucht man die Totalwerthe des Verkehrs mit den verschiedenen Städten zu berechnen u. s. w., so scheint hier in der That ein Material gegeben, das zwar mehr als im gewöhnlichen Sinne mühselig und langweilig zuzubereiten ist, das dafür aber auch viele lohnende Ergebnisse verspricht.

Nicht entfernt so reichhaltig sind die Dänziger Register, insofern dieselben sich nur auf wenige Jahre erstrecken. Sie wurden hier geführt in Folge der Erhebung des sog. »Palgeldes«, welches von allen auslaufenden und eingehenden Schiffen entrichtet werden musste. Von denselben haben sich leider nur zwei erhalten, von denen eines sich auf die in den Jahren 1474, 1475 und 1476 »einverpalten« und das andere auf die in den Jahren 1490, 1491, 1492 »ausverpalten« Schiffe bezieht. Ursprünglich ist eine ganze stattliche Reihe solcher Register vorhanden gewesen. Denn bei Gelegenheit einer im 16. Jahrhundert zwischen dem Könige von Polen und der Stadt Danzig entstandenen Uneinigkeit über die Ansprüche des ersteren auf diese

Einnahmen, wird am 28. Januar 1562 constatirt, dass die Herren Dr. Henrich Niederhoff und Hans von Kempen, als die damaligen »der Stadt verordnete Pfahlherren«, in der Pfahlkammer die alten Pfahlbücher von 1454 — bis auf den betreffenden Tag vorfanden¹⁾. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieselben im Laufe der Jahre absichtlich vernichtet wurden.

Von beiden Registern — es sind dieselben, welche Hirsch und Vossberg in der Einleitung zu Caspar Weinreich's Danziger Chronik erwähnen²⁾ — trägt das ältere auf der ersten Seite den Vermerk: »Disse nagescrevenen schepe syn ingekomen int jar 1474 by her Johannes Peckow und Martinus Buck's tyden«, während es in dem jüngeren heisst: »in dissem bocke is entholden wat schepe synt utgegangen geladen vorpalt by den tiden her Peter Steffens und her Jacob Ressen puntherren anno 1490«. Die Angaben in dem Buche aus den Jahren 1474—76 erstrecken sich auf Namhaftmachung des Herkunfts-Hafens, des Schiffsführers, der Belader, der Waaren und einer Geldsumme, deren wahre Bedeutung sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen zu lassen scheint. Nicht immer ist über alle diese Punkte Aufklärung gegeben, sondern stehen nur der Herkunftshafen, der Name des Schiffers und die erwähnte Geldsumme verzeichnet. Möglicherweise handelt es sich in solchen Fällen um Schiffe, die mit Ballast eingingen. In der Regel unvollständiger sind die Einträge in das Pfahlbuch der Jahre 1490—92 ausgefallen, d. h. das Register der ausgegangenen Schiffe. Meist fehlt die Notiz über den Bestimmungsort, häufig die Angabe jener Geldsumme oder der Name des Schiffsführers, bezw. der Frachteigenthümer. Welcher Art die Einträge sind, mögen einige Beispiele lehren.

Aus dem Jahre 1474 stammen die nachstehenden:

(17 b) Uth der Baye: schipper Andres Dobbelszon syn schip inverpalt constat 300 marc, item 1100 solt, item 1 pipe wyn.

(21 a) Uth Schotland: schipper Hans Rafon syn schip inverpalt constat 300 marc.

(26 b) Uth der Baye: schipper Paul Roel syn schip inverpalt constat 450 marc.

Paul Beneke 9 lasten solt.

¹⁾ Danziger St.-Archiv C. 6 Sch. Sch. 145. 1 Folioband v. 379 S. Auf S. 10 »excerpta aus recessibus ordinum des Pfahlgeldes und der Kammer«.

²⁾ S. VIII, XVII.

Bruwen Rafon 150 solt.

Hans Tuting 250 solt.

Hans von Ruden 300 solt.

Hans Jymnus 100 solt.

Jacob Wulff 200 solt.

(27b) Uth der Baye: schipper Moseler syn schip inverpalt
constat 300 marc, item 1400 solt.

Aus dem Jahre 1475 sei mitgetheilt:

(86b) Von Revall: schipper Ludike Passzow syn schip
inverpalt constat 450 marc.

Tile Block 9 stucke wass, item 12 stucke wass, item 2 vate
wiken, 300 marc.

Jacob von Puchten 1 last tran, item 4 stucke wasz.

Hans Wise 2 schymesen 40 marc, item 4 tonnen ael, item
2 tonnen garn, item 1 stuck wass.

Roloff Velsted 5 stucke wass.

Hans Schroder 1 stucke wass.

Tile Block 14 vate henp, elket 10 marc, item 6 kippen
henp 60 marc.

Goscalc Sidinghusen 1 stucke wass.

Das Jahr 1476 bietet u. A.:

(111a) Van Lubeke: schipper Herman Trybet syn schip
inverpalt constat 500 marc.

Hinric Friemann 1 terlink laken.

Vorstendorp 2 terlink laken.

Symon Schulte 1 vat mit komel.

Hinric Tzanow 1 $\frac{1}{2}$ terlink laken.

Lucas Kammermann 1 packe want.

Hans Antzem 1 terlink laken.

Tideke Monik 1 terlink laken.

Peter Pufinck 1 terlink laken.

Peter Austyn 1 terlink laken.

(118b) Van Campen: schipper Hinric up dat to hus syn
schip inverpalt, constat 550 marc.

(129a) Van Dordrecht: schipper Heyne van de syn
schip inverpalt, constat 600 marc

item 600 solt.

her Johan Ferver 1 clen packen las.

Tempelfelt 50 vate.

Aus den Einträgen des Registrérs für die Jahre 1474—76 lässt sich die nachstehende Tabelle aufstellen. Die Schlusssummen für das ganze Jahr stimmen nicht mit den von Hirsch in der Einleitung zu Weinreich's Chronik¹⁾ mitgetheilten, doch habe ich, weil die Differenz mir unbedeutend schien, mich nicht der Mühe unterzogen, nachzuprüfen, wer von uns das Versehen begangen hat. Die Namen der Herkunftshäfen habe ich so in die Uebersicht aufgenommen, wie das Original sie bot und werden die meisten Namen dem Leser keine Schwierigkeit bereiten. Bei einigen derselben habe ich erläuternd die Benennung des Landes hinzugefügt, zu dem sie territorial gehörten. Ohne mich bei dem aus den wenigen Jahren stammenden Material ausführlich auf die Bestimmung darüber einzulassen, mit welchen Staaten Danzig damals im Verkehr stand, ergibt sich auf den ersten Blick, dass wesentlich die Ostseehäfen untereinander ihre Waaren und Schiffe austauschen. In erster Linie steht der Verkehr zwischen den Hafentplätzen der deutschen Küste selbst, in zweiter der mit den scandinavischen. Nach Osten scheint in den betreffenden Jahren gerade der Handel nicht sehr lebhaft gewesen zu sein.

In Danzig eingelaufene Schiffe

Herkunftshäfen.	1474.	1475.	1476.
Rustike	20	32	44
Lübeck	97	185	151
Sluys	1	—	1
Sunde	18	26	17
Putzk (Westpreussen)	1	—	—
Stetyu	6	7	2
Fressland (Staveren in Fresslant)	6	2	22
Sidirköping	3	2	—
Oland	12	8	21
Ewogen (Elbogen) (Scandinavien).	4	4	—
Wismar	11	14	15
Amsterdam	8	31	31
Latus	187	311	304

1) S. XVII, für 1474: 399; für 1475: 537; für 1476: 599.

Herkunftshäfen.	1474.	1475.	1476.
Transport	187	311	304
Flensburg	2	5	5
Gothland	13	18	21
Schotland	12	8	6
Koppenhaven	1	2	2
ut Vlekinger syde (Vlekinge) (Niederl.) .	3	1	3
Holl (Schonen)	—	2	—
Westerwyk (Schweden)	2	3	2
Holm (Stockholm)	20	22	18
Calmeren	6	9	8
Reval	5	11	10
Bornholm	4	7	2
Abow	15	16	25
ut den Scheren (Schweden)	1	2	—
Dordrecht	1	—	2
Ryga	4	2	5
Ramen (Ramel) (Westpreussen)	3	1	2
Grypeswolde	1	3	—
Schonen	3	—	—
Valsterbo	8	7	2
Alburch	14	15	2
Baye (Frankreich)	71	2	15
Barwass	2	21	16
Vynland	3	2	1
Colberghe	3	1	—
Seeland	4	1	19
Nyckoping	3	2	2
Bergen	2	1	6
Stolp	1	—	—
Flandern	3	—	2
Hamburg	1	2	—
Rusake?	1	—	—
Ripen	—	—	1
Hollant van Hantlop	—	—	1
Hollant van Fleen (von den Flien) . . .	—	—	4
Hollant van der Golde (Goldow, Gouda)	—	—	2
Hollant Delff	—	—	2
Edam	—	—	2
Ut den Vreen (Niederl.)	—	—	1
Sireksze (Niederl.)	—	—	2
Latus	399	477	495

Herkunftshäfen.	1474.	1475.	1476.
Transport	399	477	495
Van der Fere (der Hafen von Veere auf der Insel Walchern, Niederl.) . . .	—	—	2
Van der Schelling (Niederl.)	—	—	3
Rughenwolde (Preussen, Reg.-Bez. Köslin)	—	3	5
van Tramunde (Travemünde)	—	—	2
Nomegen	—	—	2
Koke?	—	1	—
Anclen	—	1	1
Antwerpen	—	—	3
Gichuszen (Niederl.)	—	—	1
Monkedam (Niederl.)	—	—	6
ut der Pernow (Livland)	—	4	1
Lisbon	—	—	1
Van Gulderkopen (Gudirlopen, Niederl.)	1	—	1
Delfhagen (Niederl.)	—	—	1
Westenschowen (Niederl.)	—	—	1
Curland	—	2	3
Enke (Enkhuisen) (Niederl.)	—	4	21
ut den fyneschen Scheren	—	1	3
Niecastel (England)	—	—	1
Hintlopen (Niederl., Friesl.)	—	—	1
Connigesberge	—	—	1
Stolp (Stolpmünde)	—	1	5
Schedam (Niederl.)	—	—	2
Suerkopen?	—	—	4
van der Lebe (Preussen, Reg.-Bez. Köslin)	—	1	1
van Kyel	—	1	—
Rotterdam	—	—	1
Londen (London)	—	2	1
Sandewyk (etwa Sandwich, England)	—	1	—
Olzone (etwa Bergen op Zome)	—	—	1
Wyburch	—	1	—
Kampen	—	4	5
uth Engelant	—	2	10
von Schonessyden	—	1	—
von der Gho (Ghoze) (Ganze) (Niederl.)	—	3	3
von der Sulvesburch (Schonen)	—	2	—
Window	—	—	1
von der hilgen A	—	—	1
von der Memel	—	—	1
Unentzifferbar, weil verblasste Schrift	r	13	33
Zusammen	401	525	624

Wie aus den (S. 84, 85) mitgetheilten Stellen ersichtlich, ist bei jedem verzeichneten Schiffe eine gewisse Geldsumme nachgewiesen, deren Höhe beispielsweise im Jahre 1474 von 6 Mark bis 500 Mark schwankt. Es fragt sich, was es mit diesem Vermerk auf sich hat. Schon bei dem Greifswalder Register von 1387 macht man dieselbe Beobachtung. Bei jedem der dort aufgeführten 13 Schiffe steht vornean eine Geldsumme im Betrage von 200 bis 600 Mark. Leider hat der Herr Herausgeber unterlassen, uns über die Bedeutung dieser Summe aufzuklären.

Für beide Städte denkt man zunächst an eine Abgabe, die in diesen Posten entgegtritt. Doch lässt sich für Danzig, falls man dabei an das Pfahlgeld denken wollte, dies nicht mit Sicherheit beweisen.

Das Pfahlgeld war, wie Hirsch in der Einleitung zu Weinreich's Chronik bemerkt¹⁾, ein Hafengeld, d. h. eine Abgabe für Unterhaltung des Hafens. War in der That dieser Gesichtspunkt für die erste Erhebung des Pfahlgeldes maassgebend, so mochten später, als die Einnahmen reichlicher flossen, auch andere Bedürfnisse mit dem Erlös aus ihm befriedigt werden. Immerhin weiss noch Curicke in seiner historischen Beschreibung der Stadt Danzig vom Jahre 1688 die Abgabe nicht anders zu erklären. »Das Pfahl-Geld« — so lehrt er²⁾ — »ist anfänglich eine geringe und bey allen See-Städten eine gewöhnliche Auflage gewesen auff alle und jede Wahren, so auss- und eingehen auf hänsische und Frembde, welche der Stadt Hafung sich gebrauchen, zu Bewahrung des Ports und der Ströhme, wie auch zu Nutz und bester Gelegenheit des Seefahrenden Mannes angestellet«.

Schon früh mag in Danzig mit der Erhebung eines Pfahlgeldes begonnen worden sein. Denn das Decret des Hochmeisters Dietrich von Altenburg, welches im Jahre 1341 den zwischen den Städten Danzig und Elbing entbrannten Streit über die Erhebung des Pfahlgeldes schlichtet, legt es nahe, anzunehmen, dass dasselbe schon einige Zeit vorher entrichtet zu

1) S. XVII.

2) S. 137.

werden pflegte¹⁾. Die Annahme von Hirsch, der nach einer englischen Beschwerde vom Jahre 1437 über das »seit vil vergangenen Jaren« erhobene Pfahlgeld auf den Anfang des 14. Jahrhunderts schliesst²⁾, erscheint nicht gerade fest begründet. Der deutsche Kaufmann in Brügge erwähnt das Pfahlgeld im Jahre 1395 in einem Schreiben an die preussischen Städte. »Vort alze gy uns scriven von dem palgelde, so geleve juw to wetende, dat wy dem gemeinen kopman verbodet hadden vor dessen tiiden, unde ok nu toer tiid gedan hebben, und hebben dat elkem manne kundeget unde tu kennen gegeben dat sic elk man wachten moge vor schaden, und willen dat vortan tu allen tiiden gerne dun, wanner dat wii mit dem kopmanne vorgaderen³⁾«. Doch lässt sich aus dieser Namhaftmachung nichts über das Alter der Abgabe schliessen.

Im 15. Jahrhundert ist das Pfahlgeld wiederholt Gegenstand der Discussion auf den preussischen Ständetagen. Auf der Versammlung zu Thorn im Jahre 1434 hatten die »Herren von Danzig« auf sich genommen »czu reden von dem pfalgelde, und das man das halde nach alder gewonheidt⁴⁾«, ohne dass sich in Erfahrung bringen lässt, um was es sich eigentlich handelte. Aus dem Jahre 1438 datirt die Eingabe der englischen Kaufleute an den Hochmeister, in welcher sie um Freilassung »von dem pfuntgelde und pfaelgelde⁵⁾« bitten. Und so wenig bekannt scheint in dem genannten Jahre die ganze Einrichtung

1) quod dissensio seu discordia quae inter sedulos nostros honorabiles et discretos viros, cives in Elbingo, ex una, ac cives in Dantzigk, parte ab alterâ, ex parte pecuniae, quae Phalgeldt in vulgari dicitur, vertebatur in praesentia nostra et fratrum nostrorum, hoc modo est complanata et sopita, videlicet, quod praescripta pecunia Phalgeld vulgariter nominata, proveniens de bonis quae in Balam pervenerint, civibus in Elbingo, et pecunia etiam Phalgeld vulgariter nominata, proveniens de bonis quae supra Vistulam pervenerint, civibus in Dantzik, debet perpetuo cedere ac derivari. Curicke, a. a. O. S. 149.

2) Danziger Handelsgesch. S. 115 Anm. 193; auch S. 112 Anm. 183.

3) Hanserecesse von 1256—1430. Bd. 4, S. 290 Nr. 291.

4) Hanserecesse von 1431—76, Bd. 1, S. 273 Nr. 376 § 6. Töppen, Acten der Ständetage Bd. 1, S. 652.

5) Töppen, Ständetage 2, S. 50.

gewesen zu sein, dass auf dem Städtetag zu Marienburg eine Meinungsverschiedenheit darüber entsteht, ob die Abgabe in Danzig nach dem Verhältniss der preussischen Mark oder des vlämischen Pfundes berechnet wird — »wy der rath czu Danczik das nemen leeth by marken adir pfundt grossen¹⁾«. Ja sogar können die Danziger Vertreter nicht sofort Auskunft geben, sondern versprechen, zur nächsten Tagfahrt die erbetene »Undirrichtung inczubringen«.

Diese kurzen gelegentlichen Erwähnungen des Pfahlgeldes geben leider keine Vorstellung davon, in welchem Betrage dasselbe eigentlich erhoben wurde. Nur erwähnt ein Bericht des Danziger Rathes vom Jahre 1440 über verschiedene Ungehörigkeiten, welche sich der Hochmeister hatte zu Schulden kommen lassen, u. A. auch die Erhöhung des Pfahlgeldes, die er, wie es scheint, wider den Willen der Bürgerschaft, jedenfalls ohne sie befragt zu haben, vorgenommen hatte²⁾. Erst aus dem Jahre 1454 ergibt sich die sichere Nachricht, dass das Pfahlgeld in der Höhe von 3 Pfennigen für jede preussische Mark erhoben wurde³⁾. Dieser Satz bedeutete indess schon ein stärkeres Anziehen der Steuer-schraube gegenüber der früheren Gewohnheit, denn der Rath beschloss, dass ein »Hulpegeld tho dem paelgelde gesettet und geordineret« werde, »van allen schepen und gudern van itzliker mark dree penninghe uth unde dree penninghe in«, zur Bestreitung neuerdings entstandener Kriegskosten. Die ursprüngliche Norm für die Erhebung dieser Abgabe scheint 2 Pfennige von der preussischen Mark gewesen zu sein. Für diese Annahme sprechen manche Gründe. Im Privileg Königs Sigismund I. vom Jahre 1526 ist dieser Satz aufgestellt, der sich wie die Konfirmation einer alten Gewohnheit ausnimmt. Im Jahre 1561 beschwerte sich die Bürgerschaft in Danzig darüber, dass das Pfahlgeld jährlich gesteigert werde, während laut dem Privileg nur 2 Pfennige von der Mark zu erheben seien⁴⁾. Als dann später im Jahre

1) Töppen, Ständetage 2, S. 54.

2) Töppen 2, S. 140 »das uns das palgelt hoher gesaczt is bausen unser burger vulwort«.

3) Töppen 4, S. 448.

4) Danz. St.-A. C. 6 Sch. Sch. 145. Beschwerde v. 22. April 1561 S. 10

1570 Uneinigkeiten zwischen der Stadt Danzig und dem Könige von Polen ausbrechen, der ebenfalls Ansprüche auf einen Theil der Pfahlgelds-Einnahme erheben zu können glaubt, erwähnt der Secretair Martin Lange in den Verhandlungen, dass in dem genannten Verhältniss schon zur Zeit des Ordensstaats die Abgabe erhoben sei. Erst im Jahre 1583 wird der Betrag auf 4 Pfennige von der preussischen Mark erhöht.

Ueber die wirkliche Durchführung dieser Abgabe ist wenig oder nichts bekannt; namentlich lässt sich nichts über die Höhe der jährlichen Einnahme ermitteln, so dass jeder Anhalt fehlt, ob ein relativ so hoher Zoll wie 300 und 500 Mark von dem einzelnen Schiff in der That gefordert wurde. Ueber die Art, wie das Pfahlgeld eingetrieben wurde, berichtet Curicke¹⁾: »Zur Pfahlkammer« — sagt er — »werden auch gleichmässig drey Pfahlherren gesetzt, welche auf alles, so daselbst von den Wahren so auss- und eingehen, einkommet, fleissige Achtung haben und mit welchen die Abrechnungen mit den Schippem und Kauffleuten geschehen müssen, und stehet in dess Raths disposition, wenn und wie lange sie einen dazu deputiren wollen«. Im Uebrigen sei auf die am Schlusse dieses Aufsatzes abgedruckte Verordnung aus dem Ende des 16. Jahrhunderts verwiesen, die vermuthlich eine Einrichtung schildert, wie sie bezüglich der Thätigkeit der Pfahlkammern, der havarirten Schiffe, die Danzig als Nothhafen aufsuchen, u. s. w., wohl schon im 15. Jahrhundert gehandhabt wurde.

Fasst man die im Register nachgewiesene Geldsumme als das Pfahlgeld auf, so ergibt sich für das Jahr 1474 eine Gesamteinnahme von 24 867 preuss. Mark, wie die folgende Zusammenstellung belegt.

1) a. a. O. S. 120.

Zahl der Schiffe, bei denen die in Sp. 2 verzeichnete Geldsumme nachgewiesen ist.	Betrag der Geldsumme in preuss. Mark (Pfahlgeld).	Summe der von allen Schiffen gezahlten Abgaben, falls die in Sp. 2 nachgewiesene Geldsumme das Pfahlgeld repräsentirt.
1	2	3
1	6	6
1	8	8
4	12	48
1	14	14
18	15	270
1	16	16
60	20	1200
2	24	48
9	25	225
1	26	26
101	30	3030
1	34	34
2	36	72
48	40	1920
26	50	1300
22	60	1320
4	70	280
10	80	800
21	90	1890
11	100	1100
13	120	1560
14	150	2100
9	200	1800
3	250	750
14	300	4200
1	350	350
1	500	500
2	ohne Angabe	

Im Vergleich zu den Ergebnissen des Pfundzolls aus dem 14. Jahrhundert erscheint diese Summe ausserordentlich hoch. Hirsch theilt mit¹⁾, dass die Engländer im Jahre 1437 das in Danzig »seit vil vergangenen Jaren« gezahlte Pfahl- und Hafenge-

¹⁾ Handelsgesch. S. 115.

geld auf 40000 Pfund Sterling berechneten, d. h. bei der Annahme eines Zeitraumes von 150 Jahren und Ansetzung des Pfund Sterling zu 8½ Mark pr., etwa 2300 Mark pr. jährlich. Hieraus lässt sich kein Anhalt ableiten, jene obige Summe von 24867 Mark wahrscheinlich zu machen. Daher bleibt es ein noch zu erörternder Punkt, ob jene Geldsumme in der That das gezahlte Pfahlgeld bedeutet.

Soll sie das besagen, so wird ihre Höhe meines Erachtens nur dann erklärlich, wenn man annimmt, dass nach einem bestimmten Tarif die einzelnen Waaren, welche Bestandtheile der Ladung bildeten, versteuert werden mussten. Der Pfundzoll that, wie bekannt, das nicht, sondern bestand in einem einheitlichen Satz, der vom Werthe der Ladung, bezw. dem Werthe des Schiffs erhoben wurde. Auch das Pfahlgeld war ursprünglich so veranlagt; man zahlte 2 Pfennige von der pr. Mark, d. h. $\frac{1}{360}$ des Werths, seit 1454 3 Pfennige von der Mark, d. h. $\frac{1}{240}$ des Werths. Schon im Jahre 1454 wurde aber für eine Reihe besonders namhaft gemachter Waaren eine andere Verzollung beliebt, so bei Wein, Bier, Meth u. s. w.:

»von allerley wyne den tyenden penningk;
von allerley mede, den man hir bynnen Danczik
bruwet, von der tonnen dree gude schoth;
item von Hamborger beere van der tonnen veer gude
schot« u. s. w.

Zwei Jahre später — auf der Tagfahrt zu Elbing — beschlossen die Stände eine ganze Reihe von Aus- und Einfuhrzöllen¹⁾, so z. B.:

»von der last saltze zcu geben $\frac{1}{2}$ gutte mark mit dem
pfalgelde;
item van gulden stucken, belken, kanighen, tafft, atlasz,
zeyde und andere zeydenne ware von der mark 6 den.;
item pech, theer, assche von itzclicher last besundir
sal man geben eynen postulacien gulden usz dem
lande zcu furen« u. s. w.

Aus der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts — von 1526 — sind im Danziger Archiv besondere Taxbücher vorhanden,

1) Acten der Ständetage Bd. 4, S. 488—495.

in denen die einzelnen Waaren und der von jeder erhobene Pfahlgeldsatz eingezeichnet sind. So z. B.:

Allune dat huxhovet	9	schilling	—	pf.
Asche de Last gyft	7	„	—	„
all dat fatt	3	„	—	„
En tonne	3	„	—	„
En achte deel	3	„	—	„
Blih dat foder	26	„	2	„
Botter de tonne	1	„	—	„

Alle diese Zollsätze schwanken von Jahr zu Jahr und sind nicht ein- für allemal festgesetzt. Es ist mir hiernach wahrscheinlich, dass bereits am Ende des 15. Jahrhunderts das Pfahlgeld von den aus- und eingehenden Waaren auf Grundlage eines speciellen Zolltarifs erhoben wurde.

Bei dieser Vermuthung schwindet die Möglichkeit, sowohl aus der von dem einzelnen Schiffsführer für die Ladung seines Schiffs gezahlten Summe den Werth der Ladung selbst, als auch aus den von allen Schiffen zusammen gezahlten Beträgen den Werth des Imports oder Exports berechnen zu wollen, wie es z. B. Mantels für Lübeck auf Grund des Pfundzolls gethan hat¹⁾. Hirsch kommt, indem er annimmt, dass das Pfahlgeld $\frac{1}{1500}$ des Werths der verzollten Güter darstellt, zu dem meines Erachtens zu hoch gegriffenen Ansatz, dass die Engländer allein damals — während des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts — in der Danziger Pfahlkammer jährlich Güter im Werthe von 400 000 Pfund Sterling verzollt hätten²⁾. In preussischem Gelde ausgedrückt, ergäbe das einen durchschnittlichen Jahresimport der Engländer von 3 400 000 Mark oder, die Mark pr. zu 15 Mark heutiger Reichswährung gerechnet³⁾, von 51 Mill. Mark. Was bleibt da für die von anderen Nationen in Danzig importirten Waaren nach?

Neben der Auffassung, welche in der erwähnten Geldsumme die Pfahlgeld-Abgabe erblickt, kann sich eine andere Ansicht dahin

1) Beiträge zur lüb.-hans. Gesch. S. 278.

2) Danz. Handelsgesch. S. 115. Wie Hirsch zu der Annahme von $\frac{1}{1500}$ kommt, ist nirgends ersichtlich.

3) Vossberg, Gesch. der preuss. Münzen S. 208.

geltend machen, dass wir es in derselben mit dem jedesmaligen Schiffswerthe zu thun haben. Der Schreiber hätte alsdann nicht den wirklich gezahlten Betrag, sondern den Werth des Schiffes, von dem die Abgabe zu entrichten war, hingeschrieben. Freilich wurde das Pfahlgeld ursprünglich von den Schiffen gar nicht erhoben; seit 1454, jedoch zunächst nur auf ein Jahr, von den Schiffen selbst und möglicherweise wurde das beibehalten. Dass man die zu versteuernde Summe, nicht den Zollbetrag selbst eintrug, kann nicht in Erstaunen setzen. Es wurde oben erwähnt, dass man es in Reval beim Nachweis des Pfundzolls ebenso machte und wahrscheinlich geschah dies zu besserer Controle der einnehmenden Beamten. Gleichwohl stellen sich der Annahme, dass man in den obigen Beträgen Schiffswerthe vor sich hat, manche Bedenken entgegen. Der Werth der Schiffe hätte geschwankt zwischen 6 Mark und 500 Mark im Jahre 1474 und der grösste Theli der Schiffe wäre nur 30 Mark werth gewesen. Bei 101 Schiffen steht »constat 30 marc«, während die grösseren Schiffe im Werthe von 100 Mark und darüber spärlich auftreten.

Soweit wir aus urkundlichen Nachrichten darüber unterrichtet sind, müssen die Schiffpreise im Mittelalter ausserordentlich variirt haben. Hirsch führt aus der Zeit von 1382 bis 1448 Preise an, die von 66 Mark pr. bis 2400 Mark schwanken¹⁾. Schäfer nimmt an, dass eine brauchbare Kriegskogge im 14. Jahrhundert durchschnittlich 4—600 Mark lüb., also etwa 266 bis 400 Mark preuss. gekostet haben mag²⁾. Die hierüber namentlich in den Hanserecessen und auch sonst verstreut sich vorfindenden Notizen ermöglichen die nachstehende Aufstellung:

1) Handelsgesch. S. 263.

2) Die Hansestädte und König Waldemar S. 350.

Schiffswerthe im 14. Jahrhundert.

Jahr.	Ort der Hingehörigkeit.	Schiffsgattung.	Verkaufspreis.	Pfandwerth.	Ersatzwerth	Summa.
1300	Riga	Liburne	—			29 marc rig.
1302	"	—	—			29 marc rig.
1314	Lynn(Engl.)				—	100 Pfund Sterl.
1360	Lübeck	navis		—		19 marc lüb.
1363	"	Kogge	—			1502 marc 8 sl. lüb.
1364	"	Holk		—		63 marc lüb.
1365	Stralsund	Kogge	—			1000 marc sund.
1368	Lübeck	navis	z. Versenken bestimmt			42 ¹ / ₂ marc lüb.
1368	"	2 naves	"	"	"	zus. 288 marc lüb.
1370	"	Schiff			—	24 marc lüb.
1374	Hamburg	Kogge	—			300 marc lüb.
1377	Brügge	Holk	—			500 marc lüb.
1377	Lübeck	Schiff			—	130 marc lüb.
1379	Hamburg	Kogge	Neubau			600 marc lüb.
1381	"	Ever	—			440 marc lüb.
1382	Danzig	Holk	—			340 marc pr.
1382	"	Schiff	—			240 marc pr.
1382	Hamburg	"			—	400 marc.
1383	Rostock	"			—	500 marc lüb.
1385	Hamburg	"	—			208 ¹ / ₄ marc lüb.
c. 1385	Preussen	Kogge			—	c. 470 marc pr.
1386	"	Holk			—	340 nobelen.
1386	?	1 Schiff v. 40 Last. groet			—	60 Pfund gr.
1387	Hamburg	Ever	—			270 marc lüb.
1387	Lübeck	Schiff			—	95 Pfund grote.
1387	?	Kogge m. Zubehör			—	150 Pfund gr.
1387	Elbing	Holk			—	281 Pfund gr. (enen nyen holk).
1389	Lübeck	Schiff v. 40 Lasten			—	60 Pfund grote.

Die vorstehenden Daten sind entnommen für die Jahre:

1300—1302 Liv., Est., Curl. Urk.-B. Bd. 3, Nr. 1044b § 94 u. 108.
 1318 Lübisches Urk.-B. 2, Nr. 412, 1052. 1360 Pauli, Lüb. Zustände 3, S. 115 N. 22. 1363 Lübisches Urk.-B. 4, S. 87 Nr. 87. 1364 Pauli, Lüb. Zustände 3, S. 116 N. 23. 1365 H.-R. I, 1, Nr. 356 § 22. 1368 H.-R. I, 1, Nr. 484 S. 439 u. 440. 1370 Lüb. U.-B. 4, Nr. 125. 1374—87 Schäfer, Hansestädte S. 351. 1377 H.-R. I, 3, Nr. 354. 1382—87 H.-R. I, 3, Nr. 343 § 36, 45, 59. 1383 H.-R. I, 3, Nr. 345 § 2. 1385 H.-R. I, 3, Nr. 200 § 7. 1387 H.-R. I, 3, Nr. 342 § 5. 1387 H.-R. I, 3, Nr. 448 § 12. 1387/86 H.-R. I, 2, Nr. 343 §§ 27, 28, 41.

Schiffswerthe im 15. Jahrhundert.

Jahr.	Ort der Hingehörigkeit.	Schiffsgattung.	Verkaufswert.	Pfandwert.	Ersatzwert	Summe.
1425	Lübeck	Flussschiff		—		10 m. lüb.
1426	"	Kreyer		—		90 " "
1427	"	Schiff		—		100 " "
1427	"	Schiff v.20Last		—		16 " 2 ¹ / ₂ sch. lüb.
1428	"	Schiff			—	1800 cronen.
1428	Danzig	Schiff v.27Last	—			140 m. pr.
1428	"	Holk	—			1600 " "
1429	"	"	—			305 " "
1429	Lübeck	Kreyer	—			92 " lüb.
1430	"	Ever	—			240 " "
1430	Reval	Barse	Neubau			206 " 16 oer
1430	Danzig	Holk	—			700 " pr.
1431	"	Kreyer	—			66 " "
1430	"	Buse	—			66 " "
1432	Hamburg	Schiff			—	510 " lüb.
1435	Lübeck	Kreyer	—			400 " "
1436	"	Kogge (fasst 800 Salz)				1920 " "
1438	Danzig	Holk	—			750 " pr.
1438	"	"	—			900 " "
1438	"	"	—			1500 " "
1438	"	"	—			1875 " "
1438	"	"	—			2225 " "
1438	"	Kreyer			—	375 " "
1443	"	Holk	—			1820 " "
1443	"	Schiff			—	443 " "
1448	"	Holk	—			2400 " "
1479	Riga	Schiff	—			10 ¹ / ₂ m. 6 sl. rig.
1494	Lübeck	Holk		—		1600 m. lüb.
1494	"	schep		—		1600 " "
1494	"	"		—		1600 " "
1494	"	"		—		1200 " "
1494	"	"		—		1600 " "
1494	"	"		—		170 " "
1494	"	"		—		625 " "
1494	"	Holk		—		1300 " "
1494	"	heel schip von 60 lasten		—		200 " "

Die Daten entstammen für die Schiffe aus

Danzig: Hirsch, Danz. Handelsgesch. S. 263, 264.

Lübeck und Hamburg: Pauli, Lüb. Zustände 3, Nr. 25, Nr. 108 u. dem Lüb. Urk.-B. Bd. 6, Nr. 388, 757, Bd. 7, Nr. 4, 54, 228, 289, 458, 397, 652.

Riga: dem Liv-, Cur-, Estl. Urk.-B. Bd. 8, Nr. 582, Bd. 4, Nr. 1593 § 10.

In der vorstehenden Zusammenstellung ist versucht worden, bei den einzelnen Preisnotierungen die Gelegenheit, welche Veranlassung bot, den Werth des Schiffs zu bestimmen, festzuhalten und ist jedes Mal in der Spalte, deren Ueberschrift auf den betreffenden Fall passte, ein Strich gemacht worden. Es ist erklärlich, dass Schiffe, die zum Versenken und Absperren der Gewässer benutzt wurden, nicht einen gleich hohen Werth repräsentiren konnten, wie die frisch von der Werft kommenden oder sonst noch im brauchbaren Zustande befindlichen Fahrzeuge. Bei Verpfändung von Schiffen ferner kam wohl schwerlich der ganze Werth zum Ausdruck, während andererseits in Fällen, wo es sich um Ersatz geraubter, verbrannter oder sonst zu Schaden gekommener Schiffe handelte, die Gefahr einer Uebertreibung des Verlustes nahe lag. Dass das Letztere nicht selten gewesen sein mag, deutet die Thatsache an, dass ein hanseatischer Schiffer, dem um 1384 oder 1385 im Hafen von Brügge von den Engländern ein Schiff weggenommen wurde, seinen Siegern schwören musste, »den koggen und das gut, das dar czu gehorte, nicht hochir czu schätzen den is wirdig were«, falls er eine Klage auf Entschädigung anhängig machen werde¹⁾. Endlich kann auch der beim An- oder Verkaufe eines Schiffes gezahlte Preis den Werth nicht jedesmal ganz genau wiedergeben, weil die Individualität des Falls, ein sogen. wohlfeiler oder kostspieliger Kauf u. s. w. mitspielen musste. Bei alledem geht aus der Uebersicht hervor, dass die Preise während des 15. Jahrhunderts nicht mehr so niedrige waren, als sie gewesen sein müssten, wenn jene Geldsumme in den Danziger Registern den jedesmaligen Werth des Schiffes angeben wollte.

Ist es hiernach wahrscheinlich, dass es sich doch um den Nachweis des gezahlten Pfahlgeldes handelt, so nehme ich gleichwohl Anstand, dies als sicher zu behaupten, da vielleicht eine andere, befriedigendere Auslegung gefunden werden kann. Ich weiss freilich keine, denn die Vermuthung endlich, dass mit jener Angabe der Werth der Ladung gekennzeichnet war, wird durch die Geringfügigkeit des Betrags hinfällig. Ein Schiff beispielsweise, das 1400 Salz an Bord hatte oder 105 Last (der Cent

¹⁾ Hanserecesse I. Abth. Bd. 3, Nr. 200 § 7.

Salz zu $7\frac{1}{2}$ Last gerechnet) repräsentirte in seiner Ladung mindestens einen Werth von circa 1300—1400 Mark preussisch, während das Pfahlregister bei ihm die Angabe 500 marc nachweist.

Vielleicht gelingt es bei weiter ausgedehnten Forschungen über das Danziger Pfahlgeld in dieses zur Zeit unaufklärbare Dunkel mehr Helligkeit zu bringen¹⁾.

Neben den Registern der Seeschiffahrt sind in Danzig auch die der Binnenschiffahrt der Aufmerksamkeit werth. Auch die die Weichsel heraufkommenden Fahrzeuge mussten eine Abgabe entrichten — das sogen. Leidegeld — und dem entsprach die Führung besonderer Bücher zur Nachweisung der Zahlung. Wie es scheint, bestand diese in einem festen ein für alle Male fixirten Betrage, der sich nicht nach der Ladung des Kahns änderte. Das Register, welches mir vorlag, hat auf die Jahre 1463—65 Bezug und trägt zu Anfang den Vermerk: anno 63 de kane von Thorun gekamen und van dissen nageschrevene güdern dit nageschreven leidegelt empfangen per her Roloff Seltsch und Abteshagen. Für das Jahr 1464 sind als Einnehmer der Letztere und Johan Scheveke, für das Jahr 1465 gar keine Namen genannt. Die Frequenz bezifferte sich:

im Jahre 1463 auf 28 Kähne,

„ „ 1464 „ 160 „

„ „ 1465 „ 90 „

Wiederum fehlt jeder Anhaltspunkt zur Beurtheilung, ob in diesen Zahlen eine starke oder schwache Frequenz sich zeigt. Nach der Aufmerksamkeit, welche Hochmeister und Ständetage schon früh dem Amte der Weichselfahrer schenken, sollte man auf eine grosse Mitglieederzahl desselben schliessen. Seit 1375 muss von Obrigkeitwegen das »Recht« der Weichselfahrer sehr oft geregelt werden. Da gibt es allerlei zu regeln oder abzustellen — das Entweichen der Mannschaft, die Fixirung der Frachtsätze, das Verhalten der Schiffer bei Schiffbrüchen, die Entschädigungen in solchen Fällen, das Auslaufen der Kähne bei Frostwetter, falls

¹⁾ Ich darf bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, Herrn Prediger Bertling in Danzig für wiederholt gütigst ertheilte Auskunft und Ueberlassung von Urkunden-Auszügen meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

die Gefahr droht, im Eise stecken zu bleiben, der Verkauf der dem Schiffe anvertrauten Waaren unterwegs seitens des Kapitäns u. a. m.¹⁾. Seit 1390 erfährt man von einer Bruderschaft der Weichselfahrer mit eigenem Seelgeräthe²⁾, der beizutreten auf dem Städtetage von 1441 zu Marienwerder jedem Schiffer zur Pflicht gemacht wird und deren Aeltesten mit den unbotmässigen Mitgliedern fertig zu werden alle Mühe haben³⁾. Uebrigens wird man wohl ein höheres Alter dieser Gilde annehmen dürfen, da die Kahnführer in Elbing bereits 1382 eine Gilde und ewige Messe aufzuweisen haben⁴⁾. Alles dies legt die Vermuthung nahe, dass die Schiffer, welche die Weichsel mit ihren Kähnen befahren, eine rege Thätigkeit entwickelten und da man annehmen muss, dass sie während der Saison die Fahrt wohl mehr als ein Mal machten, erscheint die Frequenz der obgenannten Jahre gering.

Ausser der See- und Binnenschiffahrt beansprucht endlich die Küstenschiffahrt unser Interesse, die auf besonderen kleinen Fahrzeugen, den sogen. Bordings, ausgeübt wurde. Auch diese wurde am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts lebhaft betrieben und mag für ihre Hebung von Einfluss gewesen sein, dass man die niederländischen Städte Preussens durch Verleihung des Stapelrechts zur Blüthe zu bringen bemüht war. Im Jahre 1402 wurde verfügt, dass alle Schiffer aus Elbing, Königsberg und Braunsberg, »die in der Weissel legen mit eren schiffen«, erst in der Balge die eigentliche Fracht einnehmen sollten⁵⁾. Aus späterer Zeit erfährt man auch von »Burdinge, die bussen umme von Koningsberg in die Wyssel zegelen«. Diese haben, wie auf dem Städtetage zu

1) Vergl. dazu Cod. Dipl. Warm. 2, Nr. 502; 3, Nr. 180; Acten der preuss. Ständetage, Bd. 1, S. 36, 38—40, 74—76, 86—86, 267—270, 354—355, 416, 433, 537 und in den folgenden Bänden nach Angabe des Sachregisters s. v. Weichselfahrer.

2) Cod. Dipl. Warm. 3, Nr. 248; Acten d. Ständet. 1, S. 87.

3) Acten d. Ständet. 2 S. 351, 359.

4) Cod. Dipl. Warm. 3, Nr. 130.

5) Cod. Dipl. Warm. 3, Nr. 306, »das alle schifhern von den vorge-schreiben dryn steten süllen in die Balge segeln und nyrne andirs und jo ir ladunge aldo in czu nemen«.

Stuhm 1432 beschlossen und in Marienburg 1435 bestätigt wird, beim Einlaufen in Danzig und in Balge keinen Pfundzoll zu entrichten¹⁾. Leider scheint diese Freiheit dahin gewirkt zu haben, dass ein Interesse für Registrirung dieser Bordings nicht vorlag, und so dürften Küstenschiffahrts-Nachweise kaum vorhanden sein. In Danzig wenigstens sind mir im Archive keine derartigen Bücher oder Verzeichnisse aufgestossen.

Im Revaler Archiv sind bis jetzt 4 Bruchstücke von Schiffahrts-Registern gefunden worden²⁾, alle aus dem 15. Jahrhundert, unter einander sich aber wenig ähnlich. Zwei dieser Fragmente beziehen sich fast ausschliesslich auf die aus der Baie nach Reval kommenden Schiffe³⁾; ein drittes scheint gleichfalls dazu gerechnet werden zu können, wengleich Angaben über Ladung und Herkunftsort fehlen⁴⁾ und selbst in dem vierten Register, dem vollständigsten⁵⁾, spielen die Salzschiffe eine grosse Rolle. Der Zeit nach erstrecken sich die Daten des einen Registers auf die Jahre 1426—48, wobei ein Blatt auch Daten aus dem Jahre 1456 hat, eines anderen auf die Jahre 1449—62, eines dritten auf die Jahre 1463—70 und 1479—92. Wie es somit scheint, sind sie dazu bestimmt gewesen, einander zu ergänzen. Einem derselben fehlt jede Zeitbestimmung. Alle 4 Register stellen nur die Bewegung des Imports dar.

Das älteste Register, welches von 1426—48 geht, besteht in einem Papierbuch ohne Deckel in Quart-Format, von welchem die ersten 5 Blätter so zerfetzt sind, dass der Inhalt sich nicht mehr feststellen lässt. Die andern 110 Seiten sind von verschiedenen Händen beschrieben und unpagnirt. Als einer der Schreiber declarirt sich auf Blatt 9a Wenemar Schetter⁶⁾, der sein Amt — er war wohl der städtische Einnehmer — vom

1) Acten d. preuss. Ständet. 1, S. 561, S. 690: »Was gutt in die Balge gefurt wird mit bordingen und cleynen schiffen, das hir im lande blibet und nicht vorbas zegelt, das darff keynen pfuntezoll geben«.

2) sub Nr. A. d. 57—60 verzeichnet.

3) A. d. 58 und A. d. 60.

4) A. d. 59.

5) A. d. 57.

6) Eodem anno (1426) des mitwekens vor der hylger hoegetyt pynxten doe wart my Wennemar Schetter dyt bok geantwordet.

15. Mai 1426 bis 27. Mai 1429 verwaltete und am genannten Tage von Joachim Muter abgelöst wurde¹⁾. Namen anderer Schreiber oder Einnehmer werden nicht genannt.

Die Führung des Buches ist keine einheitliche, sondern zeigt, dass augenscheinlich ein fester Modus, wie derartige Register zu führen seien, sich noch nicht herausgebildet hat. So steht die Zeitangabe einige Male am Kopfe der Seite in der Form: Anno . . . mit der betreffenden Jahreszahl. Meistens aber ist das Datum keine besondere Ueberschrift, sondern findet sich auf dem Blatte unmittelbar da, wo das Verzeichniss der zu dem vorhergehenden Termin gehörenden Schiffe endet. Häufig ist dann der Herkunfts-ort mit hinzugefügt. Beispielsweise heisst es²⁾: »Int jar 29 op sunte Katerinen dagh quemen disse nagescreven dre schepe in unsere haven von Lubik herwart, mit gude alse dat inne vorsecreven steit« oder »Anno 33 quemen dusse nagescreven schepe ut Vlanderen³⁾« oder »Item quemen de Baienvare anno 35 III feria ante Petri Pauli⁴⁾«.

Bisweilen lässt die Zeitbestimmung im Stich. So steht — S. 81 b — »Anno 1434 ummetrent nativitas Marie⁵⁾ do wart umfangen ut dissen nagescrevenen schepen dat schot tor Nougardeschen reise behoeff van den gudern alze von 100 marc rig. 1 fert., alset to Lubike do was berecesset«. Aber die nun folgenden Eintragungen über Schiffer nebst ihren Befrachtern, rühren von verschiedenen Händen her und es muss somit als fraglich bezeichnet werden, ob sie alle unter das obige Datum fallen. Unklar bleibt auch der Vermerk auf S. 86 b: »van Lubike sequenti die trinitatis« ohne Jahresangabe. Da der nächst vorhergehende Termin der 8. September 1434, der nächst folgende der 28. Juni 1435, so wird bei dem genannten Datum an den 13. Juni 1435 gedacht werden können. Man könnte aber auch den 24. Mai 1434 vermuthen, wengleich es auffallend wäre, das frühere Datum nach dem späteren folgen zu sehen.

1) S. 39 b.

2) S. 40 b.

3) S. 73 b.

4) 27. Juni S. 89 a.

5) 8. September.

Unentschieden bleibt es in vielen Fällen, ob die Schiffe alle zusammen wirklich an demjenigen Tage in den Hafen einliefen, unter dem sie eingetragen sind, oder ob die Eintragung nur von Zeit zu Zeit vorgenommen wurde, d. h. alle zwischen 2 Terminen eingegangenen Schiffe an einem Tage verzeichnet wurden.

Ein Herkunftsort der Schiffe ist nicht immer notirt. Wo er mitgetheilt ist, findet er sich entweder am Rande der Seite oder in den einleitenden Worten, von denen soeben einige Proben gegeben wurden.

In der Regel weist die einzelne Eintragung den Namen des Schiffers, ausdrücklich mit dem Zusatz »naucerus« oder »schipper«, und unter diesem die der Befrachter auf, wobei es zweifelhaft bleibt, ob Empfänger oder Absender gemeint sind. Anfangs regelmässig, später ausnahmsweise, zuletzt gar nicht mehr, sind den Namen der Befrachter ihre Handelsmarken beigesetzt. Endlich werden die Waaren und deren Grössenverhältnisse verzeichnet. Die Zahl der Befrachter schwankt je nach Grösse des Schiffes und Volumen der Waare. Man findet 11, aber auch 33, 46, selbst 90 Namen genannt. Beispiele, welche die Art der Eintragung veranschaulichen, sind im Anhange mitgetheilt.

Viel weniger bietet das zweite Register aus den Jahren 1449—62; dasselbe besteht aus 8 Lagen Papier, gleichfalls in Quart-Format, die von verschiedenen Händen beschrieben sind, und mit wenigen Ausnahmen nur Salzschiffe nachweisen. Drei dieser Lagen enthalten Bruchstücke einer Uebersicht über den in den Jahren 1457 und 1458 vereinnahmten Nowgoroder Schoss: »an schote entfangen to der Nowgardeschen reise behoeff«. Die Schiffsnachweisungen der andern Lagen geben in derselben Weise wie bei dem älteren Register den Namen des Schiffers, seiner Befrachter und der Waarenmengen. Bei den Salzschiffen ist öfter das Salz als die importirte Waare gar nicht genannt, ergibt sich aber daraus, dass die Schiffe als »Baienvarer« characterisirt werden. Die Blätter sind bei dieser Handschrift in 2 Spalten getrennt, gleichfalls auf beiden Seiten beschrieben. Das Datum, wie in der ersten eingetragen, gibt auch nicht immer genügende Auskunft. So heisst es einmal¹⁾: »In vigilia Jacobi apostoli

1) In der 2. Lage Bl. 4 a.

item do quemem hir de Baievars als de Hollenders de nages(creven)¹⁾«, ohne Jahresangabe. Als Beispiel einer correcten Eintragung diene²⁾: »Desse nageschreven schepe syn hyr to Revall gekomen im 56^{ten} jare. Int erste schipper Schuneman is gekomen upp unses hern hemmelvares nacht und darynne hebben desse nageschreven ere guder gehad«. Es folgen dann unter diesem Datum Aufzeichnungen über 30 Schiffe.

Aehnlich wie diese beiden Handschriften ist das Register über die Jahre 1463—70 und 1479—92³⁾ geführt. Dasselbe besteht aus 6 einzelnen Stücken Papier, in Quart-Format, die weder paginirt sind, noch zusammengeheftet gewesen zu sein scheinen. Abgesehen davon, dass die Nachrichten über die Jahre 1471 bis 1478 fehlen, sind für die Jahre 1493 und 1495 gar keine Schiffe nachgewiesen. Die hier verzeichneten Schiffe sind seit 1479 ausschliesslich Salzschiffe.

Abweichend von den genannten drei Registern ist dasjenige gehalten, in welchem sich gar keine Zeitangabe findet, das aber nach der Schrift in's fünfzehnte Jahrhundert verlegt werden kann. Dieses ist ein schmales Papier-Heft in Pergament-Umschlag und besteht aus 22 Blättern, von den je eines einem Schiffer gewidmet ist, bis auf das letzte, welches eine Reihe durchstrichener Namen, deren Zusammenhang nicht ersichtlich ist, enthält. Jedes dieser Blätter ist in der Regel nur auf einer Seite beschrieben; oben steht der Name des Schiffers, auf welchen die der Befrachter folgen. Die Handschrift ist durchweg überall dieselbe. Eine Waare ist nicht genannt, so wenig wie der Herkunftsort der verzeichneten Schiffe. Darf eine Vermuthung ausgesprochen werden, so ist bei diesen 21 Schiffen etwa an eine Flotte von Baie-Fahrern, also an Salzschiffe zu denken. Warum dieselbe aber in ein besonderes Heft geschrieben wurde, dafür vermag ich keine Gründe anzugeben. Eine Probe solcher Eintragungen ist im Anhange gegeben.

Es wäre vergebliches Beginnen, nach diesen Fragmenten sich ein Bild von den Revaler Schifffahrts-Registern überhaupt zurecht

1) Das Papier an dieser Stelle zerrissen.

2) Dieselbe 2. Lage Bl. 7 b.

3) A. d. 60.

zu machen. Gegenüber den Lübeckischen und den, freilich späteren, Danziger Verzeichnissen erscheinen sie recht unvollkommen. Mit Ausnahme des ältesten machen diese Register mehr den Eindruck von Kladden oder Hülfsverzeichnissen der Schreiber. War das Salz auch ohne Zweifel einer der hauptsächlichsten Import-Artikel, so ist es doch auffallend, dass fast nur diese Schiffe mit annähernder Genauigkeit nachgewiesen sind. Möglicherweise werden bei weiterer Ordnung des Archivs andere vollständigere Register aus dem 15. Jahrhundert gefunden, die etwa den späteren sogen. Portorienbüchern, wie sie von Beginn des 17. bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts in 239 Nummern nahezu vollständig erhalten sind¹⁾, entsprächen. Diese Portorienbücher geben die Liste der aus- und eingekommenen Schiffe mit Angabe der Fracht, der Zugehörigkeit des Schiffes, des Namens des Kapitäns und der Handlung, an die es adressirt war. Hinter dieser erfreulichen Vollständigkeit bleiben die älteren Register allerdings noch weit zurück.

Wie unvollkommen diese Revaler Register nun auch sein mögen, der Versuch, die in ihnen enthaltenen Daten zu einem Gesamtbilde zu vereinigen, lohnt immerhin der Mühe. Ich habe diesen Versuch gewagt in den beiden nachstehenden Tabellen. Die erste derselben gibt für die Jahre 1426—62 die Zahl der in den Registern eingetragenen Schiffe je nach dem Datum, unter dem sie verzeichnet sind und zu welchem sie muthmaasslich in Reval einliefen. Die zweite bietet die Gesamtsumme jedes Jahrs derselben Periode und setzt die Angaben für die Jahre 1479—96 hinzu, bei welchen Tage nicht notirt sind. In beiden Tabellen habe ich, da der Schwerpunkt der Register in der Nachweisung der Salzschiffe zuliegen scheint, diese besonders angegeben.

1) Schiemann, Die Ordnungs-Arbeiten am Revaler Stadtarchiv. Reval 1885. S. 11.

1. Die in Reval 1426—62 eingelaufenen Schiffe.

Jahr.	Datum.	Zahl der Schiffe		
		überhaupt.	darunter mit Salz-Ladung.	mit anderer oder unbestimmter Ladung.
1426	8. April	14	—	14
1426	15. Mai	55	17	38
1426	o. A.	1	—	1
1427	o. A.	30	8	22
1428	o. A.	53	—	53
1429	o. A.	14	—	14
1429	27. Mai	29	27	2
1429	o. A.	22	—	22
1429	25. November	3	—	3
1430	26. März	3	—	3
1430	18. Mai	37	37	—
1430	31. Juli	23	—	23
1431	31. Mai	6	—	6
1431	9. Juli	14	14	—
1431	14. November	11	—	11
1432	28. Juli	23	22	1
1432	15. September	1	—	1
1432	30. September	12	—	12
1432	o. A.	1	—	1
1433	o. A.	16	—	16
1433	2. Juli	13	—	13
1433	4. December	1	1	—
1434	o. A.	4	—	4
1434	19. Mai	23	23	—
1434	20. Juni	7	7	—
1434	10. August	2	2	—
1434	5. September	2	2	—
1434	o. A.	1	1	—
1434?	8. September	26	—	26
1435?	13. Juni	26	—	26
1435	27. Juni	29	29	—
1435	29. Juni	11	—	11
1435	13. Juli	29	29	—
1435	24. Juli	33	—	33
1436	29. August	22	22	—
1437	o. A.	1	1	—
1437	11. Juni	43	43	—
1438	30. April	3	3	—

Jahr.	Datum.	Zahl der Schiffe		
		überhaupt.	darunter mit Salz-Ladung.	mit anderer oder unbestimmter Ladung.
1438	30. Juli	7	—	7
1439	31. Mai	1	—	1
1439	6. August	4	4	—
1440	11. April	5	5	—
1441	15. Juli	5	4	1
1442	15. Juli	59	59	—
1442	o. A.	5	4	1
1443	fehlt			
1444	8. Mai	14	14	—
1445	o. A.	27	27	—
1446	o. A.	24	24	—
1446	o. A.	12	12	—
1446	o. A.	6	6	—
1447	15. Mai.	12	12	—
1448	26. Mai.	9	9	—
1449	15. Mai	27	27	—
1450	26. April	5	5	—
1450	19. Juli	8	6	2
1451	15. Mai	36	31	5
1452	29. Mai	23	23	—
1452	23. Juni	26	25	1
1453	23. Mai	12	12	—
1454	12. Juni	16	16	—
1454	16. Juni	3	—	3
1454?	o. A.	20	10	10
1454?	24. Juli	27	22	5
1455	21. November	2	—	2
1456	o. A.	30	—	30
1456	9. Juli	27	27	—
1456	? ?	4	—	4
1457	2. Juni	18	18	—
1458	30. Mai	16	16	—
1458	12. Juli	9	9	—
1459	2. August	33	33	—
1460	11. Juli	21	21	—
1461	4. Juni	15	15	—
1462	23. u. 27. Mai	28	28	—

2. Die in Reval 1426—96 eingelaufenen Schiffe.

Jahr.	Zahl der Schiffe.	Darunter Salz- schiffe.	Jahr.	Zahl der Schiffe.	Darunter Salz- schiffe.
1426	70	17	1454	66	48
1427	30	8	1455	2	—
1428	53	—	1456	61	27
1429	68	27	1457	18	18
1430	63	37	1458	25	25
1431	31	14	1459	33	33
1432	37	22	1460	21	21
1433	30	1	1461	15	15
1434	65	23	1462	28	28
1435	102	58	1479	48	48
1436	22	22	1480	34	34
1437	44	44	1481	39	39
1438	10	3	1482	20	20
1439	5	4	1483	45	45
1440	5	4	1484	25	25
1441	5	2	1485	16	16
1442	64	59	1486	6	6
1443	—	—	1487	33	33
1444	14	14	1488	25	25
1445	27	27	1489	10	10
1446	42	42	1490	21	21
1447	12	12	1491	23	23
1448	9	9	1492	33	33
1449	27	27	1493	—	—
1450	13	11	1494	16	16
1451	36	31	1495	—	—
1452	49	48	1496	29	29
1453	12	12			

Hält man daran fest, dass das verzeichnete Datum auch dasjenige des Einganges der Schiffe ist, so wären diese mit wenigen Ausnahmen in Flotten gesegelt, deren Grösse allerdings sehr verschieden war. Bei weiteren Reisen war dies die Regel, insbesondere bei den Schiffen, die aus Lübeck nach der Baye (Frankreich) gingen, um von dort Salz nach Reval zu führen. Pauli theilt einige sehr interessante Urkunden aus dem Jahre 1442

mit¹⁾, welche diese Thatsache deutlich belegen und für die »Bayenvarer« bestätigen es unsere Register. Heisst es doch einmal ausdrücklich unter dem Jahre 1446, freilich ohne Angabe von Terminen: Bayess, worauf 24 Schiffe verzeichnet sind, und dann weiter: de andere vloete — Anzahl von 12 Schiffen — endlich: de doerde vloet ut dem Swen — Anzahl von 6 Schiffen. Auch steht unter dem 31. Juli 1430: »quam disse nagescreven vlote van Lubik« — Anzahl von 23 Schiffen.

Die in der ersten Tabelle mitgetheilten Termine sind auch von dem Gesichtspunkte aus interessant, inwieweit sie Abweichungen von dem seitens der Hansastädte vereinbarten Anfang und Aufhören der Schiffahrts-Periode darstellen. Während gemeiniglich um Michaelis die Navigation eingestellt werden sollte, weist in den Jahren 1429, 1431 und 1455 der November noch Ankömmlinge auf, ja im Jahre 1433 läuft sogar am 4. December noch ein Schiff ein. Dieses letztere war ein Salzschiß mit 7 Cent Salz. Möglicherweise hatte diese Fahrt in einem Mangel an Salz zu Reval ihren Grund. Wenigstens weisen die Register vor dieser Reise den Eingang der letzten Salzschiße unter dem 28. Juli 1432 nach. Der Beginn der Schiffahrt scheint mit der einzigen Ausnahme des Jahres 1430, wo bereits am 26. März 3 Schiffe eingingen, nicht früher als in den April gefallen zu sein. Selbst dann aber hatte man bei dem nordischen Hafen unter der Ungunst der Witterung zu leiden, wie eine Bemerkung unter dem 12. April 1440 ausweist: »Anno 1400 und 40 des mandages na misericordia Domini do quemen desse nagescreven uth der Baie, do was alle de wyk²⁾ hiir vor Revall noch mit ise belecht, do satten se achter Ladwenpe bet an den sonavend, do quemen se mit der hulpe von Gode wol up de wyk«.

Was die Salzschiße anlangt, so hoffe ich auf deren Bedeutung demnächst in einem besonderen Aufsatz über den Salzhandel der Hanseaten eingehen zu können.

Von Wichtigkeit wäre es, die Herkunftsorte der nach Reval

1) Lübeckische Zustände im Mittelalter Bd. 3, S. 87. Urkunden Nr. 110 bis 112.

2) Bucht.

kommenden Schiffe kennen zu lernen; doch reichen die in dieser Beziehung spärlichen Angaben der Register zur Aufstellung einer Uebersicht nicht aus. Weitaus am häufigsten ist der Hafen »Baie« als Ausgangspunkt genannt; doch ist nicht durchgängig allen Salzschiffen der Name des Hafens, in dem sie sich beluden, zugefügt. Auch Bruasien — an der Küste von Poitou¹⁾ — Lissabon und »Swen« (ut dem Swene) sind als Punkte, von denen Salz nach Reval geführt wurde, angegeben. Demnächst ist verhältnissmässig oft Lübeck als Herkunftshafen eingetragen, aber nur in den Jahren 1429—35. Andere Städte oder Ortschaften treten ganz einzelt auf, so Preussen je ein Mal in den Jahren 1426, 1432, 1434 und 1452, zwei Mal im Jahre 1450, fünf Mal im Jahre 1451. Stralsund wird je ein Mal in den Jahren 1426 und 1434, Stettin elf Mal im Jahre 1435, Wismar ein Mal im Jahre 1434, Vune (etwa Fünen?) ein Mal im Jahre 1426, Flandern je ein Mal in den Jahren 1432 und 1442, drei Mal im Jahre 1433, die Golwitzer Bucht (ut der Golvisse) vier Mal im Jahre 1442 genannt.

Anhang.

I. Danziger Pfahlgeld-Ordnung 1592.

(Danziger St.-Archiv C. 6 Sch. Sch. 145 S. 377.)

E. Ehrbaren rahts-Ordnung, wornach sich die verordnete Pfahl-Herren bey Auf- und Zuschliessung der Pfahlkammer wie auch in andern Fällen, so sich zuzutragen pflegen, wegen der einkommenden und auslaufenden Schiffen zu richten und zu verhalten haben sollen 1592.

Es soll hinfüro nach (: dem 21. novenbr nach :) dem reformirten Calender, welcher ist der alte Martinstag, vermöge altem wohlhergebrachtem Gebrauch kein getrayd, victualien oder esswaren auf der Pfahlkammer weder von den Einwohnern dieser Stadt noch von frembden angesaget oder verpfälet genommen werden; alle andere waren aber sollen sowohl binnen als aussen

1) Hirsch, Danzig's Handelsgesch. S. 94.

landes durch den Sund passiren und ausgestattet werden so lange offen wasser ist.

Und soll die Pfahlkammer im Vorjahr nicht eher geöffnet werden, es sei denn das die Weissel frey und ein kahn mit getrayd an die brücke kommen sey; auf andere waren, so zur garnierung der schiffe gehörig, soll die Pfahlkammer von dem verordneten Pfahlherren geöffnet und dieselbe verpfählet genommen werden, sobald die Motlau vom Eyse frey ist. Ein schiff, das alhier sturmes oder sonsten noth halben in unserem Port binnen das bollwerk einkomet und andere waren geladen und begehrt alhier nicht zu lossen und markt zu halten, sondern mit demselben schiff und gute wieder auszulaufen, das soll nicht schuldig seyn das Pfahlgeld zweymal für ein und aus zu geben, sondern allein vor einmal sowohl für schiff und gut, welches der schipper soll schuldig seyn an eydes statt anzusagen, was für Güter im schiffe und wie gross das schiff sey; so man ihnen nicht glauben wollen, soll in des Pfahlherren macht stehen, solches durch die geschworne brückenkuyper besichtigen zu lassen, und so was mehr befunden worden als angesaget soll confisciret seyn.

Imgleichen soll es auch gehalten werden mit den schiffen, welche alhie eingekommen und ihre waren nicht verkaufen sondern mit denselben wieder ausseegehn wollen.

Sofern aber der schipper mit dem schiffe alhie markt hielte und daraus was verkaufe, der soll schuldig seyn vor alle güter so im schiffe sind, so wohl auch vor das schiff das Pfahlgeld ein und aus zu geben, weil er die last alhier brach; des sollen aber die Pfahlherren fleissig achtung darauf geben lassen, dass niemand aus einem gefässe in das andere über bohrt irkeine wahre, umb dieselbe an anderen orten zu bringen, einschiffe; doch soll der schipper von denen gütern, die er inne hat, so viel er zu demselben seinem schiffe von nöthen wird haben dasselbe zu bessern und zu proviantiren, zu verkaufen frey seyn und soll solches nicht gerechnet werden als wenn er die Last dadurch gebrochen.

2. Aus dem Revaler Schifffahrts-Register 1426—48.

(Revaler St.-Archiv. A. d. 57.)

- 1) Item¹⁾ schipper Jacob van dem Berge 2¹/₂ Cent soltes.
Item Hinrik Tymme 3 terlinge wandes (3 Marken).
Item Andreas Holtwysch 1 terlink wandes (Marke).
Item her Hunnynchusen 1 terlink wandes (Marke).
Item Mettén Rychgerdes 21 pypen wynes, ¹/₂ 100 soelck
(Marke).
Item her Hyllebrant van Bokele 2 terlynghe wandes
(2 Marken).
Item Engelbrecht van der Boden 1 drûghe vât (Marke).
Item Gobelen van den Hesspen 1 terlink wandes (Marke).
Item Arnd Lubbeken 1 terlink wandes (Marke).
Item Diderik Groderman 40 bote wyns.
Item her Schelwend 2 terlinge wandes (2 Marken).
Item Tydeman tor Oeste 1 terlink wandes (Marke).
- 2) Item²⁾ schipper Hans Egbrecht.
Item Hartwich Vrome ¹/₂ last speckes und 5 thunnen gudes.
Item Godeke van Erlen 3 last medes.
Item Bernd van Lynden 3 last honyges.
Item Gize Richardis 6 last honyges und 12 thunnen
honyges und 8 thunnen vlesches.
Item Bernd Stelle 16 thunnen honiges.
- 3) Item³⁾ schippher Bernd Nobe.
Item Herman Wysmond 1 drôge thunne.
Item Hans vanme Dyk 6 zecke hoppen und 1 terlingh.
Item Herman Bodiker 3 droge vat.
Item Peter Plonnys 1 terling wandes und 2 droge thunnen.
Item Rolef Smervelz 1 voldetafell.
Item disse zulve schippher heft inne 13 Cent soltes,
darvan sal untfangen int irste:
Everd Witte 1 Cent
Albert Romer 2 Cent

1) S. 7 a.

2) S. 9 a.

3) S. 39 a.

Beseler 2 Cent
her Stoppezak 1 Cent
her Richart Lange 2 Cent
Albert Borstede 2 Cent
her Schelewend 1 Cent
Gerlach Witte 1 Cent
Albert Romoer 1 Cent.

Item her Albert Stoppezak 6 zecke hoppen.
Item Tideman Templyn 2 zecke hoppen und 1 vaecken
staels.
Item Hans Schippher 2 secke hoppen, 1 pack grauer laken.
Item Hans Blomendal 10 zecke hoppen.
Item Arnd Lubbeke 1 terling wandes.
Item Negeler 7 zecke hoppen.
Item Bernd Snossel 2 zecke hoppen.
Item Munkenbeker 2 zecke hoppen und 1 bereven vat.
Item Sander Luneborgh 1 last haringe.
Item Gosschalck Lynschede 3 drôge vât.
Item Bredenschede 6 zecke hoppen.
Item Roger Drees 5 zecke hoppen.
Item her Richart Lange 1 zak hoppen.

3. Aus dem Revaler Schiffsregister ohne Datum.
(Revaler St.-Archiv. A. d. 59.)

(S. 5a.) Item scheper Bartolomeus.

Item Gosschalck Becker 10 last 9 schyppunt over
noch 6 „ 2 „ 2 over,
„ 4 „ 17 lyspunt myn.
Item Rotger Pothast 8 last 2 schyppunt 3 lyspunt myn,
noch 2 „
Item Wylm Tryse 5 last 3¹/₂ schyppunt 1 lyspunt myn
noch 4 „ 1 „ 8 lyspunt myn
„ 3 „
Item Markes van Werne 2 last 13 lyspunt myn
noch 6 „ 2¹/₂ schyppunt 1 lyspunt myn.
„ 2 „ 15 lyspunt myn.

Item Hans Bouwer 1 last und 4 wychte even kynder foryngē.

Item Markes van Werne 10 last kynder foryngē $3\frac{1}{2}$ schyp-
punt 5 lyspunt myn, noch 2 wychte.

Item Hynric Lussenberch 7 last 4 schyppunt 5 lyspunt myn.

noch $3\frac{1}{2}$ „ 3 „ myn.

„ 2 „ 1 „ 6 lyspunt myn.

„ 6 „ $1\frac{1}{2}$ „ myn.

„ 2 „ even myn 1 wychte.

S. 6a (6b unbeschrieben).

Item scheper Johan Petersen.

Item Tonis Smet 12 last 17 schyppunt over.

noch 6 „ $1\frac{1}{2}$ „ over.

„ 2 „ 6 lyspunt myn.

Item Deket Wychgesche 2 last 5 lyspunt myn foryn der kynder

noch 2 last 7 lyspunt over.

Item Hans Wytte 2 last 15 lyspunt myn kynder worryngē.

Item Hans Peppersack 8 last $1\frac{1}{2}$ schyppunt 2 lyspunt myn

noch 8 „ $\frac{1}{2}$ schyppunt myn

noch 5 „ 10 lyspunt over

noch 6 „ 2 schyppunt 6 lyspunt over

noch 6 „ 2 „ over

noch 6 „ 1 „ 3 lyspunt over

noch 6 „ 1 „ 4 „ „

noch 9 „ 2 „ 3 „ myn

noch 4 „ 12 lyspunt myn

noch 8 „ 16 „ „

noch 5 „ 1 schyppunt 7 lyspunt myn

noch 12 „ 3 „ 1 „ „

Item Deket Wysche $\frac{1}{2}$ last 3 lyspunt myn

Item Hans Peppersack 5 last 18 lyspunt myn

noch 9 „ $1\frac{1}{2}$ schyppunt 4 lyspunt over.

V.

DER ZOLLSTREIT

ZWISCHEN

HAMBURG UND OSTFRIESLAND

IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES FÜNFZEHNTEN JAHRHUNDERTS.

VON

WILHELM VON BIPPEN.

Unter den 30 Artikeln, welche die unzufriedene Bürgerschaft Hamburgs ihrem Rath am 11. Juli 1483 vorlegte, lautet der dritte¹⁾: »Dat de accise in Fresslant mochte afgestellet werden, edder man wolde den (lies: de) graven ut dem lande jagen«.

Diese trotzige Forderung der Hamburger Bürgerschaft entspricht vollständig der von mir in der Abhandlung über die Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft im letzten Jahrgang dieser Blätter gegebenen Andeutung, dass Hamburg, als es im Jahre 1482 beim Kaiser Protest gegen die Besitzansprüche der Erben des Grafen Ulrich auf Emden und Leerort erhob, schwerlich die ernstliche Absicht gehegt habe, sich wieder in den Besitz der Schlösser und Gebiete zu setzen, die es 1453 zunächst auf sechzehn Jahre, doch unter Vorbehalt der Verlängerung des Zeitraums, an Ulrich und seine Erben verpfändet hatte, dass vielmehr die Zollpolitik der Grafen den Anlass zu dem Proteste geboten habe. Es wird von Interesse sein, das Material zusammenzustellen, welches zu solchem Schlusse führt.

In dem Vertrage von 1453²⁾ hatte Ulrich insbesondere und fast an erster Stelle gelobt: »wy unde unse erven scholen unde willen ok der van Hamborg copmanne, borghere, inwonere, ere beer unde gudere mit ninerleie beswaringhen belasten, men alle acscise unde beswaringe darup ghesettet scholen van stund afghedaen wesen, unde dar in nynen tokomenden tiden in unsen landen unde ghebeden mede beswaret werden«. Welcher Art die hiermit beseitigten Einfuhrabgaben waren und seit wann und wo sie erhoben wurden, erhellt aus der dürftigen Ueber-

1) Lappenberg, Hamb. Chroniken in niedersächsischer Sprache S. 362.

2) Ostfries. Ub. Nr. 658.

lieferung nicht. Den hier eingegangenen Verpflichtungen scheint Ulrich in den nächsten elf bis zwölf Jahren nachgekommen zu sein. Als er im Jahre 1463 mit Hamburg Verhandlungen über die definitive Abtretung Emdens pflog¹⁾, wurde in dem Vertragsentwurf die Bestimmung über die Befreiung des Hamburger Biers und Kaufmannsgutes von Beschwerden fast wörtlich wiederholt. Allein schon ein Jahr später, am 18. October 1464, erwirkte er fast gleichzeitig mit seiner Erhebung in den Grafenstand von Friedrich III. ein Privileg, welches ihm die Auflage eines Zolls von zwei Groschen auf die Tonne ausländischen Biers gestattete²⁾. Die Anordnung der Zollstatt wird ihm überlassen, wo es ihm in seiner Grafschaft am füglichsten ist. Als Motiv für das Privileg wird das rein schutzzöllnerische angegeben, der grosse Schaden nämlich, »den das gemelt lannd und die luthé darin gesessen an irem pir durch ausslendische pir, so darein gefurt werden, empfahen«. Freilich wurde das Privileg üblicherweise insofern beschränkt, als es »uns (dem Kaiser) und dem heiligen reiche an unser oberkeit, gewaltsam und gerechtigkeiten und sust yederman an seinen freyheiten, zollen und rechten unvergriffenlich und unschedlich« sein soll. Und in der letzten Bestimmung könnte man eine Einschränkung zu Gunsten Hamburgs sehen, dessen vertragsmässige, für das Bier noch besonders gewährleistete Zollfreiheit durch ein Privileg des Kaisers nicht wohl aufgehoben werden konnte. Allein so wenig Ulrich durch die gleiche Bedingung des Grafenprivilegs, dass es »meniglich an seinen rechten unvergriffenlich und unschedlich« sein solle, Hamburgs Besitzansprüche an Emden für gewahrt erachtete, so wenig erkannte er nach Empfang des Privilegs vom 18. October dem Hamburgischen Bier noch die Zollfreiheit zu.

Denn wenn man sich fragt, welches ausländische Bier dem einheimisch ostfriesischen vor allem Concurrenz machte, so wird man zunächst eben an das der Elbstadt denken müssen. Es ist bekannt, dass das Hamburger Braugewerbe mindestens seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts einen grossen Aufschwung genommen hatte³⁾: die Bremische Chronik aus dem Anfange des

1) Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1883, S. 70.

2) Ostfr. Ub. Nr. 814.

3) Vgl. Koppmann, Kämm.Rechn. 1, S. XXXIV; Hans. Geschichts-

folgenden Jahrhunderts beklagt, wie seit jener Zeit das Hamburger Bier das Bremische aus dem Seehandel verdrängt habe und führt auf diesen Umstand zurück, dass die Hamburger »begunden to stighende in rikedaghen«¹⁾, wie sie an einer früheren Stelle berichtet, dass Bremen die schweren Schäden, welche die innern Unruhen im Beginne des 14. Jahrhunderts mit sich brachten, schnell verwunden habe, »wente Bremen hedde do alto grote neringe by der zee van erem bere unde men wiste by den tiden by der zee van anders nenen bere to seggende«²⁾. Dass Hamburg im Jahre 1453 die freie Einfuhr seines Biers in das an Ulrich verpfändete Gebiet in erster Linie ausbedang, beweist, welchen Werth die Stadt auf die Bierausfuhr nach Ostfriesland legte³⁾. Und wie drückend die Hamburgische Bürgerschaft die ostfriesische Bier-Accise empfand, erhellt deutlich aus der Forderung vom Jahre 1483.

Es darf hiernach um so mehr angenommen werden, dass die Erwirkung des kaiserlichen Zollprivilegs ein ganz besonders gegen Hamburg geführter Schlag war, als nicht ersichtlich ist, dass Ulrich nach anderer Seite hin in der Auflage einer Bieraccise gebunden gewesen wäre. Ulrich zögerte denn auch nicht, das kaiserliche Privileg auch gegen Hamburg in Wirksamkeit zu setzen. Schon im Juni 1465 sandte der Hamburger Rath zwei seiner Genossen zu Ulrich nach Emden, die u. a. von ihm begehren sollten, »de beswaringe der axcisen unde tolle na lude sines vorsegelden breves wedder aftodonde«⁴⁾. Ulrich wies die Berufung auf den Vertrag, wie er schon 1463 bei Verhandlungen in Aurich gethan hatte, mit der Gegenklage ab, der Hamburger Rath habe seinerseits zuerst den Brief gebrochen. Es scheint

blätter Jahrg. 1875, S. 12—13; Aus Hamburgs Vergangenheit (1885) S. 355.

1) Lappenberg, Brem. Geschichtsqu. S. 118.

2) Das. S. 85.

3) Wegen Hamburgs Beschwerden über die hohe Bieraccise in Gent 1472 s. Lappenberg, Tratzigers Chronik S. 212 Anm. 1.

4) Hamburg an Sibö v. Dornum und Poppo Maninga 14. März 1467, Ostfr. Ub. Nr. 849. Dieser Brief ist auch für das Folgende zu vergleichen. Die beiden Rathssendeboten waren Albert Schilling und Paridam Lutke, für deren Reise versus Emeden ad ducem Orlicum comit. die Kämm.Rechn. v. 1465 75 *℔* 1 *β* 10 *℥* ansetzen. Koppmann 2, S. 251.

aber nicht, dass er diese jetzt, wie früher, von den Rathssendeboten bestrittene Anklage durch Thatsachen begründet hätte; ob er damals schon auf das kaiserliche Privileg sich berief, bleibt zweifelhaft, keinenfalls aber producirte er es, da noch im März 1467 der Hamburger Rath sagen konnte, dass er nicht hoffe, der Kaiser habe eine solche Belehnung gegeben, »des ok nene warhaftige engkedicheit en hebbem«. Als aber Hamburg, dem sehr daran gelegen war, die Sache auf friedlichem Wege zu schlichten, wie es scheint erst zu Anfang 1466, die Aufforderung die Zölle abzustellen brieflich wiederholte, erhielt es von Ulrich den spöttischen Bescheid, »dat he sodane axcise unde tolle nicht dechte aftostellende, so lange unse aldergnedighste here de keiser nicht wedder en repe unde esschede alle leene van konyngen, hertogen, greven unde fryhen heren etc.«. Wie sehr Hamburg trotzdem bemüht war, ein freundliches Verhältniss zu Ulrich zu bewahren, zeigt ein Vorgang aus der gleichen Zeit, in der es jenen Brief empfangen haben muss: im März 1466 sandte Lübeck ein Certifikat über die aus einem Schiffe, das in der Wester-Ems verunglückt war, geborgenen Güter zur Mitbesiegelung an Hamburg, weil man in Lübeck gehört hatte, dass Graf Ulrich für vermeintliche Ansprüche an Hamburg sich an den geborgenen Gütern erholen wolle, trotzdem sich unter diesen Gütern Hamburgische nicht befanden. Da bat der Hamburger Rath dringend, seiner in dieser Angelegenheit gar keine Erwähnung zu thun, weil sonst Ulrich darin eine Beschwerde Hamburgs über ihn erblicken werde, während doch der Rath bezeugte, dass »wii mit deme erberen heren Olrike etc. wente uppe dessen dagh anders nicht weten dan leve unde fruntscoep«¹⁾.

Schon am 27. September 1466 starb Ulrich, ohne dass Hamburg in der Zollsache etwas erreicht hatte. Kaum aber war die Todesnachricht nach Hamburg gekommen, als der Rath seine Bemühungen wieder aufnahm, nicht bei Ulrichs Erben, denn diese waren minderjährig, sondern bei andern einflussreichen Persönlichkeiten Ostfrieslands. Schon am 11. October schrieb er deshalb an den Propst von Emden Dr. Johann Vredewold²⁾, und

1) Ostfr. Ub. Nr. 835.

2) Das. Nr. 843.

merkwürdig genug ist es, wie der Rath hier ein religiöses Motiv für seine Forderung mit allem Nachdruck vorbringt. Dem Propste sei ohne Zweifel bekannt, heisst es, welche Mühen und Kosten der Rath in freundlichen Schriften und Sendungen angewandt habe »von sodaner nyen tolle, axcisen unde beswaringen, van greven Olrike up unsen copman unde Hamburger beer gestellet, umme de wedder aftodonde, welk uns denne wente hereto nicht hefft mogen dyen«. Nun aber habe der Rath gehört, dass Ulrich noch auf dem Sterbebette die Aufhebung jener Zölle u. s. w. angeordnet habe und er bitte den Propst um schriftliche Bestätigung dieser Nachricht. Wenn dem aber nicht so sei, so möge doch der Propst um des Grafen Seelen Seligkeit willen die Abstellung der Zölle mit ganzem Fleisse befördern, »angeseen sulke sware loffte unde eede unde vorsegelinge uns deshalven von deme erben. heren Olrike gedan, . . . up dat sine zele daromme nicht lyden . . . derve«. Indess der Rath hatte sich doch verrechnet, wenn er, zumal unter dem Eindrucke des plötzlichen Todes Ulrichs, bei dem geistlichen Herrn und durch ihn bei der Gräfin Theda mit der Erregung von Gewissensscrupeln etwas auszurichten hoffte. Als er sich einige Monate später in der Angelegenheit an die beiden Garanten des Vertrags von 1453, den Ritter Sibö von Dornum und den Häuptling Poppo Manninga, wandte, liess er jenes Motiv fallen und zog sich schlechtweg auf den Rechtsstandpunkt zurück. Von den zwischen ihnen gewechselten Schreiben besitzen wir nur das schon erwähnte zweite Schreiben Hamburgs an jene Beiden vom 14. März 1467, dessen wesentlicher Inhalt oben schon mitgetheilt ist. Es bleibt nur hinzuzufügen, dass der Rath sich entschieden gegen die Möglichkeit verwahrt, dass der Kaiser »nye tolle, axcise effte beswaringe up unsen copmane unde gudere sunder unse schulde unde ok boven sodane loffte, eede unde vorsegelinge unde sunderlike vorstrickinge, mit den uns her Olrick unde sine erven sint togedan unde vorplichted, wille insetten«, und ferner, dass der Rath die Bitte der beiden Garanten aus ihrer Verpflichtung entlassen zu werden, natürlich ablehnt, auf ihr Eventualerbieten aber, Hamburg vor guten Mannen und Städten innerhalb Friesland zu Rechte zu stehen, gerne eingehen zu wollen erklärt. Indess ist es zu solchen schiedsrichterlichen Verhandlungen nicht

gekommen. Auch die Aufmerksamkeit, welche der Hamburger Rath dem Ritter Sibö, als er im Jahre 1467 Hochzeit hielt, durch Uebersendung eines Fasses Romanie erwies¹⁾, hat auf dessen Willfährigkeit nicht eingewirkt.

So wandte sich der Rath endlich an eine andere Instanz, an den Kaiser selbst; zugleich gewann er auch die Vermittelung König Christian's I. als Grafen von Holstein bei Friedrich III. Es muss im Laufe des Jahres 1467 gewesen sein²⁾. Da seitens des Kaisers keine Resolution erfolgte, schrieb Christian I. unter dem 11. December des genannten Jahres nochmals an ihn³⁾; und jetzt fügte er der Klage, dass Ulrich das Zollprivileg unter Verschweigung seiner beschworenen Verpflichtungen gegen Hamburg vom Kaiser erlangt habe und dem Antrage auf Erlass einer kaiserlichen Deklaration, dass Hamburger Bier und Hamburger Güter unter der gewährten Zoll- und Accisegerechtigkeit nicht mitbegriffen seien, noch die fernere Klage hinzu, dass Ulrich sich »Graf von Emden« genannt habe, während er und seine Erben doch Emden nur pfandweise und zwar nur noch auf wenige Jahre von Hamburg in Besitz hätten, es gezieme sich daher nicht, dass sie von diesem Pfandbesitz einen Titel führten, und er bitte, den Erben Ulrichs die Führung dieses Titels zu untersagen und ihnen anzubefehlen, den Pfandbesitz nach Verlauf der vertragsmässig festgestellten Zeit auf Hamburgs Erfordern wieder auszuliefern.

Der unkündbare Pfandbesitz lief im April 1469 ab, von da an konnte Hamburg unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist jede Ostern die Rückgabe der Schlösser Emden, Leerort und des zugehörigen Gebiets verlangen. Zwar spricht es jetzt die bestimmte Absicht der Rückforderung noch nicht aus, aber es ist erklärlich, dass der Rath unter den gegenwärtigen Umständen die Möglichkeit einer solchen in's Auge fasste. Und mir scheint die Verbindung, in welche in dem Schreiben Christian's I., doch ohne Zweifel nach Hamburgischer Vorlage, die Zollsache und der Pfandbesitz gebracht sind, schon deutlich

1) Kämm.Rechn. 2, S. 340. Sibö schloss damals seine zweite Ehe.

2) Wir wissen hiervon nur aus dem in der folgenden Note angeführten Schreiben.

3) Ostfr. Ub. Nr. 857.

darauf hinzuweisen, dass lediglich die Einführung der vertragswidrigen Zölle Hamburg den Gedanken nahe legte, sich gegen Rückerstattung der Pfandsumme von 10 000 Mark wieder in den Besitz Emdens zu setzen.

Nun ist es freilich zweifelhaft, ob das zweite Schreiben des Königs Christian an den Kaiser an seine Adresse abgegangen ist, denn das Original befindet sich heute im Hamburgischen Archive¹⁾. Es ist daher wahrscheinlich, dass Hamburg aus politischen Motiven die Absendung vermieden hat; auch kennen wir keine Antwort des Kaisers so wenig auf dieses Schreiben, wie auf die beiden früheren Klagebriefe an ihn. Indess ist das für die Beurtheilung der angeregten Frage gleichgiltig.

Dass Hamburg zur Zeit beim Kaiser noch nichts erreicht hat, steht jedenfalls fest. Einstweilen beherrschten die Ostfriesen dort das Terrain. Im Juli und August 1468 hielt sich Ritter Sibö von Dornum am kaiserlichen Hofe in Graz auf und erlangte dort die Erneuerung des Lehnbriefes für die drei unmündigen Söhne des Grafen Ulrich und eine Ordensauszeichnung für sich selbst²⁾.

¹⁾ Es finden sich freilich in den Hamb. K.R. unter den Ausgaben 1467 verzeichnet: 75 *℔* 18 *β* mag. Johanni Remsteden, misso ad curiam imperialem et ad Ratisponam in dieta Turcorum, Koppmann 2, S. 329; 1468 gleich zu Anfang unter den Ausgaben für cursores: 7 *℔* Diderico Resen ad curiam imperialem et versus Ratisponam, und an späterer Stelle: 16 *β* nuncio apportanti litteram procuratoris civitatis de curia imperiali, das. S. 368 f. Dieser Procurator war Arnold vom Lo, der noch im selben Jahre in Hamburg war und von da mit dem Bürgermeister Murmeister nach Lübeck ging, s. das. S. 367. Es bleibt darnach die Möglichkeit offen, dass das in Hamburg bewahrte Schreiben ein Duplicat ist. Wahrscheinlicher aber ist, dass jene Ausgaben sich auf Erlangung des kaiserl. Privilegs bezogen, das Hamburg im August 1468 wegen Beschützung des Elbstroms u. s. f. für sich erwirkte (Lappenberg, Tratziger's Chronik S. 210 Anm. 2), vgl. Kämm.R. 2, S. 454, 19. Und eben die hierauf gerichteten Bemühungen Hamburgs mögen die Absendung des Schreibens König Christian's widerrathen haben. (Diese Bemerkungen und die obige Darstellung erleiden indessen durch die mir erst während des Druckes bekannt gewordenen Briefe, die Koppmann im Anhang mittheilt, eine wesentliche Aenderung.)

²⁾ Ostfr. Ub. Nr. 862, 863. Ich habe bei der Bemerkung im letzten Jahrgg. dies. Bl. S. 82, als ob es sich für Sibö um ein Gewandprivileg gehandelt hätte, die nachträgliche Bemerkung Friedländers I, S. 820 übersehen, und die Stelle in Sibö's Testament (O. Ub. Nr. 922), »do yck mynen orden untfenck«.

Inzwischen führte Hamburg die Verhandlungen mit Ostfriesland muthmasslich fort: aus dem Jahre 1468 sind uns eine Gesandtschaft und mehrere Botensendungen an die Gräfin Theda und den Ritter Sibo bezeugt. Wie wenig Erfolg sie auch jetzt hatten, zeigt der Umstand, dass Kaiser Friedrich am 19. Juli 1469 auch das Bierprivileg für die ostfriesischen Grafen erneuerte¹⁾.

Während der nächsten Jahre scheint die Angelegenheit dann völlig geruht zu haben. Vielleicht wirkten dazu die unaufhörlichen Fehden mit, in welche der unruhige Graf Gerhard von Oldenburg Holstein und die Länder zwischen Weser und Ems immer wieder hineinzog: Hamburg und die Gräfin Theda waren gleichermaassen mit ihm verfeindet, ja standen zeitweise zusammen mit dem Bischof Heinrich von Münster und Bremen, mit Stift und Stadt Bremen und mit Lübeck im Bündniss gegen Gerhard. Das freundliche Verhältniss zwischen Hamburg und Ostfriesland hat aber auch, nachdem jene gemeinsame Fehde gegen Oldenburg im October 1476 geschlichtet war, noch mehrere Jahre fortgedauert, wengleich im Jahre 1478 die Verhandlungen über Abschaffung der Bieraccise wieder aufgenommen wurden.

Auf der Tagsatzung der wendischen Städte zu Lübeck am 1. Juni 1478 brachte Hamburg ein Schreiben der Gräfin Theda zum Vortrag, welches die Accise betraf, und bewirkte, dass die Städte gemeinschaftlich bei der Gräfin auf Abstellung der Handelsbelästigungen drangen²⁾. Indess auch diese Intervention blieb ohne Erfolg. Man glaubte am ostfriesischen Hofe offenbar, dass Hamburg schwerlich den Willen, kaum die Macht haben würde, von seinem Rechte der Rückforderung Emdens ernstlich Gebrauch zu machen. Als daher Hamburg, wie es scheint, jetzt nach dem fruchtlosen Verlauf jener Vermittelung, dennoch zu der Kündigung des Pfandbesitzes gemäss dem Vertrage von 1453 schritt, verweigerte die Gräfin Theda die Annahme derselben, indem sie sich darauf berief, Graf Ulrich sei vom Kaiser

1) Ostfr. Ub. Nr. 880.

2) Schäfer, Hansrec. 1, Nr. 104 § 23. In den Hamburger Kämm.R. 3, S. 313 kommt in diesem Jahre eine Zahlung vor cursori Lubicensi, misso ad dominam Thedam comitiss. Ostfr. in causa axcise.

mit Emden und Leerort belehnt, sie und ihre Söhne seien daher zur Wiederherausgabe an Hamburg nicht verpflichtet¹⁾).

Man wird eine solche Antwort in Hamburg ohne Zweifel vorausgesehen haben, vielleicht aber war die bestimmte Weigerung, der Vertragspflicht zu genügen, und die damit verbundene Berufung auf den Kaiser gerade geeignet, um die Angelegenheit mit einiger Aussicht auf Erfolg am kaiserlichen Hofe nochmals zu betreiben.

Die Stadt hatte dort ohnedies eben zur Zeit wichtige Geschäfte zu erledigen. Der an der mittleren Elbe angesessene Graf von Barby hatte gegen die von Hamburg beanspruchte Stapelgerechtigkeit für Getreide, Wein, Bier u. s. f. ein Privileg Friedrich's III. erwirkt, welches ihm die Befreiung von jenem Anspruche zuerkannte. Hiergegen nun machte Hamburg seit dem Jahre 1480 grosse Anstrengungen am Wiener Hofe. Neben dem ständigen Procurator, welchen die Stadt dort unterhielt, sehen wir in diesem und in den folgenden Jahren Hamburgische Specialgesandte in Wien thätig und bedeutende Summen zu Geschenken verschiedener Art an die kaiserliche Kanzlei und einflussreiche Personen des Hofes verwandt²⁾. Mit solchen Mitteln erzielte die Stadt denn in der That — ausser der Cassation des dem Grafen von Barby verliehenen Privilegs — in vier kaiserlichen Briefen erstens die Bestätigung aller ihrer älteren kaiserlichen Privilegien, zweitens die des Stapelrechts, drittens die Gewährleistung persönlicher Freiheit nach unangefochtenem zehnjährigem Aufenthalte in der Stadt und viertens die Berechtigung zur Verfolgung der Strandguträuber. Der günstige Erfolg in diesen näheren Anliegen wird den Hamburger Rath muthmaasslich bewogen haben, nun auch die Emdener Sache in Wien auf's neue vorzubringen. Und zwar scheint er in erster Linie die streitigen Besitzverhältnisse und erst in zweiter die vertragswidrige Accise in die Erörterung gezogen zu haben. Natürlich konnte es ihm nicht einfallen, die 1464 erfolgte Creirung

1) Die urkundliche Ueberlieferung ist auch hier sehr lückenhaft. Die erzählten Vorgänge scheinen sich aber mit Bestimmtheit aus der kaiserlichen Declaration vom 11. Juli 1482 und dem Commissionsbrief vom 14. Nov. 1483 (s. weiter unten) zu ergeben.

2) Koppmann, K.R. 3, S. 389, 429, 441, 464, 466 f.

der Reichsgrafschaft Ostfriesland in Frage zu stellen, und in der kaiserlichen Urkunde waren ganz unzweifelhaft auch die Schlösser Emden und Leerort und das ganze Emsland (Emesgonien) als Theile der neuen Grafschaft bezeichnet worden. Sie aus der Grafschaft wieder herauszuschneiden hätte aber offenbar geheissen, das neue Staatsgebilde der Gefahr des Zerfalls aussetzen und damit die unheilvolle Zersplitterung wiederum heraufbeschwören, der Ulrich glücklich ein Ende gemacht hatte. Und konnte denn Hamburg, selbst wenn die feile Kanzlei Friedrich's III. die Hand dazu bot, das Werk von 1464 wieder zu zerstören, wirklich hoffen, ohne Waffengewalt sich wieder in den Besitz Emdens zu setzen und in demselben zu behaupten? Nein, es musste zufrieden sein, wenn es eine kaiserliche Anerkennung seiner Besitzrechte erlangte, um damit dem Grunde, welchen die Gräfin Theda gegen die Pfandkündigung vorgebracht hatte, den Boden zu entziehen und so sie in der Acciseangelegenheit geschmeidiger zu machen. Auch in dieser letzteren scheint Hamburg nicht, wie in der Stapelrechtsfrage gegen den Grafen von Barby, auf einer Cassation des zwiefachen kaiserlichen Belehnungsbriefes bestanden, jedenfalls eine solche nicht erreicht zu haben. Genügend sind wir freilich auch hier nicht unterrichtet, denn von drei Briefen, welche die Stadt in diesen Angelegenheiten erwirkte, sind uns nur zwei erhalten¹⁾.

Im ersten, vom 11. Juli 1482²⁾, erklärt Friedrich III., dass bei der von der Gräfin Theda behaupteten Verleihung der Schlösser und Stadt Emden und Leerort an den Grafen Ulrich, sofern die also beschehen, seine Meinung nie gewesen sei, Hamburgs Rechte zu schädigen: darum so declariren wir von römisch kaiserlicher Machtvollkommenheit, ob wir die Schlösser und Stadt Emden und Leerort oder etwas daran dem Grafen

¹⁾ Kämmer. R. 4, S. 21 zum J. 1482: in aliis vero tribus litteris narratur certa, que conducunt ad redemptionem castri Emeden nostre civitati Hamburg. fiendam pro pecunia tali, ut pignori eidem dinoscitur obligatum juxta continentiam litterarum desuper confectarum; et committitur causa hec certis iudicibus per imperatorem in commissione pro executione ejusdem cause nominatis.

²⁾ Ostfr. Ub. Nr. 1092 nach einem notariell. Transs. von 1488; vgl. Koppmann, Kämmer. R. 4, S. 169 unten.

Ulrich oder jemand anderem verliehen hätten, dass solches denen von Hamburg an ihrer Wiederlösung, Gerechtigkeit, Verschreibungen und Pflichten, so sie darauf haben, keinen Abbruch, Mangel und Verhinderung bringen soll. Die gedrehten Wendungen der Urkunde stehen in einem seltsamen Contrast gegen den klaren Wortlaut des Privilegs von 1464 und zeigen die Schwierigkeiten, welche die Sachlage der kaiserlichen Kanzlei und kaum minder der Stadt Hamburg bereitete. Eine unumwundene Anerkennung der Hamburgischen Besitztitel war in der Urkunde nicht zum Ausdruck gelangt, alles war hypothetisch gehalten, und der Kaiser zog von der praktischen Austragung des Streits seine Hand zurück, indem er in der zweiten uns erhaltenen Urkunde die Untersuchung und endgiltige Entscheidung desselben an zwei norddeutsche Reichsfürsten, den Bischof Johann von Ratzeburg und den Markgrafen Johann von Brandenburg, übertrug¹⁾. In diesem Commissionsbrief wird neben dem Besitzstreite auch der »accisze, newikeit und beswerung«, welche die Gräfin Theda und ihre Söhne »den leuten derselben stad Hamburg aufgesetzt haben«, als eines der Streitobjecte gedacht. Darnach also ist es klar, dass auch diese einen Theil der Hamburgischen Klagen vor der kaiserlichen Kanzlei gebildet haben, und es ist möglich, dass sich der dritte verlorene kaiserliche Brief auf die Acciseangelegenheit bezogen hat.

Noch im Jahre 1483 wandte sich Hamburg, dem Verlangen seiner Bürgerschaft entsprechend, an den Bischof von Ratzeburg mit der Bitte um Rechtshülfe gemäss dem kaiserlichen Commissionsbrief²⁾. Der Bischof citirte dem Gesuche gemäss mittels Notariatsinstruments vom 1. Juni 1484 die Gräfin und ihre drei Söhne, persönlich oder durch Bevollmächtigte dreissig Tage nach der Insinuation vor seinem Gerichte zur erscheinen³⁾.

Ob sie parirt haben und ob es zu einer Rechtshandlung oder wenigstens zu Vergleichsversuchen gekommen ist, darüber

1) Ostfr. Ub. Nr. 1133. Die Urk. ist erst am 14. Nov. 1483 ausgefertigt; auch sie ist nicht im Orig. erhalten.

2) Kämm.R. 4, S. 51 zum J. 1483: 24 β dno notario dni ep. Raseburg. hic cum imperialibus litteris requisiti ad exequutionem certi negocii inter dnam Tedam comit. Ostfrisie et hanc civitatem.

3) Ostfr. Ub. Nr. 1133.

fehlt uns wieder jegliche Kunde. Wahrscheinlich ist es indessen nicht. Man setzte in Ostfriesland auch jetzt den passiven Widerstand fort in der sichern Voraussetzung, dass Hamburg nicht angriffsweise vorgehen werde. Ich habe schon früher die Vermuthung ausgesprochen¹⁾, dass in der durch die neuesten Acte Hamburgs herbeigeführten Sachlage das falsche Grafenprivileg von 1454 geschmiedet worden sei, welches freilich noch andere umfassendere Zwecke verfolgte, aber durch die interpolirten Worte »zoll, accise, muntz beide des golts und silbers« zugleich als Waffe gegen Hamburgs Ansprüche dienen sollte²⁾.

Erst vier Jahre später hören wir wieder von der Fortdauer des Zwistes zwischen Hamburg und Emden gelegentlich des Bündnisses, welches Lübeck, Hamburg, Bremen und Groningen mit den Landen Dithmarschen, Wursten, Butjadingen und Stadland gegen einige ostfriesische Häuptlinge, insbesondere gegen Hero von Dornum und Edo Wiemken von Rustringen schlossen. Hier werden »handel unde tostage, de de upgemelten van Hamborch nu myt der eddelen unnde wolgeborne vrouwe Teden, grevynnen in Oestfreszlandt, unnde eren kynderen van den sloten Emden unnde Lerorde ock der stad Emden na vermoghe der vorsegelden breve van beiden paerten ghegeven unnde vorsegelt hebben unnde in tokamenden tiden dar van krigen mogen«, ausdrücklich von dem Zwecke des Bündnisses ausgenommen³⁾.

Es vergehen dann abermals vier Jahre, ohne uns Kunde über den Fortgang des Processes zu geben. Die Hamburger Kämmererechnungen bringen nur einige Notizen über den Verkehr, welchen Hamburg in den Jahren 1489—1492 mit den beiden bedeutendsten Häuptlingen Ostfrieslands, eben jenen, gegen

1) Jahrgg. 1883 d. Bl. S. 84.

2) Ich bin darauf aufmerksam gemacht, dass in der Fälschung die kaiserliche Kanzleisprache so gut nachgemacht sei, dass man annehmen müsse, Theda habe für die Fälschung die Mitwirkung der Kanzlei in Anspruch genommen. Es würde das freilich auf die Kanzlei Friedrich's III. ein noch schlimmeres Licht werfen. Die Möglichkeit wird gleichwohl zuzugeben sein.

Ich kann nicht unerwähnt lassen, dass Herquet in seiner neuesten Publication »Die Renaissancedecke im Schlosse zu Jever«, Emden 1885 ohne ein Wort der Erklärung an der Echtheit der Urk. von 1454 festhält.

3) Schäfer, Hanserecesse 2, Nr. 234. Bei Friedländer Nr. 1217 findet sich nur ein kurzer Auszug.

die das Bündniss von 1488 gerichtet gewesen war, pflog¹⁾. Offenbar suchte die Stadt nach der Beilegung des Zwistes mit Hero Ommeken und Edo Wiemken eine Annäherung an sie, um im Lande selbst eine Stütze gegen die ostfriesischen Grafen zu gewinnen. Und hieraus wird es sich erklären, dass nun endlich die Grafen aus ihrem passiven Widerstande heraustraten und in der Besorgniss für den Fortbestand ihres usurpirten Besitzes einen sehr merkwürdigen Schritt thaten, der aber einen ihren Absichten entgegengesetzten Erfolg hatte. In Erinnerung an jene bürgerlichen Unruhen, welche sich vor einigen Jahren in Hamburg geregt hatten und mit der Hinrichtung der Hauptanstifter schwerlich zu allseitiger Befriedigung beigelegt worden waren, hofften die Grafen neue Zwietracht zwischen Bürgerschaft und Rath säen zu können, um alsdann im Trüben zu fischen. Graf Edzard richtete im Sommer 1492 einen Brief an die Hamburger Bürgerschaft, der eine Reihe von Insinuationen enthielt, als ob die Bemühungen, die obwaltenden Streitigkeiten zu vergleichen, bisher an dem üblen Willen des Rathes gescheitert seien, und ferner die schon seit dreissig Jahren gehörten Klagen, dass der Rath den Vertrag von 1453 zuerst gebrochen habe. Unter den Führern der Bürgerschaft aber herrschte keineswegs der von dem Grafen vorausgesetzte Geist: sie handelten vollkommen loyal, indem sie den Brief unerbrochen vor den Rathstuhl brachten und hier seine Verlesung in Gegenwart der versammelten Bürger beehrten. So geschah es. Und es liegt auf der Hand, wie dadurch, dass der Rath sofort seine Einwendungen gegen die offenen und versteckten Anklagen des Grafen erheben konnte, der Absicht die Spitze abgebrochen war. Noch am nämlichen Tage — am 19. Juli — richtete der Rath ein Antwortschreiben an den Grafen Edzard²⁾, welches zunächst der eben geschilderten Vorgänge und der vielfachen Klagen gedenkt, welche die Bürger wegen der vertragswidrig von den ostfriesischen Grafen eingeführten Handelsbelästigungen erhoben haben, und sodann Punkt für Punkt, wie es scheint³⁾, die Auslassungen des

1) Die Notizen sind zusammengestellt im Ostfr. Ub. Nr. 1806—1808 und 1341.

2) Ostfr. Ub. Nr. 1325.

3) Das Schreiben Edzard's ist nicht erhalten.

Grafen Edzard widerlegt. Der Rath unterlässt auch nicht, das deutlich erkennbare Motiv des Grafen für seinen seltsamen Schritt ihm in sarkastischer Weise vorzuhalten: »darinne wii juwen goden willen wol mergken, se (näml. unse borger) jegen uns to reytzende, daranne gii, wilt Godt, nicht scholen beschaffenn, wente en de sake jo so vele alse uns mede belanget unde bewust is«. An scharfen Wendungen fehlt es auch sonst diesem offenbar in lebhafter Erregung geschriebenen Briefe nicht, in welchem ein seit Jahren aufgespeicherter Unmuth sich entlud. »Wy vermergken averst in juwen schriften, dat gy vorbringen juwe sake der besegeling, eede unde lofte halven myd bekleddinge juwer vorborgten twyferdigen behenden worden unde schriftenn to gelimpende«. Am schärfsten wird der Ausdruck, wo es sich um Zurückweisung der Klage handelt, dass der Rath den Vertrag zuerst gebrochen habe: »Myt watte reden unde beschede unde van weme de artikell unde puncte in juwes vaders vorsegeling, myt synen unde syner medelaver eeden unde lofften bevestiget, mogen mysachtet unde ingebroken wesen, wysenn wol uth juwes vaders unde juwe schynbaren wergke jegen sodane vorsegeling, eede unde lofte myt sulffwaldt unde modwillen ane alle rechtes erkandnisse to langen jaren vorgenommen unde angesett, noch also durende, uns unsen borgeren unde copluden to mergklikem schaden unde nadele, alles in unachtsamheydt der truwe unde baven alle der zelen salicheydt, welkents uns wol is bygekamen juwe selige vader in synem latesten betrachtende begert unde bevalen hadde, de axcise, nye tollen unde ander upgesattede beswaringe aftostellende unde de hanteringe fryh unde umbelastet by older herkumpst blyven to lathende, dat gii doch nicht allene hebben geweygert to donde, denne ok nywerlde noch juwe vader vor noch gii na van erbaren vramen heren unde frunden hebben willen erkennen lathenn«. Trotz allem, was geschehen, erklärt sich aber der Rath zufrieden, wenn ihm nur künftig die Versiegelung gehalten und die vorherührten Beschwerden abgestellt werden. Er ist bereit dem »Grafen na geborliker richter unde vramer lude erkendnisse« alles zu leisten, was sich billig gebühren mag, und schlägt als Tagstätte Bremen, Stade, das Land Hadeln oder Lehe (an der Geeste) vor. »Worde desset averst so vorlecht, alse er gescheen is, so schliesst der

Rath, so wy nicht hapen, hebben gii wol to mergkende, uns unde unsen borgeren van noden wert sin dar forder to gedengkende unde to donde, so des schal sin behoff unde van noden«. Es geht aus dem Schreiben klar hervor, dass der Rath die Forderung der Rückgabe des Besitzes von Emden und Leerort fallen liess, sobald die Beschwerung des Kaufmanns mit Accise und Zöllen aufhörte und die Hantierung freigegeben wurde. Nicht der Besitz Emdens, sondern die Freiheit des Handels war das Ziel seiner Bemühungen. Die zum Schlusse ausgesprochene Drohung hatte ihren praktischen Boden in den Beziehungen Hamburgs zu Hero von Dornum und Edo Wiemken von Jever.

Als nach zwei Monaten Graf Edzard dem Erbieten des Rathes zu neuen Verhandlungen keine Folge gegeben hatte, schloss der Rath am 29. September ein Bündniß mit den beiden genannten Häuptlingen auf zehn Jahre ab¹⁾, »Gode almechtich to lave, deme hilligen Romschen ryke to eren, deme gemenen besten to gude«. In erster Linie ist dasselbe zum Schutze des unschuldigen Schiffers und Kaufmanns, insbesondere derer von Hamburg, bestimmt, sodann aber gegen die Gräfin Theda und ihre Söhne. Die Vertragsschliessenden fassen eine förmliche Fehde gegen diese in's Auge und treffen auch Abreden für den Fall, dass von ihnen »jenige slote, veste edder stede gewonnen worden, dar jemande von uns tovoren jenige rechticheid ane gehad hedde«, die sollen dann dem früher Berechtigten verbleiben; gewinnen sie aber Plätze, an denen solche Rechtsansprüche nicht haften, so sollen die zu ihrer Aller Bestem sein. Wenn die Hamburger Kämmereirechnungen unter den zahlreichen Ausgaben dieses Jahres für Sendungen nach Ostfriesland auch solche für eine Gesandtschaft aufführen, die nach Oldenburg ging behufs Verhandlungen cum capitaneis Frisie in causa fidejussionis Emden et Lerorden²⁾, so erläutert das offenbar den Sinn des Vertrages vom 29. September.

Die drohende Haltung, welche Hamburg hiermit einnahm, scheint endlich die ostfriesischen Grafen zur Nachgiebigkeit bestimmt zu haben. Nach muthmasslich längeren Verhandlungen,

1) Ostfr. Ub. Nr. 1335.

2) Koppmann 4, S. 238.

über welche uns keine Kunde erhalten ist, wurden in den Pfingsttagen 1493 wahrscheinlich in Groningen die obwaltenden Streitigkeiten zwischen den Grafen Edzard und Uko und der Stadt Hamburg durch einen endgiltigen Vertrag geschlichtet¹⁾. Aus dem Vertrage ist jede Berufung auf das kaiserliche Privileg fortgefallen. Die Grafen erkennen jetzt an, dass ihr Vater Stadt und Schlösser Emden und Leerort von Hamburg nur auf Schlossglauben in Verwahrung gehabt habe. Erst jetzt wird ihnen Eigenthum und Herrlichkeit an denselben von Hamburg für ewige Zeiten übertragen. Dafür verpflichten sie sich zu nachfolgenden Leistungen. Erstens zahlen sie über die von ihrem Vater hinterlegte Pfandsumme von 10 000 Mark in zehn Jahresterminen weitere 10 000 Mark Lübisch an den Rath. Zweitens sollen sie die Hamburger Bürger, Kaufleute und Untersassen und den gemeinen seefahrenden Kaufmann zu Wasser und zu Lande nach allem Vermögen schützen und beschirmen. Drittens das Hamburger Bier und andere Hamburgische Waaren gangbar halten und mit keinerlei Accise, Zöllen oder anderen Beschwerden belasten, so dass man sie frei, unbekümmert und unbeschwert einführen und in ihrem Gebiete verkaufen kann, vorbehältlich jedoch der Gerechtigkeit und Freiheit, welche die Stadt Emden von den Zeiten der Hamburger Herrschaft bis jetzt gehabt hat, und vorbehältlich einer von dem einheimischen Käufer oder von dem einheimischen Importeur des Hamburger Biers zu erhebenden Accise von einem Goldgulden per Last oder einem Zwölftelgulden per Tonne. Viertens wollen sie nicht dulden, dass aus der Grafschaft Ostfriesland irgendwelche Räuberei zu Wasser oder zu Lande an dem gemeinen Kaufmann verübt werde²⁾. Fünftens sollen sie Hamburgisches schiffbrüchiges Gut, von Arbeitslohn oder redlichem Bergesgeld abgesehen, dem Eigenthümer unbeschwert überlassen. Sechstens endlich wird den Hamburgischen Bürgern und Einwohnern, die im ostfriesischen Gebiete fischen wollen, der Gebrauch der Ufer gegen die her-

1) Ostfr. Ub. Nr. 1361. Beide Vertragsexemplare sind in Hamburg und Aurich noch erhalten.

2) Wenn dieser Artikel nicht für eine Wiederholung des zweiten gelten soll, so muss man die roverye edder plaggerye wohl auf räuberisch abgejagte Zölle beziehen.

kömmliche Abgabe von zwei Groten und hundert Schollen von jedem Schiffe gestattet. Damit soll aller Unwille und Zwist wegen der Schlösser und Stadt oder wegen anderer Sachen für ewige Zeiten beigelegt und verglichen sein. Erhöbe sich aber ein neuer Zwist zwischen den Grafen und Hamburg, so sollen doch die vorstehenden Artikel stets in Kraft bleiben.

Es erübrigt nur noch zu bemerken, dass mittelst Separatübereinkommen vom 5. October 1493¹⁾ die Grafen und der Hamburger Rath sich verpflichteten, die Urkunden von 1453, nämlich die Hamburgische Quittung über die Pfandsumme von 10 000 Mark und den Revers des Grafen Ulrich über den Empfang der Schlösser zu Pfandbesitz auf Schlossglauben, bei dem Rathe von Groningen so lange zu hinterlegen, bis die Grafen den letzten Pfennig der neustipulirten Abkaufssumme von 10 000 Mark bezahlt oder dem Rath von Hamburg genügende Bürgschaft für die Zahlung geleistet haben. Wenn dies geschehen ist, so soll der Rath von Groningen den erstgenannten Brief an Hamburg, den zweiten an die Grafen zurückgeben. Sollten aber vor der vollen Bezahlung Gebrechen an derselben geschehen²⁾, so sollen umgekehrt die Groninger jeder der beiden Parteien den von ihr hinterlegten Brief wieder aushändigen. Die Hinterlegung geschah dem Abkommen gemäss vor Pfingsten 1494³⁾. Indess haben die Grafen die Zahlungstermine keineswegs pünktlich innegehalten. Schon die Zahlung der ersten tausend Mark erfolgte mehrere Wochen zu spät⁴⁾. Der zweite und dritte Termin wurden zusammen erst 1496 entrichtet⁵⁾, der vierte und

1) Ostfr. Ub. Nr. 1370.

2) Weret ok sake, dat de breve by den van Groninghen so langhe solden bliven beligghen, beth de latesten penninghe van uns graven weren gegulden, unde denne er der gantzen betalinghe gebreke daran geschehen. Die Stelle ist nicht ganz klar; grammatisch ist sie wohl, wie oben im Texte geschehen, aufzufassen, dem Sinne nach muss sie meines Erachtens bedeuten, dass an der vollen Ausführung des Vertrages Gebrechen geschehen.

3) S. Ostfr. Ub. Nr. 1393. Wir besitzen nur diesen Revers über die von Hamburg geschehene Hinterlegung, aber aus seinem Wortlaute ist zu schliessen, dass auch die Grafen die Quittung hinterlegt hatten.

4) 21. August 1494 anstatt Ende Mai oder Anfang Juni; Ostfr. Ub. Nr. 1407.

5) Das. Nr. 1496.

fünfte wieder gemeinschaftlich gar erst 1499¹⁾). Und noch im Jahre 1541 war die Summe nicht völlig bezahlt²⁾. Es wird dieser Saumseligkeit der Grafen zuzuschreiben sein, dass der von Hamburg hinterlegte Revers des Grafen Ulrich vom Rathe zu Groningen nicht an dessen Nachfolger, sondern wieder an Hamburg ausgehändigt worden ist, in dessen Archiv sich das Original noch heute befindet.

1) Ostfr. Ub. Nr. 1621.

2) Lappenberg in Tratziger's Chronik S. 243 Anm. 1.

VI.

ANHANG

ZU VORSTEHENDER ABHANDLUNG.

VON

KARL KOPPMANN.

Auf die Hamburgisch-Ostfriesische Bieraccise-Streitigkeit, die von Bippin in dem voranstehenden Aufsatz behandelt, beziehen sich drei noch ungedruckte Aktenstücke, welche das Hamburgische Stadtarchiv unter Cl. VII Lit. Ec Nr. 5 aufbewahrt und mit gütiger Genehmigung des Herrn Archivar Dr. O. Beneke hier mitgetheilt werden. Sie sind geschichtlich und kulturhistorisch von grossem Interesse.

Das erste Schreiben richtet der Hamburgische Rathssekretär Johann Remstede unter dem 12. December 1467 an den Rath. Von den Briefen, die ihm vom Rath übersandt sind, hat er nur den an Magister Arnd vom Lo¹⁾ gerichteten, abgegeben; die übrigen hat er zurückbehalten, weil der Kaiser dem König Christian von Dänemark wenig geneigt ist und Bischof Arnd von Lübeck, wenn derselbe noch am Leben wäre, darüber belangen würde, dass er Jemand mit der Grafschaft Holstein beliehen habe, der Kaiser und Reich den deshalb schuldigen Gehorsam versage. Wie er dem Rath schon am 9. December durch den Magdeburgischen Läufer geschrieben, hat er durch Mittheilungen Gerhard Retbergs, den Lübeck hierher geschickt hat, und eines ihm von früher befreundeten Beamten der kaiserlichen Kanzlei, der aber nicht genannt sein will, die Ueberzeugung gewonnen, dass es — aus mündlich zu berichtenden Gründen — jetzt unthunlich sei, die betreffende Sache an den Kaiser oder an das Kammergericht zu bringen. In acht Tagen wird wohl Arnd vom Lo dem Rath seinen Diener schicken, dem dann auch er einen Brief mitgeben wird, aber auf diesen Brief soll der Rath kein Gewicht legen, denn er fürchtet, der Diener werde im Auf-

1) Er war Prokurator Hamburgs von 1458—1483. Mittheilungen f. Hamb. Gesch. 4, S. 110.

trage seines Herrn seinen und des Rathes Kanzler spielen, d. h. seinen Brief erbrechen. Wenn der Rath sich von seinen Lübecker Freunden sagen lasse, wie viel dieselben in kurzen Jahren in weniger schwierigen Sachen am kaiserlichen Hofe aufgewandt haben, so werde er seine Sachen hier nicht in's Gericht bringen: 5—6000 Gulden und 20 Jahre würden vielleicht nicht ausreichen, um sie zu Ende zu führen, und wenn dann inzwischen der Rath in anderer Weise gegen den Gegner einschreite, so kränke er dadurch sein Recht. Arnd vom Lo hat anfangs, nachdem er den Brief des Rathes erhalten, die Sache an den Kaiser bringen wollen, ist aber auf seinen Widerspruch hin davon abgestanden und hat schliesslich gesagt, er finde wohl den Weg dahin, dass die Accise abgeschafft und für Emden dem Rathe eine Summe Geldes gegeben würde, denn er habe ein Mittel, dem Propst zu Emden, Herrn Sibö und allen andern Gegnern des Rathes Angst einzujagen. Wie er wohl gemerkt, will Arnd aber auch den Rath ängstigen, denn er hat ihm gesagt, wenn die Sache vor Gericht komme, so müsse der Rath den Titel seines Rechts an Emden namhaft machen und wenn Emden erobert sei, ohne dass vorher der Rechtsweg beschritten und des Kaisers Genehmigung dazu nachgesucht worden wäre, so sei der Krieg, und wäre er auch gegen offenbare Räuber geführt, nicht rechtmässig geführt worden, denn der Herr der Friesen sei der Kaiser gewesen; demgemäss habe Hamburg durch den thatsächlichen Besitz keine Gewähr an Friesland und insbesondere an Emden erworben und die ihm deshalb von der Gegenpartei geleisteten Eide seien nicht verbindlich. Des Weiteren hat er von Arnd gehört, dass etwa 6 Wochen nach Graf Ulrichs Tode der Propst zu Emden ein Schreiben an den Kaiser gesandt habe, in welchem von den Kindern des Grafen rechtzeitig die Belehnung nachgesucht worden sei; späterhin habe der Kaiser, als er Geld nöthig gehabt, ihm, Arnd vom Lo, aufgetragen, an Sibö und an Ulrichs Wittwe und Kinder zu schreiben, dass sie die Belehnung nachsuchen und Geld mitschicken sollten; sein Bote sei etwa am 15. Juni, als Sibö sein Beilager gehalten, nach Friesland gekommen, und der von dort abgesandte Bevollmächtigte habe vom Kaiser zur Antwort erhalten, er wolle die Belehnung vornehmen, sobald dafür eine bestimmte Summe Geldes in Köln bezahlt worden

wäre; wegen der Accise aber habe noch keine besondere Werbung stattgefunden, und es empfehle sich daher, ausschliesslich in Bezug auf sie Klage zu erheben. Remstede fürchtet aber, dieser Rath bezwecke nur, durch das Vorgehen des Raths die Gegner zu höheren Geldopfern zu reizen, denn jener Kanzlei-beamte hat ihm anvertraut, Alles, was Hamburg gegen seinen Gegner unternehme, werde zwar diesem die Lehnbriefe und die Accise-Bestätigung vertheuern, ihm selbst aber nichts helfen, es sei denn, dass Hamburg seinerseits mehr bezahle, als die Gegenpartei. Seines Ermessens handelt Arnd vom Lo nur im Interesse des kaiserlichen Hofes und ist der Gegenpartei ebenso günstig wie Hamburg; ihm aber seinen Dienst aufzukündigen ist nicht rathsam, da er vielerlei Heimlichkeiten Hamburgs und anderer Städte kennt und deshalb leicht schaden kann; man muss ihn also noch 5—6 Jahre gebrauchen, dann wird er wohl abfahren (dar na willet ene de kreyen wol riden); hätte Gott ihn nur erst selig (um juwen willen gunde ik em wol des hemmelrikes); einen andern Prokurator kann man ja leicht bekommen, aber der eine taugt so wenig wie der andere, und selig ist der, der nichts am Hofe zu schaffen hat; er lernt eben einen neuen »stilum curie«. Ihm scheint es gerathen, dass der Rath mit erfahrenen Rechtsgelehrten darüber spreche, ob man nicht, unter Berufung auf den von der Gegenpartei geleisteten Eid, die Sache an den Papst bringen und dadurch dem Kaiser die Hand schliessen könne. Eingeschlossen sendet er eine Abschrift der Graf Ulrich über die Grafschaft ertheilten Urkunde, die er seinem Freund, dem Kanzleibeamten, verdankt; die Urkunde über die Accise ist in der Kanzlei nicht registriert, das Konzept soll bei dem Protonotar Mag. Johann Roth oder bei Mag. Peter Kampe in der Kanzlei liegen. Beiden hat er gute Worte gegeben und Geschenke gemacht; wenn sie ihm eine Abschrift verschaffen, will er dem Rath dieselbe senden. Arnd vom Lo hat er gesagt, der Rath lasse die Sache vielleicht noch ruhen bis zum Ablauf der Verpfändungszeit Emdens, damit derselbe von seiner Meinung wegen des geistlichen Gerichts nichts merke. Dem Ueberbringer möge der Rath 2 rheinische Gulden geben und könne er demselben eventuell eine Antwort anvertrauen; Arnd vom Lo dagegen möge er nur für ihn selbst bestimmte Briefe einhändigen lassen,

da er zuweilen den Leuten ihre Briefe geöffnet zustelle. In dortiger Gegend herrscht die Pest; in dem Hause, in welchem er und auch Gert Retberg von Lübeck herbergt, sind in 3 Wochen 4 Personen gestorben und 3 genesen. — Dazu kommt noch eine Nachschrift vom 13. December. Heute hat er von einem Dritten, mit dem Arnd vom Lo über die Hamburgische Sache, von der er mehr weiss, als er von ihm erfahren hat, ohne sein Vorwissen gesprochen, dessen Meinung erfahren; er will nämlich einen gütlichen Vergleich und dessen Besiegelung durch den Kaiser anempfehlen. Remstede meint aber, dafür würden dem Kaiser leicht 2—3000 Gulden bezahlt werden müssen. Abgesehen von dem Accise-Koncept hat sein Aufenthalt in Neustadt, wohin er am 2. December gekommen, keinen Zweck, das Gericht ist bis Ostern geschlossen worden, die Pest nimmt zu und man befürchtet, dass der Kaiser von seinen eigenen Unterthanen, den Oesterreichern und Steiermärkern, belagert werde; er entschliesst sich deshalb vielleicht, mit Gert Retberg nach Salzburg zu ziehen, und wird jedenfalls Ulrich Rotermund in Nürnberg bei St. Lorenz seinen Aufenthaltsort mittheilen. Arnd vom Lo wird vom Kaiser zum Reichstage nach Regensburg gesandt. Die Pferde, mit denen Remstede hierher gekommen ist, kann er nicht verkaufen, da sie klein und alt sind und beschneitene, kurze und geschorene Schwänze haben; ihr Futter aber kostet wöchentlich einen rheinischen Gulden und darüber, und für sich und seinen Schüler gebraucht er etwa zwei ungrische Gulden; so ist sein Aufenthalt theuer und von geringem Nutzen.

Das zweite Schreiben ist unter dem 18. December 1467 von Arnold vom Lo an den Rath gerichtet. Nach Empfang des ihm durch Mag. Johann Remstede eingehändigten Schreibens hat er sich die betreffende Angelegenheit sehr zu Herzen genommen. Es befremdet ihn, dass ihm der verstorbene Herr Detlev Bremer bei seiner letzten Anwesenheit in Hamburg, da er doch von ihm gehört, dass er nach Friesland reiten und dass der Kaiser Herrn Ulrich zum Grafen erheben wolle, nichts davon erzählt hat; hätte er etwas davon gewusst, so würde er wohl die Verleihung der Grafschaft und des Zolls verhindert haben; der Kaiser hatte gegen solche Verleihung Bedenken, entschloss sich

aber doch zu derselben, einestheils des Geldes wegen, anderntheils weil er in dem ihm unmittelbar untergebenen Lande gern Gehorsam haben wollte; diesen Schritt rückgängig machen wird der Kaiser nicht, zumal da er den Kindern Ulrich's schon die Belehnung zugesagt hat und auf das Geld dafür rechnet. Freilich aber ist die Belehnung Ulrich's mit der Grafschaft mit der Klausel »Jedermanns Rechten unbeschadet« geschehen und das Zollprivileg lautet, wie aus der Abschrift zu ersehen, nur auf Ulrich und nicht auf dessen Erben. Hamburg meine dadurch beschwert zu sein, dass erstens der Titel Ulrich's auch auf Emden laute und unter seinen Schlössern auch Leerort aufgeführt werde, welche beiden Schlösser ihm gehören, und dass zweitens die Verleihung des Zollprivilegs seinen Gerechtsamen der freien Einfuhr und Verzapfung seines Biers widerstreite. Nach dem Rath Johann Remstede's will er zunächst seine Ansicht darlegen und bestimmten Bescheid über das, was gethan werden soll, erwarten. Würde Hamburg diese Beschwerden vor das Gericht bringen, so würde das einen langwierigen und kostspieligen Prozess geben, zumal da der Kaiser seine Obrigkeit in Friesland nicht verlieren wolle und auf das Geld für die Belehnung rechne. Auch sei zu befürchten, dass die Erben des Grafen Ulrich behaupten würden, Hamburgs Ansprüche seien nicht im Rechte begründet, denn Emden und Leerort gehören ihm nicht und eine fremde Sache könne man nicht verpfänden, und würde sich dann Hamburg auf seine Eroberung berufen, so könne von jenen erwidert werden, der Krieg, welcher zu dieser Eroberung geführt habe, sei eigenmächtig unternommen und Gewaltthat gewesen. Würde aber Hamburg mit Waffenmacht einschreiten, so sei zu bedenken, dass die Erben Ulrich's jetzt Unterthanen, Mannen und Grafen des Reiches seien und dass der Kaiser dadurch verletzt werde. Einen Ausweg findet er in Folgendem: um Pfingsten wird der Kaiser einen seiner Rätthe und ihn in die dortige Gegend senden; er will bewirken, dass der Kaiser von sich aus Hamburg und dessen Widerpart nach Bremen fordern wird, um sie über ihre Streitigkeiten zu vernehmen, und will dann auf gütlichem Wege zu Stande bringen, was Hamburg schwerlich auf dem Rechtswege erreichen kann, dass nämlich die beiden Schlösser Hamburg offen stehen, ein ewiger

Friede geschlossen und der Zoll abgestellt wird; durch die Bestätigung des Kaisers erlangt solcher Vergleich Sicherheit. Dass bis dahin Ulrich's Erben der Zoll nicht bestätigt werde, dafür wird er sorgen. Jetzt möge Hamburg sich entscheiden; in jedem Falle wird er sich ihm als treuer Diener erweisen. Des Königs von Dänemark Briefe dem Kaiser zu überantworten hat er deshalb nicht rathen können, weil der Kaiser darüber unzufrieden ist, dass der Bischof von Lübeck König Christian mit Holstein belehnt und den rechtmässigen Erben die Grafschaft entfremdet hat; solche Belehnung darf auch mit Einwilligung der Erben nur »in parem vasallum et non in disparem et extraneum« geschehen, und es wird deshalb dem Stifte Lübeck sein Privilegium entzogen werden.

Das dritte Schreiben ist am 6. Januar 1468 vom Rath zu Hamburg an seinen Secretär Mag. Johann Remstede gerichtet. Der Rath sendet ihm ein Schreiben König Christian's an den Kaiser und überlässt es ihm, nachdem er aus einer Abschrift von dem Inhalt Kenntniss genommen, dasselbe abzugeben oder zurückzubehalten. Bei der Ausfertigung dieses Schreibens war der Rath noch nicht im Besitz des Remstede'schen Briefes, denn ein Dorsalvermerk desselben lautet: Entfangen is desse breff am sondage na epiphanie Domini (10. Jan.) anno 68.

I.

Original, mit briefschliessendem Siegel; auf der Rückseite: Entfangen is desse breff am sondage na epiphanie Domini anno 68.

Den ersamen vorsichtigen und wiisen mannen, heren borgermeistern und raedmannen der stad Hamburg, mynen gunstigen leven heren.

Willigen plichtigen und truwen denst mit allem flite tovoren. Ersamen leven heren. Juwe breve hebbe ik noch alle, uthgenomen meister Arndes vam Lo, by my beholden, um zake willen, de ik van guden frunden vorvaren hebbe, wente unse gnedigeste here keyser sy nicht zeer geneget unsem heren, dem koninge, und hadde zelige biscop Arnd to Lubek bette nu gelevet, he were anghelanget worden van unsem heren keyser edder sinem

fiscale, dar umme dat he de greveschop to Holsten deme gelened hadde, de nicht sik irkande een getruwe underdanige ghehorsam van sines leens wegen denst to donde dem keysere unde dem Romischen rike etc. Und Gerardus Rethberg, den juwe frunde, de heren van Lubeke, hiir nu holden, und een ander myn gude olde frund, de nicht wil ghenomet wesen, dar ik in vortiiiden to Rome truwe und gunst inne ghevunden hebbe, een lithmate der cancellarie unses gnedigen heren keyzers, hebben my so vele anrichtinghe ghedaen, dat my nenewiis nutte dunket, juwe zake unsem gnedigen heren, dem keyser, edder in sinem camergerichte vortobringende, um zake willen, der ik juw by nenem boden schriuen doer, men juw allene mündliken openbaren, wan ik by juw kome, also ik juw am midweken negest vorgangen by der Meygdeborgeschen lopere Ciriaco Langen, dem ik enen Rinschen gulden gegeven hebbe, um mynen breff sulves vordan an juw to bringhende, desset sulve ok gescreven hebbe. Und also meister Arnd van Lo synen egenen knecht noch bynnen achte dagen in sinen werven mede an juw sendende werd, dar ik juw den ok by scriuen muth, oft ik denne by em wat screve, dat dessem edder anderen mynen scriften enjeghen were, dar en dorve gii nictes up slaen, wente ik vruchte, dat he lichte van bevels wegen meister Arndes sines heren juwe und myn canceller in mynen scriften mochte werden. Wan juwe frunde, de heren van Lubeke, juw bekennen wolden, wo vele se in korten jaren in nicht half so swaren zaken im keyserliken hove gespildet hebben, des ik nu een part weit und doch nicht scriuen doir, so mene ik wol, gii juwe zake nicht hiir in gerichte bringen leten etc.; juwer zake scholde me hiir lichte mit 5 edder 6000 gulden, ok in twintich jaren, to ende nicht uthrichten mogen, und oft gy denne under der tiid der hangende zake jegen juw wedderpart anderswes des halven besochten, dat krenkede lichte denne juwe recht. Meister Arnd, do ik em synen breff gheantwordet hadde, was ghemodet desse zake dem keysere vortobringende etc., men dar zede ik jegen, dat he dar mede beyden scholde, so langhe dat wii van der wegen juwen willen erst wedder to wetende krigen, und vortellede em een part der legenheit unses gnedigen heren keyzers und sines camergerichtes etc., und wo men de lude hiir dicke in eren zaken helghede und to armelikem vor-

derve brochte etc., noch brukeliker, dan ik nu scrive, so dat he dat do ok affstelledede. Int lateste zede he my, em ok nicht nutte dunken de zake hiir in gerichte to bringende, und he meende wol voge und middel to vindende, desse zake in frundscop to slitende, und dat de accise affgedaen und juw een summe geldes vor Emeden gegeven worde, wente he wiste wol, wor mede he dem proveste to Emeden, hern Siben und allen juwen wedderparten enen anxt anbringen mochte, den ik nicht van eme to wetende krigen kan. Dar antwerdede ik to, dat he juw dat screve, ik en wiste des halven juwen syn, meninge edder willen nicht; so wil he juw dar van scriven. Vurder so hebbe ik meister Arnde gemerket, dat he juw ok enen anxt anbringen wil, wente he heft my gesecht, wan desse zake in gerichte queme, mosten gii uteren und bewisen, mit wat titel und rechte Emeden juw gheworden were; hadden gii dat mit macht und weraftiger hand gewonnen, ane furstliker und keyserliker vulbord, macht edder bevele, sunder alle gerichtes vorvolginge, so sy dat en unrechtverdich krich ghewest, all were de ok jegen openbare rovere gevuret, und nemend anders dan de keyser sy do een here gewesen over de Fresen, so mochten gii deshalven noch angelanget werden van dem fiscale des Romischen rikes; hiir uth mochte volgen, dat prescriptio edder besittinge juw deshalven neen recht edder were gegeven hadde, und dar na volgede, dat sodan eede juwe wedderparte nergen ane hadden verbunden, tovoren an up de stad und slot Emeden, de juw wedder to andwerdende; men up de accise afftostellende were wol twivel. Item heft my meister Arnd gesecht, wo by 6 weken na Ulrikes dode de provest van Emeden mit sinen scriften to em enen boden ghesand hadde mit enem breve an den keyser, dar greven Ulrikes kinder inne protesteret hadden, ere regalia und leen to rechten tiiden to biddende; so were de bade wedder umme to hus ghetogen; des hadde dem heren keyser in natiiden vorlanget na gelde und hadde by em ghevorderet laten, dat he, meister Arnd, dorch sine scrifte und sinen egenen knecht umtrent Viti negest vorleden, alze her Sibe bysleep, by demsulven Siben und Ulrikes wedewen und eren kinderen ere leen to biddende und geld to schickende vorderen moste; so were dar bynnen rechter tiid gekomen ere vulmechtige procu-

rator und hadde gebeden de regalia und leen etc.; dar up hadde unse gnedige here, de keyser, gheantwerdet, wan so vele geldes, also dar vor scholde, to Collen betalet were, so wolde he en de regalia und leenbreve geven; und dat stunde vurder ungheworderet nu noch also; men van der accise wegen were sunderges noch nicht geworven; hiir umme duchte em nutte, oft men desse zake frundliken nicht byleggen mochte, dat me denne ene citacien allene van der accise wegen uthforderede. Dar sede ik up, dat he juw dat screve; ik wolde dat mede an juw scriven; men ik vruchte, id si allene ene listige umdracht, dat me juw wedderpart dar denne mede reytze, um de accise up dat nyge to biddende und se um mere geld to brengende, wente desulve vorbenomede myn truwe frund heft my in gudem loven gesecht, w[es] men al um sodane edder andere citacien ofte breve jegen unsen wedderpart bode, dat wii de nicht mit enem cleynen summen geldes mochten beholden, sunder dat unse wedderpart dar allent[halv]en mede up enen hogheren summen geldes vor de accise und leenbreve to gevende worde ghedrenghet, und ik edder nemend van juwer wegen dat entliken vorhinderen und speren moghe, ane id en were, dat wii meer geven wolden dan unse wedderpart. Myn waen is, dat meister Arnd al desses vordretes eyn orsake sii und alle dyngh noch van beyden parten to wege bringe, dem keyserliken hove in gunst und to gude, und unsem wedderparté wol also gunstich sy also uns. Nochtan doer ik des noch nicht gheen edder ene ok van juwer wegen revoceren, wente he weit vele hemeliker rechticheit und privilegia juwer und anderer stede, so dat he lichte noch vele quades to wege bringen mochte; id dunket my nütte, dat me ene 5 edder 6 jaer noch mit gude slite, dar na willet ene de kreyen ok wol riden; um juwen willen gunde ik em wol des hemmelrikes; wii wolden wol enen nygen procuratorem wedderkrigen, jodoch is erer een gud, se sint alle gud: zelich is de, de hiir im hove nictes to schaffende heft; ik lere nu enen nygen stilum curie. Hiir umme, ersamen leven heren, dunket my nütte, gii desser zake halven noch beth raedslagen und mit den vorvaren rechtgeleerden spreken, oft men desse zake nicht mochte per vicem denuntiation[is] an unsen hilligen vader, den pawes, bringen, dat me van juwer wegen siner hillicheit kundegede

und witlik dede, welke eede juwe wedderparte ghedaen hebben, de juwer stad nicht ghehouden werden, und alsoe de pawes alle dodsunde to straffende heft, irmanede syn hillicheit juw wedderpart by pene, sodane eede noch to holdende edder to irschinende up enen enkeden dach to Rome in gerichte, to seggende und vorbringende redelike zake, worumme se sodane eede nicht holden dorven; so worde dem keysere syne hand in desser zake togesloten. De avescrift des breves up de graveschop Ulrikes sende ik juw hir inne vorwaret, de heft my de vorberorde gude frund tor hand geschicket; men greven Ulrikes breff up de accise vindet men in der cancellerie nergen geregistreret, men my is gesecht, dat concept darvan ligghe by dem prothonotario des keyzers, meister Johann Roed, edder by meister Peter Kampe in der cancellarie; by den beyden hebbe ik vaken gesolliciteret und en propinen gedaen na meister Arndes rade; und se hebben gelaved darumme laten zoken und my tor hand schicken; wan ik de hebbe, wil ik se juw oversenden mit den ersten. Ik hebbe meister Arnde to vorstande geven, wo gii lichte desse zake noch wol anstaen laten, so langhe dat de tiid vorby sy, dat men na lude Ulrikes breve juw Emeden schal wedder geantwerdet hebben, uppe dat he nicht merke mynen syn, oft me desse zake int geistlike recht bringhen mochte. Und dessem jegenwardigen boden Hardwico Godeken hebbe ik gheloved twe Rinsche gulden, de gii em scholden geven, wan he juw dessen breff gheantwerdet hadde; dem bidde ik so to scheende, so verne he dessen breff juw brochte, er meister Arndes knecht by juw queme um boven screvener zake willen. Und oft gii my enen boden wedderumme senden wolden by eventure, scholde desse sulve clerick dat wol annemen; he is mynem scholer gans wol bekand und schal truwe wesen. Und latet meister Arnde anders nene breve tor hand bringhen edder senden, dan de an eme ghescreven sint; he is bywilen alrede etliker lude canceller gewesen, den he ere breve open gheandwerdet heft; wol se overst upgebroken hadde, des weit ik nicht. Desse und andere scrifte holdet my to gude, und widderschivet my mit den ersten juwen willen, dar wil ik my gerne na richten. De pestilencie regneret hiir ummelanges alderwegen, also to Wene, in der Stiirmarke, und im keyserliken hove tor Nuwenstad; ute myner herberge Vincencii Lichtcamerers,

dar de vorbenomede Gerardus Retberg van Lubek ok mede to hus licht, sint by dreen weken 4 personen gestorven, dre wedder upgekomen; und een knecht int hus bevil ghisterne. So byn ik mynes levendes hiir nicht alto zeker; nochtan dōr ik nicht wedder uth dem hove theen, ik en wete juwen willen. God almechtich mote juwe ersamheid langhe wolmogende bewaren. Gescreven am avende sunte Lucien anno etc. 67.

J[ohan] R[emstede].

Ersamen leven hern. Hute hebbe ik meister Arndes syn vornomen von enem vromden vrunde, dar meister Arnd buten myn wetent desser zake halven, dar he meer van weit, dan ik em edder jenigem mynschen berichtet hebbe, mede schal gesproken hebben, alze oft men frundscop in disser zake vorzochte und de by eventure ghevunden und maket worde, sodane frundscop ofte concordienbreve scholde unse gnedige here, de keyser, mede bevulborden, bevestigen und besegelen: dat scholde lichte van juwer wegen mit twen edder dren dusent gulden nicht uthgerichtet werden to des heren keyzers behuff. Und alze ik my hiir im hove to liggende, dar ik in quam am midweken vor sunte Nicolai dage, nergen nūtte to weit, ane dat concept van der accise to krigende, so ik vore gescreven hebbe, und ene suspensio des gerichtes bette na paschen gekundiget is, de pestilencie ok groter werd, und men sik hiir bevruchtet den keyser in der Nuwenstad to beleggende van sinen egen undersaten, alze van velen Osterrikeren und der Stirmarkeren, de sine openbare entsechte viende sint, dar he midden inne licht umbesloten, so mochte ik lichte des synnes werden, mit dem vorbenomeden Gerardo van Lubeke to Salzeburg tho treckende und dar juwer bodescop wachtende. Und isset, dat ik utem hove thee, so wil ik Olrik Rotermund to Nurenberge by sunte Laurentius kerken to wetende doen, wor me my vinden schal; an em latet erst juwe bodeschop komende, um de vordan an my to wysende. Meister Arnd vam Lo werd gesand, so he secht, van unsem hern keyser tom dage to Regensborg. Gescreven am dage sancte Lucie anno etc. 67.

Vor juwe peerde, de ik heere ghereden hebbe, wil me my neen geld beden, um des willen, dat se clene und old synt und affghesneden korte beschoren sterte hebben; und vor ze tor

weken müth ik hebben vor vuder jo enen Rinschen gulden edder meer¹⁾, und tor weken vor my und mynen scholer müth ik vortheren 2 Unghersche gulden edder darby: so ligghe ik juw hiir uppe grote zware kost und, so ik vruchte, to clener nütlichkeit etc.

II.

Den ersamen wisen und forsichtigen heren borgermeistere und rade der stad Hamborg, mynen besondern leven heren, denstligen dandum.

Ersamen wisen und forsichtigen leven heren. Myn flitige willige denst und wat ich ju to eren und to dem besten vermach alle tiit vorgeschreven. Juwer leve breff my nu to der tyt mit meyster Johanne, juwem secretario, mynem besondern guden vrunde, togeschreven, hebbe yk entfangen und wale verstanden. Und na dem juwer leve, else yk nu in juwer schrifft versta und van meister Johanne wal und gruntliken underrichtet byn, vil angelegen is, hebbe yk de saken ser to herten genomen. Und befromdet my gans sere, nach deme else yk allerlest by ju gewesen byn und seliger gedechtnisz her Detleff Bremer, dem God gnedich sii, van my wal verstund, dat yk in Fresland riden wolde und im to kennen gaff, dat unse here de Romische keyser seligen hern Olriken to greven maken wolde, dat he my van juwer gelegenheit und rechte nicht to kennen gaff eder neymandes my dar van sachte; dan solde yk dar cleine van gewist hebben, dat ju dat mochte to eynigem schaden komen syn, yk wolde dat wal verhindert hebben, dat he noch greve eder im de toll gegeben were worden, dar unse allergnedigste here doch dar to nicht gans willich was, aver de summe gulden und dat he gerne gehorsam in dem lande hedde, dat sunder middell to dem Romischen ryke gehort, hefft syne gnade dar to beweget, und na dem dat dat gescheen is, meynet syn gnade, he wille jo de greveschop und overykheit in dem lande beholden. Darumme, de greveschop aftbringen en stunde nicht to donde, den syn gnade dar van ok eyne dropelike summen van der beleninge der kyn-

1) Folgt durchstrichen: mit kummer.

dere wardende is unde togesecht hefft se to belenen. Aver de ersten breve holden ydermanne an synem rechten unschedelik; ok de toll steyt alleyne uppe der personen greve Ulrikes und syn de erven in dem tolbreve nicht benennet, alse juwe leve in den copien wall seen werden. Besunderen leven heren. Nu hebbe yk mit groter betrachtunge gewegen de twierleye stucke, der gy ju meynet beswert to syn: dat erste, dat de tytell ludet uppe Emeden, und ok Lerort in den breven bestymmet is, dar mede gy meynen gy juwe slote Emeden und Lerort solden entfromet werden, und gy und de juwe in tokumpstigen tiiden van juwem rechte gedrunge; dat andere stucke dat ju besweringe des tolles halven in juwem bere und der fryen tappinghe worde bescheen; de twe stucke hebbe yk wal to synne genomen und nu nocht nicht wal kunnen vynden, wat ju dat beste und dat nutteste sy, dar mede gy an juwer rechticheit unbeswert und by juwem rechte blyven mochten, und hebbe mit meyster Johannes rade dar inne nicht kunnen handelen, sunder ju ersten to erkennen geven und juwes willen und rades dar inne to volgen und to bruken. Und hebbe to dem ersten gewegen, offt sake were, dat gy de sake umme de twe stucke hir mit rechte anhoven, so besorge ik de grote lengenge des gerichtes, de groten unmetigen cost, alse id hir toghat, und sunderlingen de verhinderung, de de gescheen mochte darumme, dat de keyser de overykheit nit verlesen wyll in dem lande und der summen gheldes wardende is. Ok so besorge yk ein merklik stucke juwer rechticheit, dat ju vergeven¹⁾ wurde, dan de erven greven Olrikes worden im rechten forbrenge und spreken, dat de pandeschap eder rechticheit, de gy dar to hedden, neynen grund des rechten hedde, dan Emeden und Lerort weren juwe nicht; darumme dat se juwe nicht en weren, hedde gy de nicht verpenden mogen, alse dar im rechten gescreven steyt: *res aliena pignori dari non potest*; wolde gy dan spreken, gy hedden dat beseten und mit dem swerde gewonnen, wolden se weder spreken, dat solk juwe krig und veyde, dar inne gy de slote gewonnen hedden, were gescheen mit gewalt ane orloff aller overykheit, also dat dar van grote disputacien in dem rechten worden vallen;

1) beregenen.

dat uppe de wage to setten mit unmetiger groten cost, weyt yk nicht wat juwe meyninge dar inne is. Item ju ok to radende dat myt macht antogrypen, weyt yk ok nicht wat gud is, na dem de erven nu des rykes undersaten, greven und man syn, dat wolde unsem heren, dem keyser, ok nicht gevallen; und darumme hebbe yk geraden mit ganzem willen, dat meyster Johan dat an ju bringen solde; wat den juwe meyninge, wille und rat is, dar inne wyl yk handelen mit gansen truwen, alle dat gy my bevelhen. Ok so hebbe yk up eyn middell gedacht, wan juwer leve dat duchte geraden, dar inne wolde yk mit flyte arbeiden, und in der middelen tyt wyl yk wal darvor syn, des moge gy ju to my verlaten, dat den erven de toll van dem bere nicht sall bestediget werden. Dat middell meyne yk also: unse allergnedigeste here, de Romische keyser, wert uppe den somer by pinxsten eynen synen rat und my in de land dar by ju senden; wolde yk to wege bringen, dat unse here, de keyser, van eygener beweginge dan bevelhen solde, ju und ok greven Olrykes erven eder ire vormunden uppe eyne gelegene stede to Bremen for syk to forderen und ju in juwen spenen¹⁾ to vo[r]-horende²⁾ etc., uppe de besten formen; und yk byn in hopeninge, yk wolde dan mit dem sulven ju mit gutliker degedinghe to wegen bringen, dat gy swarliken mit dem rechten mochten erlangen, also dat de sulven twe slote etc. juwe opene slote weren und ein ewich frede twischen ju gemaket und de toll ave; dar dat dorch unsen heren den keyser bestedigt wurde, dat mosten se holden. Wes nu juwer leve in den dingen to willen, ok juwe meyninge is, dat mogen juwe leve my wederschriven don eder eynen anderen wech, deme wyl yk truweliken nagan, also dat gy vynden schollen, dat yk ju for allen anderen, der dener yk byn, gans geneyget byn. Ok, leven heren, hebbe yk nicht willen raden, unses gnedigen heren, des koninges, breve to antwerden, und is dat de ursake, dat yk frochte, de de nicht faste denen scholden, dan unse allergnedigeste here, de keyser, als ich vorsta, des nicht wal to vreden is, dat myn here van Lubik selige den koning mit der graveschop to Holsten beleenet und de rechten

1) spennen.

2) vohorende.

erven dar van entervet und entfromet hefft, dan alsulke be-
lenunge, offt dat wal mit der erven willen is, sall bescheen in
parem vasallum et non in disparem et extraneum, als dat de
recht utwisen, und dar van will noch disputatio vallen und de
kerke van Lubik des privilegio benomen werden. Ok, leven
heren, hebbe yk meyster Johanne der procuratorie halven, wo
de stan schullen, van juwer borger wegen, underwiset und mit
ome so vil oversproken, dat id gud gewesen is, dat he hir ge-
komen is; dan wor yk juwe beste betrachten kan und schaden
wernen, wyl yk alle tyt mit truwen don. Dat erkennet God, de
juwe leve lange gespere. Gescreven to der Nuwenstad am fry-
dage nach sant Lucien dege under mynem ingesegel anno etc. 67.

Juwe dener Arnold vom Lo baccalaureus
in legibus, procurator etc.

III.

Deme ersamen unsem leven getruwen secretario
mester Johann Remsteden andachtigen gescrevenn.

Unsen fruntliken grut tovoren. Ersame gude frund. De
irluchtigeste hochgeborne furste her Cristiern to Dennemarken etc.
koningh, scriff to uns to dem alderdorchluchtigesten fursten, unsem
aldergnedigsten heren, dem Romischen keiser, na lude desser in-
gelechten waren copien, wor uth gy wol merkende wërden de
grund unde gelegenheid, worumme sullike vorschringe vor uns
schüt. Aldus senden wii juw densulven unses erbenomeden gne-
digsten heren brëff by dessem jegenwardigen, begerende an-
dachtigen, ift juw dunket, dat uns desulve brëff to unsem besten
unde forderinge moge behulpen sin, gy en denne van juw over-
antworten; duchte juw averst, dat he uns nicht vorslân ifte
profynt inbringen mochte, gy en denne by juw behölden unde
wedderbringen. Unde willet uns by dessem jegenwardigen vor-
scriven de wodanicheid juwes vortanges in juwen werven unde
wes juw weddervared uns denende. Dår ane dõn gy uns
danckliken guden willen. Gode bevalen. Screven under unser
stad secrete am dage epiphanie Domini anno etc. 68.

Borgermester unde radmanne to Hamborgh.

VII.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

ZUR SPRACHENKENNTNISS DER HANSEATEN

VON

WILHELM STIEDA.

In der Regel hat der Kaufmann durch seine Reisen oder mit Rücksicht auf dieselben die Sprachen derjenigen Nationen sich anzueignen gesucht, mit deren Angehörigen er in geschäftliche Beziehung trat. So ermahnt in der dem dreizehnten Jahrhundert entstammenden Konnugsskuggsja der Vater den Sohn für den Fall, dass dieser Kaufmann werden wolle, mit folgenden Worten: »Wenn Du vollkommen an Kenntnissen werden willst, so lerne alle Mundarten, aber ganz besonders lateinisch und welsch, denn die Zungen reichen am weitesten¹⁾«. Und vermuthlich werden auch die Hanseaten der nordischen Sprachen, des französischen, des englischen, des italienischen soweit mächtig gewesen sein, dass sie vorkommenden Falls bei ihren Handelsoperationen sich mit den Fremden verständigen konnten, während sie natürlich zu längeren Vorträgen und Verhandlungen an den auswärtigen fürstlichen Höfen einen Dolmetscher oder Orator nöthig hatten, wie z. B. 1375 die hansischen Rathssendeboten für ihre Verhandlungen in England »enen wisen taleman, dey wol fransos kunne spreken²⁾«. Eine andere Bewandniss hatte es dagegen mit der Fertigkeit in der russischen Sprache, die vermuthlich seltener angetroffen wurde. Zeitig treten daher die Dol-

1) C. 3 p. 8 der Brenner'schen Ausgabe; Citat bei Pappenheim, Commissionär und Dolmetscher in »Zeitschrift f. d. gesammt. Handelsrecht« N. F. 14, S. 444.

2) Hanserecesse I, 2, Nr. 100, 101.

metscher von Beruf, die Tolke, im Verkehr mit den Russen auf. Wohl war auch den deutschen Kaufleuten eine gewisse Kenntniss dieser Sprache eigen, aber die Schwierigkeit derselben verhinderte vielleicht ihre Verbreitung, und das, was die Tolke gleichzeitig bieten mussten, die Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, werden die Kaufleute nicht haben leisten können. Welchen Kreisen diese russischen Tolke entstammen mochten, bleibe dahingestellt. Neben ihnen werden die Makler genannt, so dass, wenigstens für diese Zeit, der Zusammenhang zwischen Dolmetscher und Mäkler, auf den Goldschmidt neuerdings aufmerksam gemacht hat¹⁾, nicht mehr zu erkennen ist.

Ein Tolk wird um 1253 in Kurland namhaft gemacht und erhält vom Erzbischof genannter Provinz mehrere Güter²⁾, und der Interpreten haben sich um 1292 die Gesandten der Hansestädte bei ihrer Sendung nach Nowgorod bedient, über deren Erfolg sie später berichten³⁾.

Den Namen nach zu urtheilen waren diese Dolmetscher deutscher Abstammung. Claus Cure⁴⁾, Hans Dürkop⁵⁾, Nikolaus⁶⁾ Hans⁷⁾, Sassenbeke⁸⁾ — so lauten die Namen von Tolken, die uns in dem liv-, esth- und curländischen Urkundenbuch von 1253 bis 1405 genannt werden. Auch die Russen, welche zu Handelszwecken in die livländischen Städte kamen, benutzten wohl die dort vorhandenen Dolmetscher und selten mag die Kenntniss der deutschen Sprache unter ihnen anzutreffen gewesen sein. Als im Jahre 1345 in Reval ein russischer Kaufmann erschlagen war und sein Nachlass seinen Landsleuten oder Handelsgenossen ausgeliefert wurde, kommt neben Artemy, Terenty u. s. w. auch Nicolaus, der Tolk, vor, der offenbar zu gegebener Zeit im Dienste dieser Compagnie stand⁹⁾.

1) Zeitschrift f. Handelsrecht N. F. 13, S. 130.

2) Bunge, Esth-, Liv- und Curländisches Urkundenbuch I, Nr. 247.

3) Bunge I, Nr. 546. Höhlbaum, Hans. U.B. I, Nr. 1093.

4) Bunge I, Nr. 247.

5) Das. 4, Nr. 1601, 1672.

6) Das. 2, Nr. 835.

7) Das. 3, Nr. 1331.

8) Das. 4, Nr. 1685.

9) Das. 2, Nr. 835.

Deutscherseits wurde auf die Erlernung des Russischen nicht wenig Gewicht gelegt. In den Willküren der deutschen Kaufleute zu Nowgorod¹⁾ ist im Jahre 1346 bestimmt, dass nur junge Leute unter zwanzig Jahren dem Studium der Sprache sich zuwenden mögen. »Nen lerekint boven twintich jar olt scal leren de sprake in deme Nougardeschen richte noch to Nougarden enbinnen, he se we he si, de in des kopmannes rechte wesen wil«. Offenbar wurde die Erlernung derselben für eine höchst schwierige Sache angesehen, zu deren glücklicher Ausführung nicht die Fähigkeiten eines Jeden ausreichten.

Gut verstehen musste der Dolmetscher sein Geschäft. Denn strenge Strafen drohten ihm, wenn er entweder absichtlich oder aus Unwissenheit den Sinn einer Rede oder eines Briefes ungenau wiedergab. Als 1403²⁾ der Kaufmann Johann Wrede vor dem Rathe zu Reval sich darüber beschwert, dass »de bref, den wi em mede to Nougarden gaven, int erste unrechte getolket wart«, so heisst es sofort, dass dem ungetreuen Dolmetsch die Zunge ausgerissen werden solle, »wer he erst unrecht getolket, man solde den tolke den tunge mit der wortelen afsniden«. Glücklicherweise stellte sich bei der Untersuchung heraus, dass dem Dolmetscher nichts vorgeworfen werden konnte.

Im Allgemeinen scheint es an geeigneten Persönlichkeiten gemangelt zu haben, wenigstens noch zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts. So beschliessen 1402 die livländischen Städte, dass in Nowgorod ein neuer Tolk nöthig sei — »des dar nemeliken wol behoeff is³⁾« — und die Sendeboten von Riga und Reval versprechen, für die Beschaffung eines solchen thätig sein zu wollen⁴⁾. Sie scheinen aber bei ihrer Wahl nicht den Richtigen getroffen zu haben, da sie 1405 übereinkommen und dem deutschen Kaufmann in Nowgorod desfallsige Mittheilung zugehen lassen, den Tolk in Nowgorod zu entlassen und ihm seinen Lohn auszuzahlen, »nu he deme copmanne nicht nutte es⁵⁾«. Nicht einmal in den livländischen Städten waren jederzeit Dolmetscher zu haben. Der

1) Sartorius-Lappenberg 2, S. 281. Bunge 2, Nr. 842; 5, Nr. 2821.

2) Bunge 4, Nr. 1601.

3) Das. 4, Nr. 1602 § 25; Hanserecesse I, 5, Nr. 61.

4) Bunge 4, Nr. 1602 § 44, Hanserecesse I, 5, Nr. 69.

5) Bunge 4, Nr. 656 § 4; Hanserecesse I, 5, Nr. 232.

Dorpater Rath erbietet sich unter dem 23. September 1405 dem Revaler Rath zur Anfertigung russischer Uebersetzungen der für Nowgorod bestimmten Briefe, »wente gi menen, dat gi nenen Russchen scriver en hebben¹⁾«. Und als im Jahre 1414 der Dolmetscher in Reval zeitweilig erkrankt ist, muss in der That der Magistrat sich nach Dorpat wenden, um dort ein Schriftstück in's Russische übertragen zu lassen, »dat wi doch umme breklicheit willen enes russeschen scriveris nicht to wege bringen konden²⁾«.

Da bei dem Verkehr zwischen Deutschen und Russen die russische Sprache gebraucht wurde, und die Tolke, wie wir gesehen, Deutsche waren, so mussten die Angehörigen anderer Nationen, insbesondere die Holländer, die seit dem zweiten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts wiederholt in Livland erscheinen, um selbständige Kaufmannschaft treiben zu können, das Russische von den deutschen Tolken oder russisch redenden Deutschen zu erlernen suchen. In ihrem eigensten Interesse beschlossen deshalb die Hansestädte auf der Tagfahrt zu Lübeck am 16. Juli 1423 darauf zu sehen, dass kein Holländer zur Erlernung der Sprache zugelassen werde³⁾: »Ok en schal men nicht steden, dat men jennigen hollandeschen jungen up de sprake bringe«.

Aber nicht nur das Russische wurde von den Hanseaten erlernt und gesprochen, sondern auch das Esthnische, die Sprache der Landbewohner in Esthland, waren sie zu erlernen bemüht. Eine bemerkenswerthe, in Folge solchen Unterrichts entstandene Forderung ist 1440 am Dionysius-Tage (9. October) in das Lübecker Niederstadtbuch eingetragen. Das Esthnische zu erlernen hatte wohl für den Ausländer die Bedeutung, dass er dann die Waaren, die er sonst mit Hülfe der Livländer einkaufte, wie etwa Asche, Theer, Butter, Honig u. s. w., direct von den Bauern erstehen konnte. In dem vorliegenden Falle wird es sich um einen jungen Lübecker gehandelt haben, der beim Aufenthalt in Reval von Hinrik von der Heyde im Russischen

1) Bunge 4, Nr. 1666.

2) Das. 5, Nr. 1900.

3) Das. 7, Nr. 14 § 22.

und Esthnischen unterwiesen werden sollte. Träger dieses Namens finden sich um die angegebene Zeit in Reval. Im Jahre 1452 gab es daselbst einen Rathsherr von der Heyde¹⁾. Kaum wird Hinrik von der Heyde selbst der Lehrer gewesen sein. Vielmehr scheint er nur Auslagen für den ihm etwa befreundeten oder durch Geschäftsfreunde empfohlenen Ghereke Hobere gemacht zu haben, die ihm etwa durch den plötzlichen Wegzug desselben nicht zurückerstattet worden waren. Der Dorpater Bürger Iwan van Eppenschede erscheint als sein Bevollmächtigter, um die Schuldsumme in Empfang zu nehmen, die ihm durch den Hobere selbst und dessen Vormünder unverkürzt zu Theil wird. Leider wissen wir nicht, wie lange der Unterricht gedauert hat. Ich möchte indess annehmen, dass die Summe von 46 Mark rygesch und 2 Schillingen nicht gerade für die Ertheilung von Privatstunden verausgabt ist, sondern dass es sich gleichzeitig um die Bestreitung des Unterhalts des jungen Lübecker's in Reval während der Zeit, wo er etwa dort eine Schule besuchte oder sich sonst mit Sprachstudien beschäftigte, gehandelt hat.

Der Eintrag lautet wörtlich wie folgt:

Iwen van Eppenschede civis Tarbatensis, also een vulmechtich procurator in der van Revele breve mechtich gemaket van Hinrike van der Heyde, to bemanende van Ghereken Hobere sess unde vertich mark rygesch unde 2 schillinge, de Hinrik van der Heyde vor Ghereken de sprake rusch unde eetensch to lerende utgegeven hadde, so hefft de sulve Iwen Eppenschede vor deme boke bekant, dat he de sess unde vertich mark rygesch unde 2 schillinge van Ghereken Hobere, Ghert Erpen, Hinrike van Vloten unde Alberte Medingen, dessulven Gheriken vormunderen, tor noge upgeboret unde entfangen hebbe, darumme Iwen Eppenschede vor syk unde van wegen Hinrikes van der Heyden den vorscreven Ghereken, sine vormundere unde ere erven deshalven vorlatet van vurder maninge unde to saghe gentzlyken qwynt unde loss²⁾.

1) Bunge, die Revaler Rathslinie.

2) Abgeschrieben im September 1883, mittlerweile auch gedruckt im Lüb. U.B. 7, Nr. 844.

II.

ZUR GESCHICHTE DER VITALIENBRÜDER.

VON

WILHELM VON BIPPEN.

Aus dem Frühjahre und aus dem Herbste 1409 sind uns Raubzüge der Vitalienbrüder in der Nordsee bekannt. Im Herbste gelang ihnen der Fang von 13 grossen Schiffen mit Wachs, Grauwerk und anderm Gute. Am 20. December kannte man in Hamburg diese Thatsache, wusste aber noch nicht, wer den Fang gethan, wo die Schiffe zu Hause gehörten und wohin dieselben gebracht seien¹⁾. Das Bremische Archiv bewahrte einige auf jene Raubfahrten bezügliche Urkunden, aus welchen sich ergibt, dass es den Bremischen Orlogschiffen gelang, den Vitaliern den ganzen Raub oder doch einen Theil desselben wieder abzugagen, und zwar in der Made, d. h. einem Meeresarme am Westufer des Jahdebusens, dem Hafen Edo Wiemkens. Die Urkunden, welche, sämmtlich im Original erhalten, für das Bremische Urkundenbuch schon gedruckt, aber noch nicht publicirt sind, scheinen interessant genug, um ihrem Inhalte nach auch hier kurz registrirt zu werden.

1. 1409 Aug. 30 (Brem. U.B. 4, Nr. 394). Der Rath zu Sluis bezeugt, dass der in Sluis wohnhafte Johan Tzaye ausgesagt habe, die Vitalienbrüder hätten ihm sein Schiff, geheyten coggenschep, in der See genommen, doch habe die Stadt Bremen es ihnen wieder abgewonnen und ihm, Johan, ute goeder gunst

1) Die Hans. Rathssendeboten an die preuss. Städte, Möln, 3. Mai 1409; Koppmann, H.R. I, 5, Nr. 577. Hamburg an Danzig 20. Dec. 1409; das. Nr. 653, 654, 1.

ende vrentschapen, den dritten Theil mit aller Zubehör wieder gegeben; dieses Drittel habe er an eine Bremische Handelsgesellschaft — genannt werden fünf Theilhaber — für fünf Pfund Flämischer Grote verkauft. Damit will Johan für ewige Zeiten für alle Ansprüche an den Koggen abgefunden sein.

2. 1410 Oct. 4 (Brem. U.B. 4 Nr. 415). Drei (Stockholmer) Schiffer vertragen sich mit dem Rathe und der Stadt Bremen um das Schiff und Gut, das ihnen die Vitalienbrüder vor einem Jahre westlich der Maas, die Bremer diesen aber auf der Made in Edo Wiemken Hafen wieder genommen haben. Die Schiffer wollen ihnen vor dem Könige von Dänemark und dem Rathe zu Stockholm und vor allen biederben Leuten danken, dat ze ere liff unde ghud umme unzes ghudes willen truweliken ghewaghet hebben. Bremen soll ihnen nun alles Gut wiedergeben, das sie als ihnen und denen von Stockholm vor der Wiedergewinnung von den Vitaliern rechtlich zugehörig nachweisen können. Die Schiffer sollen Bremen dafür vom Könige und von der Stadt Stockholm eine Schadlosversicherung bringen und bewirken, dass der Kogge sammt Vitalien, Takel und Tau, den der König dem Schiffer Polmann im Sunde nehmen liess, wieder quitt werde ¹⁾. Es folgt dann eine genaue Aufzeichnung des in dem den Vitaliern wieder abgenommenen Schiffe verladenen Gutes. Es war:

	Grauerk	für	185 M.	— Schill.	— Pf.
Marder	„	90	„	15	„ — „
Docker-Fell	„	2	„	14	„ 8 „
Kuhhäute	„	34	„	6	„ — „
Bocksfell	„	89	„	—	„ — „
Biber	„	14	„	5	„ 10 „
Otter	„	—	„	10	„ — „
Seehundsfell	„	19	„	14	„ 2 „
Osemund	„	705	„	13	„ 4 „
Thran	„	120	„	—	„ — „
Butter	„	290	„	—	„ — „
Zusammen		1552	M.	15	Schill. — Pf.

¹⁾ Vgl. hierzu die Klage Bremens über die Behinderung seiner Bürger auf Schonen vor dem Hansetage zu Hamburg 20. April 1410; Koppmann, H.R. I, 5, Nr. 705 § 24.

Ausserdem werden ohne Preisangabe noch 21 »meze« Kupfer und zwei Fässer Talg angeführt.

Da bei den oben genannten Waaren, vom Docker-Fell abgesehen, auch die verladene Quantität angegeben ist, so lassen sich die Einzelpreise nach Lübischer Währung folgendermaassen feststellen: Grauwerk kostete per Timmer (à 40 Stück¹⁾) 13 Sch. 4 Pf., Marder per Timmer 12¹/₂ M., Kuhhaut per Deker (à 10 Stück) 36 Sch. 8 Pf., Bocksfell per Deker 13 Sch. 4 Pf., Biber per Stück 4 Sch. 7 Pf., Otter per Stück 3 Sch. 4 Pf., Seehund per Deker 5 Sch. 11 Pf., Osemund per Last (à 12 Fass) 35 M., Seehundsthran per Fass 6²/₃ M., Butter per Last (à 12 Tonnen) 60 Mark. — Der Inhalt der Ladung ergibt, dass das Schiff von einem nordischen Hafen, muthmaasslich Stockholm, kommend von den Vitaliern aufgegriffen wurde.

3. 1410 Nov. 11 (Brem. U.B. 4, Nr. 418). König Erich von Dänemark etc. spricht Rath, Bürger und den gemeinen Kaufmann zu Bremen frei von aller Mahnung wegen des seinen Bürgern von Stockholm genommenen Schiffes und Gutes.

4. 1410 Nov. 27 (Brem. U.B. 4, Nr. 420). Die Aelterleute des gem. Kaufmanns von der deutschen Hanse in Brügge an den Rath zu Bremen: der Rath habe dem Thomas Hacke, Kaufmann der deutschen Hanse, nach dessen Aussage, als Bremen vor einem Jahre den Vitalienbrüdern das Thomas und anderen genomene Gut wieder abgewann, und ihm ein Drittel seines Gutes wiedergab, zugleich zugesagt, ihm gleich zu thun, falls der Rath anderen Hansen mehr als den dritten Pfennig erstatten werde. Nun habe Thomas gehört, dass der Rath sich den Leuten von Stockholm sehr freundlich erwiesen und ihnen mehr als ein Drittel zurückgegeben habe. Die Aelterleute bitten daher, dem Thomas um Gottes willen und aus Rechtfertigkeit ebensoviel zu geben und dies Mehr dem Bremer Bürger Bernd Prindeney, als Bevollmächtigten des Thomas, auszukehren.

1) Die Berechnung des Timmers zu 40 Stück ergibt sich hier mit Sicherheit.

III.

GESCHÜTZAUSRÜSTUNG LÜBECKISCHER KRIEGSSCHIFFE IM JAHRE 1526.

VON

WILHELM BREHMER.

Im Lübeckischen Staatsarchiv wird ein Buch aufbewahrt, in welches die mit der Aufsicht über das Kriegswesen betrauten Mitglieder des Rathes im Jahre 1526 genaue Angaben über die Geschütze, welche damals auf den Festungswerken der Stadt aufgestellt oder in den Zeughäusern aufbewahrt wurden, eingetragen haben. Als Anhang ist eine Aufzeichnung über die Geschützausrüstung der in jenem Jahre von Lübeck in See geschickten Kriegsschiffe beigefügt. Während die ersteren wegen ihres vornehmlich lokalen Interesses demnächst in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte zum Abdruck gelangen werden, erschien es angezeigt, die letzteren in diesen Blättern zu veröffentlichen, da bisher nur einzelne unvollständige Mittheilungen über die Geschützausrüstung der hansischen Kriegsschiffe jener Zeit bekannt gemacht sind.

Ausgesandt wurden von Lübeck im Jahre 1526 vier Kriegsschiffe, drei grössere, die als Barkschiffe bezeichnet werden, und ein kleineres, eine sogenannte Haferjagd. Sie werden der Stadt nicht eigenthümlich gehört haben, sondern von ihr gegen Zahlung einer bestimmten Summe und gegen Zusicherung eines Ersatzes im Falle eines Verlustes gemiethet sein. Verträge, die hierüber abgeschlossen wurden, haben sich nicht erhalten, solche sind aber in den darauf folgenden Jahren zahlreich in das Niederstadtbuch

eingetragen worden, woraus wohl ein Rückschluss auf frühere Zeiten gestattet ist.

Die Geschütze waren sämtlich Hinterlader und, um ihre schnelle Bedienung zu ermöglichen, meist mit zwei Kammern versehen. Sie waren, wie sich aus der Beschreibung eines im Jahre 1535 ausgerüsteten schwedischen Kriegsschiffes ergibt, sämtlich auf dem Vorder- und Hinterkastell und auf dem zwischen ihnen belegenen Theile des Verdeckes aufgestellt¹⁾. Die mit Rädern versehenen Geschütze sollten wohl nur bei vorgenommenen Landungen Verwendung finden. Bemerkenswerth ist, dass schon bei der Ausredung auf den Schiffen für Vorkehrungen gesorgt wurde, um etwa gemachte Gefangene sicher zu bewahren. Es wird dies zu jener Zeit ein allgemeiner Gebrauch gewesen sein, es darf daher, wenn eine solche Ausrüstung anderweitig auf Schiffen nachgewiesen wird, hieraus nicht sofort auf Hochmuth und Ueberhebung geschlossen werden.

Die Aufzählung hat folgenden Wortlaut:

Item int jar 1526 szo szynt des erbaren rades barken
und jachte bespyszet myt gheschütte, klen und grot.

Item int erste szo hefft schypper Mattyes Krusze entfangen
uppe barken, de he fort van des erbaren rades wegen.

Item int erste ene koppere hallefe kartowe²⁾ myt 2 kameren³⁾,
und 4 hofetstücke⁴⁾ mit 7 kameren, und szynt van gesmeden
yszeren, und 2 koppere fallickune⁵⁾ myt 2 kamere, und ene
kopperne hallefe slange⁶⁾ mit 2 kamere, und eyn yszeren stücke
myt 2 kameren; noch 3 kopperen qwarter myt 6 kameren, und
en kylstücke⁷⁾ van kopperen, und eyn kopperen quarterslange
uppe rader. Item szo hefft he noch entfangen van gheschütte
2 yszeren gaten stücke myt 4 kameren, und eyn yszeren quarters-
slange myt 2 kameren, und 2 scharppentyner⁸⁾ myt 7 kameren,

1) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrg. 1868, Nr. 5.

2) kartouwe, Mnd. Wb. 2, S. 432.

3) kamer, Mnd. Wb. 6, S. 171.

4) hofetstucke, Mnd. Wb. 2, S. 432 unter: kartouwe.

5) Vgl. valkenet, Mnd. Wb. 5, S. 193.

6) slange, Mnd. Wb. 4, S. 228.

7) kylstucke fehlt im Mnd. Wb.

8) scharpentyner Mnd. Wb. 4, S. 52.

und eyne topbusse¹⁾ myt 4 kameren, und 2^{1/2} dossin haken²⁾, und dar szynt 2 mede myt yszeren tappen, und 3 dossin spessen und 17 slote und 22 patronen³⁾, klen und grot, und enen fangenbolten myt 30 schoen. Szumma van gheschütte klen und grot 49 stücke⁴⁾ und 38 kameren.

Item entfangen van yszeren lode, klen und grot, 550 und van blyygen lode 150 tho den falickunen und tho den scharppentyern, und 500 hakenloeth und 210 steineloeth, klen und grot, und tho alle stücke, klen und grot, 960 proppe und 8 tunnen slangenkrut.

Item szo hefft schypper Pawel Schroder entfangen uppe de barken, de he foret van des erbaren rades wegen, van gheschütte, klen und grot.

Item int erste 2 koperen quarterslangen myt 4 kameren, und 4 stembussen⁵⁾ myt 10 kameren, und eyn yszeren quarter myt ener kameren, noch 3 yszeren stücke mit 6 kameren, und 2 passaner⁶⁾ myt 4 kameren, und 12 scharppentyner myt 24 kameren, und 2 scharppentyner myt yszeren stelen und szynt myt 4 kameren, und eyn dossin haken, und eyne yszeren gaten hallefe slange myt ener kameren, und eyn fallyckunen uppe rader und ys myt 2 kameren, und eyn dossin spessen und 5 vorslegers und 8 patronen und 2 tunnen slangenkruth. Szumma van gheschütte, klen und grot, 41 stücke⁷⁾ und 56 kameren.

Item entfangen van loede: int erste 400 yszeren quartersloeth und 600 scherppentynerloeth und 400 hakenloeth und 440 stenenloet, klen und grot, und der prope ys to allen stücken, klen und grot, 630.

Item szo hefft schypper Hans Norke entfangen van gheschütte, klen und grot, uppe de barken, de he foret van des erbaren rades wegen.

Item int erste 3 stücke van gaten yszeren myt 7 kameren,

1) topbusse fehlt im Mnd. Wb.

2) hake Mnd. Wb. 2, S. 175.

3) patrone Mnd. Wb. 3, S. 310.

4) In Wirklichkeit waren es 50 Stücke.

5) stembusse Mnd. Wb. 4, S. 386.

6) passener in dieser Bedeutung fehlt im Mnd. Wb.

7) In Wirklichkeit nur 40 Stücke.

und 4 klene stücke myt 8 kameren und 2 koperen qwarter myt 4 kameren und eyn yszeren gaten stücke myt 2 kameren, und 2 passener myt 6 kameren, und 3 stenbüssen myt 5 kameren, und 2 yszeren smede falleckune myt 4 kameren und stan uppe rader, und eyn dossin haken, und eyn dossin spessen und 5 vorslegers und 16 slote und 15 blycken patronen, klen und grot, und 2 tunnen slangenkruth. Szumma van gheschütte klen und grot 30 stück und 40 kameren¹⁾.

Item noch entfangen van lode: int erst 450 yszeren loeth, klen und grot, und 450 stenenloeth, klen und grot, und 920 proppe tho allen stücken.

Item szo hefft schypper Hinrick Schulte entfangen van gheschütte oppe de haferjacht, klen und grot.

Item int erste 4 stenbussen myt 8 kameren, und 6 dubbelde scharppentyner myt 12 kameren, und eyn dossin spessen und ene fangenbolte myt 10 schoen und 10 mykken und 10 bolten und enen vorsleger. Szumma 22 stücke²⁾, klen und grot, und 20 kameren.

Item noch szo hefft schypper Hinrick Schulte entfangen van lode und van krude und van proppen: Item int erste 250 hakenloeth und 400 stenenloet und 400 scharppentynerloeth und 240 proppe und 3 blycken patronen und enen vorsleger und 30 yszeren loet tho twen passeneren.

Item int jar 1526 szo hebben de schypperen wedder ghelefert van deme gheschütte und van lode und krude:

Item szo ys dyt dat gene, dat sze vorschaten hebben:

Int erste schypper Mattyes Krusze 48 yszeren loet, klen und grot, und 150 blyggen scharppentynerloet und 100 hakenloeth und 2 tunnen krudes.

Item des hefft schypper Mattyes Kruse ghelefert uppe Borneholme 10 spessen und 8 haken und 100 hakenloet.

Item szo hefft schypper Pawel Schroder ghelefert allent dat gheschütte, dat he entfangen hefft, und dat loeth und krut.

Item szo hefft he van dem loete und krude vorschaten: int

1) In Wirklichkeit 29 Stücke und 36 Kammern.

2) In Wirklichkeit nur 10 Stücke.

erste 100 hakenloeth und 3 ferendel krudes und 40 yseren loet, klen und grot.

Item szo hefft schypper Hans Norke gheleffert allent dat gheschütte, dat he entfangen hefft, und van lode und krude.

Item szo hefft he vorschaten: 300 hakenloet und 1 tunne krudes und 10 yseren loet.

Als Anhang sei ein Vertrag mitgetheilt, den der Rath und die Vierundsechziger 1532 März 24 mit dem Hamburger Schiffer Karsten Junge über sein neugebautes Schiff im Werthe von 8000 Mark Lübisch abgeschlossen.

Palmarum 1532. Sy wytlyck, dath eyynn Erbar radt tho Lübeck durch de Ersamen Herren Cordt Wibbekinck unnd Gotkenn Engelstede, radtmann darsulvest, in erem namen, Jürgenn Wullenwever, Claus Wytte, Albert Lefferdinck unnd Hans Senkstake, vann wegenn der verundesostich verordentenn burgere tho Lübeck, to behoff des gemeynenn bestenn mit schipper Karstenn Jungenn van Hamborgh umme synn unnd syner frunde schip handelenn lathenn, tho der meninghe, dat wi idt sulve schip tom orloge bruckenn wolden, dar idt de nodt forderde, als itzunder vor ogenn, unnd myt eme desshalvonn up navolgender wyse overeingeckommenn: also dath vorbenampte schipper unnd sine frunde wyllen dath gude schip der stadt Lübeck latten denenn des Maents vor Drehundert marck Lüb. myt allem resschuppe unnd thobehoringe vann bussenloede, also dath itzunde dar by is; wes overs vann synen lodenn unnd krude vorschattenn werdt, dath sulve schall wi eme so gude wedder levernn effte myt gelde betalenn; wurde ock eyynn anker effte touwe gehouwenn effte geslippet umme eyne buthe to wyngen, dar idt nicht wedder gevasket wurde, schalenn eme dessgelykenn einn wedder schaffenn edder de werde darvor gevenn; unnd des vorbenomptenn schepes solt schall anhavenn by den Sundagh Judica. Dar dat sulve schip ock einem Erbarenn Rade ansthande to behoff des gemeinenn besthenn, wenn idt sovonn maente gedent hefft, scholenn wi eme unnd synenn frundenn darvor gevenn bynnen Jar unnd daghe mith allem resschuppe, als idt entfangenn hebben, achte dusent marck Lub., und wes so vordennt ys in denn vorschrevenn soven maente, kann he myth synenn frundenn

lydenn, dat idt dem gemeinenn gude geschenket sy. Dar ock eyenn Erbar radt dat schip dachte lenger tho brucken als de vorschreynn sovenn maente, unnd nicht geneigt to beholdenn vor den vorschreynn achte dusent marck, schalenn em synn schip wederumme inn de Travene leverenn unnd synenn vordentenn solt to dancke betalenn. Weret ock sake, dar Godt vor sy, dat sulve schip, unweder halvenn offte ander ungeluckes bynnenn der vorschreven tydt ummeqweme, alsdenne begert he nicht mer myt synenn frundenn, dath em sodane achte dusent marck, also vorschreynn, ane den vordentenn solt moghe tho danke betalt werdenn, denn he wyll sick myt synenn frundenn der thosage beholdenn, dar eyn erbar radt dath schip beholde by der stadt; offte idt sustz ummeqweme, so wyll wi eme unnd synenn frundenn vorgunnen, eyenn ander schip wedder alhir tho Lübeck to buwenn. Dar ock eyenn erbar radt noch geneget were, eth sulve schip, welckes he buwende wurde, lever by der stadt to beholdenn, kann de sulve schipper myt synenn frundenn lydenn, dath wi eme geveynn synn uthgelechte gelt unnd vor syne moye, de he dar by gedann hefft, so vele up redenn stheit; unnd wi levere em synn schip wederumme myt dem verdenten maensolt, ancker unnd touwen, unnd wes dar by vonn lodenn unnd krude geleveret is unnd anderenn resschuppe deme schepe tobehorende, so dat up schryfft gestellt ys; dar will he myt synenn frundenn deger unnd all tho fredenn synn. Unnd im falle dar eth vorbemelte schip vorbleve edder eyn erbar radt dat sulve by der stadt beholdenn wolde, alsdanne scholen unnd wyllen se eme unnd synenn frundenn de achte dusent marck Lub. up naschrevene termynen vor dath schip entrichtenn und betalenn, also nemblich op Michaelis jegenwerdigenn 32. jars twe dusent marck, up Wynachtenn, ock Paskenn unnd Pingstenn dar negest sunder middell na einander volgende gelike twe dusent marck, beth vorschrevene acht dusent marck thor genuge betalet. Alles sunder geverde.

NACHRICHTEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.
VIERZEHNTE STÜCK.

Versammlung zu Goslar 1884 Juni 3 und 4. — Reiseberichte
von Anton Hagedorn.

I.

DREIZEHNTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Unsere diesjährige Versammlung ist soeben durch eine gemeinsame Sitzung des hansischen Geschichtsvereins und des niederdeutschen Sprachvereins eröffnet worden, da es galt, an erster Stelle des grossen Verlustes zu gedenken, den beide Vereine im verflossenen Jahre durch den Tod des Professor Dr. Lübben in Oldenburg erlitten haben. Als Vorsitzender des niederdeutschen Sprachvereins hat er auch den Arbeiten unseres Vereins, dem er als Mitglied angehörte, das lebhafteste Interesse bewiesen; zugleich ist er stets bestrebt gewesen, das Band, welches beide Vereine seit langen Jahren miteinander vereinigt, seinerseits immer fester zu schürzen. Ein treues Angedenken wird ihm daher auch bei uns nicht fehlen. — Ausser ihm sind von den Mitgliedern unseres Vereins gestorben: in Bonn Geheimer Rath Professor Dr. A. Schaefer, in Leipzig Professor von Noorden, in Göttingen Geh. Justizrath Professor Thöl und Buchhändler Peppmüller, in Köln Justizrath Nacken und Generaldirector Claessen, in Bremen Richter Dr. Heineken, in Reval Kaufmann Wold. Meyer, in Lübeck Oberlehrer Dr. Barth und in Hildesheim Syndicus Hillmer.

Als neue Mitglieder sind dem Vereine beigetreten: in Kiel Consul Sartori und Banquier Dr. Ahlmann, in Anklam Banquier C. Roesler, in Rostock Senator Brümmer, in Lübeck Oberlehrer Mertens, Kaufmann J. C. Matz und Kaufmann Adolf Erasmi,

in Hamburg Landrichter Dr. Schrader, in Hildesheim Syndikus Dr. Schmidt und Assessor Hagemann, in Geestendorf bei Geestemünde H. J. G. Schmidt, in Schauen bei Osterwiek Freiherr O. v. Grote, in Bremen Syndikus Dr. Knoop und Dr. med. B. Pauli, in Göttingen Buchhändler E. Warkentien.

Hiernach zählt unser Verein am heutigen Tage 488 Mitglieder.

Der nach Ablauf der statutenmässigen Amtsdauer aus dem Vorstande ausgeschiedene Dr. Koppmann in Hamburg ward im vorigen Jahre von Neuem zum Vorstandsmitgliede erwählt, auch bestätigte die Generalversammlung die vom Vorstande ausgegangene Cooptation des Professor Dr. Weiland in Göttingen.

Von den Publicationen unseres Vereins hat sich die Herausgabe des Heftes der Hansischen Geschichtsblätter Jahrgang 1883 diesmal ungewöhnlich verzögert, doch ist der Druck desselben soweit fortgeschritten, dass es in der allernächsten Zeit den Mitgliedern wird zugestellt werden können.

Für den dritten Theil des Hansischen Urkundenbuches konnte die Ausarbeitung des Manuscriptes von Hrn. Stadtarchivar Dr. Höhlbaum noch nicht abgeschlossen werden, doch steht ihre Vollendung sehr nahe bevor.

Zur Fortführung des Urkundenbuches hat Herr Dr. Hagedorn im Herbste vorigen Jahres die Archive von Wismar, Schwerin, Rostock und Stralsund besucht. Ein im Jahre 1882 im Stadtarchive zu Reval wieder aufgefundenes Missivenbuch aus den Jahren 1384—1420 ward von ihm in Lübeck benutzt, da der Revaler Magistrat bereitwilligst die erbetene Uebersendung gewährt hatte. Im vorigen Monat hat Herr Dr. Hagedorn die Archive zu Lüneburg, Hildesheim und Braunschweig durchforscht.

Von den Hanserecessen ist im verflossenen Jahre der von Herrn Professor von der Ropp bearbeitete, den Zeitraum von 1451—1460 umfassende vierte Band der zweiten Abtheilung im Druck erschienen. Die Vorarbeiten für den dritten Band der dritten Abtheilung sind von dessen Herausgeber Herrn Professor Schaefer soweit gefördert, dass dessen Veröffentlichung im nächsten Jahre erfolgen kann.

Als vierter Band der Geschichtsquellen wird in

nächster Zeit das von Herrn Professor Schaefer bearbeitete Buch des Vogtes auf Schonen zur Ausgabe gelangen.

Vorbereitet wird von dem Vorstande die Herausgabe einer Karte, auf der die Verkehrswege der Hansa zu Wasser und zu Lande übersichtlich einzutragen sind.

Von städtischen Behörden, wissenschaftlichen Vereinen und Privatpersonen sind wiederum zahlreiche Schriften eingesandt und mit Dank entgegengenommen worden. Dieselben sind, wie in früheren Jahren, durch Ueberweisung an die Stadtbibliothek zu Lübeck der öffentlichen Benutzung zugänglich gemacht worden. Unter ihnen verdient eine besondere Erwähnung das schön ausgestattete Werk: Das St. Johannis-Kloster in Hamburg, welches uns als Geschenk der Administration der Bürgermeister-Kellinghusen-Stiftung zugegangen ist.

Die Rechnung ward von den Herren Senator Culemann in Hannover und Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 5, Heft 1—4.

Mittheilungen des Vereins f. Gesch. Berlins 1884 No. 1—6.

Schriften des Vereins f. Geschichte Berlins Heft 21: F. Holtze,

das Strafverfahren gegen die märkischen Juden im J. 1510.

Archiv des Berner historischen Vereins Bd. 11, Heft 1 u. 2.

Bremisches Urkundenbuch Bd. IV, Heft 1.

Berichte der Central-Commission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland 1882 u. 1883.

Sitzungsberichte der gelehrten Esthnischen Gesellschaft zu Dorpat 1882.

Das St. Johanniskloster zu Hamburg, 1884.

Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, Bd. 5.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Kahla u. Roda Bd. 2, Heft 1—4.

Von der Akademie zu Krakau Sitzungsberichte Bd. 16. Starodawne prawa polskiego pomniki Bd. 7, Abth. 2. Mon. medii aevi Bd. 8.

Rhenus, Beiträge zur Geschichte des Mittelrheins, herausgegeben vom Lahnsteiner Alterthumsverein, Jahrg. 2, Heft 1—3.

- Jahresberichte (3—6) des Museumsvereins zu Lüneburg.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 38.
Geschichtsblätter für Magdeburg Bd. 18, Heft 1—4; Bd. 19,
Heft 1; zur Ergänzung Bd. 10, Bd. 12, Heft 3 u. 4; Bd. 15,
Heft 3.
Zeitschrift des histor. Vereins für Marienwerder, Heft 6—8.
Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg, Jahrg. 1880
u. 1883.
Katalog der kulturhistorischen Ausstellung zu Riga 1883.
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 6 u. 7.
Zeitschrift für Thüringische Geschichte Bd. 11.
Münsterblätter, herausgegeben vom Verein für Kunst und Alter-
thum zu Ulm; Heft 3 u. 4.
Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens
Bd. 41. zur Ergänzung Bd. 31—39.
Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft 10
und 11.
Festgabe des Pauluseums in Worms 1884.
Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte
Jahrg. 1883.

b) von den Verfassern:

- Bienemann, Livlands Luthertage.
v. Borch, die Rechtsverhältnisse der Besitzer der Grafschaft Haag.
v. Borch, die gesetzlichen Eigenschaften eines deutsch-römischen
Königs und seiner Wähler.
H. Grotefend, Urkundenbuch der Familie v. Heimbruch.
A. Poelchau, die livländische Geschichtsliteratur im J. 1882.
Th. Pyl, Beiträge zur pommerschen Rechtsgeschichte Heft 1.

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 20. MAI 1884.

EINNAHME.

Vermögensbestand	<i>M</i> 17,686. 01	⌘
Zinsen	„ 673. 76	„
Beitrag S. M. des Kaisers	„ 100. —	„
Beiträge der Städte	„ 7,558. 56	„
Beiträge von Vereinen	„ 363. —	„
Beiträge von Mitgliedern	„ 3,211. 77	„
Für verkaufte Schriften	„ 9. —	„
Geschenke	„ 89. 30	„
	<u><i>M</i> 29,691. 40</u>	<u>⌘</u>

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reisekosten) .	<i>M</i> 2,007. 40	⌘
Recesse, Abth. II:		
Honorar	<i>M</i> 2920. —	⌘
Druckkosten	„ 1165. 50	„
Ankauf von Exemplaren „	143. 60	„
	<u>„ 4,229. 10</u>	„
Recesse, Abth. III (Honorar u. Reisekosten)	„ 2,115. 95	„
Geschichtsblätter:		
Honorare	<i>M</i> 367. 50	⌘
Ankauf von Exemplaren „	980. 54	„
	<u>„ 1,348. 04</u>	„
Reisekosten für Vorstandsmitglieder . . .	„ 546. 60	„
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereins-		
sekretärs)	„ 759. 71	„
Saldo	„ 18,684. 60	„
	<u><i>M</i> 29,691. 40</u>	<u>⌘</u>

II.
REISEBERICHTE.
VON
ANTON HAGEDORN.

I.

Im Herbste 1883 besuchte ich Wismar, Schwerin, Rostock, Stralsund und im Frühling 1884 sodann, von Lüneburg ausgehend, die sächsischen Städte, deren Archive für die Fortsetzung des Hansischen Urkundenbuchs bisher nicht erschöpft waren. Für die Sammlung der Recesses sind die Bestände derselben wiederholt benutzt und zum Theil beschrieben worden¹⁾. Ich beschränke mich deshalb auf einige kurze Mittheilungen über meine Reise und über die Ergebnisse der ausgeführten Arbeiten.

Aus dem Stadtarchiv zu Wismar, welches ich unter der freundlichen Führung des Herrn Dr. Crull betrat, sowie aus dem Grossherzogl. Geheimen und Hauptarchiv in Schwerin, dessen Benutzung die Grossherzogliche Regierung genehmigt hatte, konnte nur eine geringe Zahl von Stücken für die zunächst folgenden Bände des Urkundenbuches gewonnen werden. Die Rathsarchive zu Rostock und Stralsund ergaben hingegen eine recht befriedigende Ausbeute.

¹⁾ Junghans in den Nachrichten von der historischen Commission, Jahrg. 4 (1863), S. 9 ff.; Koppmann in den Nachrichten v. hans. Geschichtsverein, Jahrg. 3 (1873), S. XLI—XLVII; v. d. Ropp ebd. Jahrg. 2 (1872), S. LVIII—LXI, Jahrg. 3 (1873), XLIX u. L, Jahrg. 4 (1874), S. LI—LVII; Schäfer, ebd. Jahrg. 6 (1876), S. XXVIII u. XXIX, Jahrg. 7 (1877), S. XXVIII bis XXXI, Jahrg. 8 (1878), S. XXIII, Jahrg. 9 (1879), S. XXIV.

Bereits in Schwerin hatte mir das liebenswürdige Entgegenkommen des Geh. Archivraths Dr. Wigger die Einsichtnahme der für die Fortsetzung des Mecklenburgischen Urkundenbuches angelegten Sammlungen verstattet, zu denen namentlich die Kostocker Stadtbücher zahlreiche Beiträge geliefert haben. Ein Theil dieser Bücher befand sich zur Zeit meiner Anwesenheit in Schwerin im dortigen Archiv, und so vermochte ich mit Hilfe jener Collectaneen ohne grosse Mühe und in verhältnissmässig kurzer Frist ein nicht unerhebliches Material aus denselben zusammen zu bringen. Die beiden Witschopsbücher (*Libri recognitionum*) von 1338—1384 und 1384—1431 waren für mich von Werth für die Erkenntniss der Handelsbeziehungen Rostocks und durch die Nachrichten über den Grundbesitz, welchen einzelne Bürger im Auslande hatten. Der *Liber arbitrorum* (*Dat rode bok*) bot für den Verkehr der Gäste in der Stadt und für die an dem Grosshandel Rostocks betheiligten Innungen eine Anzahl Willküren, von denen jedoch mehrere in älterer Aufzeichnung im sogenannten Leibrentenbuch vorhanden sind. Das Verfestungsbuch endlich erbrachte Belege für die strenge Durchführung des 1361 erlassenen Handelsverbots mit Dänemark. Die Durchsicht der beiden Privilegienkopiere von 1251—1609 und von 1218—1565 war ohne Ergebniss.

Der Bestand des Archives an hansischen Urkunden und Briefen ist für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts geringer, als für die frühere Zeit. Dennoch konnte ich den von Dr. Junghans für das Urkundenbuch kopirten Stücken 20 andere hinzufügen. Es kamen ferner von dem Manifeste über die Ausöhnung des alten und des neuen Rathes von 1439 Sept. 29 die bereits für verloren gehaltenen Ausfertigungen wieder zu Tage, welche für die Stände in Schweden, sowie für den Hochmeister und die Städte in Preussen und für den deutschen Orden und die Städte in Livland bestimmt waren¹⁾.

Dem Herrn Senator Brümmer, welcher die Erlaubniss des Rathes zur Benutzung des Archivs gütigst für mich erwirkte und die Orientirung in demselben erleichterte, bin ich zu herzlichem Danke verpflichtet.

1) Vgl. Hanserecense II, 2, S. 255; Lüb. U.B. 7, S. 822.

Wie in Rostock, so konnte ich auch im Stadtarchive zu Stralsund, wo mich Herr Oberbürgermeister Dr. Francke mit der grössten Freundlichkeit aufnahm, nach den von Dr. Junghans und Dr. Koppmann ausgeführten Arbeiten nur eine Nachlese halten. Trotzdem gewann ich aus den Urkunden und Briefschaften des Archives für das 14. Jahrhundert noch 30 Nummern. Von den vorhandenen Büchern verdiente allein der Privilegienkopiar Berücksichtigung. Derselbe enthielt jedoch keine Stücke, welche mir nicht bereits durch die Originale bekannt waren.

Von den im Gewandhaus-Archiv bewahrten Archivalien war nur das älteste Register der Gilde zu beachten. Ich entnahm demselben einige für die Handelsgeschichte nicht unwichtige Statuten.

Das Stadtarchiv zu Lüneburg, dessen Benutzung mir Herr Oberbürgermeister Lauenstein mit freundlichster Bereitwilligkeit gestattete, ist theilweise von dem verstorbenen Herrn Director Volger geordnet und chronologisch aufgestellt worden. Ohne grosse Schwierigkeit lässt sich somit, obwohl ein Repertorium fehlt, eine Uebersicht über diese Abtheilung des Archives gewinnen. Nachdem ich aus derselben die Verkehrsprivilegien Lüneburgs und die übrigen für mich in Betracht kommenden Stücke, welche zum grössten Theil bereits in dem städtischen Urkundenwerke, freilich nicht correct, wiedergegeben sind, meinen Sammlungen einverleibt hatte, ging ich an die Durchsicht des umfangreichen, noch ungeordneten Materials. Meine Erwartung, dass dasselbe hansische Actenstücke und Briefschaften aus früherer Zeit enthalte, bestätigte sich indessen nicht.

Reich ist auch der Bestand des Archives an Büchern und Manuskripten. Für meine Zwecke waren dieselben indessen nicht ergiebig. Einzelne Eintragungen des 1290 angelegten sogenannten Donatus burgensium antiquus, sowie des Donatus II¹⁾ verdienen im Urkundenbuche Berücksichtigung. Dagegen enthielten für mich das Registrum privilegiorum und das Registrum privilegiorum mit dem valen leder²⁾ nur im Original noch Vor-

1) Vgl. über denselben Manecke, Kurze Beschreibung und Gesch. der Stadt Lüneburg S. 46, und W. Th. Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg S. V ff.

2) Eine Beschreibung beider Kopiare s. Sudendorf, Braunsch. Lüneb.

handenes. Aus dem von mir aufgenommenen Verzeichniss erwähne ich ferner ein drittes Privilegienbuch in rothem Leder einbände, welches mit dem Jahre 1441 beginnt. In den Kämmeriekopiar sind ausschliesslich Obligationen eingetragen. Ein Briefbuch, ein Papierheft in Folio, enthält die auf die Streitigkeiten zwischen Lüneburg und Braunschweig bezüglichen Schreiben aus den Jahren 1388 und 1389. Von den beiden Rathsdenkelbüchern (*Libri memoriales*) reicht das erste von 1408 Weihnachten bis 1602.

Das Stadtarchiv zu Hildesheim erschloss mir Herr Oberbürgermeister Struckmann. Es bot für die Verbindungen der sächsischen Städte untereinander und für die Handelsbeziehungen Hildesheims im 14. Jahrhundert eine Anzahl Urkunden und Briefschaften. Von den zahlreich vorhandenen städtischen Büchern kamen allein die Missivbücher in Betracht, von denen die beiden ältesten die Jahre 1368—1389, bez. 1393 bis 1399 umfassen. Ich konnte dieselben jedoch erst später in Hannover einsehen, wo sie Herr Archivar Dr. Doebner für die Bearbeitung des Urkundenbuches der Stadt Hildesheim benutzte und mir mit dankenswerther Geneigtheit zur Verfügung stellte. Mit Einschluss der ihnen entnommenen Stücke beläuft sich die Ausbeute, welche Hildesheim gewährte, auf einige 30 Nummern.

Einen reicheren Ertrag ergab das Stadtarchiv zu Braunschweig. Herr Archivar Dr. Hänselmann, dem ich für die mir bereitete freundliche Aufnahme warmen Dank schulde, legte mir die neuen von ihm bearbeiteten Repertorien vor und mit Hülfe derselben konnte ich mit Leichtigkeit das Archiv bis 1400 für das Urkundenbuch vollständig erschöpfen. Ausser den Bündnisverträgen Braunschweigs mit den übrigen sächsischen Städten und den Urkunden über die Wiederherstellung der durch die inneren Kämpfe der Stadt unterbrochenen Beziehungen zur Hanse waren namentlich die zahlreichen Certifikate und Fürschreiben zu beachten, welche der Rath in streitigen Handelssachen ausgestellt hat und welche im zweiten und dritten Kopialbuch enthalten sind.

U.B. I, S. IX. Vgl. über das Satebuch ebd. 5, S. III; über die beiden Erbe- und Rentenbücher der Stadt, das *Registrum primum* von 1346—1384 und das *Registrum secundum* von 1384—1410, ebd. 2, S. III, bezw. 6, S. III.

Einiges lieferten auch die Gedenkbücher I und II, sowie das erste Kopialbuch und das älteste Degedingbuch des Hagens.

Das Stadtarchiv zu Goslar benutzte ich mit gütigst ertheilter Genehmigung des Herrn Bürgermeister von Garssen im Anschluss an die dort stattfindende Pfingstversammlung des Vereines. Die Durchsicht der vorhandenen Archivalien ergab, dass 14 Urkunden und Briefe zu berücksichtigen seien, welche theils kopirt, theils registrirt wurden.

Das kleine Archiv der Stadt Helmstedt, zu welchem ich, da der Herr Bürgermeister eine Reise angetreten hatte, nicht ohne Schwierigkeit den Zutritt erlangte, konnte in kurzer Zeit erledigt werden. Es gewährte nur 7 Nummern.

Lohnend war der Besuch des Kgl. Staatsarchivs zu Magdeburg, wo mir die Herren Archivar Dr. Geisheim und Dr. Krühne bei meinen Arbeiten ihre freundliche Unterstützung liehen. Die Mehrzahl der gewonnenen Stücke sind Landfriedensdokumente und für die sächsischen Städte wichtige Schutzbündnisse, welche jedoch meist nur zu registriren waren. Einzelne Aufzeichnungen hatten Bezug auf die Elbschiffahrt im 14. Jahrhundert.

Auf die Einsichtnahme des Stadtarchives zu Magdeburg durfte ich verzichten. Aus früherer eigener Anschauung war mir bekannt, dass es durchaus Nichts für mich enthalte.

Im Kgl. Staatsarchive zu Hannover hatte ich mich in Abwesenheit des Herrn Archivrath Dr. Janicke seitens der Herren Archivare Dr. Sattler und Dr. Doebner des grössten Entgegenkommens zu erfreuen. Die Archive von Buxtehude, Uelzen, Hameln und Eimbeck, welche von den betreffenden Magistraten dem Kgl. Staatsarchive zur Aufbewahrung überwiesen sind, nahmen mich zunächst in Anspruch. Die Originalurkunden der drei zuerst genannten Städte lieferten einigen Ertrag: 12 Stücke waren zu berücksichtigen. Fast ohne allen Erfolg wurden dagegen das Stadtbuch (1367—1568, Grossfolio, Pergament) und ein Kopialbuch von Uelzen (Cod. Saec. XIV u. XV, Folio, Pergament und Papier) benutzt, von denen das erstere Aufzeichnungen verschiedenen Inhalts, unter Anderem Rollen von Handwerkerämtern, das letztere insbesondere die Sateurkunden und landesherrliche Privilegien für Uelzen enthält. Die

Durchsicht einer Anzahl anderer Privilegienkopiere, von denen mehrere ursprünglich dem Lüneburger Archive angehört haben, war ohne jedes Ergebniss. Ueberhaupt boten die eigenen Bestände des Staatsarchives nur Stücke, welche mir bereits anderweitig bekannt waren.

Das Stadtarchiv zu Hannover, welches mir Herr Stadtdirector Haltenhoff auf Verwendung des Herrn Senator Culemann zugänglich machte, erwies sich für meine Zwecke als von grösserer Wichtigkeit. Es gewährte 30 Nummern. Für die Mehrzahl derselben konnte ich die Originale benutzen, die übrigen wurden dem ältesten Kopialbuch der Stadt (Cod. Saec. XIV, Kleinfolio, Pergament) und dem Bürgerbuche (Quart, Pergament) entnommen, welches ausser einer Bürgerliste von 1301—1549 städtische Statuten aus dem 14. Jahrhundert enthält. Das 1358 angelegte Stadtbuch, in Folio auf Pergament, gewährte keine Ausbeute.

II.

In den letzten Tagen des August trat ich abermals eine Reise an. Sie galt den belgischen und holländischen Archiven¹⁾. Ich wandte mich zuerst nach Brüssel.

Im dortigen Reichsarchiv machten namentlich das herzogliche Archiv von Brabant und das Archiv der Rechnungskammer zu Lille, welches Herr Dr. Höhlbaum bereits im Jahre 1877 mit Erfolg für das Urkundenbuch benutzt hatte, eine genaue Untersuchung nothwendig. Es ergab jedoch allein das letztere eine befriedigende Ausbeute, vornehmlich für die Stellung und den Verkehr der Oesterlinge in Brabant. Die Durchsicht der in grosser Menge vorhandenen Kopialbücher und Manuskripte²⁾ lieferte nur

¹⁾ Vgl. Junghans in den Nachrichten von der historischen Commission Jahrg. 5 (1864), S. 21 ff.; Koppmann in den Nachrichten v. hans. Geschichtsverein Jahrg. 4 (1874), S. XXIII—XXXVI; v. d. Ropp ebd. S. XLI—LI; Schäfer ebd. Jahrg. 9 (1879), S. XXV—XXX.

²⁾ Inventaires des archives de la Belgique, publiés par ordre du Gouvernement sous la direction de M. Gachard, archiviste général du royaume. Inventaire des archives des chambres des comptes précédé d'une notice historique sur ces anciennes institutions. Tome 1. Bruxelles, 1837, in Fol.

einen geringen Ertrag. Er stand in keinem Verhältniss zu der aufgewandten Mühe, insbesondere entsprachen die zahlreichen Kopiaibücher der brabantischen Kanzlei und die Zollregister nicht der Erwartung, welche ich an ihre Benutzung geknüpft hatte.

Das Stadtarchiv zu Brüssel hat alle Originalurkunden verloren. Einen theilweisen Ersatz bieten die Kopiaibücher. Ein von Herrn Alphonse Wauters bearbeitetes, sehr ausführliches Inventar derselben¹⁾ befand sich bei meiner Anwesenheit im Druck, und konnte ich die ersten Bogen einsehen. Zu benutzen waren mehrere Privilegienkopiere und Statutenbücher: der im 14. Jahrhundert angelegte Livre aux poils (Nr. 37), das Keurboek (Nr. 38), das Boek met de ketinck (Nr. 40), das Swerdtoek (Nr. 45) und das Roodt statuetboek metten taetsen (Nr. 318), ferner ein Miscellancodex, das Groodt boek mette knoopen (Nr. 41). Einzelne für mich in Betracht kommende Stücke sind allein durch A. Thymo's *Brabantiae historia diplomatica* (Nr. 1—3), von welcher ich den zweiten Band durchgesehen habe, erhalten. Ausser Kopien zahlreicher Urkunden enthält diese überaus werthvolle Arbeit neben einigen älteren Aufzeichnungen über die Brüsseler Lakengilde die interessanten Statuten derselben von 1374 Mai 11 und 1385 Mai 26. Die eigenen Bücher der Gilde reichen nicht bis ins 14. Jahrhundert zurück. Das älteste jetzt vorhandene (Nr. 402) ist 1416 angelegt, ein anderes (Nr. 403) enthält Statuten, darunter die Ordnung der Gilde von 1466 Jan. 26. — Den Herren Staatsarchivar Ch. Piot und Stadtarchivar A. Wauters, welche mir bei meinen Arbeiten in Brüssel das freundlichste Entgegenkommen bewiesen, bin ich zu vielem Danke verpflichtet.

Ueber die urkundlichen Bestände des Stadtarchives zu Löwen gibt ein Repertorium Aufschluss, welches in den Berichten über die Verwaltung der Stadt in den Jahren 1855—1868 veröffentlicht ist²⁾. Ich hatte dasselbe neben andern, mir vor

1) Alphonse Wauters, *Inventaire des cartulaires et autres registres faisant partie des archives anciennes de la ville de Bruxelles*.

2) *Inventaire chronologique et analytique des chartes et autres documents sur parchemin, appartenant aux archives de la ville de Louvain, 1164—1793*. Louvain, 1873 in 8o. — Vgl. Joannis Molani *historia Lovaniensium libri XIV*,

Antritt der Reise nicht zugänglichen Büchern in Brüssel benutzen können und mich überzeugt, dass ein Abstecher nach Löwen wünschenswerth sei. Auf mein Gesuch, mir das Archiv der Stadt zu eröffnen, ging mir eine abschlägige Antwort nicht zu. Als ich jedoch in Löwen eintraf, hatte gerade die Kirmess ihren Anfang genommen, und Herr Archivar Edward van Ewen erklärte mir nun, indem er mich aufforderte, nach Beendigung der Festlichkeiten dorthin zurückzukehren, dass während der Dauer derselben zur Benutzung des Archives keine Zeit sei. Auf meine Vorstellungen erreichte ich nur so viel, dass mir das 1367 von Gherard von Herenthals geschriebene Cleyn charterboek (Msc. Nr. 41, Folio, Pergament) vorgelegt ward, dem ich eine Urkunde entnehmen konnte. — Alle Originale wurden mir vorenthalten. Ich musste mir an den vorhandenen Drucken und an den im Inventaire enthaltenen Regesten genügen lassen.

Die Urkunden des Stadtarchives zu Diest, welches mir von den Herren Bürgermeister Dhys und Sekretär Léon Ickx mit freundlicher Bereitwilligkeit zugänglich gemacht wurde, sind von Herrn Charles Stallaert verzeichnet worden¹⁾. Davon waren für das Urkundenbuch bis 1430 acht Stücke zu berücksichtigen. Ein Fascikel, bezeichnet Draperie, enthielt nur Aufzeichnungen über Streitigkeiten zwischen Antwerpen und Diest im Jahre 1440 wegen der Tuchhalle der Gewandschneider von Diest in Antwerpen, ferner Urkunden über die Eigenthumsrechte an dem genannten Hause und Statuten für die Lakengilde zu Mecheln von 1468 und 1470. Unter den Büchern, welche das Archiv in sehr grosser Zahl bewahrt, ist das Oude Roodboek (Cod. Saec. XIV u. XV, 87 Bl., Folio, Papier) bemerkenswerth. Seinen Inhalt bilden, zum Theil in vlämischer Uebersetzung, Urkunden der Herzoge von Brabant und der Herren von Diest für die Stadt aus den Jahren 1229—1449. Ein zweites Kopiaibuch, das Registrum copiarum cartarum, konnte ich nicht einsehen; trotz alles Suchens war es im Archive nicht aufzufinden. Die

publiée par de Ram. Bruxelles 1854—1860, 3 vol. in 4^o, und Willems, Brabantsche yeesten de Jan de Klerk 1, Bruxelles, 1839, in 4^o.

1) Ch. Stallaert, Inventaire analytique des chartes concernant les seigneurs et la ville de Diest, in Compte rendu de la commission royale d'histoire de la Belgique, Série 4, T. 3, p. 165—314.

ältesten Rechnungen der Stadt sind die für die Jahre 1434/35 und 1448/49. Ich nenne ferner ein Urtheilbuch der Schöffen (Registrum ad varios casus) von 1426—1494 und ein solches der Bürgermeister von 1477—1495. Merkwürdig, namentlich durch technische Vorschriften, ist das älteste Buch der Gewandschneider von Diest (Cod. Saec. XV in Pergament, Quart, in Holzdeckeln mit Leder überzogen). Es enthält Ordnungen der Gilde von 1314 Mai 20, 1333 Mai 16 (142 Artikel), 1419 und 1422, sowie Statuten für das Wollenamt von 1419.

Im Stadtarchive zu Mecheln¹⁾ konnte ich, Dank der aufopfernden Zuvorkommenheit des Herrn Archivar Hermans, welche mir die volle Ausnutzung der Tagesstunden gestattete, des für mich in Betracht kommenden Materials bald habhaft werden. Das Archiv lieferte an Urkunden und Briefschaften 10 Nummern, darunter eine sehr ausführliche Aufzeichnung, ein Pergamentheft in Folio von 14 Blättern, von 1392 Jan. 8 über die Zölle zu Mecheln, welche in Hinblick auf den den Kaufleuten der Hanse im August 1393 für ihren Verkehr in Mecheln ertheilten Freibrief von besonderer Bedeutung ist. Das Privilegeboek B und das Roodboek enthielten für mich nur im Original noch Vorhandenes.

Das Stadtarchiv zu Antwerpen wurde mir von Herrn Archivar Génard bereitwilligst erschlossen. Es gewährte einen grösseren Ertrag, als ich nach dem von Verachter veröffentlichten Regestenwerke²⁾ erwartete. Es ergab sich nämlich, dass das letztere den Inhalt der Kopialbücher des Archives nicht vollständig mittheilt. Im Ganzen hatte ich 60 Stücke zu benutzen. Neben den in Betracht kommenden Originalurkunden, von denen die Mehrzahl nur zu registriren war, erwies sich das sogenannte Clementyn-Boeck (Cod. Saec. XIV u. XV, Grossfolio, Papier) für meine Zwecke als ergiebig. In demselben stehen verschiedene Accisetarife von 1383 ff. voran (fol. 1—8), denen sich eine Reihe

1) P. J. van Doren et V. Hermans, Inventaire des archives de la ville de Malines. Malines, 1859—1876, 6 vol. in 80.

2) Frédéric Verachter, Inventaire des anciens chartes et privilèges et autres documents conservés aux archives de la ville d'Anvers, 1193—1856. Anvers, 1860, in 40.

für den hansischen Verkehr wichtiger Eintragungen über Zoll- und Geleitwesen anschliesst; fol. 80—84 und 88—112 enthält das Buch ein Verzeichniss der Personen, denen in den Jahren 1383—1413 vom Gericht die Ausführung einer Pilgerreise auferlegt ward. Ansehnlich ist die Zahl der Privilegienkopiare des Archives, eine genauere Durchsicht erforderten aber allein das Groot Pampieren Privilegie-Boek und das Roodt Flüwel Privilegie-Boeck. Die übrigen im 16. und 17. Jahrhundert geschriebenen Kopialbücher boten, wie sich bald herausstellte, nur Abschriften von Urkunden, welche mir bereits im Original vorgelegen hatten. Zu den Manuskripten der letzteren Art gehört das Volumen *primum privilegiorum*. In demselben folgen auf das Inhaltsverzeichniss die Namen »van den sessentsestich hansstede«¹⁾.

Dass die unter der Bezeichnung »Oesterlingen« in drei Bänden vereinigten Hanseacten des Archives fast ausschliesslich dem 16. Jahrhundert angehören, ist bereits früher in diesen Blättern bemerkt worden²⁾. Für mich kamen dieselben in keiner Weise in Betracht.

Lohnend war der Besuch des Stadtarchives zu *Termonde*, dessen Benutzung mir von Herrn Bürgermeister Léon de Bruyn gütigst gestattet und von Herrn Stadtsekretär Th. Roels möglichst erleichtert wurde. Ueber die älteren Urkunden, welche dasselbe bewahrt, giebt ein von dem früheren, um die heimische Geschichte hochverdienten Stadtarchivar Herrn Alph. de Vlaminck bearbeitetes Inventar zuverlässige Auskunft³⁾. Nach Anleitung des letzteren habe ich das Archiv bis 1425 für meine Zwecke erschöpft. Es waren 15 Stücke zu berücksichtigen. Für die meisten derselben konnte ich die Originale benutzen, einzelne liessen sich nur den bis auf die neueste Zeit fortgeführten Cartularen entnehmen, deren sechs vorhanden sind und über

1) Ueber »seven und seventich hensen« vgl. K. Koppmann, *Hans. Gesch.-Bl.* Jahrg. 11 (1882), S. 105 ff.

2) Jahrg. 4 (1874), S. XXVIII u. XLVI.

3) Alph. de Vlaminck, *Inventaire des archives communales de la ville de Termonde, 1230—1470*, in *Rapports sur l'administration et la situation des affaires de la ville de Termonde, 1865/66, 1868/69, 1870/71, Annexes*. Vgl. Alph. de Vlaminck, *Cartulaire de Termonde*, 2 livr., Gand, 1876 u. 1877, in 80.

deren Inhalt wir gleichfalls Herrn de Vlaminck ein Verzeichniss verdanken¹⁾. Für mich kamen allein die beiden ältesten, das Rooden- oder Oorkondenboek und das Zwartenboek, in Betracht.

Den Eingang des ersteren, auf Pergament in Folio, bilden vier hansische Urkunden, welche in derselben Reihenfolge und mit dem falschen Datum, Juni 13, für die zweite Urkunde in Kopieren an anderen Orten, so in Brügge und Sluys, wiederkehren. Die Stücke sind die den Kaufleuten der deutschen Hanse verliehenen Freibriefe des Herzogs Philipp von Burgund von 1392 Mai 12 (lateinische Ausfertigung) und des Grafen Ludwig III. von 1360 Juni 14 (vlämisches Dokument), die Urkunde des Letzteren über den Körperschutz der Deutschen in Flandern von 1360 Juli 30 und das Privileg desselben von 1349 April 30. Hieran schliessen sich die Urkunden für Dendermonde, darunter als das älteste Stück eine vlämische Uebersetzung des der Stadt im Jahre 1233 ertheilten und im Original erhaltenen Rechtsbriefes, der Keure von Dendermonde²⁾. Das Buch enthält ferner städtische Statuten aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts mit einigen späteren Zusätzen³⁾. Das Zwartenboek, in Grossfolio auf Pergament, ist im 16. Jahrhundert angelegt worden und enthält, mit der Keure von 1233 beginnend, fast ausschliesslich landesherrliche Privilegien für die Stadt.

Von den Registers van vonnissen war das älteste (Cod. Saec. XIV u. XV, Grossfolio, Papier) zu beachten. Es gewährte einen Freibrief des Herzogs Johann von Burgund von 1405 Mai 8 für den Verkehr des deutschen Kaufmanns in Dendermonde. Unter den übrigen Manuskripten des Archives ist das

1) A. de V., Analyse sommaire des registres aux privilèges de la ville de Termonde, Annexe 9 du Rapport communal de T., 1874/75.

2) Veröffentlicht von Alph. de Vlaminck im Rapport communal de Termonde, 1865/66, Annexes p. 103, 108.

3) Veröffentlicht zusammen mit einem Register der vier Statutenbücher von 1521—1584 und 1615—1783 von Herrn de Vlaminck unter dem Titel: De voorgeboden of oude Policie-verordeningen der stad Dendermonde im Rapport communal de T. 1867/68, Annexes p. 30—97. Vorauf gehen, S. 1—29, Verzeichnisse der Kämmerer und der Sekretäre Dendermonde's. Eine Zusammenstellung der Schöffen von 1304—1796 hat Herr de Vlaminck im Rapport communal de T. 1865/66, Annexes p. 1—56 mitgetheilt.

Bouc der ordinanthen van den assysen (Kleinfolio, 18 Blätter, Pergament) bemerkenswerth¹⁾. Der Aufschrift zufolge ward es 1417 Nov. 10 zusammengestellt auf Grund einer 1392 geschriebenen Vorlage, welche jedoch, wie die Eintragungen beweisen, selbst nur die Kopie einer älteren Handschrift war. Die in dem Buche enthaltenen Tarife haben auch für die hansische Handelsgeschichte Interesse; sie lassen z. B. erkennen, welche Bedeutung die Einfuhr Hamburger und osterschen Bieres in Dendermonde hatte.

Aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind ferner Abrechnungen der Pächter des gräflichen Zolles in der Stadt vorhanden. Ich sah dieselben für die Jahre 1373—1375 ein, jedoch ohne Gewinn, da sie keinerlei Angaben über die zur Verzollung gelangten Waaren enthalten, sondern nur die bereits geleisteten Zahlungen aufführen, welche von der jährlichen, 2000 Pfd. Grote betragenden Pachtsumme in Abzug zu bringen waren. Die Rechnungen des Baillif von Dendermonde beginnen 1373.

Im Stadtarchiv zu Gent, welches mir Herr Archivar van der Haeghen mit freundlicher Bereitwilligkeit zugänglich machte, konnte die Arbeit schnell zu Ende geführt werden. Von dem reichen urkundlichen Stoffe des Archives wies mir das treffliche, von Prudent van Duyse und Edmond de Busscher bearbeitete Inventar²⁾ nur wenige Stücke nach, welche Beachtung verdienten. Die Durchsicht der Kopialbücher, Groenenboek, Wittenboek und Gheluwenboek C (vor 1540 als Roodenboek bezeichnet), war gleichfalls nicht ergiebig. Im Ganzen lieferte das Archiv nicht mehr als zehn Nummern.

Ein fast negatives Resultat erbrachte die Benutzung des Staatsarchives von Ostflandern. Unter den zum Archive der alten Grafen von Flandern³⁾ gehörenden Originalurkunden

1) Herausgegeben von Alph. de Vlaminck im Rapport communal de T., 1871/72, Annexes, p. 1—43.

2) Prudent van Duyse et Edmond de Busscher, Inventaire analytique des chartes et documents appartenant aux archives de la ville de Gand. 1867, in 4^o. Gachard, Notice historique et descriptive des archives de la ville de Gand. Extrait du T. XXVII des mémoires de l'Académie royale de Belgique, in 4^o.

3) Jules de Saint Génois, Inventaire analytique des chartes des comtes

aus der Zeit nach 1360 befindet sich ein Dokument, welches für die hansische Forschung von Interesse ist. Der Kopiar bezeichnet »Decreten van den grave Lodewyck (III) van Vlaendren«, in Grossfolio auf Papier, welcher Beiträge zum dritten Bande des Urkundenbuches beigezeichnet hat, bricht mit dem Jahre 1363 ab und hat keine Fortsetzung gefunden.

Ebensowenig gewährte das jetzt gleichfalls im Staatsarchive aufgestellte Archiv des Rathes von Flandern eine Ausbeute. Von der Correspondenz umfasst der erste Band die Jahre 1370—1475, enthält aber aus dem 14. Jahrhundert nur zwei Stücke in Abschriften des 16. Jahrhunderts, und von der genauen Untersuchung der Acten en sentencien, der Protokolle über die vor dem Rathe als dem höchsten Gerichtshofe des Landes geführten Verhandlungen, durfte ich in Hinblick auf die von Dr. Koppmann und Dr. v. d. Ropp über dieselben gemachten Angaben¹⁾ Abstand nehmen. Ueberdies verhiess Herr Staatsarchivar d'Hoop, der mich mit der grössten Zuvorkommenheit über die Bestände seines Archives unterrichtete, dass er mir die den hansischen Verkehr berührenden Entscheidungen des Rathes mittheilen würde, falls solche in den Protokollen enthalten wären.

Auf den Besuch des Stadtarchives zu Ypern verzichtend, von dessen Urkundenschätzen ich die wenigen Stücke, welche nach Ausweis des Inventars²⁾ für meine Zwecke in Betracht kamen, bereits in Abschriften des Herrn Diegerick besass, wandte ich mich nach Brügge.

Dass ich im Stadtarchive zu Brügge eine reiche Ausbeute machen würde, darüber hatte die Durchsicht des von Herrn Gilliodts-van Severen bearbeiteten Inventaire des archives de la ville de Bruges von vornherein keinen Zweifel gelassen. In Wirklichkeit war dieselbe jedoch noch grösser, als ich vorausgesehen, da die in den Kopialbüchern enthaltenen Stücke nur,

de Flandre, avant l'avènement des princes de la maison de Bourgogne, autrefois déposées au château de Rupelmonde, et conservées aujourd'hui aux archives de la Flandre orientale. Gand, 1843—1846, in 4^o.

1) Jahrg. 4 (1874), S. XXVII u. XLV.

2) J. L. A. Diegerick, Inventaire analytique et chronologique des chartes et documents appartenant aux archives de la ville d'Ypres. Bruges, 1853 bis 1868, 7 vol., in 8^o.

soweit sie auch in selbstständiger Ausfertigung vorhanden sind, in das Inventar Aufnahme gefunden haben. Von dem Urkundenbestande des Archives, dessen Benutzung mir durch die Sachkenntniss und das liebenswürdige Entgegenkommen des Herrn Gilliodts-van Severen wesentlich erleichtert wurde, konnte die nicht unbedeutende Anzahl der den flandrisch-hansischen Verkehr betreffenden Dokumente, welche unmittelbar für das Urkundenbuch von Wichtigkeit waren, in verhältnissmässig kurzer Frist erledigt werden. Unter Anderem gehörten hierher die Ausfertigungen, welche das Archiv von den Privilegien von 1392 bewahrt, und welche zu registriren genügte, da die den Hansestädten ausgelieferten Dokumente in Lübeck und zum Theil in Köln erhalten sind. Daneben kamen jedoch zahlreiche Stücke in Betracht, welche, ohne eigentlich hansischen Inhalts zu sein, auch für die hansische Geschichte Interesse haben. Es war ein reiches Material zu berücksichtigen, welches die mannigfach verschlungenen Beziehungen Flanderns in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu den übrigen in Brügge residirenden Nationen offen legt, ein Material, welches ich meinen Sammlungen einzuverleiben hatte, da die Stellung der Hansen in Flandern erst durch dasselbe das rechte Licht empfängt, während es andererseits den Verkehr in seiner ganzen Bedeutung veranschaulicht, dessen Mittelpunkt Brügge bildete und an welchem der deutsche Kaufmann theilnahm.

Werthvolle Ergänzungen zu den den Originalen entnommenen Abschriften boten die Kopiaibücher. Unter ihnen steht das Ouden Wittenbouck (Cod. Saec. XIV fin., XV und XVI, Grossfolio, 269 Blätter, Pergament) für die hansische Forschung obenan. Es hat gleichsam einen universellen Charakter. Es enthält zu Anfang auf einer später eingehafteten Lage von 12 Blättern die vier hansischen Dokumente von 1392 Mai 12, 1360 Juni 14 und Juli 30, und 1349 April 30, welche, wie erwähnt, auch den Eingang des Oorkondenboeks der Stadt Dendermonde bilden. Hieran schliessen sich die 1392 von Gent, Brügge und Ypern den Hansestädten besiegelten Privilegien und die Urkunden über die die Ausführung des Vergleichs zwischen Flandern und der Hanse betreffenden Verhandlungen der Städte. Alsdann folgen in buntem Durcheinander und ohne einen bestimmten Plan aneinander gereiht

Handelsprivilegien für Kampen und Nürnberg, Engländer, Iren und Schotten, Spanier und Portugiesen und andere, zum Theil nicht mehr im Original erhaltene Aufzeichnungen verschiedener Art. Auch die übrigen Kopialbücher wurden durchgesehen. Die Mehrzahl derselben enthielt jedoch für mich nur Abschriften bereits anderweitig bekannter Urkunden, allein das Roodenbouck A und das Rudenbouck boten vereinzelte in Betracht kommende Stücke.

Das Staatsarchiv von Westflandern ward mir von Herrn Staatsarchivar Emile van den Bussche erschlossen. Ueber den Hauptbestandtheil desselben, über das Archiv des sogenannten Franc de Bruges, kann man sich durch ein Inventar orientiren, welches Herr van den Bussche herausgibt und von welchem der erste Band die Urkunden verzeichnet, während der zweite, noch im Druck befindliche den Inhalt der Kopialbücher aufführt¹⁾. In die bereits fertig gestellten Bogen des letzteren konnte ich durch die Güte des Herrn Archivar Colens Einsicht nehmen. Die Benutzung des Archives war jedoch ohne grossen Gewinn. Von den Urkunden hatten nur einige wenige für mich Interesse, von den Kopialbüchern allein das Wittenbouck, welches indessen auch nur im Original Vorhandenes enthielt, insbesondere die Verträge von 1392 über die Aussöhnung der Hansestädte mit Flandern. Wie die Rechnungen der Stadt Brügge, so konnten auch die des Franc unberücksichtigt bleiben, da sie bereits früher auf ihren hansischen Inhalt einer sorgfältigen Prüfung unterzogen sind.

Von Brügge wandte ich mich den holländischen Archiven zu. Nach Rücksprache mit Herrn Gilliodts- van Severen suchte ich in Anbetracht der vielfachen Beziehungen, welche der deutsche Kaufmann zu Sluys und Aardenburg hatte, zuerst diese

1) Emile van den Bussche, *Inventaire des archives de l'Etat à Bruges, section première, Franc de Bruges, ancien quatrième membre de Flandre. Tome 1 Chartes, Bruges 1881, in 4^o; Tome 2 Registres. Vgl. O. Delepierre, Précis analytique des documents que renferme le dépôt des archives de la Flandre occidentale à Bruges. Série 1. Bruges 1840—42, 3 vol. in 8^o. O. Delepierre et F. Priem, Documents extraits du dépôt des archives de la Flandre occidentale à Bruges. Série 2. Bruges, 1843—1858. 9 vol. in 8^o.*

beiden Orte auf, deren Archive für die hansischen Publikationen bisher noch nicht benutzt waren.

In Sluys steht das städtische Archiv¹⁾ unter der Obhut des Herrn Dorrenboom, welcher es mir bereitwilligst eröffnete. Es ist wohlgeordnet, besitzt indessen nur noch sehr wenige Originalurkunden. Sie müssen durch die auch hier vorhandenen Kopialbücher ersetzt werden. Das älteste derselben, in Grossfolio auf Papier in schwarzem Ledereinbände, ist 1388 angelegt und reicht, von einem späteren Nachtrage abgesehen, bis 1441. Den Eingang (fol. 1—6) bilden Aufzeichnungen über die Accise und andere städtische Einnahmen, fol. 17—20 folgen sodann die vier bereits früher genannten hansischen Urkunden von 1392 Mai 12, 1360 Juni 14 und Juli 30 und 1349 April 30. Ausserdem enthält die Handschrift landesherrliche Privilegien für Sluys, die Urkunden über sein Verhältniss zu Brügge und andere Dokumente verschiedener Art. Auch zur Geschichte der Streitigkeiten des deutschen Kaufmanns mit Sluys, welche schliesslich 1436 zu der Ermordung eines grossen Theils der in der Stadt weilenden Hanseaten führten, bietet das Kopialbuch einige Beiträge.

Der Inhalt desselben ist zum grössten Theile in dem Privilegienkopiar der Stadt wiederholt worden. Der Codex ist zwischen 1458 und 1468 sehr sauber auf Pergament in Grossfolio (170 Blätter) geschrieben; die drei letzten Blätter werden durch Abschriften des 16. Jahrhunderts eingenommen. Neben den auch in das ältere Kopialbuch eingetragenen Stücken enthält der Band an speciell hansischen Dokumenten die Urkunden von 1443 über die Aussöhnung zwischen der Hanse und Sluys.

Von dem übrigen Inhalt des Archives ist die gegen Ende des 14. Jahrhunderts von Denijs Royer gemachte Aufzeichnung, auf 24 Pergamentblättern in Folio, über die am Zwin für Rechnung des Grafen von Flandern erhobenen Zölle bemerkenswerth, ferner

¹⁾ Der Inhalt des Archives ist zum Theil von dem früheren Archivar J. H. van Dale bekannt gemacht in den von ihm gemeinsam mit H. Q. Janssen herausgegebenen Bijdragen tot de Oudheidkunde en Geschiedenis, inzonderheid van Zeeuwsch Vlaanderen. Middelburg, 1856—1863, 6 Bde in 8°. Ferner hat J. H. van Dale seiner Schrift »Een Blijk op de Vorming der stad Sluis, 1382—1587« (Middelburg, 1871) einen Urkundenanhang beigegeben.

das Keurbouc, ein Pergamentbuch in Folio von 240 Blättern. Es ist von den Schöffen von Brügge im August 1445 den Schöffen zu Sluys übergeben und enthält die Rollen der 46 Aemter, welche nach dem Schiedsspruche zwischen Brügge und Sluys von 1441 Nov. 5 an dem zuletzt genannten Orte bestehen durften. Die Stadtrechnungen beginnen mit der Rechnung für das Jahr 1391/92 und sind bis 1496 in ziemlicher Vollständigkeit erhalten. Die Rechnungen für die Jahre 1497—1576 sind sämmtlich zu Grunde gegangen. Endlich seien noch das Poorterbouc von 1407—1511 und zwei Schöffenbücher (Registers van schepenen en van passeringen) von 1470—1472 und von 1492—1494 erwähnt.

Das kleine Archiv der Stadt Aardenburg konnte ich Dank dem lebhaften Interesse, welches Herr Archivar G. A. Vorsterman van Oijen meinen Arbeiten widmete, in freier Weise benutzen. Ein Repertorium ist von dem gegenwärtigen Herrn Archivar angelegt; es führt 189 Nummern, meist Originalurkunden, auf, welche bis zum Jahre 1201 zurückreichen. Was die Bedeutung des Archivs für das hansische Urkundenbuch betrifft, so hat es für die spätere Zeit nicht dieselbe Wichtigkeit wie für die frühere; mir gewährte es bis zum Jahre 1420 nur drei Stücke. Von den Büchern des Archives reicht der Privilegienkopiar, ein Pergamentheft von 21 Blättern in Folio in Pergamentumschlag, von 1226—1402. Zum bequemeren Gebrauche sind den Urkunden zum Theil vlämische Uebersetzungen beigefügt. In eine andere, gegen Ende des 14. Jahrhunderts geschriebene, früher als das Boek metten knoep bezeichnete Handschrift ist fol. 33 der Zolltarif eingetragen, welchen J. ab Utrecht Dresselhuis in seiner Schrift »Oud Aardenburg en deszelfs handel in het begin der XIV. eeuw«, jedoch sehr fehlerhaft, veröffentlicht hat. Ich habe von der Zollrolle, welche auch den hansischen Verkehr berücksichtigt, eine Abschrift genommen. Von derselben Hand, wie diese Aufzeichnung, enthält die Handschrift ein Stadtrecht in 112 Artikeln nebst Register, dem fünf weitere Artikel nachträglich hinzugefügt sind, ferner ein Rechtsbuch zur Belehrung für die Schöffen. Dieser letzte Theil der Handschrift hat indessen durch Feuchtigkeit sehr gelitten und ist gänzlich auseinandergefallen. Es fehlte mir an Zeit, um die zusammengehörigen Blätter zu vereinigen und Näheres festzustellen.

Im Stadtarchiv zu Middelburg, welches mir Herr Sekretär Mr. G. N. de Stoppelaar mit grosser Freundlichkeit öffnete, konnte ich mir mit Hülfe des gedruckten Inventars¹⁾ die in Betracht kommenden Stücke bis zum Jahre 1420 leicht zu eigen machen. Es sind in Abschriften und Regesten 10 Urkunden der Herzoge Albrecht I. und Wilhelm VI., welche sämmtlich auf die Hebung des Verkehrs in Middelburg, insbesondere Brügge und Antwerpen gegenüber, abzielen.

Von dem Besuche des Provinzial-Archives von Zeeland zu Middelburg durfte ich Abstand nehmen. Das Inventar²⁾ verhiess keine Ausbeute, und Herr Archivar J. P. van Visvliet, der mir schon vor meiner Hinkunft über mehrere Stadtarchive Zeelands freundlichst Auskunft ertheilt hatte, wiederholte mündlich, dass dasselbe keinerlei hansisches Material enthalte.

Im Stadtarchiv zu Zierikzee hatten meine Arbeiten ein recht befriedigendes Ergebniss. Das Archiv hat freilich sehr viel eingebüsst; im Jahre 1811 ward der gesammte Inhalt desselben, um verschiedene französische Gesetzsammlungen für die Stadt anzuschaffen, von dem damaligen Maire verkauft. Die Rechnung liegt noch vor, welche 596 Fr. 82 Cent. als die Revenu des paperasses de la mairie de Zierikzee verzeichnet. Es ist indessen gelungen, einen Theil der Urkunden wieder herbeizuschaffen. Der Bestand des Archives ist jetzt trotz der erlittenen Verluste ein recht ansehnlicher und gerade für die hansische Forschung von Bedeutung. Die Liebenswürdigkeit und das wissenschaftliche Interesse des Herrn Bürgermeister Mr. J. P. N. Ermerins, der mich thätig bei meinen Arbeiten unterstützte, machten mir dasselbe ohne alle Einschränkung zugänglich und gestatteten mir die Benutzung von Morgens früh bis Abends spät. So konnte ich in kurzer Zeit das Archiv bis 1430 vollständig erschöpfen und mit Einschluss einiger Stücke aus späterer Zeit

1) Mr. J. H. de Stoppelaar, Inventaris van het oud archief der stad Middelburg, 1217—1581. Middelburg, 1883, in 8^o. Ueber die Stadtrechnungen vgl. H. M. Kesteloo, De stadsrekeningen van Middelburg van 1365 bis 1449. Middelburg, 1881, in 8^o. (Separatabdruck aus dem Archief van het Zeeuwsch Genootschap der Wetenschappen, V 2.)

2) J. P. van Visvliet, Inventaris van het oud-archief des provincie Zeeland, 1119—1574. Middelburg, 1874—1881, in 8^o.

29 Urkunden für meine Sammlungen gewinnen. Dieselben wurden sämtlich den Originalen entnommen. Die Mehrzahl der Dokumente hat Bezug auf die Theilnahme von Zierikzee am Ostseeverkehr. Unter den Büchern des Archives ist allein ein Statutenbuch beachtenswerth. Es ist 1429 angelegt und reicht, von einzelnen späteren Nachträgen abgesehen, bis 1485.

Das Stadtarchiv zu Deventer, welches mir Herr Sekretär A. J. Houck mit grosser Bereitwilligkeit eröffnete und in welchem ich mich mit Hülfe des gedruckten Inventars¹⁾ ohne Schwierigkeit zu orientiren vermochte, liess sich bald erledigen. Die Originalurkunden lieferten in Abschriften und Regesten 13 Nummern. Von dem Inhalt des von Dr. Koppmann beschriebenen Kopialbuches Nr. 1607²⁾ kam allein die Ordnung für die Schonenfahrer von 1396 März 24 in Betracht. Der hansische Privilegienkopiar (Nr. 1127) enthielt für mich nur Urkunden in Abschriften des 16. Jahrhunderts, von denen noch die Originale vorhanden sind. Die Durchsicht des Zollbuches (Nr. 850, Pergamentheft in Folio, 24 Blätter, davon 7 nicht beschrieben) war ohne Gewinn. Es ist eine Aufzeichnung über den städtischen Zoll und über den Katenzoll, welche der Notar und Sekretär Jacob Hellem van Venraidt nach 1540 Juni 19 gemacht hat. Die Stadtrechnungen, deren Bedeutung für die Recesses bereits früher in diesen Blättern gewürdigt ist³⁾, werden jetzt für die Jahre 1337—1392 im Auftrage der Stadtbehörden von Herrn Mr. J. J. van Doorninck herausgegeben⁴⁾.

In dem an hansischem Geschichtsmaterial so reichen Stadtarchive zu Kampen hatten Dr. Junghans und Dr. Höhlbaum für die Fortsetzung des Urkundenbuches sehr viel vorgearbeitet. Die Durchsicht der Charters en Bescheiden⁵⁾ ergab, dass

1) Inventaris van het Deventer-Archief. Deventer, 1870, in 8^o.

2) Jahrg. 4 (1874), S. XXXV.

3) Ebd. S. XXXV u. L.

4) Mr. J. J. van Doorninck, De cameraars-rekeningen van Deventer II (1348—1360) 2, III (1361—1374) 1. Deventer, 1883 u. 1884, in 8^o.

5) (P. C. Molhuysen,) Register van Charters en Bescheiden in het Oude archief van Kampen, 3 Bde. Kampen, 1861—1863; fortgesetzt von J. Nanjinga Uitterdijk, Bd. 4 (1585—1610) Kampen 1875, Bd. 5. (Supplement zu Bd. 1—4) Kampen, 1881.

ich, abgesehen von den auszuführenden Collationen, im Wesentlichen nur die Freibriefe des Grafen Ludwig und der flandrischen Städte für den Verkehr Kampens in Flandern von 1361 Mai 13, bez. 23, und einige andere unberücksichtigt gelassene Stücke meinen Sammlungen einzuverleiben hatte. Einzelne Ergänzungen zu denselben lieferten ferner von den durchgesehenen Büchern das Boek van rechte und das Diversorium A. Herr Archivar Mr. J. Nanninga Uitterdijk verpflichtete mich zu vielem Danke; er bewies mir ein nicht geringeres Entgegenkommen wie meinen Vorgängern und lieh mir freundlichst seine thätige Unterstützung bei meinen Arbeiten.

Den letzten Aufenthalt auf meiner zweimonatlichen Reise nahm ich in Zwolle. Die seit langem als nothwendig erkannte Ordnung des dortigen Stadtarchives ist endlich, nachdem vor Kurzem Herr Mr. A. Telting zum Archivar berufen, energisch in Angriff genommen worden. Das Archiv ward mir von Herrn Telting mit der grössten Liebenswürdigkeit geöffnet, konnte aber von mir bei dem augenblicklichen Stande der Ordnungsarbeiten nicht erschöpft werden. Verschiedene hansische Dokumente, welche einer von Herrn Reichsarchivar-Adjunkten Mr. Rijmsdijk Herrn Prof. Mantels gemachten Angabe zufolge im Archiv vorhanden sind, waren noch nicht aufgefunden. Es ward mir die spätere Mittheilung derselben, sowie der sonst etwa vorhandenen Hanseatica freundlichst zugesagt. Ich musste mich auf die Benutzung der vor meiner Hinkunft von Herrn Telting für mich bereit gelegten Bücher beschränken. Ausser einer Recesshandschrift, deren Inhalt ich verzeichnete, sah ich den 1509 angelegten Privilegienkopiar, ein Pergamentbuch in Folio, durch. Derselbe enthält ausser zwei Zollrollen und andern, den Verkehr der Stadt betreffenden Stücken an hansischen Dokumenten: die Privilegien des Grafen Ludwig von Flandern von 1360 Juni 14, bez. Juli 30, sowie den Freibrief des Herzogs Philipp von Burgund von 1392 Mai 12 (fol. 87—93) und die Urkunde über die Wiederaufnahme Zwolles in die Hanse von 1407 Juni 9 (fol. 9)¹⁾. Das älteste Stadtbuch (Cod. Saec. XIV, Quart, Pergament) beginnt fol. 1: Dit siin de wilkore, die die scepen ende die raet

¹⁾ Hanserecense I, 5, Nr. 393.

ende die mene stat van Svolle gewilkort hebben; daneben enthält es eine Bürgerliste von 1336—1403, Urfehden und Aufzeichnungen über Stadtschulden. Das Stadtrecht ist gleichfalls in einer etwas jüngern Handschrift, in Folio auf Pergament, erhalten, in welche ferner eine 1384 zusammengestellte und bis 1433 fortgeführte Rathslinie (1336—1433) eingetragen ist. Die Stadtrechnungen beginnen mit der Rechnung für das Jahr 1399 und sind seitdem fast vollständig erhalten. Endlich ist das älteste Buch der Lakengilde (Cod. Saec. XV med., Quart, in Holztafeln mit rothem Lederrücken, 20 Blätter) bemerkenswerth. Den Inhalt bilden die Statuten der Gilde von 1453 April 30 und andere, die verschiedenen Zweige des Gewerbes betreffende Vorschriften.

Das Provinzialarchiv von Overijssel zu Zwolle habe ich nicht besucht. Die Durchsicht des über die Bestände desselben orientirenden Regestenwerkes¹⁾ und die früher in diesen Blättern über das Archiv gemachten Mittheilungen²⁾ liessen keine Ausbeute erwarten.

Ebenso durften die Archive der übrigen Städte, welche durch ihre Beziehungen zur Hanse der Berücksichtigung werth erschienen, unaufgesucht bleiben. Im Reichsarchiv im Haag hatte Herr Dr. Höhlbaum die Sammlungen für die folgenden Bände des Urkundenbuches abgeschlossen, und andererseits stellten die gedruckten Inventare, welche über fast alle sonst noch in Betracht kommenden Archive vorhanden sind, entweder gar keinen Gewinn für meine Zwecke in Aussicht oder wiesen vereinzelte Stücke nach, von denen ich mir leicht Abschriften werde verschaffen können.

¹⁾ J. und J. J. van Doorninck, Tijdrekenkundig Register op het oud Provinciaal-Archief van Overijssel, 1225—1527, 5 Bde. Zwolle, 1857 bis 1872, in 8°.

²⁾ Jahrg. 4 (1874), S. XXXIV.